



Der Apostolische Stuhl			
Nr. 1	Botschaft von Papst Franziskus zum 25. Welttag der Kranken 2017: „Staunen über das, was Gott vollbringt: ‚Der Mächtige hat Großes an mir getan‘ (Lk 1,49)“	Nr. 4	Nennung des Heiligen Josef in den Hochgebeten II, III und IV
Nr. 2	Motu Proprio „De concordia inter Codices“ von Papst Franziskus	Nr. 5	Profanierung der Kapelle im Josefs- haus Kamp-Bornhofen und des darin befindlichen Altars
		Nr. 6	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 1. September 2016
Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 3	Ernennung von Weihbischof Dr. Thomas Löhr zum Bischofsvikar für die Orden und Geistlichen Gemeinschaften sowie zum Bischofsvikar für die Ökumene	Nr. 7	Ergänzungsheft zum Messbuch in 2. Auflage erschienen
		Nr. 8	Dienstnachrichten

Der Apostolische Stuhl

Nr. 1 Botschaft von Papst Franziskus zum 25. Welttag der Kranken 2017: „Staunen über das, was Gott vollbringt: ‚Der Mächtige hat Großes an mir getan‘ (Lk 1,49)“

Liebe Brüder und Schwestern,

am kommenden 11. Februar wird in der ganzen Kirche – und besonders in Lourdes – der XXV. Weltkrankentag begangen mit dem Thema: Staunen über das, was Gott vollbringt: „Der Mächtige hat Großes an mir getan“ (Lk 1,49). Dieser Tag wurde 1992 von meinem Vorgänger, dem heiligen Johannes Paul II., eingeführt und zum ersten Mal am 11. Februar 1993 gerade in Lourdes gefeiert. Er bietet eine Gelegenheit, der Lage der Kranken und ganz allgemein der Leidenden besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Zugleich ist er eine Einladung an die, welche sich ihnen aufopferungsvoll widmen – angefangen bei den Angehörigen, den Pflegekräften und den Freiwilligen –, Dank zu sagen für die vom Herrn empfangene Berufung, die kranken Brüder und Schwestern zu begleiten. Darüber hinaus erneuert dieser jährliche Gedenktag in der Kirche die geistige Kraft, um jenen grundlegenden Aspekt ihrer Sendung, nämlich den Dienst an den Letzten, den Kranken, den Leidenden, den Ausgeschlossenen und den an den Rand Gedrängten immer so gut wie möglich zu verwirklichen (vgl. Johannes Paul II., Motu proprio Dolen-

tium hominum, 11. Februar 1985, 1). Sicherlich werden die Momente des Gebetes, die Eucharistiefeiern und die Krankensalbung, das Miteinander mit den Kranken und die bioethischen und pastoraltheologischen Vertiefungen, die während dieser Tage in Lourdes stattfinden werden, einen neuen wichtigen Beitrag zu diesem Dienst leisten.

Indem ich mich schon jetzt im Geist zur Grotte von Massabielle und vor das Bild der unbefleckt empfangenen Jungfrau Maria begeben, an der der Allmächtige Großes getan hat für die Erlösung der Menschheit, möchte ich euch allen, liebe Brüder und Schwestern, die ihr die Erfahrung des Leidens durchlebt, wie auch euren Familien meine Nähe kundtun. Zugleich möchte ich meine Wertschätzung gegenüber all denen zum Ausdruck bringen, die in den verschiedenen Rollen und in allen über die Welt verstreuten medizinischen Einrichtungen mit Kompetenz, Verantwortlichkeit und Hingabe für die Linderung eurer Leiden, für eure Pflege und für euer tägliches Wohlergehen arbeiten. Euch alle – Kranke, Leidende, Ärzte, Pflegekräfte, Angehörige und Freiwillige – möchte ich anregen, in Maria, dem Heil der Kranken, die Garantin für die zärtliche Liebe Gottes zu jedem Menschen und das Vorbild der Ergebenheit in Gottes Willen zu betrachten. Findet in einem Glauben, der aus dem Wort Gottes und den Sakramenten seine Nahrung zieht, immer die Kraft, Gott und die Mitmenschen auch in der Erfahrung der Krankheit zu lieben!

Wie die heilige Bernadette trifft uns der Blick Marias. Das einfache Mädchen von Lourdes erzählt, dass die Jungfrau, die sie als „die schöne Frau“ bezeichnet, sie ansah, wie man eine Person ansieht. Diese schlichten Worte beschreiben die Fülle einer Beziehung. Die arme, ungebildete und kranke Bernadette fühlt sich von Maria als Person angeschaut. Die „schöne Frau“ spricht zu ihr mit großem Respekt, ohne Bemitleidung. Das erinnert uns daran, dass jeder Kranke immer eine menschliche Person ist und bleibt und als solche behandelt werden muss. Die Kranken wie die Menschen mit – auch schwersten – Behinderungen haben ihre unveräußerliche Würde und ihre Aufgabe im Leben; nie werden sie zu bloßen Objekten, selbst wenn sie manchmal als nur passiv erscheinen mögen, was aber in Wirklichkeit nie der Fall ist.

Nachdem Bernadette an der Grotte gewesen ist, verwandelt sie durch das Gebet ihre Gebrechlichkeit in Unterstützung für die anderen, wird durch die Liebe fähig, ihren Nächsten zu bereichern und bietet vor allem ihr Leben für das Heil der Menschheit dar. Dass die „schöne Frau“ sie bittet, für die Sünder zu beten, erinnert uns daran, dass die Kranken und Leidenden nicht nur den Wunsch zu genesen in sich tragen, sondern auch ein christliches Leben führen wollen und so weit kommen, es als echte missionarische Jünger Christi hinzugeben. Bernadette erhält von Maria die Berufung, den Kranken zu dienen; sie soll eine „Schwester der Nächstenliebe“ sein – eine Aufgabe, die sie in so hohem Maße erfüllt, dass sie zu einem Vorbild wird, auf das sich jeder und jede im Pflegedienst Tätige beziehen kann. Bitten wir also die „Unbefleckte Empfängnis“ um die Gnade, dass wir es verstehen, in unserer Beziehung zum Kranken immer den Menschen zu sehen, der zwar der Hilfe bedarf und bisweilen sogar für die elementarsten Dinge, der aber seine persönliche Gabe in sich trägt, um sie mit den anderen zu teilen.

Der Blick Marias, der Trösterin der Betrübten, erleuchtet das Antlitz der Kirche in ihrem täglichen Einsatz für die Bedürftigen und die Leidenden. Die kostbaren Früchte dieser Bemühung der Kirche um die Welt des Leidens und der Krankheit sind ein Grund, Jesus, dem Herrn, zu danken: Er ist für uns eingestanden, im Gehorsam gegenüber dem Willen des Vaters und bis zum Tod am Kreuz, damit die Menschheit erlöst würde. Die Solidarität Christi, des von Maria geborenen Sohnes Gottes, ist der Ausdruck der barmherzigen Allmacht Gottes, die sich in unserem Leben zeigt – vor allem, wenn es gebrechlich, verletzt, gedemütigt, ausgegrenzt und leidend ist – und ihm die Kraft der Hoffnung einflößt, die uns wieder aufstehen lässt und uns unterstützt.

So viel Reichtum an Menschlichkeit und Glaube darf nicht verloren gehen, sondern muss uns vielmehr helfen, uns mit unseren menschlichen Schwächen und zugleich mit den Herausforderungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der Technologie auseinanderzusetzen. Anlässlich des Weltkrankentags wollen wir uns erneut aufschwingen, um zur Verbreitung einer Kultur beizutragen, die dem Leben, der Gesundheit und der Umwelt mit Respekt begegnet; können wir einen neuen Impuls empfangen, um für die Achtung der Ganzheitlichkeit und der Würde des Menschen zu kämpfen, auch indem wir die bioethischen Fragen, die Fürsorge für die Schwächsten und den Umweltschutz in rechter Weise angehen.

Anlässlich des XXV. Welttags der Kranken wiederhole ich, dass ich euch allen mit meinem Gebet und meiner Ermutigung nahe bin: den Ärzten, den Pflegekräften, den Freiwilligen und allen im Dienst an den Kranken und Bedürftigen beschäftigten Ordensleuten, den in diesem Bereich tätigen kirchlichen und zivilen Einrichtungen sowie den Familien, die sich liebevoll um ihre kranken Angehörigen kümmern. Allen wünsche ich, dass sie immer frohe Zeichen der Gegenwart und der Liebe Gottes sind und so das leuchtende Zeugnis vieler Freunde und Freundinnen Gottes nachahmen. Unter diesen erinnere ich an den heiligen Johannes von Gott und den heiligen Kamillus von Lellis, die Schutzpatrone der Krankenhäuser und der Pflegekräfte, und an die heilige Mutter Teresa von Kalkutta, die Missionarin der Zärtlichkeit Gottes.

Liebe Brüder und Schwestern, lasst uns alle gemeinsam – Kranke, Pflegekräfte und Freiwillige – unser Gebet zu Maria erheben, dass ihre mütterliche Fürsprache unseren Glauben stütze und begleite. Sie erlange für uns von Christus, ihrem Sohn, dass wir auf dem Weg der Heilung und der Gesundheit voller Hoffnung sind, dass wir ein Gespür haben für Brüderlichkeit und Verantwortung, dass wir uns für die ganzheitliche menschliche Entwicklung einsetzen und dass wir jedes Mal, wenn sie uns mit ihrer Treue und ihrer Barmherzigkeit in Erstaunen versetzt, die Freude der Dankbarkeit empfinden.

O Maria, unsere Mutter, die du in Christus jeden von uns als Sohn oder Tochter annimmst, unterstütze die zuversichtliche Erwartung unseres Herzens, steh uns bei in unseren Krankheiten und Leiden, führe uns zu Christus, deinem Sohn und unserem Bruder, und hilf uns, dass wir uns dem Vater anvertrauen, der Großes vollbringt.

Euch allen versichere ich mein stetes Gebetsgedenken und erteile euch von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, Franziskus
am 8. Dezember 2016,
dem Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau Maria

Nr. 2 Motu Proprio „De concordia inter Codices“ von Papst Franziskus

Bewegt von der ständigen Sorge um die Übereinstimmung der Codices sind uns einige Punkte aufgefallen, zwischen denen in den Canones des Codex des kanonischen Rechtes und des Codex der katholischen Ostkirchen Unterschiede bestehen.

Die beiden Codices enthalten sowohl teils gemeinsame Normen als auch teils besondere und eigene, was beide als autonom erweist. Gleichwohl ist es angebracht, dass auch in den besonderen Normen eine angemessene Übereinstimmung besteht. Bestehende Diskrepanzen würden sich nämlich in der pastoralen Praxis negativ auswirken, vor allem wenn es Beziehungen zwischen Angehörigen der lateinischen und einer der östlichen Kirchen zu regeln gilt. Dies geschieht vor allem in unserer Zeit, da die Migration der Völker dazu führt, dass viele orientalische Gläubige sich in lateinischen Gebieten aufhalten. Dadurch sind nicht wenige pastorale und rechtliche Fragen entstanden, die fordern, sie mit entsprechenden Normen zu lösen. Vor allem muss daran erinnert werden, dass die orientalischen Gläubigen verpflichtet sind, ihren eigenen Ritus zu bewahren, in welchem Territorium sie sich auch aufhalten (vgl. CCEO can. 40 § 3; II. Vat. Konz., Dekr. *Orientalium Ecclesiarum*, 6), und dass demzufolge die zuständige kirchliche Behörde dafür sorgen muss, dass ihnen die geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflicht erfüllen können (vgl. CCEO can. 193 § 1; CIC can. 383 §§ 1–2; Nachsyn. Ap. Schr. *Pastores gregis*, 72). Die Übereinstimmung der Normen ist ohne Zweifel ein Mittel, das sehr hilft, das Wachstum der verehrungswürdigen orientalischen Riten zu fördern (vgl. CCEO can. 39), sodass die Kirchen eigenen Rechtes die Seelsorge wirksam ausüben können.

Trotzdem muss man sich die Notwendigkeit der besonderen Gegebenheiten jener Region vor Augen halten, in der sich zwischenkirchliche Beziehungen ergeben. Im Westen, der zum größten Teil lateinisch ist, ist es angebracht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz des Eigenrechtes der orientalischen Minderheit und dem Respekt vor der historischen kanonischen Tradition der lateinischen Mehrheit zu wahren, so dass unnötige Störungen und Konflikte vermieden werden

und eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen allen in jener Region vertretenen katholischen Gemeinschaften gefördert wird.

Ein weiterer Grund kommt dazu, dass die Normen des CIC mit ausdrücklich erlassenen Verfügungen vervollständigt werden, die im CCEO ähnlich enthalten sind, die Forderung nämlich, dass diese genauer die Beziehungen mit den Gläubigen der nichtkatholischen orientalischen Kirchen bestimmen, die inzwischen in beträchtlicher Anzahl in den lateinischen Territorien ansässig sind.

Es ist auch vor Augen zu haben, dass Kommentare der Kanonisten auf gewisse Diskrepanzen zwischen den beiden Codices aufmerksam gemacht und fast einhellig aufgezeigt haben, welche die vorzüglichen Fragen sind und wie diese abgestimmt werden müssen.

Ziel der Normen, die das Apostolische Schreiben eigenen Antriebes (Motu Proprio) erlässt, ist, zu einer übereinstimmenden Ordnung zu gelangen, die einen sicheren Weg aufzeigt, dem bei den einzelnen Fällen in der Pastoral gefolgt werden muss.

Der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte hat mithilfe einer Kommission von Experten für orientalisches und lateinisches Kirchenrecht die Fragen aufgelistet, die vor allem einer Angleichung durch eine legislative Erneuerung bedürfen und dann einen Text erarbeitet, der von etwa 30 Beratern und Fachleuten des kanonischen Rechtes in aller Welt sowie den Autoritäten der lateinischen Ordinariate für die Orientalen zugesandt wurde. Nach Auswertung der erhaltenen Anmerkungen wurde der neue Text von der Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte approbiert.

Unter Beachtung all dessen verfügen wir hiermit Folgendes:

Art. 1. Canon 111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

§ 1 In die lateinische Kirche wird durch den Taufempfang aufgenommen ein Kind von Eltern, die zu ihr gehören oder die, falls ein Elternteil nicht zu ihr gehört, beide übereinstimmend gewünscht haben, dass ihr Kind in der lateinischen Kirche getauft wird; wenn aber diese Übereinstimmung fehlt, wird es der Kirche *eigenen Rechtes* zugeschrieben, zu welcher der Vater gehört.

§ 2 Wenn aber nur ein Elternteil katholisch ist, wird es in die Kirche aufgenommen, zu der dieser katholische Elternteil gehört.

§ 3 Jeder Taufbewerber, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann frei wählen, ob er in der lateinischen Kirche oder in einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* getauft werden soll; in diesem Falle gehört er zu der Kirche, die er gewählt hat.

Art. 2. Canon 112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

§ 1 Nach dem Empfang der Taufe werden in eine andere Kirche *eigenen Rechtes* aufgenommen:

1° wer die Erlaubnis vom Apostolischen Stuhl erhalten hat;

2° ein Ehepartner, der bei Eingehen oder während des Bestehens einer Ehe erklärt, dass er zur Kirche *eigenen Rechtes* des anderen Ehepartners übertrete; ist aber die Ehe aufgelöst, kann er frei zur lateinischen Kirche zurückkehren;

3° vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die Kinder der in nn. 1 und 2 Genannten wie auch in einer Mischehe die Kinder des katholischen Teils, der rechtmäßig zu einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* übergetreten ist; nach Erreichen dieses Alters aber können diese zur lateinischen Kirche zurückkehren.

§ 2 Der selbst längere Zeit hindurch geübte Brauch, die Sakramente nach dem Ritus einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* zu empfangen, bringt nicht die Aufnahme in diese Kirche mit sich.

§ 3 Jeder Übertritt zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes erlangt Rechtskraft vom Zeitpunkt der Erklärung an, die vollzogen wird vor dem Ortsordinarius dieser Kirche oder dem eigenen Pfarrer oder einem Priester, der von einem dieser beiden delegiert worden ist, sowie zwei Zeugen, sofern das Reskript des Apostolischen Stuhls nichts anderes vorsieht; er muss im Taufbuch vermerkt werden.

Art. 3. Der zweite Paragraph von can. 535 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 2 In das Taufbuch sind auch einzutragen die *Aufnahme in eine Kirche eigenen Rechtes oder der Übertritt zu einer anderen, ferner die Firmung und ebenso alles, was den kanonischen Personenstand der Gläubigen betrifft in Bezug auf die Ehe, unbe-*

schadet jedoch der Vorschrift des can. 1133, in Bezug auf die Adoption, desgleichen in Bezug auf den Empfang der heiligen Weihe und in Bezug auf das in einem Ordensinstitut abgelegte ewige Gelübde; diese Eintragungen sind in einer Urkunde über den Taufempfang immer zu erwähnen.

Art. 4. Der zweite Absatz des ersten Paragraphen von can. 868 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1 2° es muss die begründete Hoffnung bestehen, dass das Kind in der katholischen Religion erzogen wird, *unbeschadet § 3*; wenn diese Hoffnung völlig fehlt, ist die Taufe gemäß den Vorschriften des Partikularrechts aufzuschieben; dabei sind die Eltern auf den Grund hinzuweisen.

Art. 5. Canon 868 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§ 3 Ein Kind nichtkatholischer Christen wird erlaubt getauft, wenn die Eltern oder wenigstens ein Elternteil oder der, der rechtmäßig ihre Stelle vertritt, darum bitten und wenn es ihnen physisch oder moralisch unmöglich ist, sich an den eigenen Amtsträger zu wenden.

Art. 6. Canon 1108 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§ 3 Nur ein Priester assistiert gültig einer Ehe zwischen orientalischen Partnern oder zwischen einem lateinischen und einem orientalischen Partner, sei er katholisch oder nichtkatholisch.

Art. 7. Canon 1109 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

Der Ortsordinarius und der Ortspfarrer assistieren, sofern sie nicht durch Urteil oder Dekret exkommuniziert, interdiziert oder vom Amt suspendiert worden sind bzw. als solche erklärt worden sind, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes kraft ihres Amtes gültig den Eheschließungen *nicht nur ihrer Untergebenen, sondern auch der Fremden, sofern wenigstens einer von ihnen der lateinischen Kirche angehört.*

Art. 8. Der erste Paragraph von can. 1111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1 Solange der Ortsordinarius und der Ortspfarrer ihr Amt gültig ausüben, können sie die Befugnis, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes den Eheschlie-

Bungen zu assistieren, auch allgemein an Priester und Diakone delegieren, *unbeschadet aber dessen, was can. 1108 § 3 vorschreibt*.

Art. 9. Der erste Paragraph von can. 1112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1 Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof, aufgrund einer vorgängigen empfehlenden Stellungnahme der Bischofskonferenz und nach Erhalt der Erlaubnis des Heiligen Stuhles, Laien zur Eheschließungsassistenz delegieren, *unbeschadet der Vorschrift von can. 1108 § 3*.

Art. 10. Canon 1116 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§ 3 Unter den Umständen von § 1, nn. 1 und 2 kann der Ortsordinarius jedem katholischen Priester die Befugnis übertragen, die Ehe von Christen der orientalischen Kirchen zu segnen, die keine volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn sie von sich aus darum bitten und sofern einer gültigen und erlaubten Ehe nichts entgegensteht. Derselbe Priester soll, immer mit der gebotenen Klugheit, die zuständige Autorität der betroffenen nichtkatholischen Kirche von der Sache unterrichten.

Art. 11. Der erste Paragraph von can. 1127 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1 Was die Eheschließungsform bei einer Mischehe betrifft, sind die Vorschriften des can. 1108 zu beachten; wenn jedoch ein Katholik eine Ehe mit einem Nichtkatholiken eines orientalischen Ritus schließt, ist die kanonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit einzuhalten; zur Gültigkeit aber ist unter Wahrung der sonstigen Rechtsvorschriften die Mitwirkung *eines Priesters* erforderlich.

Wir ordnen an, dass alles, was von Uns in diesem Apostolischen Schreiben auf eigenen Antrieb (Motu Proprio) bestimmt wurde, gültig und rechtskräftig ist ungeachtet jedweder gegenteiligen Verfügung, selbst wenn sie besonderer Erwähnung würdig wäre. Wir setzen auch fest, dass (das Apostolische Schreiben De Concordia inter Codices) durch die Veröffentlichung in der Tageszeitung L' Osservatore Romano promulgiert und anschließend im offiziellen Organ, den Acta Apostolicae Sedis, publiziert wird.

Gegeben zu Rom, Franziskus
an Sankt Peter, den 31. Mai des Jahres 2016,
des vierten Unseres Pontifikats

Der Bischof von Limburg

Nr. 3 Ernennung von Weihbischof Dr. Thomas Löhr zum Bischofsvikar für die Orden und Geistlichen Gemeinschaften sowie zum Bischofsvikar für die Ökumene

Ernennung zum Bischofsvikar für die Orden und Geistlichen Gemeinschaften

Hiermit ernenne ich gemäß c. 476 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2017 Herrn Weihbischof Dr. Thomas Löhr zu meinem Bischofsvikar für die Orden und Geistlichen Gemeinschaften.

Ich beauftrage und bevollmächtige ihn in dieser Eigenschaft gemäß c. 476 i. V. m. c. 479 § 2 CIC als persönlichen Vertreter des Diözesanbischofs mit ordentlicher Jurisdiktion hinsichtlich der Orden und Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Limburg.

Gemäß c. 134 § 3 CIC i. V. m. c. 479 § 2 CIC übertrage ich ihm mein Spezialmandat zur Ausübung sämtlicher Vollmachten im Bereich der ausübenden Gewalt, die hinsichtlich der Orden und Geistlichen Gemeinschaften ausdrücklich dem Diözesanbischof zugewiesen sind.

Die allgemeine Zuständigkeit des Generalvikars bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass der Generalvikar nur bei Abwesenheit des Bischofsvikars in dem diesem übertragenen Aufgabenbereich tätig wird.

Gemäß dem Statut für das Bischöfliche Ordinariat ist der Bischofsvikar Mitglied der Dezernentenkonferenz und der Plenarkonferenz.

Für sein verantwortungsvolles Amt wünsche ich ihm Gottes Segen.

Limburg, 8. Dezember 2016 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 9CA/8662/16/01/3 Bischof von Limburg

Ernennung zum Bischofsvikar für die Ökumene

Hiermit ernenne ich gemäß c. 476 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2017 Herrn Weihbischof Dr. Thomas Löhr zu meinem Bischofsvikar für die Ökumene.

Ich beauftrage und bevollmächtige ihn in dieser Eigenschaft gemäß c. 476 i. V. m. c. 479 § 2 CIC als persönlichen Vertreter des Diözesanbischofs mit ordentlicher Jurisdiktion hinsichtlich der Ökumene im Bistum Limburg.

Gemäß c. 134 § 3 CIC i. V. m. c. 479 § 2 CIC übertrage ich ihm mein Spezialmandat zur Ausübung sämtlicher Vollmachten im Bereich der ausübenden Gewalt, die hinsichtlich der Ökumene ausdrücklich dem Diözesanbischof zugewiesen sind.

Die allgemeine Zuständigkeit des Generalvikars bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass der Generalvikar nur bei Abwesenheit des Bischofsvikars in dem diesem übertragenen Aufgabenbereich tätig wird.

Gemäß dem Statut für das Bischöfliche Ordinariat ist der Bischofsvikar Mitglied der Dezernentenkonferenz und der Plenarkonferenz.

Für sein verantwortungsvolles Amt wünsche ich ihm Gottes Segen.

Limburg, 8. Dezember 2016 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 9CA/8662/16/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 4 Nennung des Heiligen Josef in den Hochgebeten II, III und IV

Mit dem Dekret „Paternas vices“ vom 1. Mai 2013 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die Entscheidung von Papst Franziskus, den Namen des Heiligen Josef in die Eucharistischen Hochgebete II, III und IV einzufügen, umgesetzt. Verbindlich wird diese Einfügung erst mit der Neuübersetzung der dritten Auflage (Editio typica tertia) des Messbuches in die deutsche Sprache; diese Übersetzung wird derzeit erarbeitet.

Bis zum Erscheinen dieser Neuübersetzung gestatte ich für das Bistum Limburg, den Namen des Heiligen Josef in den Hochgebeten II, III und IV zu nennen, und zwar in der Fassung, wie sie im Hochgebet I verwendet wird. Die entsprechende Ergänzung in den Eucharistischen Hochgebeten II, III und IV lautet somit: „mit der seligen Jungfrau und Gottesmutter Maria, mit ihrem Bräutigam, dem heiligen Josef, mit deinen Aposteln ...“

Limburg, 20. Dezember 2016 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 252L/13818/16/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 5 Profanierung der Kapelle im Josefshaus Kamp-Bornhofen und des darin befindlichen Altars

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1224 § 2 CIC mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 die Profanierung der Kapelle im „Josefshaus“ in 56341 Kamp-Bornhofen, Pastor-Rentz-Straße 4.

Ebenso erkläre ich gemäß c. 1238 CIC den Altar für profan.

Limburg, 16. Dezember 2016 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 267B/13852/16/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 6 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 1. September 2016

Der Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 1. September 2016, veröffentlicht im Amtsblatt 2016, S. 596 ff. (Nr. 590), ist aufgrund eines Fehlers nicht rechtswirksam. Anstelle dieses Beschlusses tritt der nachfolgende Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 1. September 2016 in der hier veröffentlichten Fassung in Kraft.

I. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte

1. Übernahme der ab dem 1. Juni 2016 beschlossenen mittleren Werte ab dem 1. Juni 2016

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016 wird hinsichtlich aller dort mit dem 1. Juni 2016 wirksam werdenden mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort dazu in Eurobeträgen genannten Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Mitte zum 1. Juni 2016 festgesetzt werden.

2. Erhöhung 2017

Die Regionalkommission erhöht die Werte zur Vergütung und zum Entgelt mit Ausnahme derer zu Anlage 7 ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden Vergütungshöhen ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 v.H.

Werden die neue Entgeltordnung und die von der Regionalkommission Mitte dazu festgelegten Vergütungen und Entgelte nicht zum 1. Januar 2017 wirksam, verschiebt sich das Wirksamwerden dieser Erhöhung der Werte auf den Tag, an dem die neue Entgeltordnung und die von der Regionalkommission Mitte dazu festgelegten Vergütungen und Entgelte wirksam werden.

3. Auszubildende und Praktikanten

- a. Die Regionalkommission erhöht die Werte für die Vergütung der Auszubildenden nach Ab-

schnitten B II, C II und E der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten ab 1. Juni 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 Euro, ab dem 1. Januar 2017 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30,00 Euro.

- b. Die Regionalkommission erhöht die Werte für die Vergütung der Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten ab 1. Juni 2016 um 2,4 v.H. und ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 v.H.

4. Die im Anhang wiedergegebenen Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

IV. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2016 89,25 Euro.“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2016 80,34 Euro.“

V. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in

Höhe von:

ab 1. Juni 2016 112,87 Euro

(b) Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juni 2016 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,38 Euro	31,88 Euro
VG 9a und Kr 2	6,38 Euro	25,48 Euro
VG 8	6,38 Euro	19,13 Euro.“

VI. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR den folgenden Wert für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt ab 1. Juni 2016 19,28 Euro.“

VII. Anlage 1b zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR die folgenden Werte für die Besitzstandszulage fest:

„Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juni 2016
1 bis 2, Kr14, Kr13	133,21 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	133,21 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	126,88 Euro.“

VIII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Regionalkommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016 62,31 Euro.“

2. Die Regionalkommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016 62,31 Euro.“

IX. Anlage 2b zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR folgenden Wert der Vergütungsgruppenzulage fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von
ab 1. Juni 2016 152,33 Euro.“

X. Anlage 2d zu den AVR

Die Regionalkommission legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als Werte der Anmerkungen A–F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR fest:

„Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A–F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juni 2016	103,80	124,57	137,57	152,33	126,95	169,03.“

XI. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Regionalkommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr
ab 1. Juni 2016 1,52 Euro.“

2. Die Regionalkommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr
ab 1. Juni 2016 0,76 Euro.“

XII. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Regionalkommission legt in § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	1.010,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.072,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.173,38 Euro.“

„²Sie beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	1.040,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.102,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.203,38 Euro.“

2. Die Regionalkommission legt in § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte fest:

„²Sie beträgt

ab 1. Juni 2016	934,91 Euro
ab 1. Januar 2017	964,91 Euro.“

3. Die Regionalkommission legt in § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte fest:

„²Es beträgt für

	ab 1. Juni 2016
1. Pharmazeutisch-techn. Assistent/inn/en	1.467,53 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.412,17 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.686,58 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.686,58 Euro
5. Erzieher/innen	1.467,53 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.412,17 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.467,53 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.467,53 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.412,17 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.527,86 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.527,86 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.412,17 Euro.“

„²Es beträgt für

	ab 1. Januar 2017
1. Pharmazeutisch-techn. Assistent/inn/en	1.502,02 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.445,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.726,21 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.726,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.502,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.445,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.502,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.502,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.445,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.563,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.563,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.445,36 Euro.“

4. Die Regionalkommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte fest:

„²Es beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	888,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	938,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	984,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.047,59 Euro.

²Es beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	968,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.014,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.077,59 Euro.“

XIII. Anlage 14 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR
ab 1. Juni 2016 300,64 Euro.

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR
ab 1. Juni 2016 390,83 Euro.“

XIV. Anlage 31 zu den AVR

1. Die Regionalkommission ändert die Anmerkung zu Absatz 1 des § 2 der Anlage 31 zu den AVR:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit
(...)“

Anmerkung zu Absatz 1:

Die Mitarbeiter erhalten jeweils jährlich einen Tag Arbeitszeitverkürzung entsprechend der Regelung in § 1b der Anlage 5 zu den AVR. Mit Wegfall des AZV-Tages gemäß § 1b der Anlage 5 zu den AVR entfällt zeitgleich der Anspruch nach Satz 1, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2017.“

2. Die Regionalkommission legt in § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als
ab 1. Juni 2016 57,63 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als
ab 01. Juni 2016 92,22 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8
ab 1. Juni 2016 57,63 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
ab 1. Juni 2016 92,22 Euro.“

XV. Anlage 32 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als
ab 1. Juni 2016 57,63 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als
ab 1. Juni 2016 92,22 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8
ab 1. Juni 2016 57,63 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
ab 1. Juni 2016 92,22 Euro.“

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden
Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags ei-
nen Garantiebtrag von monatlich

XVI. Anlage 33 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in § 13 Absatz 4 Satz 2
der Anlage 33 zu den AVR die folgenden Werte für die
Garantiebeiträge fest:

in den Entgeltgruppen 1 bis 8
ab 1. Juni 2016 57,63 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
ab 1. Juni 2016 92,22 Euro.“

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem
derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenent-
gelt nach Satz 1

XVII. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft.

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als
ab 1. Juni 2016 57,63 Euro

Für das Bistum Limburg

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als
ab 1. Juni 2016 92,22 Euro

Limburg, 9. November 2016 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/53157/16/01/8 Bischof von Limburg

Anhang Regelvergütung und Tabellenentgelte in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V.

Anlage 3 – Regelvergütung, RK Mitte ab 1. Juni 2016

Vergü- tungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.471,57 €	4.863,18 €	5.254,79 €	5.460,25 €	5.665,67 €	5.871,03 €	6.076,47 €	6.281,88 €	6.487,26 €	6.692,70 €	6.898,11 €	7.086,18 €
1a	4.139,48 €	4.477,37 €	4.815,22 €	5.003,35 €	5.191,48 €	5.379,59 €	5.567,77 €	5.755,86 €	5.944,05 €	6.132,12 €	6.320,26 €	6.404,72 €
1b	3.838,11 €	4.127,95 €	4.417,85 €	4.602,11 €	4.786,44 €	4.970,72 €	5.154,99 €	5.339,29 €	5.523,56 €	5.707,88 €	5.784,66 €	- €
2	3.652,84 €	3.900,44 €	4.148,09 €	4.301,65 €	4.455,22 €	4.608,85 €	4.762,43 €	4.916,01 €	5.069,55 €	5.223,12 €	5.321,08 €	- €
3	3.324,85 €	3.537,93 €	3.751,00 €	3.891,17 €	4.031,29 €	4.171,46 €	4.311,55 €	4.451,69 €	4.591,86 €	4.732,01 €	4.753,11 €	- €
4a	3.102,45 €	3.280,66 €	3.463,05 €	3.585,95 €	3.708,81 €	3.831,64 €	3.954,49 €	4.077,39 €	4.200,23 €	4.317,35 €	- €	- €
4b	2.902,99 €	3.052,12 €	3.201,23 €	3.307,56 €	3.415,05 €	3.522,55 €	3.630,08 €	3.737,59 €	3.845,11 €	3.929,54 €	- €	- €
5b	2.725,89 €	2.847,13 €	2.973,87 €	3.067,03 €	3.156,51 €	3.246,17 €	3.338,29 €	3.430,42 €	3.522,55 €	3.583,98 €	- €	- €
5c	2.539,65 €	2.633,78 €	2.731,13 €	2.812,51 €	2.898,25 €	2.983,96 €	3.069,71 €	3.155,43 €	3.231,83 €	- €	- €	- €
6b	2.410,07 €	2.488,44 €	2.566,83 €	2.622,01 €	2.679,06 €	2.736,19 €	2.795,75 €	2.859,07 €	2.922,48 €	2.969,06 €	- €	- €
7	2.293,30 €	2.358,93 €	2.424,48 €	2.470,84 €	2.517,21 €	2.563,58 €	2.610,24 €	2.658,93 €	2.707,65 €	2.737,91 €	- €	- €
8	2.186,19 €	2.240,58 €	2.294,96 €	2.330,14 €	2.362,12 €	2.394,08 €	2.426,07 €	2.458,06 €	2.490,02 €	2.522,03 €	2.552,40 €	- €
9a	2.116,67 €	2.157,70 €	2.198,71 €	2.230,58 €	2.262,44 €	2.294,33 €	2.326,23 €	2.358,13 €	2.389,98 €	- €	- €	- €
9	2.068,74 €	2.113,48 €	2.158,28 €	2.191,88 €	2.222,24 €	2.252,66 €	2.283,01 €	2.313,41 €	- €	- €	- €	- €
10	1.920,27 €	1.957,06 €	1.993,87 €	2.027,44 €	2.057,80 €	2.088,17 €	2.118,57 €	2.148,97 €	2.169,77 €	- €	- €	- €
11	1.799,31 €	1.845,10 €	1.873,90 €	1.896,31 €	1.918,66 €	1.941,08 €	1.963,44 €	1.985,86 €	2.008,25 €	- €	- €	- €
12	1.723,60 €	1.752,36 €	1.781,18 €	1.803,53 €	1.825,95 €	1.848,31 €	1.870,73 €	1.893,10 €	1.915,48 €	- €	- €	- €

Anlage 3a – Regelvergütung, RK Mitte ab 1. Juni 2016

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.727,62 €	4.867,93 €	5.008,23 €	5.117,39 €	5.226,52 €	5.335,66 €	5.444,78 €	5.553,94 €	5.663,07 €
Kr 13	4.229,61 €	4.369,91 €	4.510,25 €	4.619,38 €	4.728,48 €	4.837,63 €	4.946,79 €	5.055,91 €	5.165,07 €

Kr 12	3.899,57 €	4.030,27 €	4.160,92 €	4.262,52 €	4.364,18 €	4.465,80 €	4.567,43 €	4.669,04 €	4.770,71 €
Kr 11	3.677,55 €	3.802,96 €	3.928,38 €	4.025,95 €	4.123,48 €	4.221,03 €	4.318,56 €	4.416,10 €	4.513,65 €
Kr 10	3.465,23 €	3.581,59 €	3.697,95 €	3.788,43 €	3.878,94 €	3.969,39 €	4.059,89 €	4.150,37 €	4.240,89 €
Kr 9	3.270,36 €	3.377,92 €	3.485,55 €	3.569,24 €	3.652,95 €	3.736,66 €	3.820,34 €	3.904,03 €	3.987,71 €
Kr 8	3.093,66 €	3.190,43 €	3.288,65 €	3.366,20 €	3.443,76 €	3.521,30 €	3.598,82 €	3.676,39 €	3.753,90 €
Kr 7	2.932,94 €	3.022,36 €	3.111,74 €	3.181,29 €	3.251,16 €	3.322,79 €	3.394,41 €	3.466,04 €	3.537,63 €
Kr 6	2.743,94 €	2.825,88 €	2.907,81 €	2.971,51 €	3.035,26 €	3.098,99 €	3.162,72 €	3.226,44 €	3.291,68 €
Kr 5a	2.655,04 €	2.731,64 €	2.808,24 €	2.867,82 €	2.927,37 €	2.986,98 €	3.046,56 €	3.106,14 €	3.165,70 €
Kr 5	2.593,99 €	2.666,48 €	2.738,95 €	2.795,30 €	2.851,71 €	2.908,06 €	2.964,40 €	3.020,78 €	3.077,17 €
Kr 4	2.483,65 €	2.548,07 €	2.612,50 €	2.662,59 €	2.712,70 €	2.762,80 €	2.812,92 €	2.863,03 €	2.913,12 €
Kr 3	2.381,30 €	2.436,04 €	2.490,80 €	2.533,38 €	2.575,94 €	2.618,53 €	2.661,10 €	2.703,68 €	2.746,26 €
Kr 2	2.204,95 €	2.252,90 €	2.300,90 €	2.338,24 €	2.375,53 €	2.412,87 €	2.450,16 €	2.487,49 €	2.524,81 €
Kr 1	2.116,98 €	2.159,70 €	2.202,41 €	2.235,61 €	2.268,82 €	2.302,03 €	2.335,24 €	2.368,42 €	2.401,65 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A, RK Mitte ab 1. Juni 2016

	Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
	14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
	13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
	12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
	11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
	9 ¹⁾	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €
	8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾
	7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €
	6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾
	5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €
	4	2.093,40 € ^{5b)}	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €
	3 ⁵⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €
	2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €
	1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2)	3.220,01 €						
3)	2.393,52 €						
4)	2.986,43 €						
5)	2.153,91 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €
	39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
	40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B, RK Mitte ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungs- gruppen KR/KR- Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €		nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C, RK Mitte ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A, RK Mitte ab 1. Juni 2016

	Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
	14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
	13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
	12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
	11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
	9 ¹⁾	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €
	8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾
	7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €
	6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾
	5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €
	4	2.093,40 € ⁵⁾	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €
	3 ⁶⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €
	2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €
	1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €
	Für Mitarbeiter im Pflegedienst:						
1)	E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2)	3.220,01 €						
3)	2.393,52 €						
4)	2.986,43 €						
5)	2.153,91 €						
6)	E3a						
	39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
	40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B, RK Mitte ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C, RK Mitte ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A, RK Mitte ab 1. Juni 2016

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.527,94 €	3.645,51 €	4.115,93 €	4.468,71 €	4.997,90 €	5.321,29 €
S 17	3.177,02 €	3.498,52 €	3.880,71 €	4.115,93 €	4.586,29 €	4.862,66 €
S 16	3.097,11 €	3.422,10 €	3.680,80 €	3.998,31 €	4.351,10 €	4.562,78 €
S 15	2.982,92 €	3.292,71 €	3.527,94 €	3.798,41 €	4.233,51 €	4.421,65 €
S 14	2.979,40 €	3.258,94 €	3.520,33 €	3.786,22 €	4.080,23 €	4.286,02 €
S 13	2.948,68 €	3.177,02 €	3.469,13 €	3.704,30 €	3.998,31 €	4.145,30 €
S 12	2.882,60 €	3.168,03 €	3.448,10 €	3.695,05 €	4.000,81 €	4.130,17 €
S 11b	2.780,47 €	3.122,97 €	3.272,34 €	3.648,65 €	3.942,65 €	4.119,04 €
S 11a	2.720,34 €	3.062,86 €	3.211,27 €	3.586,72 €	3.880,71 €	4.057,11 €
S 10	2.651,83 €	2.925,84 €	3.062,86 €	3.469,13 €	3.798,41 €	4.068,86 €
S 9	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8b	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8a	2.519,04 €	2.764,80 €	2.959,36 €	3.143,68 €	3.322,88 €	3.509,76 €
S 7	2.463,44 €	2.691,79 €	2.874,48 €	3.057,14 €	3.194,16 €	3.398,57 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.315,02 €	2.571,91 €	2.731,76 €	2.840,22 €	2.942,98 €	3.103,07 €
S 3	2.155,18 €	2.420,06 €	2.573,62 €	2.714,63 €	2.779,14 €	2.856,20 €
S 2	2.057,95 €	2.166,43 €	2.246,34 €	2.337,68 €	2.429,01 €	2.520,36 €

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 7 Ergänzungsheft zum Messbuch in 2. Auflage erschienen

Das Deutsche Liturgische Institut hat das „Ergänzungsheft zum Messbuch“ neu aufgelegt.

Die Ausgabe enthält den vollständigen Text der Ergänzungshefte 1 (erschienen 1995) und 2 (erschienen 2010) mit den neuen Gedenktagen der Heiligen. Neu hinzugefügt sind verschiedene Kurzviten und Angaben zu Schriftlesungen, ebenso ist der Regionalkalender in der aktuellen Fassung abgedruckt.

Die Neuauflage enthält somit auch die Texte zum Hl. Johannes XXIII. und zum Hl. Johannes Paul II.

Die Handreichung kann über das Deutsche Liturgische Institut bezogen werden: VzF Deutsches Liturgisches Institut, Bestellservice, Postfach 2628, 54216 Trier, Tel. 0651 94808-50, Website: <http://shop.liturgie.de>.

Angaben zur Publikation: Ergänzungsheft zum Messbuch, Eine Handreichung, 2. Auflage, 2016, 20 x 24,5 cm, 64 Seiten, zweifarbig, Best.-Nr. 5155.

Nr. 8 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Januar 2017 wurde Pastoralreferentin Beate DENFELD mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % aus den Referaten für die Kategorialseelsorge im Dezernat Pastorale Dienste in das Zentrum für Trauerpastoral St. Michael in Frankfurt versetzt.



Der Apostolische Stuhl			
Nr. 9	Botschaft von Papst Franziskus zum 54. Weltgebetstag um Geistliche Berufe	17	
Nr. 10	Botschaft von Papst Franziskus zum 51. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel: „Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir“ (Jes 43,5) – Hoffnung und Zuversicht verbreiten in unserer Zeit“	19	
Der Bischof von Limburg			
Nr. 11	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntags-Kollekte	21	
Nr. 12	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 26. November 2016 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2017 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	22	
Nr. 13	Genehmigung von Ortskirchensteuer Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2017	22	
Nr. 14	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 26. November 2016 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2017 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	23	
Nr. 15	Genehmigung von Ortskirchensteuer Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2017	23	
Nr. 16	Beschluss der KODA vom 6. Dezember 2016: Anlage 22 zur AVO Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg	23	
Nr. 17	Beschluss der KODA vom 6. Dezember 2016: Änderung der AVO	24	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 18	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 2017	32	
Nr. 19	Zeitplan zur Wahl des XIV. Priesterrates	32	
Nr. 20	Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte	32	
Nr. 21	Totenmeldungen	33	
Nr. 22	Dienstnachrichten	34	
Nr. 23	Anhang: Haushalt 2017 des Bistums Limburg	35	

Der Apostolische Stuhl

Nr. 9 Botschaft von Papst Franziskus zum 54. Weltgebetstag um Geistliche Berufe

Liebe Brüder und Schwestern!

In den vergangenen Jahren haben wir in Bezug auf die christliche Berufung über zwei Aspekte nachgedacht: die Aufforderung, „aus uns selbst herauszugehen“, um auf die Stimme des Herrn zu hören, und die Bedeutung der kirchlichen Gemeinschaft als bevorzugter Ort, an dem der Ruf Gottes seinen Ursprung hat, genährt wird und zum Ausdruck kommt.

Nun möchte ich aus Anlass des 54. Weltgebetstags um geistliche Berufungen die missionarische Dimension der christlichen Berufung in den Mittelpunkt stellen. Wer sich von der Stimme Gottes hat anziehen lassen und sich in die Nachfolge Jesu begeben hat, entdeckt sehr bald in seinem Inneren den ununterdrückbaren Wunsch, die Frohe Botschaft durch Evangelisierung und den Dienst der Nächstenliebe zu den Brüdern und Schwestern zu bringen. Alle Christen sind als Missionare des Evangeliums eingesetzt! Denn der Jünger empfängt das Geschenk der Liebe Gottes nicht zum privaten Trost. Er ist nicht gerufen, sich selbst zu bringen oder die Interessen einer Firma zu vertreten. Er wird ganz einfach von der Freude, sich von Gott geliebt zu wissen, berührt und verwandelt, und er kann diese Erfahrung nicht nur für sich behalten: „Die Freude aus dem Evangelium, die das Leben der Gemein-

schaft der Jünger erfüllt, ist eine missionarische Freude“ (Apostol. Schreiben Evangelii gaudium, 21).

Der missionarische Einsatz ist also nicht etwas, das wie schmückendes Beiwerk zum christlichen Leben hinzukäme, sondern er ist im Gegenteil im Herzen des Glaubens angesiedelt: Die Beziehung zum Herrn schließt ein, als Propheten seines Wortes und Zeugen seiner Liebe in die Welt gesandt zu werden. Auch wenn wir in uns selbst zahlreiche Schwachheiten erleben und uns zuweilen entmutigt fühlen können, müssen wir unser Haupt zu Gott erheben, ohne uns vom Bewusstsein unserer Unzulänglichkeit erdrücken zu lassen oder dem Pessimismus nachzugeben, der uns zu passiven Zuschauern eines müden Lebens mit eingefahrenen Gewohnheiten macht. Angst hat hier keinen Platz, denn Gott selbst kommt, um unsere „unreinen Lippen“ zu reinigen und uns für die Mission geeignet zu machen: „Deine Schuld ist getilgt, deine Sünde gesühnt. Danach hörte ich die Stimme des Herrn, der sagte: Wen soll ich senden? Wer wird für uns gehen? Ich antwortete: Hier bin ich, sende mich!“ (Jes 6, 6–8). Jeder missionarische Jünger spürt in seinem Herzen diese göttliche Stimme, die ihn auffordert, zu den Menschen zu gehen wie Jesus, „Gutes zu tun und alle zu heilen“ (vgl. Apg 10, 38). Ich habe bereits daran erinnert, dass jeder Christ kraft der Taufe ein „Christophorus“ ist, das heißt, „jemand, der Christus zu den Brüdern und Schwestern trägt“ (vgl. Katechese der Jubiläumsaudienz vom 30. Januar 2016). Das gilt insbesondere für diejenigen, die zu einem Leben besonderer Weihe berufen sind, und auch für die Priester, die großherzig geantwortet haben: „Hier bin ich, Herr, sende mich!“ Sie sind aufgerufen, mit erneuerter missionarischer Begeisterung aus den heiligen Einzäunungen der Kirche hinauszutreten, um es der Zärtlichkeit Gottes zu erlauben, für die Menschen überzuströmen (vgl. Predigt in der Chrisam-Messe, 24. März 2016). Die Kirche braucht derartige Priester: vertrauensvoll und zuversichtlich, weil sie den wahren Schatz entdeckt haben, und die sich ungeduldig danach sehnen, ihn voller Freude allen bekannt zu machen (vgl. Mt 13, 44).

Sicherlich tauchen nicht wenige Fragen auf, wenn wir von christlicher Mission sprechen: Was bedeutet es, Missionar des Evangeliums zu sein? Wer gibt uns die Kraft und den Mut zur Verkündigung? Von welcher evangeliumsgemäßen Logik ist die Mission inspiriert? Auf diese Fragen können wir eine Antwort finden, wenn wir drei Szenarien des Evangeliums betrachten: den Beginn der Sendung Jesu in der Synagoge von Nazaret (vgl. Lk 4, 16–30); den Weg, den er als Auferstandener mit den Emmausjüngern geht (vgl. Lk 24, 13–35); und schließlich das Gleichnis vom Samenkorn (vgl. Mk 4, 26–27).

Jesus ist vom Heiligen Geist gesalbt und gesandt. Missionarischer Jünger zu sein bedeutet, aktiv an der Mission Christi teilzunehmen, die Jesus selbst in der Synagoge von Nazaret beschreibt: „Der Geist des Herrn ruht auf mir; denn der Herr hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine gute Nachricht bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in Freiheit setze und ein Gnadenjahr des Herrn ausrufe“ (Lk 4, 18–19). Das ist auch unsere Mission: vom Heiligen Geist gesalbt zu sein und zu den Brüdern und Schwestern zu gehen, um das Wort Gottes zu verkünden und so für sie ein Werkzeug des Heils zu werden.“

Jesus geht an unserer Seite. Angesichts der Fragen, die aus dem Herzen des Menschen aufsteigen, und der Herausforderungen, die die Realität stellt, kann uns das Gefühl der Ratlosigkeit überkommen und wir können einen Mangel an Energie und Hoffnung feststellen. Es besteht die Gefahr, dass die christliche Mission als bloße, nicht realisierbare Utopie erscheint oder zumindest als Wirklichkeit, die unsere Kräfte übersteigt. Wenn wir aber den auferstandenen Christus betrachten, wie er an der Seite der Emmausjünger geht (vgl. Lk 24, 13–15), kann unser Vertrauen Kraft schöpfen. In dieser Begebenheit des Evangeliums stehen wir vor einer wirklichen „Liturgie des Weges“, die der Liturgie des Wortes und des gebrochenen Brotes vorausgeht und die uns mitteilt, dass Jesus bei jedem unserer Schritte an unserer Seite ist! Die beiden Jünger, verletzt vom Skandal des Kreuzes, kehren auf dem Weg der Niederlage nach Hause zurück: Im Herzen tragen sie eine zerbrochene Hoffnung und einen Traum, der sich nicht verwirklicht hat. In ihnen ist Traurigkeit an die Stelle der Freude des Evangeliums getreten. Was tut Jesus? Er verurteilt sie nicht, er geht denselben Weg wie sie und statt eine Mauer zu errichten, öffnet er eine neue Bresche. Langsam verwandelt er ihre Entmutigung, lässt ihr Herz brennen und öffnet ihnen die Augen, als er das Wort verkündet und das Brot bricht. So trägt auch der Christ nicht allein die Pflicht der Mission, sondern er erfährt auch in Mühe und Unverständnis, „dass Jesus mit ihm geht, mit ihm spricht, mit ihm atmet, mit ihm arbeitet. Er spürt, dass der lebendige Jesus inmitten der missionarischen Arbeit bei ihm ist“ (Apostol. Schreiben Evangelii gaudium, 266).

Jesus lässt den Samen aufkeimen. Schließlich ist es wichtig, aus dem Evangelium den Stil der Verkündigung zu lernen. Denn nicht selten kann es – auch in bester Absicht – geschehen, dass man einer gewissen Machtbesessenheit, dem Proselytismus oder intolerantem Fanatismus nachgibt. Das Evangelium dagegen fordert

uns auf, den Götzendienst des Erfolgs und der Macht ebenso zurückzuweisen wie eine übertriebene Sorge um Strukturen und eine gewisse Angst, die mehr dem Eroberungsgeist entspricht als dem Geist des Dienens. Obwohl der Same des Gottesreiches klein, unsichtbar und zuweilen unbedeutend ist, wächst er in aller Stille dank des unaufhörlichen Wirkens Gottes: „Mit dem Reich Gottes ist es so, wie wenn ein Mann Samen auf seinen Acker sät; dann schläft er und steht wieder auf, es wird Nacht und wird Tag, der Samen keimt und wächst und der Mann weiß nicht, wie“ (Mk 4, 26–27). Das ist unser erstes Vertrauen: Gott übersteigt unsere Erwartungen und überrascht uns mit seiner Großherzigkeit, indem er die Früchte unserer Arbeit aufkeimen lässt weit über die Berechnungen menschlicher Effizienz hinaus. Mit diesem dem Evangelium entspringenden Vertrauen öffnen wir uns dem stillen Wirken des Heiligen Geistes, das die Grundlage der Mission ist. Ohne das ausdauernde, kontemplative Gebet kann es weder eine Berufungspastoral noch eine christliche Mission geben. In diesem Sinne muss man das christliche Leben mit dem Hören des Wortes Gottes nähren und vor allem die persönliche Beziehung mit dem Herrn in der eucharistischen Anbetung pflegen, dem privilegierten „Ort“ der Begegnung mit Gott.

Und zu dieser vertrauten Freundschaft mit dem Herrn möchte ich lebhaft ermutigen, vor allem um vom Himmel neue Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben zu erleben. Das Gottesvolk muss von Hirten geleitet werden, die ihr Leben im Dienst des Evangeliums hingeben. Daher bitte ich die Pfarrgemeinden, die Vereinigungen und die in der Kirche zahlreich vorhandenen Gebetsgruppen: Widersteht der Versuchung der Entmutigung und bittet den Herrn weiterhin, Arbeiter in seine Ernte zu senden und uns Priester zu schenken, die in das Evangelium verliebt und fähig sind, den Brüdern und Schwestern nahe und so lebendiges Zeichen der barmherzigen Liebe Gottes zu sein.

Liebe Brüder und Schwestern, auch heute noch können wir den Eifer der Verkündigung wiederfinden und vor allem den jungen Menschen die Nachfolge Christi vorschlagen. Angesichts des weit verbreiteten Gefühls eines müden oder auf bloße „Pflichterfüllung“ reduzierten Glaubens hegen unsere Jugendlichen den Wunsch, die stets aktuelle Faszination der Gestalt Jesu zu entdecken, sich von seinen Worten und Gesten hinterfragen und herausfordern zu lassen, und schließlich dank ihm ein vollkommen menschliches Leben zu erträumen, das froh ist, sich in der Liebe hinzugeben. Die allerseligste Jungfrau Maria, die Mutter unseres Erlösers, hatte den Mut, sich diesen Traum Gottes zu eigen zu machen, in-

dem sie ihre Jugend und ihre Begeisterung in seine Hände legte. Ihre Fürsprache möge uns dieselbe Offenheit des Herzens erlangen sowie die Bereitschaft, zum Ruf des Herrn unser „Hier bin ich!“ zu sagen, und die Freude, uns wie sie auf den Weg zu machen (vgl. Lk 1, 39), um ihn der ganzen Welt zu verkünden.

Aus dem Vatikan,
am 27. November 2016
1. Adventssonntag

Franziskus

Nr. 10 Botschaft von Papst Franziskus zum 51. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel: „Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir“ (Jes 43, 5) – Hoffnung und Zuversicht verbreiten in unserer Zeit“

Dank des technischen Fortschritts hat sich der Zugang zu den Kommunikationsmitteln so entwickelt, dass sehr viele Menschen die Möglichkeit haben, augenblicklich Nachrichten zu teilen und sie flächendeckend zu verbreiten. Diese Nachrichten können gut oder schlecht sein, wahr oder falsch. Schon unsere Vorväter im Glauben sprachen vom menschlichen Geist als einer Mühle, die vom Wasser bewegt niemals angehalten werden kann. Wer aber mit dem Mahlen beauftragt ist, hat die Möglichkeit zu entscheiden, ob Korn oder Taumelloch gemahlen wird. Der Geist des Menschen ist immer aktiv und kann nicht aufhören, das zu „mahlen“, was er aufnimmt, aber es ist an uns zu entscheiden, welches Material wir dazu liefern (vgl. Johannes Cassian, Brief an Abt Leontius).

Mein Anliegen ist es, dass diese Botschaft alle diejenigen erreicht und ermutigt, die sowohl im Beruf als auch in den persönlichen Beziehungen jeden Tag viele Nachrichten „mahlen“, um ein wohlriechendes und gutes Brot denen anzubieten, die sich von den Früchten ihrer Kommunikation ernähren. Ich möchte alle zu einer konstruktiven Kommunikation aufrufen, welche Vorurteile über den anderen zurückweist und eine Kultur der Begegnung fördert, dank derer man lernen kann, die Wirklichkeit mit bewusstem Vertrauen anzuschauen.

Ich glaube, dass es nötig ist, den Teufelskreis der Angst zu durchbrechen und die Spirale der Furcht aufzuhalten, die ein Ergebnis der Angewohnheit ist, sein Augenmerk ganz auf die „schlechten Nachrichten“ (Kriege, Terror, Skandale und jegliche Art menschlichen Scheiterns) zu richten. Natürlich geht es nicht darum, ein Informationsdefizit zu fördern, bei dem das Drama des Leidens ignoriert würde, und genauso wenig darum, in einen naiven Optimismus zu verfallen, der sich vom Skandal des Übels nicht anrühren lässt. Ich wünsche mir im Gegenteil, dass wir alle versuchen, das Gefühl des Unmuts

und der Resignation zu überwinden, das uns oft befällt, uns in Apathie versetzt und Ängste erzeugt oder den Eindruck erweckt, dass dem Übel keine Grenzen gesetzt werden können. In einem Kommunikationssystem, wo die Logik gilt, dass eine gute Nachricht keinen Eindruck macht und deswegen auch gar keine Nachricht ist, und wo es leicht geschieht, dass die Tragödie des Leides und das Geheimnis des Bösen in spektakulärer Weise dargestellt werden, kann man zudem versucht sein, das Gewissen zu betäuben und in die Hoffnungslosigkeit abzugleiten.

Deswegen möchte ich einen Beitrag leisten zur Suche nach einem offenen und kreativen Kommunikationsstil, der niemals bereit ist, dem Bösen eine Hauptrolle zuzugestehen, sondern versucht, die möglichen Lösungen aufzuzeigen und so die Menschen, denen die Nachricht übermittelt wird, zu einer konstruktiven und verantwortungsvollen Herangehensweise anzuregen. Ich möchte alle dazu einladen, den Frauen und Männern unserer Zeit Berichte anzubieten, die von der Logik der „guten Nachricht“ geprägt sind.

Die gute Nachricht

Das menschliche Leben ist nicht bloß eine unpersönliche Chronik von Ereignissen, sondern es ist Geschichte – eine Geschichte, die erzählt werden will, indem man sich für einen Deutungsschlüssel entscheidet, der imstande ist, die wichtigsten Dinge auszuwählen und zu sammeln. Die Wirklichkeit hat in sich selbst keinen eindeutigen Sinngehalt. Alles hängt von dem Blick ab, mit dem sie eingefangen wird, von der „Brille“, die wir wählen, um sie zu betrachten: Wenn wir die Linsen wechseln, erscheint auch die Wirklichkeit anders. Wovon können wir also ausgehen, um die Wirklichkeit mit der richtigen „Brille“ zu sehen?

Für uns Christen kann die geeignete Brille, um die Wirklichkeit zu entschlüsseln, nur die der guten Nachricht sein, ausgehend von der Guten Nachricht schlechthin: dem „Evangelium[s] von Jesus Christus, dem Sohn Gottes“ (Mk 1, 1). Mit diesen Worten beginnt der Evangelist Markus seinen Bericht: mit der Verkündigung der „guten Nachricht“, bei der es um Jesus geht. Doch weit mehr als nur Information über Jesus zu sein, ist sie die Frohe Botschaft, die Jesus selbst ist. Wenn man das Evangelium liest, entdeckt man nämlich, dass der Titel dieses Werkes seinem Inhalt entspricht – vor allem aber, dass dieser Inhalt die Person Jesu selbst ist.

Diese gute Nachricht, die Jesus selber ist, ist nicht deswegen gut, weil es in ihr kein Leiden gibt, sondern

weil auch das Leiden in einem weiteren Horizont erlebt wird: als wesentlicher Bestandteil seiner Liebe zum Vater und zur Menschheit. In Christus hat Gott sich mit jeder menschlichen Situation solidarisiert und uns offenbart, dass wir nicht alleine sind, weil wir einen Vater haben, der seine Kinder niemals vergessen kann. „Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir“ (Jes 43, 5): Das ist das tröstliche Wort eines Gottes, der sich von jeher in die Geschichte seines Volkes einbringt. In seinem geliebten Sohn geht dieses Versprechen Gottes – „ich bin mit dir“ – so weit, all unsere Schwachheit anzunehmen, bis dahin, unseren Tod zu sterben. In Ihm werden auch die Dunkelheit und der Tod ein Ort der Gemeinschaft mit dem Licht und dem Leben selbst. So entsteht gerade dort, wo das Leben die Bitterkeit des Scheiterns erfährt, eine Hoffnung, die jedem zugänglich ist. Es ist eine Hoffnung, die nicht trügt, denn „die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen“ (Röm 5, 5) und lässt das neue Leben aufkeimen aus dem Samenkorn, das ins Erdreich gefallen ist. In diesem Licht wird jedes neue Drama, das in der Geschichte der Welt geschieht, auch Schauplatz einer möglichen guten Nachricht. Denn der Liebe gelingt es immer, den Weg der Nähe zu finden und Herzen zu entflammen, die sich innerlich anrühren lassen, Menschen, die fähig sind, nicht zu verzagen, und Hände, die bereit sind aufzubauen.

Das Vertrauen auf das Samenkorn des Reiches

Um seine Jünger und die Menschenmenge in diese evangeliumsgemäße Mentalität einzuführen und ihnen die richtige „Brille“ zu geben, mit der man der Logik der Liebe, die stirbt und aufersteht, näher kommen kann, bedient sich Jesus der Gleichnisse, in denen das Reich Gottes oft mit einem Samenkorn verglichen wird, das seine Lebenskraft gerade dann entfaltet, wenn es in der Erde stirbt (Mk 4, 1–34). Auf Bilder und Metaphern zurückzugreifen, um die demütige Macht des Reiches zu verkünden, bedeutet nicht, ihre Bedeutung und Dringlichkeit herunterzuspielen. Es ist die barmherzige Art und Weise, die dem Hörer den Freiraum lässt, sie anzunehmen und auch auf sich selbst zu beziehen. Außerdem ist es der privilegierte Weg, um die unermessliche Würde des österlichen Geheimnisses auszudrücken, denn es sind die Bilder – mehr als die Begriffe –, welche die paradoxe Schönheit des neuen Lebens in Christus vermitteln. Dieses neuen Lebens, wo die Feindseligkeiten und das Kreuz die Rettung durch Gott nicht vereiteln, sondern verwirklichen, wo die Schwachheit stärker ist als jede menschliche Stärke, wo das Scheitern das Vorspiel der viel größeren Erfüllung aller Dinge in der Liebe sein kann. Genau so

reift und vertieft sich nämlich die Hoffnung auf das Reich Gottes: „Wie wenn ein Mann Samen auf seinen Acker sät; dann schläft er und steht wieder auf, es wird Nacht und wird Tag, der Samen keimt und wächst“ (Mk 4, 26–27).

Das Reich Gottes ist schon mitten unter uns, wie ein Samenkorn, das dem oberflächlichen Blick verborgen ist und dessen Wachsen in der Stille geschieht. Wer Augen hat, die vom Heiligen Geist gereinigt sind, kann es aufkeimen sehen und lässt sich die Freude am Reich durch das immer gegenwärtige Unkraut nicht nehmen.

Die Horizonte des Geistes

Die Hoffnung, die auf der guten Nachricht, die Jesus selber ist, beruht, lässt uns den Blick erheben und ermuntert uns, ihn im liturgischen Rahmen des Himmel-fahrtsfestes zu betrachten. Während es scheint, als entferne sich der Herr von uns, weiten sich in Wirklichkeit die Horizonte der Hoffnung. Tatsächlich kann in Christus, der unser Menschsein bis zum Himmel erhebt, jede Frau und jeder Mann die volle Freiheit besitzen, „durch das Blut Jesu in das Heiligtum einzutreten. Er hat uns den neuen und lebendigen Weg erschlossen durch den Vorhang hindurch, das heißt durch sein Fleisch“ (Hebr 10, 19–20). Durch die „Kraft des Heiligen Geistes“ können wir „Zeugen“ sein und Künder einer neuen, erlösten Menschheit, „bis an die Grenzen der Erde“ (Apg 1, 7–8).

Das Vertrauen auf das Samenkorn des Gottesreiches und auf die Logik von Ostern muss auch unsere Weise der Kommunikation prägen. Dieses Vertrauen ist es, das uns fähig macht, in den vielfältigen Formen, in der die Kommunikation heute geschieht, mit der Überzeugung zu arbeiten, dass es möglich ist, die gute Nachricht, die in der Wirklichkeit jeder Geschichte und auf dem Antlitz jedes Menschen gegenwärtig ist, zu entdecken und zu beleuchten.

Wer sich glaubend vom Heiligen Geist leiten lässt, wird fähig, in jedem Ereignis das auszumachen, was zwischen Gott und der Menschheit geschieht, und erkennt, wie Er selbst auf dem dramatischen Schauplatz dieser Welt die Handlung einer Heilsgeschichte schreibt. Der Faden, mit dem diese heilige Geschichte gewebt wird, ist die Hoffnung, und ihr Weber ist niemand anderes als der Heilige Geist, der Tröster. Die Hoffnung ist die demütigste aller Tugenden, weil sie verborgen bleibt in den Falten des Lebens. Aber sie ist der Hefe gleich, die den gesamten Teig fermentiert. Wir nähren sie, indem wir immer wieder die Gute

Nachricht lesen, jenes Evangelium, das in unzähligen Editionen „neu aufgelegt“ wurde in den Leben der Heiligen, jener Frauen und Männer, die zu Ikonen der Liebe Gottes geworden sind. Auch heute sät der Heilige Geist in unserem Innern die Sehnsucht nach dem Reich aus. Und er tut das durch viele lebendige „Kanäle“, durch die Menschen, die sich mitten im Drama der Geschichte von der Guten Nachricht leiten lassen. Sie sind wie Leuchttürme im Dunkel dieser Welt, die den Kurs erhellen und neue Wege des Vertrauens und der Hoffnung auf tun.

Aus dem Vatikan, Franziskus
am 24. Januar 2017,
dem Fest des heiligen Franz von Sales

Der Bischof von Limburg

Nr. 11 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palm-sonntags-Kollekte

„Kann von dort etwas Gutes kommen?“ (Joh 1, 46) – Diese Frage aus dem Johannes-Evangelium ist auf die Heimatstadt Jesu bezogen, auf Nazareth. Die Stadt und die ganze Region werden seit Jahrzehnten vom politischen Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern geprägt. An schlechte Nachrichten aus dem Ursprungs-land unseres Glaubens sind wir lange gewöhnt. Doch es lohnt sich, auch auf das Gute zu achten, das von dort kommt!

„Komm und sieh!“ (Joh 1, 46) – so lautet die Antwort auf die Frage im Johannes-Evangelium. Diesem Aufruf sind zum Auftakt des Reformationsgedenkens in diesem Jahr auch Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland gefolgt. Eine Woche lang haben sie gemeinsam gehört und gesehen, wo und wie die Heilsgeschichte Gottes mit uns Menschen in Jesus ihre entscheidende Wendung genommen hat. Bis heute leben die Christen im Heiligen Land in beeindruckender Weise in der Nachfolge Jesu. Unter schwierigen Bedingungen geben sie Zeugnis vom Evangelium. Im Zusammenleben mit Juden, Drusen und Muslimen stehen sie für das Gute ein, das mit Jesus in die Welt gekommen und bis heute lebendig ist. Dabei brauchen sie unsere Unterstützung. So bitten wir Sie: Helfen Sie durch ihren Beitrag zur Kollekte am Palmsonntag den Christen im Heiligen Land! Sie ist für die Arbeit des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande sowie der Franziskaner im Heiligen Land bestimmt. Beide Einrichtungen fördern die Seelsorge und die sozial-caritativen Einrichtungen der Kirchen vor

Ort, sie betreuen die Pilger und vermitteln das Wissen um die biblischen Stätten.

Liebe Mitchristen, zeigen wir uns im Gebet und bei der Kollekte am Palmsonntag mit den Christen im Heiligen Land solidarisch!

Würzburg, 22. November 2016 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 5. Fastensonntag, 2. April 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am Palmsonntag, dem 9. April 2017 (auch am Vorabend, dem 8. April 2017), ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz und durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande bestimmt.

Limburg, 19. Januar 2017 Wolfgang Rösch
Az.: 608B/18510/17/01/1 Generalvikar

Nr. 12 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 26. November 2016 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2017 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2017:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2017.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessi-

schen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2017 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg, 26. November 2016 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 13 Genehmigung von Ortskirchensteuer Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2017

- I. Eine allgemeine Genehmigung von Beschlüssen der Kirchengemeinden zur Erhebung von Ortskirchensteuer wie in den Vorjahren wird nicht mehr erteilt. Zuvor erteilte allgemeine Genehmigungen enden mit dem Steuerjahr (Kalenderjahr) 2016.
- II. Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:
 1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
 2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
 3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2017.

Limburg, 26. November 2016 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 14 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 26. November 2016 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2017 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2017:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2017.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2017 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 26. November 2016 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 15 Genehmigung von Ortskirchensteuer Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2017

I. Eine allgemeine Genehmigung von Beschlüssen der Kirchengemeinden zur Erhebung von Ortskirchensteuer wie in den Vorjahren wird nicht mehr erteilt. Zuvor erteilte allgemeine Genehmigungen enden mit dem Steuerjahr (Kalenderjahr) 2016.

II. Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2017.

Limburg, 26. November 2016 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 16 Beschluss der KODA vom 6. Dezember 2016: Anlage 22 zur AVO Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg

A) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrbüro gilt die Allgemeine Vergütungsrichtlinie, Punkt 4. Allgemeiner Verwaltungsdienst, Buchstabe a) sowie § 17 OzÜ jeweils in der Fassung bis zum 31.12.2016 über den 31.12.2016 hinaus bis zum 30.06.2017

B) Die Änderungen treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Limburg, 16. Januar 2017
Az.: 565AH/40931/16/04/8

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 17 Beschluss der KODA vom 6. Dezember 2016: Änderung der AVO

A. Die AVO wird wie folgt geändert:

1. § 10b AVO

In § 10b Abs. 1 Satz 2 Buchst. a wird die Angabe „Entgeltgruppe 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppe 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9c bis 15“ ersetzt.

2. Der bisherige § 16c AVO wird gestrichen. Der bisherigen § 16a AVO wird neu § 16c AVO und erhält folgenden Wortlaut:

§ 16c AVO Tabellenentgelt

- (1) ¹Die oder der Beschäftigte erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie oder er eingruppiert ist, und nach der für sie oder ihn geltenden Stufe.

- (2) ¹Die Beschäftigten erhalten Entgelt nach der Anlage A zum TVöD/VKA. ²Abweichend von Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in die Besondere Entgeltordnung (BEO) 2 eingruppiert sind, Entgelt nach Anlage C zum TVöD/VKA. ³Abweichend von Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in die BEO 3/4 eingruppiert sind, Entgelt nach Anlage B zum TVöD/VKA. ⁴Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach den Tabellen in der jeweils geltenden Fassung.*

*Fußnote: Die Tabellen sind in der Anlage 25 veröffentlicht.

3. § 16a AVO wird wie folgt gefasst:

§ 16 a AVO Eingruppierung

- (1) ¹Die Eingruppierung der oder des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 22 – Entgeltordnungen. ²Die oder der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie oder er eingruppiert ist.

- (2) ¹Die oder der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr oder ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ²Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ³Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. ⁴Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. ⁵Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. ⁶Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der oder des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der oder des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Erstellung eines EKG, Fertigung einer Bauzeichnung, Konstruktion einer Brücke oder eines Brückenteils, Bearbeitung eines Antrags auf eine Sozialleistung, Betreuung einer Person oder Personengruppe, Durchführung einer Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit). ²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. ³Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

- (3) Die Entgeltgruppe der oder des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

4. Die bisherige Regelung in § 16f AVO wird gestrichen, der bisherige § 16b AVO wird neu § 16f AVO

5. § 16b AVO neu wird wie folgt gefasst:

§ 16b Eingruppierung in besonderen Fällen

(1) ¹Ist der oder dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr oder ihm übertragene Tätigkeit (§ 16a Abs. 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer oder seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 16a Abs. 2 Sätze 2 bis 6), und hat die oder der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie oder er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 19 Abs. 1 sinngemäß.

(2) ¹Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. ²Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.

(3) Wird der oder dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer oder seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 19 Abs. 1 sinngemäß.“

6. Es wird folgende Protokollerklärung zu §§ 16a, 16b AVO eingefügt:

Protokollerklärung zu §§ 16a, 16b:

Die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung bleiben – analog zum TVöD – unberührt.

7. § 19 Abs. 2 AVO wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „Entgeltgruppe 1 bis 8“ durch die Wörter Entgeltgruppen 2 bis 8“ ersetzt.

8. § 16e AVO wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Entgeltgruppen 9 bis 15“ durch die Angabe Entgeltgruppen 9a bis 15“ ersetzt.

b) Die Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

9. Anlage 4 zur AVO wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 wird die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt

b. In der Protokollerklärung Nr. 2 zu Absatz 2 wird jeweils die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt

10. Der Anhang zu § 16d AVO wird wie folgt gefasst:

Anhang zu § 16d AVO

Besondere Stufenregelungen bei der Anlage A für vorhandene und neu einstellte Beschäftigte

(1) Abweichend von § 16d Abs. 1 Satz 1 ist Endstufe

a) a) in der Entgeltgruppe 2 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 22 - Entgeltordnungen,

b) b) - entfällt -

c) c) in der Entgeltgruppe 2 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend der Besonderen Entgeltordnung 11 Gebäudereinigung und Raumpflege

(2) -entfällt -

11. Anlage 25 erhält folgende Fassung:

Monatliches Entgelt

Gemäß § 16c AVO richtet sich das monatliche Entgelt der Beschäftigten nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den geltenden Entgeltordnungen in der für Beschäftigte in den Kommunen des Landes Hessen geltenden

Fassung (VKA Hessen), sowie nach den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen und Entgeltordnungen sowie den Besonderen Entgeltordnungen in den jeweiligen Fassungen.

Entgelttabellen des TVöD/VKA

Die folgenden Monatstabellen geben die im TVöD jeweils gültigen Werte wieder.

Anlage A (Beschäftigte mit Tätigkeiten gemäß der Allgemeinen oder Besonderen Entgeltordnungen BEO 1 und BEO 5 ff.)

(gültig ab 01. März 2015)

Tabelle und Texte sowie Stundenentgelte usw. wie bisher

Anlage C (Beschäftigte mit Tätigkeiten gemäß der Besonderen Entgeltordnung BEO 2)

(gültig ab 01. Juli 2015)

Tabelle und Texte sowie Stundenentgelte usw. wie bisher

Anlage P (Beschäftigte mit Tätigkeiten gemäß der Besonderen Entgeltordnungen BEO 3/4)

(gültig ab 01. Januar 2017)

Tabelle und ggf. Texte sowie Stundenentgelte usw. wie bei den anderen Tabellen auch

12. § 16e Absatz 4 AVO wird wie folgt geändert:

§ 16e Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 vom 1. Februar 2017 an weniger als 58,98 Euro,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 15 vom 1. Februar 2017 an weniger als 94,39 Euro,

so erhält die oder der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrug.

13. § 16e AVO wird wie folgt geändert:

a. § 16e Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

- (4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Die Stufen-

laufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei Höhergruppierungen aus einer der Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9a in die Entgeltgruppe 9b wird abweichend von Satz 2 die in der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe 9a zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 9b angerechnet. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die oder der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Die oder der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

b. Die Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

c. Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

14. Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 12 am 1. Februar 2017 sowie die Nr. 13 zum 1. März 2017 in Kraft.

B. Anlage 29 zur AVO

1. Anlage 29 zur AVO wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 1 Entgelt

b. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Beschäftigte, die nach der Besonderen Entgeltordnung 2 eingruppiert sind, erhalten abweichend von § 16c Abs. 2 Satz 2 AVO Entgelt nach der Anlage C (VKA) zum TVöD.*¹

*Fußnote: Die Tabelle ist in der Anlage 25 zur AVO veröffentlicht.

c. Abs. 2 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Beschäftigte, die nach der Besonderen Entgeltordnung 2 in

der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.

d. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Soweit in der AVO auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5	6
S 6 bis S 8b	8
S 9 bis S 11a	9a
S 11b bis S 13	9b
S 14	9c
S 15 und S 16	10
S 17	11
S 18	12.

2. In Anlage 29 wird § 1 wie folgt geändert:

a. Nach dem Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4)¹Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage C (VKA) der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 16e Abs. 4 Satz 1

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als 58,98 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als 94,39 Euro

erhält die oder der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.
²Wird die oder der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe zu berechnen; Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die oder der Beschäftigte höhergruppiert wird.

b. Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 1:
Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgelтанpassungen teil.

c. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nummer 2 zum 1. März 2017 in Kraft.

C. Anlage 33 zur AVO

§ 2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

¹Das Entgelt für die nach den Absätzen 1 und 3 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach der Anlage 1 zu dieser Anlage.

Inkrafttreten:

Die Regelung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

D. Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltsystematik des TVÜ-VKA

Die Anlage 24 zur AVO wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 4 Absatz 1 wird gestrichen.
2. In der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt.
3. In der Protokollerklärung zu den §§ 4 und 6 wird nach der Angabe „Entgeltgruppe 8a“ die Angabe „zum 1. Januar 2008“ eingefügt.
4. Änderung des § 17 Ozü
 - a. § 17 Absatz 1 Ozü wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.
 - b. Die Absätze 2 bis 6 werden unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.
 - c. Die Protokollerklärung zu Absatz 7 wird gestrichen.

- d. Die Protokollerklärung zu Absatz 7 Satz 2 und Sätze 4–7 wird gestrichen.
- e. § 17 Abs. 7a einschließlich Protokollnotiz wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.
- f. Die Besondere Entgeltordnung 18 wird wie folgt ergänzt:

Beschäftigte im Druckereidienst mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem einschlägigen Handwerksberuf erhalten nach 5jähriger Tätigkeit im Druckereidienst eine Zulage in Höhe von 100 EURO monatlich. Die Zulage nimmt an den allgemeinen Tarifierhöhungen teil.
- g. § 17 Abs. 7b wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.
- h. § 17 Abs. 7c wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.
- i. Absatz 8 wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.
- j. Absatz 10 wird gestrichen.
- k. Die Protokollerklärung zu § 17 wird gestrichen.

5. Nach Abschnitt IVa wird folgender neuer Abschnitt IVb eingefügt:

„Abschnitt IVb – Überleitung in die Entgeltordnung

a. § 29

Grundsatz

- (1) ¹Für die übergeleiteten Beschäftigten (§ 1 Abs. 1) sowie für die zwischen dem 1. Januar 2008 Inkrafttreten des TVöD und dem 31. Dezember 2016 neu eingestellten Beschäftigten (§ 1 Abs. 2), deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2016 hinaus fortbesteht und die nach dem Allgemeinen Teil der Entgeltordnung eingruppiert sind, gelten ab dem 1. Januar 2017 für Eingruppierungen § 16a und § 16b AVO in Verbindung mit der Anlage 22 (Entgeltordnungen). ²Diese Beschäftigten sind zum 1. Januar 2017 gemäß den nachfolgenden Regelungen in die Anlage 22 Entgeltordnungen übergeleitet.

- (2) - gestrichen -

b. § 29a

Besitzstandsregelungen

- (1) ¹Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung nicht statt; Stellenbewerbungen mit Wirkung zum 01.01.2017 bleiben davon unberührt.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Die Zuordnung zu der Entgeltgruppe nach der Anlage 1 oder 3 OzÜ in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gilt als Eingruppierung.

- (2) Hängt die Eingruppierung nach § 16a und § 16b AVO in Verbindung mit der Anlage 22 Entgeltordnungen von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2017 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 16a und § 16b AVO sowie die Entgeltordnungen bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten.
- (3) Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2016 eine persönliche Besitzstandszulage nach der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung zugestanden hat, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist.
- (4) ¹Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe über Absatz 3 hinaus besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Anlage 22 Entgeltordnungen nicht oder in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2017 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist und die Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin erfüllt sind. ²Die Differenz verändert sich bei allgemeinen Entgelтанpassungen um den von den Tarifver-

tragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Prozentsatz.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

- nicht aufgenommen, solange die Besondere Entgeltordnung 3/4 nicht geändert ist.

- (5) Abweichend von Absatz 4 bestimmt sich die Zahlung der Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage nach § 9.

Es wird eine Fußnote zu Absatz 5 ergänzt: z. B. Zulagen gemäß § 17 VIIa OzÜ

- (6) Bei Veränderungen der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit der oder des Beschäftigten ändert sich in den Fällen der Absätze 3 und 4 die Besitzstandszulage entsprechend.

c. § 29b

Höhergruppierungen

- (1) ¹Ergibt sich nach der Anlage 22 (Entgeltordnungen) eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 16a AVO ergibt. ²Der Antrag kann nur 12 Monate nach verbindlicher Auskunft des Arbeitgebers über die Vergütungsverläufe in der bisherigen Entgeltgruppe im Vergleich zu der sich aufgrund der Stellenbewertung anlässlich der Einführung der Entgeltordnung zum 1. Januar 2017 ergebenden Entgeltgruppe gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück; nach dem Inkrafttreten der Anlage 22 (Entgeltordnungen) eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach den Absätzen 2 bis 5 unberücksichtigt. ³Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2017, beginnt die Frist von 12 Monaten nach Satz 1 mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit, frühestens jedoch mit Zugang der verbindlichen Auskunft gemäß Satz 2; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück.
- (2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 16e Abs. 4 AVO in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung). ²War die oder der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie

oder er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

- (3) ¹Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 9 erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2017. ²Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird für die Anwendung des § 16e Abs. 4 Satz 1 und 2 AVO in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt die wegfallende Zulage hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Besitzstandszulage nach § 9 nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet.

- (4) ¹Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 29a Abs. 3 erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2017. ²Ergibt sich durch die Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird abweichend von Absatz 2 Satz 1 die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. ³Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁴§ 29a Abs. 4 findet keine Anwendung.
- (5) ¹Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 9 und eine Besitzstandszulage nach § 29a Abs. 3 erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfallen beide Besitzstandszulagen rückwirkend ab dem 1. Januar 2017. ²Abweichend von Absatz 2 Satz 1 werden für die Anwendung des § 16e Abs. 4 Satz 1 und 2 zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt die beiden wegfallenden Besitzstandszulagen hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. ³Ergibt sich durch die Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird abweichend von Absatz

2 Satz 1 die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. ⁴Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁵§29a Abs. 4 findet keine Anwendung.

Protokollerklärung zu Absatz 5 Satz 2:

Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe werden die Besitzstandszulagen nach § 9 und nach § 29a Abs. 3 nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet.

Protokollerklärung zu den Absätzen 4 und 5:

Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe erfolgt die Mitnahme der Stufenlaufzeit nur bei der ersten dazwischenliegenden Entgeltgruppe nach § 16e Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 AVO.

d. § 29c

Besondere Überleitungsregelungen

- (1) Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 17 Abs. 8 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.
- (2) Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten, sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.
- (3) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die gemäß des Anhangs zu § 16d AVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung die Stufe 5 Endstufe ist, sind unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9a übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. ²Für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 der Stufe 2 zugeordnet sind, finden für die Dauer des Verbleibs in der Stufe

2 die Tabellenwerte der Stufe 2 nach dem Stand vom 31. Dezember 2016 Anwendung. ³Ist bei Beschäftigten, die am 31. Dezember 2016 der Stufe 4 zugeordnet sind, bei der Überleitung am 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe 9a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 5 erfüllt, werden sie der Stufe 5 zugeordnet. ⁴Ist in der bisherigen Stufe 4 eine über vier Jahre hinausgehende Stufenlaufzeit zurückgelegt, wird die darüber hinaus zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9a angerechnet.

Protokollerklärung zu den Absätzen 2 und 3:

Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.

- (4) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die gemäß des Anhangs zu § 16d AVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung die Stufe 4 Endstufe ist, sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. ²Absatz 2 des Anhangs zu § 16d AVO bleibt unberührt.
- (5) Fallen am 1. Januar 2017 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach § 29b Abs. 1 zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.
- (6) ¹Bei Höhergruppierungen nach § 29b Abs. 1 wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich nach § 12 angerechnet. ²Dies gilt auch für Höhergruppierungen in die Entgeltgruppe 9c. ³Eine Überleitung in die Entgeltgruppen 9a, 9b oder 14 nach den Absätzen 1 bis 4 gilt nicht als Höhergruppierung.

e. § 29d

Überleitung in die Anlage E zum BT-K und zum BT-B

- (1) ¹Die unter die Anlage 4 in der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung (Kr-Anwendungstabelle) fallenden Beschäftigten sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit

von der Entgeltgruppe der Anlage 4 in die Entgeltgruppe der Anlage E

KR 12a	P 16
KR 11b	P 15
KR 11a	P 14
KR 10a	P 13
KR 9d	P 12
KR 9c	P 11
KR 9b	P 10
KR 9a	P 9
KR 8a	P 8
KR 7a	P 7
KR 4a	P 6
KR 3a	P 5

übergeleitet.

²Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppen KR 7a und KR 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 der Anlage E zum BT-B unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. ³Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppen KR 7a oder KR 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 der Anlage E zum BT-B angerechnet. ⁴Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit in der Anlage E zum BT-B am 1. Januar 2017 die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁵Haben am 31. Dezember 2016 einer der Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a der Anlage 4 in der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung (Kr-Anwendungstabelle) zugeordnete Beschäftigte in der Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe 6 der Entgeltgruppe der Anlage E zum BT-B, in die sie gemäß Satz 1 übergeleitet werden. ⁶§ 29b Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

- (2) ¹Beschäftigte, die nach § 29b Abs. 1 aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7,
 - für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,

- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro,

sofern und solange sie nach den Protokollerklärungen Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b der Abschnitte A und B zu der Anlage 1b zum BAT einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten. ²Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Beschäftigten unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro.“

6. Die Anlage 1 wird unter Beibehaltung der Bezeichnung gestrichen.
7. In § 6 Abs. 4 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgenden Satz 2 bis 6 ersetzt:

²Das Entgelt aus der individuellen Endstufe gilt als Tabellenentgelt im Sinne des §16c AVO. ³Bei einer Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe werden die Beschäftigten entsprechend § 16e Abs. 4 AVO der Endstufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. ⁴Beträgt das Tabellenentgelt nach Satz 3 weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 Prozent der Endstufe der höheren Entgeltgruppe, wird die oder der Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet. ⁵Das Entgelt der neuen individuellen Endstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 Prozent des Tabellenentgelts der Endstufe der höheren Entgeltgruppe. ⁶Der Betrag der individuellen Endstufe verändert sich um denselben Prozentsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

8. In § 7 Abs. 3 Satz 3 und § 8 Abs. 3 Satz 5 wird jeweils die Angabe § 6 Abs. 4 Satz 4“ durch die Angabe § 6 Abs. 4 Satz 6“ ersetzt.
9. § 8 Abs. 3 wird um folgenden Satz 5 ergänzt: „§ 6 Abs. 4 Satz 6 gilt entsprechend.“

10. In § 28a Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „§ 16e Abs. 4 Satz 2 „ durch die Angabe „§ 1 Abs. 4 der Anlage 29 zur AVO“ ersetzt.

11. Inkrafttreten:

Die vorstehenden Regelungen treten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Regelungen unter Nummer 6 bis Nummer 10 am 1. März 2017 in Kraft.

Limburg, 16. Januar 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/40931/16/04/8 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 18 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 2017

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (12. März 2017) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmessen) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher von Wort-Gottes-Feiern (mit und ohne Kommunionsspendung), die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im e-mip-System eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 19 Zeitplan zur Wahl des XIV. Priesterrates

Bildung der Wahlvorstände in den Bezirken und Vorbereitung der Wahl bis spätestens 8. Februar 2017

Mitteilung an alle Wahlberechtigten in den Bezirken, dass sie bis 3. März 2017 der Aufnahme in die Kandidatenliste widersprechen können, bis spätestens 15. Februar 2017

Schriftlicher Widerspruch gegen die Aufnahme in die Kandidatenliste möglich bis 3. März 2017

Erstellung der Kandidatenlisten für die Wahl in den Bezirken in der Zeit vom 28. April bis 3. Mai 2017

Übersendung der Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) und Mitteilung des Termins, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muss, durch die Wahlvorstände in den Bezirken an die Wahlberechtigten bis zum 3. Mai 2017

Einsendung der ausgefüllten Wahlbriefe beim zuständigen Bezirksbüro bis zum 17. Mai 2017

Sitzung der Wahlvorstände in den Bezirken:

- Feststellung des Wahlergebnisses
 - Befragung, ob der gewählte Priester die Wahl annimmt
 - Mitteilung des Ergebnisses an den Geschäftsführenden Ausschuss
- im Zeitraum vom 22. bis 26. Mai 2017

Ermittlung der Berufungsvorschläge

- der Vertretung der jüngeren Priester,
 - der Versammlung der Priester im Ordensrat,
 - der Vollversammlung der Priester anderer Muttersprache
 - der emeritierten Priester
 - weiterer Priester gemäß § 12 WO PR
- und Meldung der Vorschläge an den Geschäftsführenden Ausschuss des Priesterrates bis spätestens 20. Juni 2017

Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Priesterrates:

- Übermittlung sämtlicher Berufungsvorschläge an den Herrn Bischof mit der Bitte, die Berufung auszusprechen;
 - Erstellung der Tagesordnung für die konstituierende Sitzung und Bitte an den Herrn Bischof, zu dieser Sitzung einzuladen
- im Zeitraum vom 25. bis 29. Juni 2017

Konstituierende Sitzung des Priesterrates mit Wahl der Vertreter in den Diözesansynodalarat 28. August 2017

Nr. 20 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte

Die Palmsonntagskollekte wird am Palmsonntag, 9. April 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend)

gehalten. Das jeweilige Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen unter www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Ende Januar 2017 alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarren versandt. Bei inhaltlichen Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an: Frau Tamara Häußler-Eisenmann, Pressesprecherin, Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Tel: 0221 9950650, E-Mail: t.haeussler@dvhl.de, Website: www.dvhl.de.

Nr 21 Totenmeldungen

Pfarrer i. R. Alois Krause

Am 17. Januar 2017 verstarb unser Mitbruder, Herr Pfarrer i. R. Alois Krause, im Alter von 89 Jahren in Fulda.

Alois Krause wurde am 11. April 1927 in Ziegenhals, Kreis Neisse/Schlesien, geboren. Nach sieben Volksschuljahren besuchte er ab April 1940 die staatliche Oberschule in Ziegenhals. Im Winter 1944 wurde er zur Wehrmacht eingezogen und ein halbes Jahr später als Kriegsgefangener in die Sowjetunion gebracht. Erst nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im August 1949 konnte er die Reifeprüfung ablegen, kehrte zu seinen Eltern zurück, die nach Nordrhein-Westfalen ausgesiedelt worden waren, und begann mit dem Wintersemester 1950/51 das Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Königstein im Taunus.

Am 13. März 1955 empfing er im Hohen Dom zu Limburg die Priesterweihe. Seine erste Stelle führte ihn im April 1955 als Kaplan nach Frankfurt-Sindlingen. Weitere Einsatzorte waren Wiesbaden-Dotzheim (1955 bis 1956), Rüdesheim (1956 bis 1960), Frankfurt-Unterliederbach (1960 bis 1963) sowie Frankfurt/Allerheiligen (1963 bis 1967).

Zum 1. Mai 1967 übertrug ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf die Pfarrei in Frankfurt-Sossenheim und ernannte ihn zum Pfarrer. 28 Jahre lang hielt er der Pfarrei die Treue, prägte sie in entscheidender Weise und wurde auch selbst von ihr getragen. Unermüdlich leistete er Aufbauarbeit: Die Pfarrkirche musste fertiggestellt, das Gemeindehaus gebaut und pfarreigene Wohnungen unterhalten werden. Zusätzlich übernahm er in der Zeit von November 1989 bis Februar 1990 die Pfarrverwaltung der Pfarrei in Frankfurt-Unterliederbach.

Noch mehr als die Bauarbeiten an kirchlichen Gebäuden lag ihm die Auferbauung der Kirche aus lebendigen Steinen am Herzen. Mit Souveränität und Festigkeit leitete er die Gemeinde. Die geistlichen und theologischen Impulse, die er in der Verkündigung den Gläubigen gab, wurden sehr geschätzt. Aus dem Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils heraus gelang es ihm, viele Gemeindemitglieder zur Mitarbeit zu motivieren und ihnen Spielraum zur eigenen Entfaltung zu geben. Erfolgreich und nachhaltig war sein Bemühen um die Integration der Neubaugebiete Sossenhems mit dem alten Ortskern. Kirche im Alltag der Menschen präsent zu machen und zu halten – das war eines der großen Anliegen von Pfarrer Krause. Dazu war er häufig im Stadtteil unterwegs und suchte den Kontakt zu den Menschen, auch und besonders zu jenen, die keine enge Bindung zu Kirche und Pfarrei hatten.

Zum 1. September 1995 trat Pfarrer Krause in den Ruhestand und verlegte seinen Wohnsitz nach Fulda. Dort half er, solange es seine Kräfte zuließen, mit priesterlichen Diensten aus. Am 13. März 2015 konnte er sein Diamantenes Priesterjubiläum begehen.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Alois Krause für sein Wirken in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wurde am 23. Januar 2017 um 10:00 Uhr in der kath. Kirche St. Bonifatius in Fulda-Horas gefeiert. Um 11:30 Uhr erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof in Fulda-Frauenberg.

Pater Alfred Schellmann OMI

Am 18. Januar 2017 verstarb unser Mitbruder, Herr Pater Alfred Schellmann OMI, im Alter von 81 Jahren in Hünfeld.

Alfred Schellmann wurde am 11. Juni 1935 in Zaisenhausen, Kreis Künzelsau, als zweites von vier Kindern geboren und wuchs in einfachen Verhältnissen auf. Sein Onkel, der Pfarrer in der Nähe von Ulm war, ermöglichte ihm den Besuch des Gymnasiums. Durch einen Klassenkameraden bekam er ersten Kontakt zu den Oblaten der Makellosen Jungfrau Maria und begann im gleichen Jahr das Noviziat in Maria Engelpfort, Kreis Cochem. Die philosophisch-theologischen Studien absolvierte er an der ordenseigenen Hochschule in Hünfeld. Im Jahr 1963 empfing er die Priesterweihe. Nach zwei Kaplansjahren in Essen wurde er ab 1966 in der Volksmission eingesetzt und organisierte von 1970 bis 1993 die Volksmissionsarbeit der Oblaten im süddeutschen Raum. Zugleich war er Hausoberer in verschiedenen Klöstern des Ordens sowie von 1978 bis 1993 Mitglied des Provinzrates. Schließlich wurde ihm im Jahr 1993 das verantwortungsvolle Amt des Provinzials der deutschen Provinz der Oblaten übertragen, das er bis März 2000 innehatte.

Zum 1. September 2000 wurde Pater Schellmann zum Leiter der Stabsstelle Ordensgemeinschaften im Bischöflichen Ordinariat Limburg berufen. Bei der Kontaktpflege zu den verschiedenen geistlichen Gemeinschaften im Bistum kam ihm seine freundliche und umsichtige Art ebenso zugute wie die vielfältigen Erfahrungen, die er in seinen vorangegangenen Aufgabengebieten gesammelt hatte. Der spürbare Rückgang der Ordensberufungen und die Schließung von Niederlassungen bewegten ihn sehr, und es lag ihm daran, in diesen schmerzhaften Prozessen ein verlässlicher Gesprächspartner und Brückenbauer zu sein.

Im Juni 2002 wurde er zum Vorsitzenden der Konferenz der Ordensreferenten gewählt und in die Arbeitsgruppe „Institute des geweihten Lebens“ berufen. Diese zusätzliche Aufgabe übernahm er bereitwillig und erwarb sich Wertschätzung weit über die Bistumsgrenzen hinaus. Nachdem er den Dienst als Leiter der Stabsstelle Ordensgemeinschaften zum 30. Juni 2005 beendet hatte, blieb er dem Bistum Limburg weiterhin verbunden: Von September 2006 bis Ende 2014 war er als Priesterlicher Mitarbeiter in Flörsheim mit großem Engagement in der Seelsorge tätig.

Wir danken Herrn Pater Schellmann für sein Wirken in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat. Das Requiem wurde am 21. Januar 2017 in der Klosterkirche des St.-Bonifatius-Klosters in Hünfeld gefeiert. Anschließend erfolgte die Beerdigung auf dem Klosterfriedhof.

Nr. 22 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Februar 2017 ernennt der Bischof Pfarrer Andreas FUCHS zum kommissarischen Bezirksdekan für den Bezirk Limburg sowie zum Vorsitzenden des Bezirks Caritasverbandes Limburg.

Nr. 23 Anhang: Haushalt 2017 des Bistums Limburg

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat in seiner Sitzung vom 26. November 2016 folgenden Feststellungsbeschluss zum Haushalt 2017 gefasst:

„Der Diözesankirchensteuerrat stellt nach entsprechender Empfehlung durch die Finanzkammer den Haushalt 2017 des Bistums Limburg mit Erträgen (einschl. Entnahmen aus Rücklagen aus Budgetresten) in Höhe von 252.845.350,00 Euro, Aufwendungen in Höhe von 242.455.350,00 Euro sowie einem positiven Gesamtergebnis von 10.390.000,00 Euro einschließlich den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen fest. Das positive Gesamtergebnis soll dem Kapital zugeführt werden.

Darüber hinaus wird der Investitionsplan, der ein Gesamtvolumen von 2.587.700,00 Euro ausweist, festgestellt.“

	Erträge (€)	Personalaufwendungen (€)	Sachaufwendungen (€)	Ergebnis (€)
Bistumsleitung	1.107.800	6.736.700	3.281.200	-8.910.100
00 Bischof	45.300	487.000	110.900	-552.600
01 Weihbischof	0	156.500	12.500	-169.000
02 Offizialat	5.000	341.900	15.700	-352.600
03 Synodaler Bereich	0	315.500	92.100	-407.600
04 Generalvikar/Bistumsleitung u. -verwaltung allg.	1.057.500	5.363.100	3.032.600	-7.338.200
08 Orden und geistliche Gemeinschaften	0	72.700	17.400	-90.100
 Dezernat Pastorale Dienste	 2.867.650	 13.404.500	 5.333.150	 -15.870.000
10 Dezernatsleitung	114.350	832.500	322.200	-1.040.350
12 Entwicklung der Pastoral	227.200	3.677.900	1.093.040	-4.543.740
13 Pastoral in Netzwerken	916.450	4.609.100	1.057.080	-4.749.730
14 Weltkirche	1.609.650	4.285.000	2.860.830	-5.536.180
 Caritas/Caritative Verbände	 50.000	 0	 14.913.700	 -14.863.700
22 Caritasverbände	50.000	0	12.177.000	-12.127.000
23 Caritative Verbände	0	0	2.736.700	-2.736.700
 Dezernat Kinder, Jugend und Familie	 5.652.900	 10.118.300	 6.391.860	 -10.857.260
30 Dezernatsleitung	24.000	244.100	203.550	-423.650
31 Jugendverbände und Zuschusswesen	270.300	733.700	481.000	-944.400
35 Tagungshäuser und Projektsteuerung	0	0	1.610.000	-1.610.000
36 Jugendliche und junge Erwachsene	1.467.900	3.562.200	1.158.630	-3.252.930
37 Kindertageseinrichtungen	2.249.300	3.439.900	1.129.700	-2.320.300
38 Familien und Generationen	1.641.400	2.138.400	1.808.980	-2.305.980
 Dezernat Schule und Bildung	 4.863.800	 7.695.600	 13.123.720	 -15.955.520
40 Dezernatsleitung	455.800	325.500	3.500.700	-3.370.400
41 Haus am Dom	1.011.200	1.216.100	1.312.900	-1.517.800

42	Abteilung Katholische Schulen	0	11.200	6.770.650	-6.781.850
43	Abteilung Religionspädagogik	2.789.900	4.865.400	379.920	-2.455.420
45	Erwachsenenbildung	606.900	1.277.400	1.159.550	-1.830.050
Dezernat Personal		9.586.300	14.447.700	1.375.100	-6.236.500
50	Dezernatsleitung	150.400	661.200	157.600	-668.400
51	Pastorales Personal	229.300	1.235.600	608.000	-1.614.300
52	Nichtpastorales Personal und Personalverwaltung	9.206.600	12.550.900	609.500	-3.953.800
Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau		218.256.300	13.094.900	51.552.120	153.609.280
60	Dezernatsleitung	130.400	261.900	1.139.200	-1.270.700
61	Diözesanbauamt	2.702.200	963.400	33.955.070	-32.216.270
62	Liegenschaften und Zentrale Dienste	634.300	2.395.000	3.826.950	-5.587.650
63	Controlling	69.300	1.244.300	17.900	-1.192.900
64	Haushalt und Rechnungswesen	214.714.000	1.180.400	12.342.450	201.191.150
66	Programmleitung Pfarreiwerdung	0	1.018.600	40.000	-1.058.600
67	Rentamt Nord	600	2.780.100	91.900	-2.871.400
68	Rentamt Süd	5.500	3.251.200	138.650	-3.384.350
Kirchengemeinden		10.460.600	33.018.000	47.643.300	-70.200.700
71	Geistliche und Pastorale Mitarbeiter	4.621.700	33.018.000	1.022.500	-29.418.800
72	Küster und Pfarrsekretärinnen	0	0	16.760.000	-16.760.000
73	Schlüsselzuweisungen	0	0	12.360.000	-12.360.000
74	Sonderzuweisungen	5.838.900	0	16.893.700	-11.054.800
75	Gesamtverbände	0	0	607.100	-607.100
Stellenpool		0	325.500	0	-325.500
80	Bistumsleitung	0	122.000	0	-122.000
81	Pastorale Dienste	0	26.100	0	-26.100
83	Kinder, Jugend und Familie	0	52.300	0	-52.300
84	Schule und Hochschule	0	125.100	0	-125.100
Gesamt		252.845.350	98.841.200	143.614.150	10.390.000



Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 24	Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2017: „Das Wort Gottes ist ein Geschenk. Der andere ist ein Geschenk.“	Nr. 31	Ankündigung der Weihe für Ständige Diakone
		Nr. 32	Festlegung des Wahltermins der Jugendsprecher/innen in die Pfarrgemeinderäte
		Nr. 33	Richtlinie zur Vergabe finanzieller Beihilfen für Veranstaltungen und Publikationen mit Neuem Geistlichen Lied
Nr. 25	„Im Glauben wachsen“ – Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2017	Nr. 34	Richtlinie zur Vergabe finanzieller Beihilfen zur Anschaffung von Gesangsanlagen für die musikalische Gestaltung von Jugendgottesdiensten
Nr. 26	Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)	Nr. 35	Fördermittel der Caritasstiftung
Nr. 27	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 14./15. Dezember 2016:	Nr. 36	Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux
Nr. 28	Beschluss der Regionalkommission Mitte am 14./15. Dezember 2016: Änderung der Anlage 30 zu den AVR, Tarifrunde für Ärzte 2016 bis 2018	Nr. 37	Totenmeldungen
Nr. 29	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes: Aufhebung von Richtlinien	Nr. 38	Dienstnachrichten
Nr. 30	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission 4/2016 vom 8. Dezember 2016		

Der Apostolische Stuhl

Nr. 24 Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2017: „Das Wort Gottes ist ein Geschenk. Der andere ist ein Geschenk.“

Liebe Brüder und Schwestern,

die österliche Bußzeit ist ein Neuanfang, ein Weg, der zu einem sicheren Ziel führt: zum Pascha der Auferstehung, zum Sieg Christi über den Tod. Und immer richtet diese Zeit eine nachdrückliche Einladung zur Umkehr an uns: Der Christ ist aufgerufen, „von ganzem Herzen“ (Joël 2, 12) zu Gott zurückzukehren, um sich nicht mit einem mittelmäßigen Leben zufriedenzugeben, sondern in der Freundschaft mit dem Herrn zu wachsen. Jesus ist der treue Freund, der uns nie verlässt, denn auch wenn wir sündigen, wartet er geduldig auf unsere Rückkehr zu ihm und zeigt mit diesem Warten, dass er willig ist, zu vergeben (vgl. Homilie, Domus Sanctae Marthae, 8. Januar 2016).

Die österliche Bußzeit ist der günstige Moment, das Leben des Geistes durch die heiligen Mittel, welche die Kirche uns bietet, zu intensivieren: durch Fasten, Gebet und Almosengeben. Die Grundlage von alldem ist das Wort Gottes, und in dieser Zeit sind wir eingeladen, es mit größerem Eifer zu hören und zu meditieren. Besonders möchte ich hier auf das Gleichnis vom reichen Prasser und dem armen Lazarus eingehen (vgl. Lk 16, 19–31). Lassen wir uns von dieser so bedeutungsvollen Erzählung anregen: Sie bietet uns den Schlüssel, der uns begreifen lässt, was wir tun müssen, um das wahre Glück und das ewige Leben zu erlangen, und ermahnt uns zu aufrichtiger Umkehr.

1. Der andere ist ein Geschenk

Das Gleichnis beginnt mit einer Vorstellung der beiden Hauptfiguren, doch der Arme wird wesentlich ausführlicher beschrieben: Er befindet sich in einer verzweiferten Lage und hat nicht die Kraft, sich wieder aufzurichten. Er liegt vor der Tür des Reichen und würde gerne von

dem essen, was von dessen Tisch fällt; sein Leib ist voller Geschwüre, und die Hunde kommen und lecken daran (vgl. V. 20–21). Ein düsteres Bild also von einem entwürdigten und erniedrigten Menschen.

Die Szene erscheint noch dramatischer, wenn man bedenkt, dass der Arme Lazarus heißt – ein verheißungsvoller Name, der wörtlich bedeutet „Gott hilft“. Er ist daher keine anonyme Figur; er hat ganz deutliche Züge und zeigt sich als ein Mensch, dem eine persönliche Geschichte zuzuordnen ist. Während er für den Reichen gleichsam unsichtbar ist, wird er uns bekannt und fast vertraut, er bekommt ein Gesicht; und als solcher wird er ein Geschenk, ein unschätzbare Reichtum, ein Wesen, das Gott gewollt hat, das er liebt und an das er denkt, auch wenn seine konkrete Situation die eines Stücks menschlichen Mülls ist (vgl. Homilie, Domus Sanctae Marthae, 8. Januar 2016).

Lazarus lehrt uns, dass der andere ein Geschenk ist. Die rechte Beziehung zu den Menschen besteht darin, dankbar ihren Wert zu erkennen. Auch der Arme vor der Tür des Reichen ist nicht etwa ein lästiges Hindernis, sondern ein Appell, umzukehren und das eigene Leben zu ändern. Der erste Aufruf, den dieses Gleichnis an uns richtet, ist der, dem anderen die Tür unseres Herzens zu öffnen, denn jeder Mensch ist ein Geschenk, sowohl unser Nachbar, als auch der unbekannte Arme. Die österliche Bußzeit ist eine günstige Zeit, um jedem Bedürftigen die Tür zu öffnen und in ihm oder ihr das Antlitz Christi zu erkennen. Jeder von uns trifft solche auf seinem Weg. Jedes Leben, das uns entgegenkommt, ist ein Geschenk und verdient Aufnahme, Achtung und Liebe. Das Wort Gottes hilft uns, die Augen zu öffnen, um das Leben aufzunehmen und zu lieben, besonders wenn es schwach ist. Doch um dazu fähig zu sein, muss man auch ernst nehmen, was das Evangelium uns in Bezug auf den reichen Prasser offenbart.

2. Die Sünde macht uns blind

Mitleidlos stellt das Gleichnis die Gegensätze heraus, in denen sich der Reiche befindet (vgl. V. 19). Diese Gestalt hat im Unterschied zum armen Lazarus keinen Namen; der Mann wird als „reich“ bezeichnet. Sein üppiger Lebensstil zeigt sich in den übertrieben luxuriösen Kleidern, die er trägt. Purpur war nämlich etwas sehr Wertvolles, mehr als Silber und Gold, und daher war er den Gottheiten (vgl. Jer 10, 9) und den Königen (vgl. Ri 8, 26) vorbehalten. Byssus war ein besonderes Leinen, das dazu beitrug, der Erscheinung einen fast sakralen Charakter zu verleihen. Der Reichtum dieses Mannes ist also übertrieben, auch weil er tagtäglich und gewohn-

heitsmäßig zur Schau gestellt wird: Er lebte „Tag für Tag herrlich und in Freuden“ (V. 19). In ihm scheint in dramatischer Weise die Verdorbenheit durch die Sünde auf, die sich in drei aufeinander folgenden Schritten verwirklicht: Liebe zum Geld, Eitelkeit und Hochmut (vgl. Homilie, Domus Sanctae Marthae, 20. September 2013).

Der Apostel Paulus sagt: „Die Wurzel aller Übel ist die Habsucht“ (1 Tim 6, 10). Sie ist der Hauptgrund für die Verdorbenheit und ein Quell von Neid, Streitigkeiten und Verdächtigungen. Das Geld kann uns schließlich so beherrschen, dass es zu einem tyrannischen Götzen wird (vgl. Apost. Schreiben Evangelii gaudium, 55). Anstatt ein Mittel zu sein, das uns dient, um Gutes zu tun und Solidarität gegenüber den anderen zu üben, kann das Geld uns und die Welt einer egoistischen Denkweise unterwerfen, die der Liebe keinen Raum lässt und den Frieden behindert.

Das Gleichnis zeigt uns außerdem, dass die Habsucht des Reichen ihn eitel macht. Seine Persönlichkeit geht in der äußeren Erscheinung auf, darin, den anderen zu zeigen, was er sich leisten kann. Doch die Erscheinung tarnt die innere Leere. Sein Leben ist gefangen in der Äußerlichkeit, in der oberflächlichsten und vergänglichsten Dimension des Seins (vgl. ebd., 62).

Die tiefste Stufe dieses moralischen Verfalls ist der Hochmut. Der reiche Mann kleidet sich, als sei er ein König, er täuscht die Haltung eines Gottes vor und vergisst, dass er bloß ein Sterblicher ist. Für den von der Liebe zum Reichtum verdorbenen Menschen gibt es nichts anderes, als das eigene Ich, und deshalb gelangen die Menschen, die ihn umgeben, nicht in sein Blickfeld. Die Frucht der Anhänglichkeit ans Geld ist also eine Art Blindheit: Der Reiche sieht den hungrigen, mit Geschwüren bedeckten und in seiner Erniedrigung entkräfteten Armen überhaupt nicht.

Wenn man diese Gestalt betrachtet, versteht man, warum das Evangelium in seiner Verurteilung der Liebe zum Geld so deutlich ist: „Niemand kann zwei Herren dienen; er wird entweder den einen hassen und den andern lieben oder er wird zu dem einen halten und den andern verachten. Ihr könnt nicht beiden dienen, Gott und dem Mammon“ (Mt 6, 24).

3. Das Wort Gottes ist ein Geschenk

Das Evangelium vom reichen Prasser und dem armen Lazarus hilft uns, uns gut auf das Osterfest vorzubereiten, das näher rückt. Die Liturgie des Aschermittwochs lädt

uns zu einer Erfahrung ein, die jener ähnlich ist, die der Reiche in sehr dramatischer Weise macht. Der Priester spricht beim Auflegen der Asche: „Bedenke, Mensch, dass du Staub bist und wieder zum Staub zurückkehren wirst. „Beide – der Reiche und der Arme – sterben nämlich, und der Hauptteil des Gleichnisses spielt im Jenseits. Beide entdecken plötzlich eine Grundwahrheit: „Wir haben nichts in die Welt mitgebracht, und wir können auch nichts aus ihr mitnehmen“ (1 Tim 6, 7).

Auch unser Blick öffnet sich dem Jenseits, wo der Reiche ein langes Gespräch mit Abraham führt, den er „Vater“ nennt (Lk 16, 24.27) und damit zeigt, dass er zum Volk Gottes gehört. Dieses Detail macht sein Leben noch widersprüchlicher, denn bis zu diesem Zeitpunkt war von seiner Beziehung zu Gott keine Rede gewesen. Tatsächlich war in seinem Leben kein Platz für Gott gewesen, da sein einziger Gott er selber gewesen war.

Erst in den Qualen des Jenseits erkennt der Reiche den Lazarus und möchte, dass der Arme seine Leiden mit ein wenig Wasser lindert. Was er von Lazarus erbittet, ähnelt dem, was der Reiche hätte tun können, aber nie getan hat. Doch Abraham erklärt ihm: „Denk daran, dass du schon zu Lebzeiten deinen Anteil am Guten erhalten hast, Lazarus aber nur Schlechtes. Jetzt wird er dafür getröstet, du aber musst leiden“ (V. 25). Im Jenseits wird eine gewisse Gerechtigkeit wieder hergestellt und das Schlechte aus dem Leben wird durch das Gute ausgeglichen.

Das Gleichnis geht noch weiter und vermittelt so eine Botschaft für alle Christen. Der Reiche, der Brüder hat, die noch leben, bittet nämlich Abraham, Lazarus zu ihnen zu schicken, um sie zu warnen. Doch Abraham antwortet: „Sie haben Mose und die Propheten, auf die sollen sie hören“ (V. 29). Und auf den Einwand des Reichen fügt er hinzu: „Wenn sie auf Mose und die Propheten nicht hören, werden sie sich auch nicht überzeugen lassen, wenn einer von den Toten aufersteht“ (V. 31).

Auf diese Weise kommt das eigentliche Problem des Reichen zum Vorschein: Die Wurzel seiner Übel besteht darin, dass er nicht auf das Wort Gottes hört; das hat ihn dazu gebracht, Gott nicht mehr zu lieben und darum den Nächsten zu verachten. Das Wort Gottes ist eine lebendige Kraft, die imstande ist, im Herzen der Menschen die Umkehr auszulösen und die Person wieder auf Gott hin auszurichten. Das Herz gegenüber dem Geschenk zu verschließen, das der sprechende Gott ist, hat zur Folge, dass sich das Herz auch gegenüber dem Geschenk verschließt, das der Mitmensch ist.

Liebe Brüder und Schwestern, die österliche Bußzeit ist die günstige Zeit, um sich zu erneuern in der Begegnung mit Christus, der in seinem Wort, in den Sakramenten und im Nächsten lebendig ist. Der Herr, der in den vierzig Tagen in der Wüste die List des Versuchers überwunden hat, zeigt uns den Weg, dem wir folgen müssen. Möge der Heilige Geist uns leiten, einen wahren Weg der Umkehr zu gehen, um das Geschenk des Wortes Gottes neu zu entdecken, von der Sünde, die uns blind macht, gereinigt zu werden und Christus in den bedürftigen Mitmenschen zu dienen. Ich ermutige alle Gläubigen, diese geistliche Erneuerung auch durch die Teilnahme an den Fastenaktionen zum Ausdruck zu bringen, die viele kirchliche Organismen in verschiedenen Teilen der Welt durchführen, um die Kultur der Begegnung in der einen Menschheitsfamilie zu fördern. Beten wir füreinander, dass wir am Sieg Christi Anteil erhalten und verstehen, unsere Türen dem Schwachen und dem Armen zu öffnen. Dann können wir die Osterfreude in Fülle erleben und bezeugen.

Aus dem Vatikan,
am 18. Oktober 2016,
dem Fest des heiligen Lukas

Franziskus

Der Bischof von Limburg

Nr. 25 „Im Glauben wachsen“ – Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2017

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Limburg!

Seit einem halben Jahr darf ich Ihr Bischof sein und mit Ihnen den Weg des Glaubens gehen. „Sind Sie angekommen?“, werde ich häufig gefragt, und dann antworte ich: „Ja, jeden Tag etwas mehr.“ Denn es gibt für mich noch viel kennenzulernen in diesem Bistum mit seinen lebendigen Traditionen, mit dem Reichtum unterschiedlicher Prägungen in den Bezirken und mit so vielen engagierten Menschen. Das große Vertrauen, mit dem Sie mich aufnehmen, beeindruckt mich sehr. Es macht mich froh, und es stärkt mich in meinem Dienst. Dafür danke ich Ihnen von Herzen.

Mittlerweile konnte ich bereits einige Bezirke besuchen und dabei mit haupt- und ehrenamtlich Verantwortlichen sprechen. Wir haben in großer Gemeinschaft Eucharistie gefeiert und sind bei den Begegnungen in einen ersten Austausch getreten. Ich habe etwas über die Freuden und Herausforderungen erfahren können, die uns verbinden. In den synodalen Gremien und in der bischöflichen Verwaltung erlebe ich einen offenen

Meinungsaustausch und konstruktive Beratungen. Das schätze ich sehr. Für mich sind diese Beratungen unerlässlich für die anstehenden Entscheidungen und Weichenstellungen in unserem Bistum.

Auf das schauen, was neu wächst

Die überdeutlichen Anzeichen einer Umbruchzeit, die uns schon seit vielen Jahren herausfordern, haben zu der Einsicht geführt: Für die Kirche geht es nicht mehr einfach so weiter wie bisher. Deshalb frage ich bei meinen Besuchen in den Bezirken und Pfarreien immer zuerst: Wo wächst hier etwas? Wo begegnen wir als Kirche Menschen mit ihren Anliegen und Nöten? Wo leuchtet die Botschaft unseres Glaubens, weil daraus Antworten und Auswege erwachsen für konkrete Lebensfragen?

Oft wird mir dann von Initiativen berichtet, bei denen sich Aktive aus unseren Pfarreien und Caritasverbänden mit anderen Interessierten im Engagement für Geflüchtete zusammen getan haben. „Als wir anfangen, kamen Nachbarn, Bekannte und Mitbewohner und boten spontan ihre Hilfe an. Es waren Leute, die sich nie für eine bestehende Gruppe, einen Verband oder ein Gremium unserer Pfarrei hätten ansprechen lassen“, erzählt man mir. Ausdrücklich danke ich allen, die der Willkommenskultur in unserem Bistum so ausdauernd und überzeugend ein Gesicht geben. Da wächst etwas Neues, weil die konkrete Not Menschen berührt und zum Helfen motiviert. Da wirkt Gottes Geist auch mit einem deutlichen Fingerzeig für uns als Kirche. Wo Menschen sich für andere einsetzen, da folgen sie der Spur Jesu. Da wachsen sie persönlich im Glauben. Und da wächst – sozusagen nebenbei – auch Kirche.

Wo etwas Neues wächst, das verbindet und im Glauben stärkt, lässt sich leichter aussprechen, was wir alle wissen: Die eingeübten Wege, den Glauben weiterzugeben, und die Art und Weise, wie sich Gemeinden gebildet und verstanden haben, sind an deutliche Grenzen gestoßen. Viel zu oft sind wir mehr damit beschäftigt, vertraute Formen zu retten, als danach zu fragen, wie wir Menschen neu mit der Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus in Berührung bringen. Es ist sicher wichtig, etwas von dem zu bewahren, was Gläubigen bisher Halt und Beheimatung gegeben hat. Aber es ist auch erkennbar, dass dies von vielen nicht mehr mitgetragen wird.

Liebe Schwestern und Brüder, wir antworten im Bistum Limburg auf die Krisenphänomene einer kirchlichen Umbruchzeit mit zwei Bewegungen, die unbedingt zu-

sammen gehören und einander ergänzen. Weithin sind die Pfarreien neuen Typs schon gegründet, andere sind dahin unterwegs. In den Prozessen der Pfarreiwerdung haben sich die synodalen Verantwortlichen gemeinsam mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern den Irritationen, Konflikten und Herausforderungen beherzt gestellt. Sie haben vertraute Wege verlassen und sich auf die neuen weiten Räume eingelassen. Das kostet viel Kraft und auch Mut, und es bleibt noch viel Arbeit zu tun. Für die Bereitschaft so vieler, die hierbei nicht selten bis an die Grenzen ihrer Belastbarkeit gehen, danke ich aufrichtig.

Chance für eine neue Verwurzelung im christlichen Glauben

Ich bin fest überzeugt, dass sich die Weite der größeren Pfarreien und die Nähe zu den Menschen nicht ausschließen. Ich sehe die Chance für eine neue, tiefe Verwurzelung im christlichen Glauben.

Ich weiß, dass es für viele nach wie vor widersprüchlich klingt, wenn die Neuordnung territorialer Räume als Zukunftsmodell angeboten wird, wo sie doch auf den ersten Blick Nähe und Überschaubarkeit nimmt. Diese Wahrnehmung ist berechtigt, denn sie weist darauf hin, dass eine Strukturreform nicht mit Kirchenentwicklung verwechselt werden darf. Das eine ist der Rahmen, den es braucht. Darin suchen wir nun nach neuen Formen und Zugängen zu den Menschen. Die neue Struktur ist die nötige Voraussetzung, das andere aber ist die entscheidende Zukunftsfrage. Wie kann es gelingen, dass unter den Bedingungen unserer Zeit „Kirche vor Ort“ wächst? Wie werden sich unter dem Dach der Pfarreien an möglichst vielen Orten Gemeinschaften bilden, die das Evangelium mit dem Leben von Menschen in Berührung bringen? Das ist ein neues Verständnis. Es gibt nicht mehr die eine „Pfarrgemeinde“. Wenn wir ehrlich sind, gab es die schon lange nicht mehr. Wir haben versucht, dieses Bild einer früheren Zeit zu bewahren, und ohne dass wir es wollten, hat sich Enge und ängstliche Geschlossenheit in unsere Pfarreien eingeschlichen. In den großen Räumen der neuen Pfarreien ist eher davon auszugehen, dass sich neue Formen von Gemeindeleben entwickeln können, weil Menschen aus unterschiedlichen Interessen heraus ihren Glauben beziehungsreich leben. Und die Pfarrei neuen Typs wird sich dann zu einem Netzwerk mit unterschiedlichen Erfahrungen von Kirche entwickeln, die einander ergänzen und bereichern. Ihre gemeinsame Mitte und Kraft finden sie in der Eucharistiefeier am Sonntag.

Wenn wir dazu ermutigen wollen, liebe Schwestern und Brüder, dann müssen wir andere Fragen stellen.

Nicht mehr: Wer oder was ist die Kirche, sondern: Wozu und für wen sind wir heute da? Nicht mehr: Was hat die Kirche mir zu bieten, sondern: Was kann ich zum Wohle aller einbringen? Nicht mehr: Wer kümmert sich und wer übernimmt Verantwortung, sondern: Wo sind die Gaben, die Gottes belebender Geist uns schenkt?

So zu fragen bedeutet, die bisherige Blickrichtung grundlegend zu verändern, und zwar von einer abwartenden Versorgungshaltung hin zu wachsendem Engagement, vom besorgten Kümern um den Selbsterhalt hin zu gastfreundlicher Offenheit und einer dienenden Bereitschaft, von hohen Erwartungen anderen gegenüber hin zum selbstbewussten Handeln aus der eigenen Taufwürde heraus. Sie ist jeder und jedem von uns geschenkt.

Es braucht einen grundlegenden Perspektivwechsel

Solch ein grundlegender Perspektivwechsel gelingt nicht von heute auf morgen, sondern in langsamen Jahren eines Mentalitätswandels. Neben der Freude daran, Neues zu wagen und auszuprobieren, brauchen wir viel Geduld miteinander – nicht zuletzt mit den Fehlern, die wir unterwegs machen werden. Und wir brauchen viel gegenseitiges Vertrauen und Ermutigung. Dies möchte ich Ihnen geben, denn ich bin fest überzeugt, dass unser Herr uns den Weg in die Zukunft zeigt und uns begleitet. Er wird die Kirche wie ein Werkzeug in seinen Händen so formen, wie er uns braucht, damit Menschen heute Trost im Glauben erfahren, Hoffnung schöpfen und die barmherzige Liebe Gottes entdecken.

Wenn wir in die Weltkirche schauen, dann zeigt sich, dass katholische Gemeinden auf den Philippinen und in Teilen Afrikas oder Lateinamerikas seit Jahrzehnten gute Erfahrungen mit dieser neuen Weise machen, Kirche zu leben. Was sich dort bewährt hat, kann uns im Bistum Limburg ebenso helfen, eine neue Perspektive einzuüben.

Drei Elemente lege ich Ihnen ans Herz, damit sie in den kommenden Jahren zu einer guten Gewohnheit und selbstverständlichen Praxis bei uns werden. Ich bitte die Priester, die Diakone und alle hauptamtlichen Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Pfarreien und muttersprachlichen Gemeinden im guten Zusammenwirken mit den synodalen Gremien, den Gruppen, Verbänden und Einrichtungen vor Ort möglichst viele unserer Gläubigen daran zu beteiligen und dafür zu befähigen.

1. Auf die konkrete Lebenswirklichkeit schauen

Wir wollen hinschauen, entdecken und verstehen lernen, wie Menschen im Raum unserer Pfarreien ganz konkret leben. Vielleicht meinen wir das längst zu wissen. Vermutlich aber werden uns die Augen aufgehen, wenn wir sie selbst fragen und mit ihren Erfahrungen und Bedürfnissen zu Wort kommen lassen. Erst wenn wir mit den Menschen sprechen und gemeinsam herauszufinden versuchen, wie sie die Dinge sehen, was sie selbst tun können und welche Unterstützung sie sich von anderen – auch von uns – erhoffen, dann wird uns deutlicher werden, wozu Gott an diesem konkreten Ort Kirche braucht.

2. Sich unter das Wort Gottes stellen

Wir wollen mehr als bisher hinhören auf Gottes Wort und uns gemeinsam davon bewegen lassen. Konkret habe ich die Idee, dass wir „Bibel-Teilen“ und andere Formen der intensiven Beschäftigung mit der Heiligen Schrift zum regelmäßigen Bestandteil unserer Treffen machen. Es geht um mehr als einen Impuls. Und es geht um mehr als darum, in der Bibel zu lesen. Wir wollen uns unter Gottes Wort stellen, das lebendig ist, wirksam und schärfer als jedes zweischneidige Schwert, wie der Hebräerbriefer (4, 12) sagt. Jesus selbst begegnet uns darin. Er spricht uns an, und in seiner Gegenwart können wir uns gemeinsam vergewissern, wozu er uns anstiftet.

3. Die Eucharistiefeier weiter hoch schätzen

Es geht also im Kern darum, bei Jesus in die Schule zu gehen. Von ihm wollen wir lernen, uns für Gott und die Menschen einzusetzen – lernen, uns selbst so zu geben, dass auch andere geben wollen. Das ist die Grundhaltung Jesu, mit der er in jeder Eucharistiefeier für uns gegenwärtig wird, damit wir uns ihm anschließen. Darum bitte ich Sie, die Feier der Heiligen Messe am Sonntag weiter hoch zu schätzen. Denn mehr als durch all unser Tun werden wir durch den Tod und die Auferstehung Jesu Christi zu seiner Kirche geformt und untereinander geeint.

Das Tagesgebet vom 1. Fastensonntag beschreibt, worauf es in dieser Zeit der Umkehr und Buße vor Ostern ankommt: Wir wollen Jesus besser kennenlernen, um uns noch enger mit ihm zu verbinden und ihm unterschiedener nachzufolgen. Die Fastenzeit ist also eine gute Gelegenheit, als einzelne und als Gemeinschaft im Glauben zu wachsen. Darum geht es bei all den Überlegungen, die ich mit Ihnen geteilt habe. Gott, der Zukunft verheißt und Lebendigkeit schenkt, segne unser

Bemühen in dieser „Zeit der Gnade“ (2 Kor 6, 2), der Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Limburg, zum 1. Fastensonntag 2017

Ihr Bischof
+ Georg

Nr. 26 Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

Abschnitt 1 – Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstatttrats

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Behinderte Menschen im Arbeitsbereich der Werkstatt, die in einem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Regel auf der Grundlage eines Sozialleistungsverhältnisses beschäftigt werden (Werkstattbeschäftigte) wirken nach dieser Ordnung an den Angelegenheiten der Werkstatt mit.

²Die Interessenvertretung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Frauen erfolgt durch Frauenbeauftragte. ³Die Mitbestimmung und Mitwirkung geschieht im Rahmen eines Werkstatttrats.

- (2) Diese Ordnung gilt für Werkstätten für behinderte Menschen in Trägerschaft der katholischen Kirche und der ihr zugeordneten Verbände.

§ 2 Errichtung von Werkstattträten

- (1) Ein Werkstatttrat wird in Werkstätten gewählt.
- (2) ¹In Zweig- und Teilwerkstätten können gesonderte selbständige Werkstattträte gebildet werden. ²Dies gilt insbesondere, wenn diese auf die Teilhabe besonderer Personengruppen ausgerichtet sind. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Werkstatt im Einvernehmen mit dem Werkstatttrat.
- (3) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

§ 3 Zahl der Mitglieder des Werkstatttrats

¹Der Werkstatttrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel

1. Bis zu 200 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,

2. 201 bis 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
3. 401 bis 700 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
4. 701 bis 1000 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
5. 1001 bis 1500 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,

mehr als 1500 Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern.

²Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

§ 4 Allgemeine Aufgaben des Werkstatttrats

- (1) Der Werkstatttrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Werkstattbeschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und mit der Werkstatt getroffene Vereinbarungen durchgeführt werden, vor allem, dass
 - a) die auf das besondere arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen den Werkstattbeschäftigten und der Werkstatt anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze, insbesondere über Beschäftigungszeit einschließlich Teilzeitbeschäftigung sowie der Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Werkstattbeschäftigten, Urlaub, Entgeltzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlung an Feiertagen, Mutterschutz, Elternzeit, Persönlichkeitsschutz und Haftungsbeschränkung,
 - b) die in dem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis aufgrund der Fürsorgepflicht geltenden Mitwirkungs- und Beschwerderechte
 - c) die Werkstattverträge

von der Werkstatt beachtet werden;

2. Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt und den Werkstattbeschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen,
3. Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie

berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Beschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.

²Dabei hat er vor allem die Interessen besonders betreuungs- und förderungsbedürftiger Werkstattbeschäftigter zu wahren und die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

- (2) ¹Werden in Absatz 1 Nr. 1 genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und einem oder einer Werkstattberechtigten erörtert, so nimmt auf dessen oder deren Wunsch ein Mitglied des Werkstatttrats an der Erörterung teil. ²Es ist verpflichtet, über Inhalt und Gegenstand der Erörterung Stillschweigen zu bewahren, soweit es von dem oder der Werkstattberechtigten im Einzelfall nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.
- (3) Der Werkstatttrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 52 SGB IX nicht besteht.

§ 5 Mitwirkung und Mitbestimmung

- (1) Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht:
1. Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, insbesondere der Höhe der Grund- und Steigerungsbeträge, unter Darlegung der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse auch in leichter Sprache,
 2. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften,
 3. Weiterentwicklung der Persönlichkeit und Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
 4. Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitskleidung, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung, Einführung neuer Arbeitsverfahren
 5. Dauerhafte Umsetzung von Mitarbeitern im Arbeitsbereich auf einen anderen Arbeitsplatz, wenn die Betroffenen eine Mitwirkung des Werkstatttrats wünschen,

6. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie neuer technischer Anlagen, Einschränkung, Stilllegung oder Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt, grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks.
7. Einführung neuer oder erhebliche Änderung bestehender technischer Arbeitsverfahren
8. Eröffnung oder Schließung von bedeutenden Tätigkeitsfeldern im Arbeitsbereich der Werkstatt
9. Fragen der Beförderung.

- (2) Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht:

1. Ordnung und Verhalten der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich einschließlich Aufstellung und Änderung einer Werkstattordnung,
2. Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit, Zeiten für die Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Verteilung der Beschäftigungszeit auf die einzelnen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Beschäftigungszeit
3. Arbeitsentgelte, insbesondere Aufstellung und Änderung von Entlohnungsgrundsätzen, Festsetzung der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen,
4. Grundsätze für den Urlaubsplan,
5. Verpflegung,
6. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen,
7. Grundsätze für die Fort- und Weiterbildung,
8. Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen,
9. Soziale Aktivitäten der Werkstattbeschäftigten.

- (3) ¹In Angelegenheiten, in denen der Werkstatttrat ein Mitwirkungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstatttrat rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und ihn vor der Durchführung einer Maßnahme anzuhören. ²Beide Seiten haben auf ein Einvernehmen hinzuwirken. ³Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, so kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.

- (4) In Angelegenheiten der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Werkstatt unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.
- (5) Kommt in Angelegenheiten der Mitbestimmung nach Absatz 2 keine Einigung zustande und handelt es sich nicht um Angelegenheiten, die nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und die Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, entscheidet die Vermittlungsstelle endgültig.
- (6) ¹Soweit Angelegenheiten der Absätze 1 oder 2 nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, haben die Beteiligten auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. ²Die ergänzende Vereinbarung besonderer behinderten-spezifischer Regelungen zwischen Werkstatt und Werkstattrat bleiben unberührt. ³Unberührt bleiben auch weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in den Angelegenheiten des Absatzes 1.

§ 6 Unterrichtsrechte des Werkstattrats

- (1) ¹In Angelegenheiten, in denen er ein Unterrichtsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. ²Die in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erfolgende Anhörung des/der Werkstattbeschäftigten bleibt unberührt.
- (2) Der Werkstattrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:
- a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Beschäftigten
 - b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuer-versammlung,
 - c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.

§ 7 Zusammenarbeit

- (1) ¹Die Werkstatt, ihre Mitarbeitervertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Vertretung der

Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein nach § 139 Abs. 4 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch errichteter Eltern- und Betreuerbeirat und der Werkstattrat arbeiten im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvoll zusammen.

²Die Werkstatt und der Werkstattrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände und Gewerkschaften sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.

- (2) ¹Werkstatt und Werkstattrat sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammen-treten. ²Sie haben über strittige Fragen mit dem ernstesten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

§ 8 Werkstattversammlung

¹Der Werkstattrat führt mindestens einmal im Kalender-jahr eine Versammlung der Beschäftigten durch. ²Die in der Werkstatt für Versammlungen der Mitarbeiter gel-tenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung; Teil- sowie Abteilungsversammlungen sind zulässig. ³Der Werkstattrat kann im Einvernehmen mit der Werkstatt in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen sowie behinderte Menschen, die an Maßnahmen im Eingangs-verfahren oder im Berufsbildungsbereich teilnehmen, einladen.

§ 9 Vermittlungsstelle

- (1) ¹Die Vermittlungsstelle besteht aus einem oder einer unparteiischen, in Werkstattangelegenheiten erfah-renen Vorsitzenden, auf den oder die sich Werkstatt und Werkstattrat einigen müssen, und je aus einem von der Werkstatt und vom Werkstattrat benann-ten Beisitzer oder einer Beisitzerin. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstattrat je eine Person als Vorsitzenden oder Vorsitzende vor; durch Los wird entschieden, wer als Vorsitzender oder Vorsitzende tätig wird.
- (2) ¹Die Vermittlungsstelle hat unverzüglich tätig zu werden. ²Sie hört beide Seiten an und entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. ³Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schrift-lich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterschreiben. ⁴Werkstatt und

Werkstatttrat können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.

- (3) ¹Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 sowie in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2, die nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können, nicht die Entscheidung der Werkstatt. ²Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. ³Das gilt auch in den Fällen des § 5 Absatz 5 und 6. ⁴Fasst die Vermittlungsstelle in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 innerhalb von zwölf Tagen keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

§ 10 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Tag vor der Wahl in der Werkstatt beschäftigt sind.

§ 11 Wählbarkeit

¹Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind. ²Zeiten des Eingangsverfahrens und der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich werden angerechnet.

§ 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstatttrat

- (1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstatttrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt, erstmals im Jahres 2001.
- (2) Außerhalb dieser Zeiten finden Wahlen statt, wenn
1. die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Werkstattmitglieder gesunken ist,
 2. der Werkstatttrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
 3. die Wahl des Werkstatttrats mit Erfolg angefochten worden ist oder
 4. ein Werkstatttrat noch nicht gewählt ist.
- (3) ¹Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zum Werkstatttrat stattgefunden, so ist er in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit des Werkstatttrats zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen

festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, ist der Werkstatttrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 13 Bestellung des Wahlvorstandes

- (1) ¹Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstatttrat einen Wahlvorstand aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörenden Personen und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende. ²Dem Wahlvorstand muss mindestens eine wahlberechtigte Frau angehören.
- (2) ¹Ist in der Werkstatt ein Werkstatttrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und die vorsitzende Person in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. ²Die Werkstatt hat die Wahl zu fördern und zu dieser Versammlung einzuladen. ³Unabhängig davon können drei Wahlberechtigte einladen.

§ 14 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) ¹Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. ²Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. ³Der Wahlvorstand kann in der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und der Stimmenzählung bestellen. ⁴Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten wie der Mitglieder des Werkstatttrats (§ 37). ⁵Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.
- (2) ¹Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. ²Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. ³Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie von einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstatttrats abläuft.

- (4) ¹Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 15 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

¹Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. ²Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

§ 16 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 17 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

- (1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (§ 18) beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.
- (2) ¹Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. ²Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. ³Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor der Stimmabgabe zugehen.
- (3) ¹Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. ²Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 18 Wahlausschreiben

- (1) ¹Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. ²Es muss enthalten:
1. das Datum seines Erlasses,
 2. die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstatttrat,
 4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Ordnung zur Einsicht ausliegen,
 5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 19 Satz 2),
 8. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,
 9. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,
 10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
 11. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
 12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.
- (2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen.

§ 19 Wahlvorschläge

¹Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. ²Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. ³Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. ⁴Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl.

§ 20 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial der Bewerber und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben (§ 18 Abs. 2).

§ 21 Stimmabgabe

- (1) Der Werkstatttrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) ¹Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für rechtswirksam vorgeschlagene Bewerber(innen) abgeben. ²Jede(r) Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstatttrats gewählt werden. ³Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. ⁴Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. ³Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. ⁴Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.
- (4) ¹Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem/der Wählenden gewählte Person gekennzeichnet. ²Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille

des Wählenden oder der Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

- (5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.

§ 22 Wahlvorgang

- (1) ¹Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. ²Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.
- (2) ¹Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. ²Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 14 Abs. 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.
- (3) Der gekennzeichnete und in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.
- (4) ¹Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. ²Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. ³Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. ⁴Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.

- (5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.
- (2) ¹Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. ²Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmenzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

§ 24 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

- (1) ¹Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstatttrat Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. ²Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, gilt dies als Annahme der Wahl.
- (2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

§ 25 Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstatttrats endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt (§ 18 Abs. 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Werkstatttrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 27 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann bei dem nach § 40 benannten Kirchlichen Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) ¹Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte oder die Werkstatt. ²Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

§ 28 Wahlschutz und Wahlkosten

- (1) ¹Niemand darf die Wahl des Werkstatttrats behindern. ²Insbesondere dürfen Werkstattbeschäftigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.
- (2) Niemand darf die Wahl des Werkstatttrats durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.
- (3) ¹Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. ²Versäumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. ³Die Ausübung der genannten Tätigkeiten steht der Beschäftigung als Werkstattbeschäftigter gleich.

§ 29 Amtszeit des Werkstatttrats

¹Die regelmäßige Amtszeit des Werkstatttrats beträgt vier Jahre. ²Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit des bisherigen Werkstatttrats noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. ³Die Amtszeit des außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes gewählten Werkstatttrats endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des nach § 12 Abs. 1 neu gewählten Werkstatttrats, spätestens jedoch am 30. November des maßgebenden Wahljahres. ⁴Im Falle des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 endet die Amtszeit des bestehenden Werkstatttrats mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des neu gewählten Werkstatttrats.

§ 30 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstatttrat; Ersatzmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Werkstatttrat erlischt durch
 1. Ablauf der Amtszeit,
 2. Niederlegung des Amtes,
 3. Ausscheiden aus der Werkstatt,
 4. Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.
- (2) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstatttrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. ²Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Mitgliedes des Werkstatttrats.
- (3) ¹Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Vorschlagsliste entnommen. ²Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmenzahlen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 31 Vorsitz des Werkstatttrats

- (1) Der Werkstatttrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende und eine Stellvertretung.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Werkstatttrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Werkstatttrat gegenüber abzugeben sind, berechtigt.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den Stellvertreter vertreten.

§ 32 Einberufung der Sitzungen

- (1) Innerhalb einer Woche nach dem Wahltag beruft der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes den neu gewählten Werkstatttrat zu der nach § 31 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahl ein und leitet die Sitzung.
- (2) ¹Die weiteren Sitzungen beruft der/die Vorsitzende des Werkstatttrats ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. ²Der/die Vorsitzende hat die Mitglieder des Werkstatttrats rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
- (3) Der/die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von der Werkstatt beantragt wird.
- (4) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr

Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden ist.

§ 33 Sitzungen des Werkstatttrats

- (1) ¹Die Sitzungen des Werkstatttrats finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. ²Der Werkstatttrat hat bei der Ansetzung der Sitzungen auf die Arbeitsabläufe in der Werkstatt Rücksicht zu nehmen. ³Die Werkstatt ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen. ⁴Die Sitzungen des Werkstatttrats sind nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Werkstatttrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3), eine Schreibkraft oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. ²Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Abs. 8 entsprechend.

§ 34 Beschlüsse des Werkstatttrats

- (1) ¹Die Beschlüsse des Werkstatttrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Der Werkstatttrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (3) ¹Im Falle längerfristiger Verhinderung wird ein Mitglied durch das Ersatzmitglied nach § 30 Abs. 2 vertreten. ²Die Entscheidung, ob ein längerfristiger Verhinderungsfall vorliegt, trifft der Werkstatttrat.

§ 35 Sitzungsniederschrift

- (1) ¹Über die Sitzungen des Werkstatttrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen. ²Sie muss enthalten:
 - den Wortlaut der Beschlüsse,
 - und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden,
 - die Anwesenheitsliste.
- (2) ¹Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. ²Weiterhin unterschreibt ein weiteres Mitglied oder die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3).
- (3) Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich auszuhändigen.

§ 36 Geschäftsordnung des Werkstattrats

¹Der Werkstattrat kann sich für seine Arbeit eine schriftliche Geschäftsordnung geben. ²In dieser können weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung getroffen werden.

§ 37 Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats

- (1) Die Mitglieder des Werkstattrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.
- (3) ¹Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Werkstatttatstätigkeit steht der Beschäftigung gleich. ³In Werkstätten mit 200 oder mehr Wahlberechtigten ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Werkstattrats auf Verlangen von der Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 Wahlberechtigten auch die Stellvertretung. ⁴Die Befreiung nach Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 der Werkstättenverordnung.
- (4) ¹Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstattrats erforderlich sind. ²Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstattrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt fünfzehn Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Mitgliedes des Werkstattrats übernehmen, auf 20 Tage.
- (5) ¹Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 3 und 4 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. ²§ 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. ³Das Recht zur Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes gemäß § 40 bleibt unberührt.
- (6) ¹Die Mitglieder des Werkstattrats sind verpflichtet,
 - a) über persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten, die ihrer Bedeutung oder

ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, und,

- b) ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene und von der Werkstatt ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerthen, Stillschweigen zu bewahren. ²Die Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstattrat. ³Sie gelten nicht gegenüber den Mitgliedern des Werkstattrats und der Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) sowie vor der Vermittlungsstelle.

§ 38 Sprechstunden

- (1) ¹Der Werkstattrat kann während der Beschäftigungszeit Sprechstunden einrichten. ²Zeit und Ort sind mit der Werkstatt zu vereinbaren.
- (2) ¹Versäumt ein(e) Beschäftigte(r) wegen des Besuchs der Sprechstunde des Werkstattrates Beschäftigungszeit, so ist die Werkstatt ihm/ihr gegenüber nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes berechtigt. ²Diese Zeit steht der Beschäftigung gleich.

§ 39 Kosten und Sachaufwand des Werkstattrats

- (1) ¹Die durch die Tätigkeit des Werkstattrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. ²Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Abs. 6 entstehen.
- (2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sächliche Mittel und eine Bürokraft zur Verfügung zu stellen.
- (3) ¹Die Werkstatt hat dem Werkstattrat auf dessen Wunsch aus dem Fachpersonal eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. ²Der Werkstattrat hat ein Vorschlagsrecht, die vorgesehene Person muss zu diesem Vorschlag das Einverständnis geben. ³Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. ⁴Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern. ⁵Für die Vertrauensperson gilt § 37 entsprechend.

§ 39a Aufgaben und Rechtsstellung der Frauenbeauftragten

- (1) ¹Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Frau-

en gegenüber der Werkstattleitung, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt. ²Werkstattleitung und Frauenbeauftragte sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammen treten.

- (2) ¹Über Maßnahmen, die Auswirkungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen haben können, unterrichtet die Werkstattleitung die Frauenbeauftragte rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise. ²Beide Seiten erörtern diese Maßnahmen mit dem Ziel des Einvernehmens. ³Lässt sich ein Einvernehmen nicht herstellen, kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen. ⁴Die Werkstatt entscheidet unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.
- (3) Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Werkstattrates und an den Werkstattversammlungen (§ 9) teilzunehmen und dort zu sprechen.
- (4) ¹Die Stellvertreterinnen vertreten die Frauenbeauftragte im Verhinderungsfall. ²Darüber hinaus kann die Frauenbeauftragte ihre Stellvertreterinnen zu bestimmten Aufgaben heranziehen.
- (5) ¹Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Tätigkeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich. In Werkstätten mit mehr als 200 wahlberechtigten Menschen ist die Frauenbeauftragte auf Verlangen von der Tätigkeit freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigten Menschen auch die erste Stellvertreterin. ³Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 der Werkstättenverordnung. ⁴Im Übrigen gelten § 37 Absatz 1, 2, 4, 5 und 6 sowie die §§ 38 und 39 für die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterinnen entsprechend.

§ 39b Wahlen und Amtszeit der Frauenbeauftragten

- (1) ¹Die Wahlen der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen sollen zusammen mit den Wahlen zum Werkstatttrat stattfinden. ²Wahlberechtigt sind alle Frauen, die auch zum Werkstatttrat wählen dürfen

(§ 10). ³Wählbar sind alle Frauen, die auch in den Werkstatttrat gewählt werden können (§ 11).

- (2) ¹Wird zeitgleich der Werkstatttrat gewählt, soll der Wahlvorstand für die Wahl des Werkstattrates auch die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen vorbereiten und durchführen. ²Anderenfalls beruft die Werkstatt eine Versammlung der wahlberechtigten Frauen ein, in der ein Wahlvorstand und dessen Vorsitzende gewählt werden. ³Auch drei wahlberechtigte Frauen können zu dieser Versammlung einladen. ⁴Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die §§ 14 bis 28 entsprechend.
- (3) ¹Für die Amtszeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gilt § 29 entsprechend. ²Das Amt der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erlischt mit Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes, Ausscheiden aus der Werkstatt, Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses oder erfolgreicher Wahlanfechtung.

§ 39c Vorzeitiges Ausscheiden der Frauenbeauftragten

- (1) Scheidet die Frauenbeauftragte vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, wird die erste Stellvertreterin zur Frauenbeauftragten.
- (2) ¹Scheidet eine Stellvertreterin vorzeitig aus ihrem Amt aus, rückt die nächste Stellvertreterin beziehungsweise aus der Vorschlagsliste die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Können die Ämter der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen aus der Vorschlagsliste nicht mehr besetzt werden, erfolgt eine außerplanmäßige Wahl der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen.
- (4) ¹Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zu den Ämtern der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen stattgefunden, so sind sie in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, sind die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 40 Zuständigkeit für Streitigkeiten

Für Streitigkeiten nach dieser Ordnung ist das im Bereich der Diözese eingerichtete Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Verordnung vom 23. Juni 2003 außer Kraft.

Vorstand des DCV, 12. Dezember 2016

Für das Bistum Limburg

Limburg, 19. Januar 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 227A/44732/17/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 27 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 14./15. Dezember 2016

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

Übernahme der ab dem 1. Januar 2017 beschlossenen mittleren Werte

Die Regionalkommission Mitte fasst auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundeskommission vom 16. Juni 2016 und vom 8. Dezember 2016 zur Tarifrunde 2016/2017 den folgenden Beschluss:

I. Tarifierhöhung zum 1. Januar 2017

1. ¹Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2016 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Mitte zum 1. Januar 2017 festgesetzt werden. ²Mit dieser Festsetzung ist die im Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 1. September 2016 unter II. beschlossene Erhöhung 2017 in den Entgelt- und Vergütungshöhen vollzogen.

2. Von der Ziffer 1 ausgenommen sind die Werte für die Anlage 7 zu den AVR, die bereits mit Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 1. September 2016 erhöht wurden.

3. Die sich aus Ziffer 1 ergebenden im Anhang wie-

dergegebenen Vergütungs- und Entgeltwerte und Vergütungs- und Entgelttabellen ab 1. Januar 2017 sind Teil dieses Beschlusses.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 7. Februar 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/53157/16/01/11 Bischof von Limburg

Anhang: Regelvergütungen, Tabellenentgelte und sonstigen Vergütungsbestandteile in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e.V. in der Region Mitte ab 1. Januar 2017

I. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Januar 2017 91,35 Euro.“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Januar 2017 82,23 Euro.“

II. Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR

„(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Januar 2017 115,52 Euro

(b) Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Januar 2017 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,53 Euro	32,63 Euro
VG 9a und Kr 2	6,53 Euro	26,08 Euro
VG 8	6,53 Euro	19,58 Euro.“

III. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Januar 2017 19,73 Euro.“

IV. § 3 Absatz 2 der Anlage 1b zu den AVR

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Januar 2017
1 bis 2, Kr14, Kr13	136,34 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	136,34 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	129,86 Euro

a. Anmerkung A zum Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR (Vergütungsgruppenzulage)

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Januar 2017 155,91 Euro.“

V. Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR

„Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
ab 1. Jan. 2017	106,24	127,50	140,80	155,91	129,93	173,00.“

VI. Anlage 3 zu den AVR

ab 1. Januar 2017

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze					
	1	2	3	4	5	6
1	4.576,65 €	4.977,46 €	5.378,28 €	5.588,57 €	5.798,81 €	6.009,00 €
1a	4.236,76 €	4.582,59 €	4.928,38 €	5.120,93 €	5.313,48 €	5.506,01 €
1b	3.928,31 €	4.224,96 €	4.521,67 €	4.710,26 €	4.898,92 €	5.087,53 €
2	3.738,68 €	3.992,10 €	4.245,57 €	4.402,74 €	4.559,92 €	4.717,16 €
3	3.402,98 €	3.621,07 €	3.839,15 €	3.982,61 €	4.126,03 €	4.269,49 €
4a	3.175,36 €	3.357,76 €	3.544,43 €	3.670,22 €	3.795,97 €	3.921,68 €
4b	2.971,21 €	3.123,84 €	3.276,46 €	3.385,29 €	3.495,30 €	3.605,33 €
5b	2.789,95 €	2.914,04 €	3.043,76 €	3.139,11 €	3.230,69 €	3.322,45 €
5c	2.599,33 €	2.695,67 €	2.795,31 €	2.878,60 €	2.966,36 €	3.054,08 €
6b	2.466,71 €	2.546,92 €	2.627,15 €	2.683,63 €	2.742,02 €	2.800,49 €
7	2.347,19 €	2.414,36 €	2.481,46 €	2.528,90 €	2.576,36 €	2.623,82 €
8	2.237,57 €	2.293,23 €	2.348,89 €	2.384,90 €	2.417,63 €	2.450,34 €
9a	2.166,41 €	2.208,41 €	2.250,38 €	2.283,00 €	2.315,61 €	2.348,25 €
9	2.117,36 €	2.163,15 €	2.209,00 €	2.243,39 €	2.274,46 €	2.305,60 €
10	1.965,40 €	2.003,05 €	2.040,73 €	2.075,08 €	2.106,16 €	2.137,24 €
11	1.841,59 €	1.888,46 €	1.917,94 €	1.940,87 €	1.963,75 €	1.986,70 €
12	1.764,10 €	1.793,54 €	1.823,04 €	1.845,91 €	1.868,86 €	1.891,75 €

(Vergütungsgruppe)	(Grundvergütungssätze)					
	7	8	9	10	11	12
1	6.219,27 €	6.429,50 €	6.639,71 €	6.849,98 €	7.060,22 €	7.252,71 €
1a	5.698,61 €	5.891,12 €	6.083,74 €	6.276,22 €	6.468,79 €	6.555,23 €
1b	5.276,13 €	5.464,76 €	5.653,36 €	5.842,02 €	5.920,60 €	– €
2	4.874,35 €	5.031,54 €	5.188,68 €	5.345,86 €	5.446,13 €	– €
3	4.412,87 €	4.556,30 €	4.699,77 €	4.843,21 €	4.864,81 €	– €
4a	4.047,42 €	4.173,21 €	4.298,94 €	4.418,81 €	– €	– €
4b	3.715,39 €	3.825,42 €	3.935,47 €	4.021,88 €	– €	– €
5b	3.416,74 €	3.511,03 €	3.605,33 €	3.668,20 €	– €	– €
5c	3.141,85 €	3.229,58 €	3.307,78 €	– €	– €	– €
6b	2.861,45 €	2.926,26 €	2.991,16 €	3.038,83 €	– €	– €
7	2.671,58 €	2.721,41 €	2.771,28 €	2.802,25 €	– €	– €
8	2.483,08 €	2.515,82 €	2.548,54 €	2.581,30 €	2.612,38 €	– €
9a	2.380,90 €	2.413,55 €	2.446,14 €	– €	– €	– €
9	2.336,66 €	2.367,78 €	– €	– €	– €	– €
10	2.168,36 €	2.199,47 €	2.220,76 €	– €	– €	– €
11	2.009,58 €	2.032,53 €	2.055,44 €	– €	– €	– €
12	1.914,69 €	1.937,59 €	1.960,49 €	– €	– €	– €

VII. Anlage 6a zu den AVR

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Januar 2017 1,56 Euro.“

2. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von
13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Januar 2017 0,78 Euro.“

VIII. § 7 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Anlage 14
zu den AVR

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbei-
ter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anla-
gen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergü-
tungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und
2c zu den AVR

ab 1. Januar 2017 307,71 Euro.

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitar-
beiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der
Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der
Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen
2a und 2c zu den AVR

ab 1. Januar 2017 400,01 Euro.“

IX. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhänge
A, B und C

1. Änderungen in Anhang A (Anlage 31 zu den AVR)

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die
Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter
nach Anhang F

Entgelt- Gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
EG 14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
EG 13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
EG 12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
EG 11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
EG 10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
EG 9c	2.897,54 €	3.145,50 €	3.442,50 €	3.664,61 €	3.997,76 €	4.142,12 €
EG 9b	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €

Diese Tabellenwerte gelten ab dem 1. Januar 2017

Entgelt- Gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.380,63 €	4.860,31 €	5.038,90 €	5.676,72 €	6.161,47 €	6.480,39 €
EG 14	3.967,32 €	4.401,04 €	4.656,17 €	5.038,90 €	5.625,72 €	5.944,61 €
EG 13	3.657,34 €	4.056,62 €	4.273,50 €	4.694,43 €	5.281,25 €	5.523,65 €
EG 12	3.279,57 €	3.635,65 €	4.145,91 €	4.592,40 €	5.166,46 €	5.421,59 €
EG 11	3.168,10 €	3.508,11 €	3.763,23 €	4.145,91 €	4.700,83 €	4.955,97 €
EG 10	3.056,61 €	3.380,51 €	3.635,65 €	3.890,80 €	4.375,54 €	4.490,35 €
EG 9c	2.965,63 €	3.219,42 €	3.523,40 €	3.750,73 €	4.091,71 €	4.239,46 €
EG 9b	2.711,10 €	2.994,70 €	3.143,33 €	3.546,35 €	3.865,28 €	4.120,39 €

2. Änderungen in Anhang B (Anlage 31 zu den AVR)

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die
Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter
nach Anhang F

Entgelt- Gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		3.957,76 €	4.096,51 €	4.544,51 €	5.066,75 €	5.297,11 €
P 15		3.872,77 €	3.999,74 €	4.317,18 €	4.697,09 €	4.842,18 €
P 14		3.779,07 €	3.902,98 €	4.212,74 €	4.633,60 €	4.710,40 €
P 13		3.685,38 €	3.806,21 €	4.108,29 €	4.326,40 €	4.382,72 €
P 12		3.497,98 €	3.612,67 €	3.899,39 €	4.075,52 €	4.157,44 €
P 11		3.310,59 €	3.419,14 €	3.690,50 €	3.870,72 €	3.952,64 €
P 10		3.123,20 €	3.225,60 €	3.512,32 €	3.650,56 €	3.737,60 €
P 9		2.969,60 €	3.123,20 €	3.225,60 €	3.420,16 €	3.502,08 €
P 8		2.732,33 €	2.865,46 €	3.036,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €
P 7		2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
P 6	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
P 4	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €

Diese Tabellenwerte gelten ab 1. Januar 2017

Entgelt- Gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.050,77 €	4.192,78 €	4.651,31 €	5.185,82 €	5.421,59 €
P 15		3.963,78 €	4.093,73 €	4.418,63 €	4.807,47 €	4.955,97 €
P 14		3.867,88 €	3.994,70 €	4.311,74 €	4.742,49 €	4.821,09 €
P 13		3.771,99 €	3.895,66 €	4.204,83 €	4.428,07 €	4.485,71 €
P 12		3.580,18 €	3.697,57 €	3.991,03 €	4.171,29 €	4.255,14 €
P 11		3.388,39 €	3.499,49 €	3.777,23 €	3.961,68 €	4.045,53 €
P 10		3.196,60 €	3.301,40 €	3.594,86 €	3.736,35 €	3.825,43 €
P 9		3.039,39 €	3.196,60 €	3.301,40 €	3.500,53 €	3.584,38 €
P 8		2.796,54 €	2.932,80 €	3.107,51 €	3.248,61 €	3.444,31 €
P 7		2.635,53 €	2.796,54 €	3.044,26 €	3.168,10 €	3.295,68 €
P 6	2.204,53 €	2.363,07 €	2.511,69 €	2.827,51 €	2.908,02 €	3.056,61 €
P 4	2.110,26 €	2.176,96 €	2.222,06 €	2.255,40 €	2.278,94 €	2.314,25 €

3. Änderungen in Anhang C (Anlage 31 zu den AVR)

„Stundenentgelte für Anhang A

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1. Januar 2017
EG 15	28,51 €
EG 14	26,23 €
EG 13	25,05 €
EG 12	23,78 €
EG 11	21,67 €
EG 10	19,98 €
EG 9c	19,74 €
EG 9b	18,84 €

Stundenentgelte für Anhang B

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1. Januar 2017
P 16	25,77 €
P 15	24,07 €
P 14	22,75 €
P 13	21,31 €
P 12	20,52 €
P 11	19,79 €
P 10	18,89 €
P 9	18,60 €
P 8	17,77 €
P 7	17,03 €
P 6	15,77 €
P 4	13,33 €

X. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR – Anhänge A, B und C

1. Änderungen in Anhang A (Anlage 32 zu den AVR)

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
EG 14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
EG 13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
EG 12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
EG 11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
EG 10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
EG 9c	2.897,54 €	3.145,50 €	3.442,50 €	3.664,61 €	3.997,76 €	4.142,12 €
EG 9b	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €

Diese Tabellenwerte gelten ab 1. Januar 2017

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.380,63 €	4.860,31 €	5.038,90 €	5.676,72 €	6.161,47 €	6.480,39 €
EG 14	3.967,32 €	4.401,04 €	4.656,17 €	5.038,90 €	5.625,72 €	5.944,61 €
EG 13	3.657,34 €	4.056,62 €	4.273,50 €	4.694,43 €	5.281,25 €	5.523,65 €
EG 12	3.279,57 €	3.635,65 €	4.145,91 €	4.592,40 €	5.166,46 €	5.421,59 €
EG 11	3.168,10 €	3.508,11 €	3.763,23 €	4.145,91 €	4.700,83 €	4.955,97 €
EG 10	3.056,61 €	3.380,51 €	3.635,65 €	3.890,80 €	4.375,54 €	4.490,35 €
EG 9c	2.965,63 €	3.219,42 €	3.523,40 €	3.750,73 €	4.091,71 €	4.239,46 €
EG 9b	2.711,10 €	2.994,70 €	3.143,33 €	3.546,35 €	3.865,28 €	4.120,39 €

2. Änderungen in Anhang B (Anlage 32 zu den AVR)

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		3.957,76 €	4.096,51 €	4.544,51 €	5.066,75 €	5.297,11 €
P 15		3.872,77 €	3.999,74 €	4.317,18 €	4.697,09 €	4.842,18 €
P 14		3.779,07 €	3.902,98 €	4.212,74 €	4.633,60 €	4.710,40 €
P 13		3.685,38 €	3.806,21 €	4.108,29 €	4.326,40 €	4.382,72 €
P 12		3.497,98 €	3.612,67 €	3.899,39 €	4.075,52 €	4.157,44 €
P 11		3.310,59 €	3.419,14 €	3.690,50 €	3.870,72 €	3.952,64 €
P 10		3.123,20 €	3.225,60 €	3.512,32 €	3.650,56 €	3.737,60 €
P 9		2.969,60 €	3.123,20 €	3.225,60 €	3.420,16 €	3.502,08 €
P 8		2.732,33 €	2.865,46 €	3.036,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €
P 7		2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
P 6	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
P 4	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €

Diese Tabellenwerte gelten ab 1. Januar 2017

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.050,77 €	4.192,78 €	4.651,31 €	5.185,82 €	5.421,59 €
P 15		3.963,78 €	4.093,73 €	4.418,63 €	4.807,47 €	4.955,97 €
P 14		3.867,88 €	3.994,70 €	4.311,74 €	4.742,49 €	4.821,09 €
P 13		3.771,99 €	3.895,66 €	4.204,83 €	4.428,07 €	4.485,71 €
P 12		3.580,18 €	3.697,57 €	3.991,03 €	4.171,29 €	4.255,14 €
P 11		3.388,39 €	3.499,49 €	3.777,23 €	3.961,68 €	4.045,53 €
P 10		3.196,60 €	3.301,40 €	3.594,86 €	3.736,35 €	3.825,43 €
P 9		3.039,39 €	3.196,60 €	3.301,40 €	3.500,53 €	3.584,38 €
P 8		2.796,54 €	2.932,80 €	3.107,51 €	3.248,61 €	3.444,31 €
P 7		2.635,53 €	2.796,54 €	3.044,26 €	3.168,10 €	3.295,68 €
P 6	2.204,53 €	2.363,07 €	2.511,69 €	2.827,51 €	2.908,02 €	3.056,61 €
P 4	2.110,26 €	2.176,96 €	2.222,06 €	2.255,40 €	2.278,94 €	2.314,25 €

3. Änderungen in Anhang C (Anlage 32 zu den AVR)

„Stundenentgelte für Anhang A

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1. Januar 2017
EG 15	28,51 €
EG 14	26,23 €
EG 13	25,05 €
EG 12	23,78 €
EG 11	21,67 €
EG 10	19,98 €
EG 9c	19,74 €
EG 9b	18,84 €

Stundenentgelte für Anhang B

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1. Januar 2017
P 16	25,77 €
P 15	24,07 €
P 14	22,75 €
P 13	21,31 €
P 12	20,52 €
P 11	19,79 €
P 10	18,89 €
P 9	18,60 €
P 8	17,77 €
P 7	17,03 €
P 6	15,77 €
P 4	13,33 €

XI. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

1. § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR (Garantiebeiträge):

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Januar 2017 58,98 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Januar 2017 94,39 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Januar 2017 58,98 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Januar 2017 94,39 Euro.“

2. Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.610,85 €	3.731,18 €	4.212,65 €	4.573,72 €	5.115,35 €	5.446,34 €
S 17	3.251,68 €	3.580,74 €	3.971,91 €	4.212,65 €	4.694,07 €	4.976,93 €
S 16	3.169,89 €	3.502,52 €	3.767,30 €	4.092,27 €	4.453,35 €	4.670,01 €
S 15	3.053,02 €	3.370,09 €	3.610,85 €	3.887,67 €	4.333,00 €	4.525,56 €
S 14	3.049,42 €	3.335,53 €	3.603,06 €	3.875,20 €	4.176,12 €	4.386,74 €
S 13	3.017,97 €	3.251,68 €	3.550,65 €	3.791,35 €	4.092,27 €	4.242,71 €
S 12	2.950,34 €	3.242,48 €	3.529,13 €	3.781,88 €	4.094,83 €	4.227,23 €
S 11b	2.845,81 €	3.196,36 €	3.349,24 €	3.734,39 €	4.035,30 €	4.215,84 €
S 11a	2.784,27 €	3.134,84 €	3.286,73 €	3.671,01 €	3.971,91 €	4.152,45 €
S 10	2.714,15 €	2.994,60 €	3.134,84 €	3.550,65 €	3.887,67 €	4.164,48 €
S 9	2.599,20 €	2.892,66 €	3.123,23 €	3.458,61 €	3.773,03 €	4.014,09 €
S 8b	2.599,20 €	2.892,66 €	3.123,23 €	3.458,61 €	3.773,03 €	4.014,09 €
S 8a	2.578,24 €	2.829,77 €	3.028,90 €	3.217,56 €	3.400,97 €	3.592,24 €
S 7	2.521,33 €	2.755,05 €	2.942,03 €	3.128,98 €	3.269,22 €	3.478,44 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.369,42 €	2.632,35 €	2.795,96 €	2.906,97 €	3.012,14 €	3.175,99 €
S 3	2.205,83 €	2.476,93 €	2.634,10 €	2.778,42 €	2.844,45 €	2.923,32 €
S 2	2.106,31 €	2.217,34 €	2.299,13 €	2.392,62 €	2.486,09 €	2.579,59 €

Nr. 28 Beschluss zur 17. Sitzung der Regionalkommission Mitte am 14./15. Dezember 2016 in Frankfurt: Änderung der Anlage 30 zu den AVR, Tarifrunde für Ärzte 2016 bis 2018

Die Regionalkommission Mitte fasst folgenden Beschluss:

I.

- Im Bereich der Regionalkommission Mitte werden die Vergütungen nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR ab dem 1. September 2016 um 2,3 Prozent, ab dem 1. September 2017 um weitere 2,0 Prozent und ab dem 1. Mai 2018 um weitere 0,7 Prozent erhöht.

- a) Daraus ergeben sich vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.334,99	8.930,81				
III	7.085,64	7.502,09	8.097,88			
II	5.656,92	6.131,23	6.547,70	6.790,64	7.027,76	7.264,92
I	4.286,07	4.529,03	4.702,54	5.003,31	5.361,94	5.509,44

- b) Daraus ergeben sich vom 1. September 2017 bis zum 30. April 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.501,69	9.109,43				
III	7.227,35	7.652,13	8.259,84			
II	5.770,06	6.253,85	6.678,65	6.926,45	7.168,32	7.410,22
I	4.371,79	4.619,61	4.796,59	5.103,38	5.469,18	5.619,63

- c) Daraus ergeben ab dem 1. Mai 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.561,20	9.173,20				
III	7.277,94	7.705,69	8.317,66			
II	5.810,45	6.297,63	6.725,40	6.974,94	7.218,50	7.462,09
I	4.402,39	4.651,95	4.830,17	5.139,10	5.507,46	5.658,97

- a) vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	38,57	38,57				
III	35,45	35,45	36,49			
II	32,84	32,84	33,88	33,88	34,93	34,93
I	27,62	27,62	28,66	28,66	29,71	29,71

- b) vom 1. September 2017 bis zum 30. April 2018:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,34	39,34				
III	36,16	36,16	37,22			
II	33,50	33,50	34,56	34,56	35,63	35,63
I	28,17	28,17	29,23	29,23	30,30	30,30

- c) ab dem 1. Mai 2018:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,62	39,62				
III	36,41	36,41	37,48			
II	33,73	33,73	34,80	34,80	35,88	35,88
I	28,37	28,37	29,43	29,43	30,51	30,51

Dieser Beschluss tritt zum 1. September 2016 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 7. Februar 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/53157/16/01/11 Bischof von Limburg

Nr. 29 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes: Aufhebung von Richtlinien

Die Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Fassung vom 26.11.2007, Amtsblatt Nr. 1/2008, Seite 5 werden aufgehoben.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 15. Februar 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/53157/17/01/2 Bischof von Limburg

2. In § 2 Satz 2 i. V. m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden Werte festgesetzt:

ab dem 1. September 2016: 25,43 Euro
ab dem 1. September 2017: 25,94 Euro
ab dem 1. Mai 2018: 26,12 Euro.

3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden folgende Werte festgesetzt:

Nr. 30 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission 4/2016 vom 8. Dezember 2016

Teil 1 – Änderung des § 23 AT AVR

1. Änderungen im Allgemeinen Teil der AVR

In § 23 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Teil 2 – Lineare Erhöhung, Entgeltordnung, Fahrdienste, Alltagsbegleiter, KZVK

A. Tarifierhöhung zum 1.1.2017 und Eigenbeitrag der Mitarbeiter an der KZVK

I. Bei diesem Beschluss handelt es sich um einen Beschluss zur Entgeltordnung gemäß Abschnitt A Ziffer II Nrn. 5 und 6 Satz 2 des Bundesbeschlusses vom 16.6.2016. Damit wird der zweite Erhöhungsschritt zum 1.1.2017 wirksam und der monatliche Einbehalt von Eigenbeiträgen nach § 1a VersO A Anlage 8 zu den AVR wird nicht zum 1.1.2017 ausgesetzt.

II. Die Vergütungserhöhung für die neue Entgeltgruppe P 4 zum 1.1.2017 beträgt, ausgehend von den am 31.12.2016 geltenden Werten der Entgeltgruppe Kr 3a (Basis 38,5 Std.), 3,85 v. H.

B. Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung gem. §§ 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und gem. § 15 der Anlage 33 zu den AVR wird für die Jahre 2017, 2018 und 2019 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 eingefroren. Nach dem Jahr 2019 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung gem. §§ 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und gem. § 15 der Anlage 33 zu den AVR Anwendung. Darüber hinaus wird die Jahressonderzahlung ab dem 1.1.2017 um 4 Prozentpunkte gemindert. ⁴Ab dem Jahr 2020 gelten die in §§ 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und § 15 der Anlage 33 zu den AVR ausgewiesenen Bemessungssätze.

C. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

Die Anlagen 2a und 2c zu den AVR werden gestrichen.

D. Anlage 22 zu den AVR

§ 6 der Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.“

E. Anlage 23 zu den AVR

I. In § 3 Absatz 1 der Anlage 23 zu den AVR werden zwei neue Sätze 5 und 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„⁵Im Jahr 2017 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. ⁶Im Jahr 2018 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 94,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

II. In § 3 Absatz 1 der Anlage 23 zu den AVR wird der bisherige Satz 5 zu Satz 7.

F. Anlage 31 zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Soweit in dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 4	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a

P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12."

3. In § 12 Abs. 3 wird nach der Angabe „Entgeltgruppen 5 bis 15“ die Angabe „bzw. P 4 bis P 16“ eingefügt.
4. § 12 Abs. 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
5. In § 12 wird die Anmerkung zu den Absätzen 3 und 5 gestrichen.
6. § 13a wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.

(2) ¹Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 wird in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Anmerkung zu Absatz 2:

Absatz 2 findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten auszuüben haben:

- Pflege Kranker sowie Bedienung und Überwachung der Geräte in Dialyseeinheiten,
- entsprechende Tätigkeiten in Blutzentralen,
- entsprechende Tätigkeiten in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie,
- entsprechende Tätigkeiten in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen,
- entsprechende Tätigkeiten im EEG-Dienst,
- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder
- neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- Betreuung von psychisch kranken Patienten bei der Arbeitstherapie in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen,

- entsprechende Tätigkeiten im Operationsdienst als Operations- bzw. Anästhesiepflegekräfte,
- entsprechende Tätigkeiten mit Verantwortlichkeit für die fachgerechte Lagerung in der großen Chirurgie,
- vorbereiten der Herz-Lungen-Maschine und herangezogen werden zur Bedienung der Maschine während der Operation,
- entsprechende Tätigkeiten in Einheiten für Intensivmedizin,
- in erheblichem Umfang der Ärztin bzw. dem Arzt bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren.“

7. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der im Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.
- b) Die Angabe „90 v. H.“ wird durch die Angabe „86 v. H.“, die Angabe „80 v. H.“ wird durch die Angabe „76 v. H.“ und die Angabe „60 v. H.“ wird durch die Angabe „56 v. H.“ ersetzt.

9. In § 16 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
- b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„¹Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8
82,05 v.H.,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12
72,52 v.H. und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15
53,43 v.H.

²Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8
82,05 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12
72,52 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15
53,43 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. ³Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. ⁴Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. ⁵Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

10. § 16 Abs. 2a wird gestrichen.

II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhänge A und B

1. Änderungen in Anhang A

Anhang A wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
EG 14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
EG 13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
EG 12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
EG 11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
EG 10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
EG 9c	2.897,54 €	3.145,50 €	3.442,50 €	3.664,61 €	3.997,76 €	4.142,12 €
EG 9b	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €

Gültig ab 1.1.2017:

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.380,63 €	4.860,31 €	5.038,90 €	5.676,72 €	6.161,47 €	6.480,39 €
EG 14	3.967,32 €	4.401,04 €	4.656,17 €	5.038,90 €	5.625,72 €	5.944,61 €
EG 13	3.657,34 €	4.056,62 €	4.273,50 €	4.694,43 €	5.281,25 €	5.523,65 €
EG 12	3.279,57 €	3.635,65 €	4.145,91 €	4.592,40 €	5.166,46 €	5.421,59 €
EG 11	3.168,10 €	3.508,11 €	3.763,23 €	4.145,91 €	4.700,83 €	4.955,97 €
EG 10	3.056,61 €	3.380,51 €	3.635,65 €	3.890,80 €	4.375,54 €	4.490,35 €
EG 9c	2.965,63 €	3.219,42 €	3.523,40 €	3.750,73 €	4.091,71 €	4.239,46 €
EG 9b	2.711,10 €	2.994,70 €	3.143,33 €	3.546,35 €	3.865,28 €	4.120,39 €

2. Änderungen in Anhang B

Anhang B wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		3.957,76 €	4.096,51 €	4.544,51 €	5.066,75 €	5.297,11 €
P 15		3.872,77 €	3.999,74 €	4.317,18 €	4.697,09 €	4.842,18 €
P 14		3.779,07 €	3.902,98 €	4.212,74 €	4.633,60 €	4.710,40 €
P 13		3.685,38 €	3.806,21 €	4.108,29 €	4.326,40 €	4.382,72 €
P 12		3.497,98 €	3.612,67 €	3.899,39 €	4.075,52 €	4.157,44 €
P 11		3.310,59 €	3.419,14 €	3.690,50 €	3.870,72 €	3.952,64 €
P 10		3.123,20 €	3.225,60 €	3.512,32 €	3.650,56 €	3.737,60 €
P 9		2.969,60 €	3.123,20 €	3.225,60 €	3.420,16 €	3.502,08 €
P 8		2.732,33 €	2.865,46 €	3.036,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €
P 7		2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
P 6	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
P 4	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €

Gültig ab 1.1.2017:

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.050,77 €	4.192,78 €	4.651,31 €	5.185,82 €	5.421,59 €
P 15		3.963,78 €	4.093,73 €	4.418,63 €	4.807,47 €	4.955,97 €
P 14		3.867,88 €	3.994,70 €	4.311,74 €	4.742,49 €	4.821,09 €
P 13		3.771,99 €	3.895,66 €	4.204,83 €	4.428,07 €	4.485,71 €
P 12		3.580,18 €	3.697,57 €	3.991,03 €	4.171,29 €	4.255,14 €
P 11		3.388,39 €	3.499,49 €	3.777,23 €	3.961,68 €	4.045,53 €
P 10		3.196,60 €	3.301,40 €	3.594,86 €	3.736,35 €	3.825,43 €
P 9		3.039,39 €	3.196,60 €	3.301,40 €	3.500,53 €	3.584,38 €
P 8		2.796,54 €	2.932,80 €	3.107,51 €	3.248,61 €	3.444,31 €
P 7		2.635,53 €	2.796,54 €	3.044,26 €	3.168,10 €	3.295,68 €
P 6	2.204,53 €	2.363,07 €	2.511,69 €	2.827,51 €	2.908,02 €	3.056,61 €
P 4	2.110,26 €	2.176,96 €	2.222,06 €	2.255,40 €	2.278,94 €	2.314,25 €

III. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhang C

Anhang C wird mit folgender Tabelle (mittlere Werte) neu gefasst

„Stundenentgelte für Anhang A

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2017
EG 15	28,51 €
EG 14	26,23 €
EG 13	25,05 €
EG 12	23,78 €
EG 11	21,67 €
EG 10	19,98 €
EG 9c	19,74 €
EG 9b	18,84 €

Stundenentgelte für Anhang B

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2017
P 16	25,77 €
P 15	24,07 €
P 14	22,75 €
P 13	21,31 €
P 12	20,52 €
P 11	19,79 €
P 10	18,89 €
P 9	18,60 €
P 8	17,77 €

P 7	17,03 €
P 6	15,77 €
P 4	13,33 €

IV. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhang D

Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

1. Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium

a) an einer Universität, Technischen Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder einer anderen nach Landesrecht anerkannten Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Masterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder

b) mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer

ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

2. Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Nr. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

3. Übergangsregelungen zu in der DDR erworbenen Abschlüssen

¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

4. Unterstellungsverhältnisse

¹Bei der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. ²Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

5. Ständige Vertreter

Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

I. Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. Die Bezeichnung „Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer. Die Bezeichnung „Pfleger“ umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.
2. Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger oder von Altenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.
4. Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.
5. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungspfleger, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern auszuüben haben, eingruppiert.
6. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelfern bzw. von Pflegern gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.
7. Die Bezeichnungen Gesundheits- und Krankenpflegehelfer umfassen auch Krankenpflegehelfer, Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Krankenschwestern und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger umfassen auch Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 4

Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 7

1 Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 7)

2 Operationstechnische Assistenten sowie Anästhesietechnische Assistenten abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung und jeweils entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 8

1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 heraushebt. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 6)

2 Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

3 Hebammen und Entbindungspfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

4 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2 heraushebt. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 6)

Entgeltgruppe P 9

1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und ent-

sprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 6)

2 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer den Anforderungen der Anmerkung Nr. 7 entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Anmerkung Nr. 7)

Entgeltgruppe 9c

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infek-

tionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,

- b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
- c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
- d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
- e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
- g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.

- 2. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.
- 3. ¹Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Einsatzzentrale/Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage in Höhe von 1,80 Euro für jede volle Arbeitsstunde dieser Pflegetätigkeit. ²Eine nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.
- 4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind

- a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Anmerkung Nr. 6) vorgesehen ist, oder
- b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:
 - Wundmanager,
 - Gefäßassistent,
 - Breast Nurse/Lactation,
 - Painnurse oder
- c) die Tätigkeit im Case- oder Caremanagement.

- 5. Auf Pfleger in Psychiatrien und psychiatrischen Krankenhäusern oder Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung des Buchstaben a) der Anmerkung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden

- a) a) Buchstabe b) der Anmerkung Nr. 1 und
- b) b) Abschnitt VIII Absatz e) Nr. 4 Unterabsatz 1 der Anlage 1 zu den AVR

keine Anwendung.

- 6. Bei der Fachweiterbildung muss es sich um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine gleichwertige Weiterbildung nach § 21 dieser DKG-Empfehlung handeln.
- 7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere
 - a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
 - b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
 - c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesi-

cherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,

- d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
- e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. ¹Dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege wird folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde gelegt:
 - a) Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Mitarbeiter unterstellt.
 - b) Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als zwölf Mitarbeiter unterstellt.
 - c) Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. Einer Bereichs- bzw. Abteilungsleitung sind in der Regel nicht mehr als 48 Mitarbeiter unterstellt.
- ²Die Mitarbeiter müssen fachlich unterstellt sein.
2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.
3. Diese Regelungen gelten auch für Leitungskräfte in der Entbindungspflege.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 9

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern oder Teamleitern. (Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 10

1 Mitarbeiter als Gruppenleiter oder Teamleiter.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern oder Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

1 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen oder Teams.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern.

Entgeltgruppe P 12

1 Mitarbeiter als Stationsleiter.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleitern oder Abteilungsleitern.

Entgeltgruppe P 13

Mitarbeiter als Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.

Entgeltgruppe P 14

1 Mitarbeiter als Bereichsleiter oder als Abteilungsleiter.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Bereichsleiter oder als Abteilungsleiter, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 heraushebt oder von großen Bereichen bzw. Abteilungen.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 13

1 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel

- durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
- durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich

- durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
- erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung

ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Anmerkung

Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.“

V. Neuer Anhang F zur Anlage 31 zu den AVR – Überleitung

Es wird ein neuer Anhang F mit folgendem Inhalt in die Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„Überleitungsregelung für Bestandsmitarbeiter

Präambel

Diese Überleitungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 8.12.2016, mit welchem eine neue Entgeltordnung eingeführt wird. Sie regelt die Überleitung von Bestandsmitarbeitern in die neu eingeführte Pflegeetabelle.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 31, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

(1) Die Überleitung der Mitarbeiter erfolgt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit nach folgender Zuordnungstabelle:

Kr-Anwendungstabelle	Pflegeetabelle
Kr 12a	P 16
Kr 11b	P 15
Kr 11a	P 14
Kr 10a	P 13

Kr 9d	P 12
Kr 9c	P 11
Kr 9b	P 10
Kr 9a	P 9
Kr 8a	P 8
Kr 7a	P 7
Kr 4a	P 6
Kr 3a	P 4

- (2) ¹Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppe Kr 7a und Kr 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. ²Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe Kr 7a oder Kr 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 angerechnet. ³Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁴Mitarbeiter in den Entgeltgruppen Kr 9a bis Kr 11a, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 der Entgeltgruppe, in die sie gemäß Absatz 1 übergeleitet werden, zugeordnet. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.
- (3) Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffer 9 (Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung zur/zum Vorsteherin/Vorsteher des Kreißsaals bestellt sind) eingruppiert sind, werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe P 8 übergeleitet.
- (4) Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 3 eingruppiert und die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung der Entgeltgruppe P 6 zugeordnet sind, ist abweichend

von § 13 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR die Endstufe die Stufe 3.

- (5) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 13 Ziffer 2 und 3 der Anlage 2a zu den AVR werden in die Entgeltgruppe P 16 übergeleitet. Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR werden in die Entgeltgruppe 13 übergeleitet. ²Die §§ 2 und 3 des Anhangs E finden entsprechend Anwendung.

§ 3 Höhergruppierung

- (1) ¹Ergibt sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR ergibt. ²Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung gestellt werden und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück. ³Nach dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. ⁴Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung zurück. ⁵Abweichend von § 23 Allgemeiner Teil AVR beträgt die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen aufgrund Höhergruppierung ein Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung. ⁶Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.
- (2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen in der am 31.12.2016 gültigen Fassung. ²Fallen am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.
- (3) ¹Mitarbeiter, die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung nach Abs. 1 aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert werden,

erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8

- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro, sofern und solange sie nach der Anmerkung Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2016 einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten. ²Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Mitarbeiter unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro.

- (4) Mitarbeiter, die keinen Antrag nach Abs. 1 innerhalb der Ausschlussfrist stellen, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe

G. Anlage 32 zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe e werden hinter dem Wort „Pflegediensten“ die Wörter „oder teilstationären Pflegeeinrichtungen“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15 “ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Soweit in dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 4	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12.“

4. § 13a wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.

(2) ¹Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 wird in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Anmerkung zu Absatz 2:

Absatz 2 findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten auszuüben haben:

- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.“

5. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der im Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

6. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.

- a) Die Angabe „90 v. H.“ wird durch die Angabe „86 v. H.“,
- b) die Angabe „80 v. H.“ wird durch die Angabe „76 v. H.“ und die Angabe „60 v. H.“ wird durch die Angabe „56 v. H.“ ersetzt.

7. In § 16 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
- b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v. H.,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v. H. und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v. H.

²Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v. H. : [(100 + x) : 100],
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v. H. : [(100 + x) : 100],
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v. H. : [(100 + x) : 100],

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. ³Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. ⁴Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. ⁵Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2

Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

II. Anlage 32 zu den AVR– Anhänge A und B

1. Anhang A wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
EG 14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
EG 13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
EG 12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
EG 11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
EG 10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
EG 9c	2.897,54 €	3.145,50 €	3.442,50 €	3.664,61 €	3.997,76 €	4.142,12 €
EG 9b	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €

Gültig ab 1.1.2017:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.380,63 €	4.860,31 €	5.038,90 €	5.676,72 €	6.161,47 €	6.480,39 €
EG 14	3.967,32 €	4.401,04 €	4.656,17 €	5.038,90 €	5.625,72 €	5.944,61 €
EG 13	3.657,34 €	4.056,62 €	4.273,50 €	4.694,43 €	5.281,25 €	5.523,65 €
EG 12	3.279,57 €	3.635,65 €	4.145,91 €	4.592,40 €	5.166,46 €	5.421,59 €
EG 11	3.168,10 €	3.508,11 €	3.763,23 €	4.145,91 €	4.700,83 €	4.955,97 €
EG 10	3.056,61 €	3.380,51 €	3.635,65 €	3.890,80 €	4.375,54 €	4.490,35 €
EG 9c	2.965,63 €	3.219,42 €	3.523,40 €	3.750,73 €	4.091,71 €	4.239,46 €
EG 9b	2.711,10 €	2.994,70 €	3.143,33 €	3.546,35 €	3.865,28 €	4.120,39 €

2. Anhang B wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		3.957,76 €	4.096,51 €	4.544,51 €	5.066,75 €	5.297,11 €
P 15		3.872,77 €	3.999,74 €	4.317,18 €	4.697,09 €	4.842,18 €
P 14		3.779,07 €	3.902,98 €	4.212,74 €	4.633,60 €	4.710,40 €
P 13		3.685,38 €	3.806,21 €	4.108,29 €	4.326,40 €	4.382,72 €

P 12		3.497,98 €	3.612,67 €	3.899,39 €	4.075,52 €	4.157,44 €
P 11		3.310,59 €	3.419,14 €	3.690,50 €	3.870,72 €	3.952,64 €
P 10		3.123,20 €	3.225,60 €	3.512,32 €	3.650,56 €	3.737,60 €
P 9		2.969,60 €	3.123,20 €	3.225,60 €	3.420,16 €	3.502,08 €
P 8		2.732,33 €	2.865,46 €	3.036,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €
P 7		2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
P 6	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
P 4	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €

Gültig ab 1.1.2017:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.050,77 €	4.192,78 €	4.651,31 €	5.185,82 €	5.421,59 €
P 15		3.963,78 €	4.093,73 €	4.418,63 €	4.807,47 €	4.955,97 €
P 14		3.867,88 €	3.994,70 €	4.311,74 €	4.742,49 €	4.821,09 €
P 13		3.771,99 €	3.895,66 €	4.204,83 €	4.428,07 €	4.485,71 €
P 12		3.580,18 €	3.697,57 €	3.991,03 €	4.171,29 €	4.255,14 €
P 11		3.388,39 €	3.499,49 €	3.777,23 €	3.961,68 €	4.045,53 €
P 10		3.196,60 €	3.301,40 €	3.594,86 €	3.736,35 €	3.825,43 €
P 9		3.039,39 €	3.196,60 €	3.301,40 €	3.500,53 €	3.584,38 €
P 8		2.796,54 €	2.932,80 €	3.107,51 €	3.248,61 €	3.444,31 €
P 7		2.635,53 €	2.796,54 €	3.044,26 €	3.168,10 €	3.295,68 €
P 6	2.204,53 €	2.363,07 €	2.511,69 €	2.827,51 €	2.908,02 €	3.056,61 €
P 4	2.110,26 €	2.176,96 €	2.222,06 €	2.255,40 €	2.278,94 €	2.314,25 €

III. Anlage 32 zu den AVR – Anhang C

Anhang C wird mit folgender Tabelle (mittlere Werte) neu gefasst:

„Stundenentgelte für Anhang A:

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2017
EG 15	28,51 €
EG 14	26,23 €
EG 13	25,05 €
EG 12	23,78 €
EG 11	21,67 €
EG 10	19,98 €
EG 9c	19,74 €
EG 9b	18,84 €

Stundenentgelte für Anhang B

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2017
P 16	25,77 €
P 15	24,07 €
P 14	22,75 €
P 13	21,31 €
P 12	20,52 €
P 11	19,79 €
P 10	18,89 €
P 9	18,60 €
P 8	17,77 €
P 7	17,03 €
P 6	15,77 €
P 4	13,33 €

IV. Anlage 32 zu den AVR – Anhang D

Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

Es gelten die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR entsprechend.

I. Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. Die Bezeichnung „Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer. Die Bezeichnung „Pfleger“ umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.
2. Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind

als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

4. Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.

5. Die Bezeichnungen Gesundheits- und Krankenpflegehelfer umfassen auch Krankenpflegehelfer, Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Krankenschwestern und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger umfassen auch Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 4

Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 7

Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 7)

Entgeltgruppe P 8

1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 heraushebt. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 5)

2 Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 9

1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 6)

2 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer den Anforderungen der Anmerkung Nr. 7 entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Anmerkung Nr. 7)

Entgeltgruppe 9c

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

- a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z. B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,

- b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
 - d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
 - e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
 - f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
 - g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,
- ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.
- 2. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.
 - 3. (entfällt)
 - 4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind solche, die besondere, durch eine Weiterbildung erworbene Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern. Die schwierige Tätigkeit muss überwiegend ausgeübt werden. Die Weiterbildung muss einen Gesamtumfang von mindestens 220 Stunden (Theorie und Praxis) haben.
 - 5. Auf Pfleger in Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung der Anmerkung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden
 - a) Buchstabe b) der Anmerkung Nr. 1 und
 - b) Abschnitt VIII Absatz e) Nr. 4 Unterabsatz 1 der Anlage 1 zu den AVRkeine Anwendung
- 6. Die Fachweiterbildung muss einer solchen im Sinne von § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung gleichwertig sein.
 - 7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere
 - a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
 - b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
 - c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
 - d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
 - e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.
- ## II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege
- ### Vorbemerkungen
- 1. Die Mitarbeiter müssen fachlich unterstellt sein.
 - 2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den nachfolgenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 9

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 1. (Hierzu Anmerkung Nr. 1)

Entgeltgruppe P 10

1 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

1 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter, denen mindestens 12 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Anmerkung Nr. 2)

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 1.

3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 2.

Entgeltgruppe P 12

1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen

2 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter, denen mindestens 25 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Anmerkung Nr. 2)

3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 13

1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen, denen mindestens 50 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Anmerkung Nr. 2)

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 14

1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen, denen mindestens 80 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Anmerkung Nr. 2)

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 13

1 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel

- durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
- durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich

- durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
- erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Anmerkungen

1. Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.
2. Der Begriff „Pflegepersonen“ ist befristet bis 30.6.2018 und wird danach ersetzt durch den Begriff „Mitarbeiter“.

V. Anlage 32 zu den AVR – Anhang E

Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben e

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

Es gelten die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR entsprechend.

I. Mitarbeiter in der Pflege

Es gilt Abschnitt I des Anhangs D.

II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

Es gelten die Vorbemerkungen des Abschnitts II des Anhangs D.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 8

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 9 Fallgruppe 1. (Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 9

1 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter. (Hierzu Anmerkung)

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 1. (Hierzu Anmerkung)

3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 3. (Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 10

1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

3 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter, denen mindestens 6 Mitarbeiter oder 4 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

4 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 3.

Entgeltgruppe P 11

1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 10 Mitarbeiter oder 6 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 1.

3 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter, denen mindestens 12 Mitarbeiter oder 8 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe P 12

1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 25 Mitarbeiter oder 10 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 13

1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 50 Mitarbeiter oder 23 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 14

1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 75 Mitarbeiter oder 39 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

Anmerkung

Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I des An-

hangs D ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.

VI. Neuer Anhang G zur Anlage 32 zu den AVR – Überleitung

Es wird ein neuer Anhang G mit folgendem Inhalt in die Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„Überleitungsregelung für Bestandsmitarbeiter

Präambel

Diese Überleitungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 8.12.2016, mit welchem eine neue Entgeltordnung eingeführt wird. Sie regelt die Überleitung von Bestandsmitarbeitern in die neu eingeführte Pflegetabelle.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 32 zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

(1) Die Überleitung der Mitarbeiter erfolgt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit nach folgender Zuordnungstabelle:

Kr-Anwendungstabelle	Pflegetabelle
Kr 12a	P 16
Kr 11b	P 15
Kr 11a	P 14
Kr 10a	P 13
Kr 9d	P 12
Kr 9c	P 11
Kr 9b	P 10
Kr 9a	P 9
Kr 8a	P 8
Kr 7a	P 7

Kr 4a	P 6
Kr 3a	P 4

- (2) ¹Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppe Kr 7a und Kr 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. ²Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe Kr 7a oder Kr 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 angerechnet. ³Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁴Mitarbeiter in den Entgeltgruppen Kr 9a bis Kr 11a, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 der Entgeltgruppe, in die sie gemäß Absatz 1 übergeleitet werden, zugeordnet. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.
- (3) Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 3 eingruppiert und die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung der Entgeltgruppe P 6 zugeordnet sind, ist abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR die Endstufe die Stufe 3.

§ 3 Höhergruppierung

- (1) ¹Ergibt sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR ergibt. ²Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung gestellt werden und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück. ³Nach dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. ⁴Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit

der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung zurück. ⁵Abweichend von § 23 Allgemeiner Teil AVR beträgt die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen aufgrund Höhergruppierung ein Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung. ⁶Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

- (2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen in der am 31.12.2016 gültigen Fassung. ²Fallen am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.
- (3) ¹Mitarbeiter, die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung nach Abs. 1 aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7,
 - für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,
 - für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro, sofern und solange sie nach der Anmerkung Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2016 einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten. ²Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Mitarbeiter unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro.

- (4) Mitarbeiter, die keinen Antrag nach Abs. 1 innerhalb der Ausschlussfrist stellen, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

H. Anlage 33 zu den AVR

Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit innerhalb dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
§ 2	2
§ 3	4
§ 4	5
§ 5	6
§ 6 bis § 8b	8
§ 9 bis § 11a	9a
§ 11b bis § 13	9b
§ 14	9c
§ 15 und § 16	10
§ 17	11
§ 18	12.“

3. § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. ⁵Beträgt bei Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen § 2 bis § 8b weniger als 58,98 Euro (gültig ab 1.1.2017),
- in den Entgeltgruppen § 9 bis § 18 weniger als 94,39 Euro (gültig ab 1.1.2017)

erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag. ⁶Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe zu berechnen; Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 1:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgelтанpassungen teil.“

4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.
- b) Die Angabe „90 v.H.“ wird durch die Angabe „86 v.H.“, die Angabe „80 v.H.“ wird durch die Angabe „76 v.H.“ und die Angabe „60 v.H.“ wird durch die Angabe „56 v.H.“ ersetzt.

5. In § 15 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
- b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„¹Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H.,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. und

- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v. H.

²Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v. H. : $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v. H. : $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v. H. : $[(100 + x) : 100]$,

wobei x jeweils dem Vorhundertssatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. ³Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. ⁴Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. ⁵Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

I. Inkrafttreten

1. Die Abschnitte A, D und E dieses Beschlusses treten zum 8. Dezember 2016 in Kraft.
2. Die Abschnitte B, C, F, G und H dieses Beschlusses treten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach den Abschnitten B, C, F, G und H dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss Werte zur Höhe der Tabellenentgelte nach den Abschnitten F und G dieses Beschlusses festlegt.

J. Befristung der mittleren Werte

Die mittleren Werte sind befristet bis zum 28.02.2018.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 15. Februar 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/53157/17/01/2 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 31 Ankündigung der Weihe für Ständige Diakone

Am Samstag, 1. April 2017, werden zwei Kandidaten die Diakonenweihe empfangen. Sie sind Kandidaten für den Ständigen Diakonat im Bistum Limburg.

Die Weiheliturgie beginnt um 10:00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg.

Die Priester und Diakone des Bistums werden gebeten, durch ihre Teilnahme an der Diakonenweihe ein Zeichen der Verbundenheit mit den Weihelikandidaten zu setzen. Für die Mitfeier in Chorkleidung sind im Südquerhaus des Domes Plätze reserviert.

Die Familien der Kandidaten, die Pfarreien und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, die Weihelikandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 32 Festlegung des Wahltermins der Jugendsprecher/innen in die Pfarrgemeinderäte

Hiermit lege ich fest, dass die Wahl der Jugendsprecher/innen in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg für die zweite Hälfte der 13. Amtszeit der synodalen Gremien in der Zeit vom 1. November bis 30. November 2017 erfolgt.

Limburg, 3. Februar 2017
Az.: 760D/23189/17/01/1

Dr. Günther Geis
Bischofsvikar für den
synodalen Bereich

Nr. 33 Richtlinie zur Vergabe finanzieller Beihilfen für Veranstaltungen und Publikationen mit Neuem Geistlichen Lied

1. Antrag

Für die Vergabe von finanziellen Beihilfen im Bereich des Neuen Geistlichen Liedes ist ein Antrag an die Geschäftsstelle des Arbeitskreises „NGL im Bistum Limburg“ zu stellen. Geschäftsstelle: Referat Kirchenmusik, AK NGL, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar, E-Mail: rkm.sekretariat@bistumlimburg.de.

Das Antragsformular kann dort sowie auf der Internetseite des Referats Kirchenmusik (www.kirchenmusik.bistumlimburg.de), unter den Reitern „Fachbereiche“ und „Neues Geistliches Lied“ heruntergeladen werden.

2. Höhe und Zweckbindung

Im Rahmen der vorhandenen Mittel werden folgende Maßnahmen unterstützt:

1. Durchführung von Workshops und Fortbildungen zum NGL. Der AK NGL bezuschusst die Kosten für Referentinnen und Referenten in Höhe von bis 50 %, maximal aber 250 €.
2. Die Anschaffung von Publikationen und Noten auf dem Gebiet des Neuen Geistlichen Liedes. Hier übernimmt der AK NGL bis zu 33 % der Kosten, maximal 200 €. Diese Förderung ist pro Pfarrei einmal jährlich möglich.
3. Konzert mit überwiegendem NGL-Anteil. Eine Bezuschussung umfasst die Teilbereiche Honorare für Musikerinnen und Musiker, Mietgebühr für Bühnen- und Lichtequipment sowie Kosten für eine Konzertdokumentation (Tonmitschnitt, Videoaufnahme). Hier werden bis zu 25 % der Kosten übernommen, maximal 500 €.

3. Nachweis

Unmittelbar nach der Veranstaltung ist ein Nachweis einzureichen, aufgrund dessen die Bezuschussung erfolgt. Der Nachweis muss enthalten:

1. Beschreibung der Fördermaßnahme
2. Einzelbelege zu allen Kosten für die musikalische Gestaltung

Wird bei § 2 Abs. 1–3 ein Projektbudget von 500 € überschritten, muss der Antrag vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme in der Geschäftsstelle des AK NGL eingehen, damit eine Bezuschussung seitens des AK NGL erfolgen kann.

Nr. 34 Richtlinie zur Vergabe finanzieller Beihilfen zur Anschaffung von Gesangsanlagen für die musikalische Gestaltung von Jugendgottesdiensten

1. Voraussetzungen und Bedingungen

1. Nachweis der Gruppe bzw. des Chores über die bisherige Mitarbeit der Gottesdienstgestaltung (z. B. Empfehlung eines Mitglieds des Pastoralteams).
2. Positive Beurteilung der musikalischen Leistung durch ein Mitglied des AK NGL oder des zuständigen Bezirkskantors.

3. Vor dem Kauf der Geräte muss ein Mitglied des Arbeitskreises konsultiert werden, damit eine zweckmäßige und qualitativ befriedigende Wahl gewährleistet ist.
4. Die Geräte müssen Eigentum eines kirchlichen Trägers werden und sind dort zu inventarisieren.
5. Bezuschusst werden PA-Anlagen und deren Zubehör. Dazu zählen z. B. Mischpult, Boxen, Monitorboxen, Mikrophone, Stative sowie dazugehörige Kabel.
6. Die Anschaffung von Instrumenten wird nicht bezuschusst.

2. Antrag

Der Antrag ist rechtzeitig vor Kauf der Anlage unter Beifügung von zwei verschiedenen Angeboten schriftlich formlos unter Berücksichtigung der unter § 1 genannten Voraussetzungen an den Arbeitskreis „NGL im Bistum Limburg“, Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar oder per Mail an rkm.sekretariat@bistumlimburg.de zu richten.

3. Höhe der Beihilfen

Die Höhe der Beihilfen richtet sich grundsätzlich nach den Bedürfnissen der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie den Möglichkeiten des Arbeitskreises. Sie beträgt im Regelfall bis zu 50 % des Anschaffungspreises – max. 500,00 €. In begründeten Fällen kann der Arbeitskreis eine Ausnahme machen.

Nr. 35 Fördermittel der Caritasstiftung

Die Caritasstiftung in der Diözese Limburg fördert aus den zur Verfügung stehenden Mitteln im Jahr 2017 folgende Projekte:

- Mittel aus der Dachstiftung können für Aufgaben und Projekte aus allen Bereichen der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas im Bistum Limburg beantragt werden. Es stehen Fördermittel in Höhe von ca. 78 T€ zur Verfügung.
- Mittel aus den Familienfonds können vornehmlich für Projekte aus dem Bereich Frühe Hilfen im Bistum Limburg beantragt werden. Gefördert werden Angebote, die das koordinierte Zusammenwirken verschiedener professioneller Dienste und Einrichtungen in der Caritas und in den lokalen Netzwerken Frühe Hilfen unterstützen. Es stehen Mittel in Höhe von ca. 4 T€ zur Verfügung.

Förderanträge können kontinuierlich gestellt werden und werden in den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen beschlossen. Bei der Antragstellung beachten Sie bitte die Vergabeordnung. Den Antrag, Anhang sowie die Vergabeordnung finden Sie unter www.caritasstiftung-limburg.de im Bereich Service. Danach ist der Antrag mit rechtsverbindlicher Unterschrift an die Caritasstiftung in der Diözese Limburg, Graupfortstraße 5, 65549 Limburg, zu senden.

Nr. 36 Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux

Das Theresienwerk e. V. Augsburg lädt Priester, Ordensleute, Diakone und Laien vom 29. Juli bis 7. August 2017 zu Schweigeexerzitien unter dem Leitwort „Der kleine Weg zur Heiligkeit – Hl. Therese von Lisieux“ ein. Die Leitung hat Msgr. Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e. V. Die Fahrt geht über Reims, Paris, Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin und weitere Orte. Zustiegsmöglichkeiten in den Bus besteht an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe und Saarbrücken. Der Gesamtpreis beträgt etwa 790 Euro.

Informationen und Anmeldung: Dr. Esther Leimdörfer, Theresienwerk e. V., Moritzplatz 5, 86150 Augsburg, Tel. 0821 513931, E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de.

Nr 37 Totenmeldungen

Pfarrer i. R. Hans Hauk

Am 28. Januar 2017 verstarb unser Mitbruder Herr Pfarrer i. R. Hans Hauk im Alter von 87 Jahren in Hofheim-Marxheim.

Hans Hauk wurde am 19. September 1929 in Frankfurt am Main geboren. Nach dem Besuch der Willemer-Schule wechselte er 1940 auf das Kaiser-Friedrichs-Gymnasium in Frankfurt. Da der Unterricht im Jahr 1944 kriegsbedingt nicht mehr in der Stadt erteilt werden konnte, wurde die Schule für zwei Jahre nach Westerbürg evakuiert. Nach der Rückkehr in seine Heimatstadt konnte Hans Hauk im Herbst 1949 das Abitur ablegen. Im gleichen Jahr nahm er das Studium der Philosophie und der Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt auf.

Am 13. März 1955 empfing er durch Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom die Priesterweihe.

Sein priesterlicher Dienst im Bistum Limburg begann mit Kaplansstellen in Niederlahnstein (1955 bis 1957), Hofheim (1957 bis 1960), Hadamar (1960 bis 1964)

und Frankfurt/St. Bernhard (1964). Zum 15. Juni 1964 ernannte ihn der Bischof zum Pfarrer der Pfarrei Bremthal. Dort setzte er mit Umsicht und Augenmaß die Liturgiereformen des Zweiten Vatikanischen Konzils um. Auch die Einführung der Synodalordnung mit der Wahl des ersten Pfarrgemeinderates fiel in seine Amtszeit. Mit Engagement betrieb er den Bau des Kindergartens, der im Jahr 1970 eingeweiht werden konnte, und wagte die ersten Schritte einer ökumenischen Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirchengemeinde. Als Vermittler und Brückenbauer sah er sich dort, wo der Veränderungs- und Gestaltungswille der jungen Generation mit der Unsicherheit der Älteren und ihrem Wunsch nach Kontinuität aufeinanderprallte.

Zum 1. Juli 1971 wurde Hans Hauk Pfarrer der Pfarrei St. Kilian in Wiesbaden und trat der Wiesbadener Priestergemeinschaft bei, die damals auf seinem Pfarrgebiet verortet war. Bis zu seinem Wechsel nach Hattersheim war er Gastgeber für die wöchentlichen Treffen der Gemeinschaft; auch im Ruhestand nahm er noch regelmäßig an den Zusammenkünften teil. Wie zuvor in Bremthal, so arbeitete er auch in Wiesbaden an der Umsetzung des weiterentwickelten Gemeindeverständnisses des Konzils. Die Förderung der Jugendarbeit lag ihm am Herzen, insbesondere der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, deren Kurat er lange Jahre war. Sein großes Verantwortungsgefühl bewog seine Mitbrüder dazu, ihn 1974 zum Stellvertreter des Dekans zu wählen.

In einer außerordentlich schwierigen Situation trat er zum 1. Juli 1980 den Dienst als Pfarrer in Hattersheim in Nachfolge von Pfarrer Hans Milch an. Seine verbindliche, integrative, aber in der Sache feste Haltung hat die Wunden der Abspaltung der Gemeinde St. Athanasius ein gutes Stück heilen lassen. Vielen, die sich unter seinem Vorgänger von der römisch-katholischen Kirche getrennt hatten, baute Pfarrer Hauk Brücken zurück in die Gemeinschaft. Nach Kräften bemühte er sich, in der Gemeinde ein Klima des Vertrauens und der Zusammenarbeit zu schaffen. Seine gütige und menschenfreundliche Art kamen ihm bei der Lösung dieses Konfliktes, aber auch vieler sozialen Problemlagen, denen er sich annahm, sehr zugute. Wer im Pfarrhaus Rat und Hilfe suchte, musste nicht fürchten, vergebens um ein offenes Ohr gebeten zu haben. Pfarrer Hauk zeichnete eine große Liebe zur Eucharistie aus, er pflegte und förderte die Liturgie in besonderer Weise; der Gesang im Gottesdienst, auch in Form des Neuen Geistlichen Liedes, war ihm dabei ein besonderes Anliegen. Die geringer werdende Zahl an Gottesdienstbesuchern und ein Verlust der Eucharistieförmigkeit trafen ihn, der in seiner Kindheit und Jugend erfahren musste, welche Repres-

salien mit dem Bekenntnis des Glaubens einhergehen konnten, in besonderer Weise.

Pfarrer Hauk war stets bereit, über die Grenzen seiner Pfarrei hinaus Verantwortung zu tragen. So war er 1996 Pfarrverwalter der Pfarreien St. Peter und Paul sowie St. Bonifatius in Hochheim. Schon zuvor hatte er ab 1982 zusätzlich das Amt des stellvertretenden Dekans, ab 1985 dann das Amt des Dekans im Dekanat Flörsheim übernommen. Gute Kontakte pflegte er nach Polen, vor allem zum Priesterseminar in Breslau, von wo er über viele Jahre eine Urlaubsvertretung gewann; anfängliche Kontakte entwickelten sich dabei zu einer echten Freundschaft.

Zum 1. Oktober 1999 trat Pfarrer Hauk in den Ruhestand und war anschließend Hausgeistlicher der Schwestern vom Guten Hirten in Hofheim-Marxheim. Am 13. März 2015 konnte er sein Diamantenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer Hauk für sein Wirken in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wurde am 8. Februar 2017 in der Kirche Herz Jesu in Frankfurt-Oberrad gefeiert, anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Waldfriedhof in Frankfurt.

Pfarrer i. R. Alfred Bausch

Am 21. Februar 2017 verstarb unser Mitbruder Herr Pfarrer i. R. Alfred Bausch im Alter von 92 Jahren in Wiesbaden.

Alfred Bausch wurde am 7. November 1924 in Frickhofen im Westerwald geboren. Als er 1958 das Studium der Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt aufnahm, hatte er in den zurückliegenden 33 Lebensjahren bereits prägende Erfahrungen gesammelt: Er hatte die Schikanen des nationalsozialistischen Regimes am eigenen Leib erfahren müssen und war Soldat und Offizier an der Front und in russischer Gefangenschaft gewesen; er hatte eine Berufsausbildung als Industriekaufmann absolviert und war in diesem Bereich tätig gewesen; er war Diözesanjugendführer im Bistum Limburg und hatte sich als Mitglied des 3. Limburger Kreistages auch kommunalpolitisch engagiert.

Nach Abschluss seiner Studien wurde Alfred Bausch von Bischof Dr. Wilhelm Kempf am 8. Dezember 1963 im Hohen Dom zu Limburg zum Priester geweiht.

Zunächst leistete er in Frankfurt-Sindlingen sein Seelsorgspraktikum. Zum 6. April 1964 trat er seine erste und einzige Kaplansstelle an, die ihn nach Wiesbaden-Biebrich führte. Drei Jahre später, zum 1. Oktober 1967, ernannte ihn der Bischof zum Pfarrer der Nachbargemeinde in Wiesbaden-Schierstein. Als Pfarrer kehrte Alfred Bausch schließlich zum 1. Januar 1973 in die Pfarrei St. Marien nach Biebrich zurück und wirkte dort bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. August 1998 in segensreicher Weise.

Zusätzlich zu seiner Tätigkeit als Pfarrer in Wiesbaden betraute ihn der Bischof mit weiteren Aufgaben: So verwaltete Pfarrer Bausch im Jahr 1978 und später noch einmal von 1997 bis 1998 die Pfarrei Herz-Jesu in Biebrich; 1985 wurde er für fünf Jahre zum Stadtvikar des Bezirks Wiesbaden ernannt. Von 1973 bis 1988 war er zudem Präses der Kolpingfamilie in Biebrich.

Die Seelsorge und der unmittelbare Kontakt zu den Menschen war Pfarrer Bausch – oder wie ihn die Biebricher auch nannten: „Don Alfredo“ – ein Herzensanliegen. Besonders hatte er dabei die Arbeiterschaft in den vielen Betrieben an der Wiesbadener Rheinschiene und die jungen Menschen im Blick. Um den Jugendlichen Hilfestellungen zu geben und eine Zukunft zu eröffnen, gründete er bereits als Kaplan das heute noch aktive „Jugendwerk e. V.“, baute das „Haus Dornburg“ in der Nähe seines Heimatdorfes zu einem Ferienhaus für Kinder und Jugendliche aus und gründete später die Stiftung „Jugend 2000“, mit der er die Grundlage dafür schuf, die heranwachsende Generation auch finanziell zu fördern. Pfarrer Bausch, verwandt mit dem zweiten Limburger Bischof Johann Wilhelm Bausch, war ein glaubwürdiger Verkünder des Evangeliums und hatte einen einfachen Lebensstil; sein Anspruch war, wie er es einmal in einer seiner bildreichen und stets gut vorbereiteten Predigten sagte, die Botschaft des Glaubens durch das je eigene Wirken attraktiver zu machen. Er suchte den Kontakt zu anderen Konfessionen und mit Biebricher Vereinen und Verbänden und wurde zu einem geschätzten Ideen- und Ratgeber, der Dinge gestalten wollte und bei seinem Engagement nur selten Rücksicht auf sich selbst nahm. Die Aktion „Essen auf Rädern“, die er mit dem evangelischen Pfarrer von Biebrich ins Leben rief, wurde ein fester Bestandteil ökumenischer Sozialarbeit in den Gemeinden.

Nachdem Pfarrer Bausch noch einige Jahre in Wiesbaden gelebt hatte, wechselte er im Januar 2011 in das Ignatius-Lötschert-Haus nach Horbach. Seine letzten Lebensjahre verbrachte er im Katharinenstift in Wiesbaden-Biebrich, wo er im Dezember 2013 sein Goldenes Priesterjubiläum begehen konnte und von wo aus er –

soweit es sein Gesundheitszustand zuließ – am Leben von St. Marien teilnahm.

Wir danken Herrn Pfarrer Bausch für sein Wirken in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Beisetzung erfolgte am 3. März 2017 auf dem Friedhof in Wiesbaden-Biebrich. Anschließend wurde in der Kirche St. Marien das Requiem gefeiert.

Nr. 38 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 20. Februar 2017 hat der Generalvikar Kaplan Michael LÖW von seinem Dienst als Kaplan im Pastoralen Raum Hadamar und als Diözesanjugendseelsorger der Malteser Jugend entpflichtet. Zum selben Termin wird Kaplan Löw von seinem priesterlichen Dienst beurlaubt.

Mit Termin 28. Februar 2017 beendet P. Nodiel SÁNCHEZ CS seinen Dienst als Pfarrer der Spanischsprechenden Gemeinde Frankfurt.

Mit Termin 1. März 2017 ernennt der Generalvikar Rektor Dr. Stefan SCHOLZ bis auf Weiteres zum Pfarrverwalter der Spanischsprechenden Gemeinde Frankfurt.

Mit Termin 6. März 2017 bis 30. Juni 2017 ernennt der Generalvikar Pfarrer Franz LOMBERG zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Marien und St. Katharina Bad Soden.

Mit Termin 23. April 2017 hat der Bischof den Verzicht von Domkapitular Prälat Helmut WANKA auf das Kanonikat im Limburger Domkapitel angenommen.

Mit Termin 30. April 2017 beendet Monsignore Dr. Cherran KANJIRAKOMPIL seinen Dienst als Kooperator in der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zum Termin 31. März 2017 haben die Pallottinerinnen den Gestellungsvertrag für Sr. Helga WEIDEMANN SAC im Refugium gekündigt.

Mit Termin 31. Mai 2017 scheidet Pastoralreferentin Daniela SCHNEIDER zum Ende ihres Sonderurlaubs aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. August 2017 wird Pastoralreferent Stephan LECHTENBÖHMER im Rahmen einer Zusatzvereinbarung während der Elternzeit mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % aus der Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau nach St. Birgid Wiesbaden versetzt.



Der Apostolische Stuhl		Nr. 49	Änderung der Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J)	128
Nr. 39	Botschaft von Papst Franziskus zum XXXIII. Weltjugendtag 2017: „Der Mächtige hat Großes an mir getan‘ (Lk 1,49)“	86		
Der Bischof von Limburg		Nr. 50	Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GRKaM)	128
Nr. 40	Satzung des unselbständigen Sondervermögens ehemaliges St. Georgswerk	89	Nr. 51	Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM)
Nr. 41	Beschluss der Zentral-KODA vom 23. November 2016 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3. lit. d) Zentral-KODA-Ordnung (ZKO): Ordnung über Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	91	Nr. 52	Änderung der Ordnung für die Konstituierung sowie für die Wahlen im Pastoralausschuss und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pastoralausschuss (Konst PA)
Nr. 42	Beschluss der KODA vom 2. Februar 2017: Anlage 22 zur AVO – Entgeltordnung	92	Nr. 53	Änderung der Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Ordensrates (WO OR)
Nr. 43	Beschluss der Koda vom 2. Februar 2017: Änderung der AVO – Anlage 24, 32 und 33 zur AVO	124	Nr. 54	Änderung der Ordnung für die Wahlen im Ordensrat (WO WOR)
Nr. 44	Beschluss der KODA vom 2. Februar 2017: Änderung der Anlage 22 zur AVO (in der Fassung vom 1. Januar 2017)	124	Nr. 55	Änderung der Ordnung für die Wahl des Diakonenrates im Bistum Limburg (WO DR)
Nr. 45	Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg (SynO)	126	Nr. 56	Wahl des Diakonenrates für die verbleibende 13. Amtszeit der synodalen Gremien
Nr. 46	Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (Kirchenvermögensverwaltungs-gesetz – KVVG)	127	Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 47	Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg (VZPV)	128	Nr. 57	Festsetzung der Gestellungsgelder
Nr. 48	Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)	128	Nr. 58	Priesterliche Ferienaushilfen in den Sommermonaten
			Nr. 59	Stiftung DEY
			Nr. 60	Liturgische Bücher gesucht
			Nr. 61	Totenmeldung
			Nr. 62	Dienstnachrichten

Der Apostolische Stuhl

Nr. 39 Botschaft von Papst Franziskus zum XXXIII. Weltjugendtag 2017: „Der Mächtige hat Großes an mir getan“ (Lk 1,49)“

Liebe junge Freunde,

nun sind wir nach unserem wunderbaren Treffen in Krakau, wo wir gemeinsam den 31. Weltjugendtag und das Jubiläum der Jugendlichen im Rahmen des Heiligen Jahres der Barmherzigkeit gefeiert haben, wieder unterwegs. Wir ließen uns vom heiligen Johannes Paul II. und von der heiligen Faustyna Kowalska, den Aposteln der Göttlichen Barmherzigkeit, leiten, um auf die Herausforderungen unserer Zeit eine konkrete Antwort zu geben. Wir machten eine große Erfahrung der Solidarität und der Freude, und wir gaben der Welt ein Zeichen der Hoffnung. Die verschiedenen Fahnen und Sprachen waren nicht Grund zu Streit und Spaltung, sondern boten Gelegenheit, die Pforten der Herzen zu öffnen und Brücken zu bauen.

Am Ende des Weltjugendtags in Krakau gab ich das nächste Ziel unseres Pilgerwegs vor, der uns mit Gottes Hilfe 2019 nach Panama führen wird. Auf diesem Weg wird uns die Jungfrau Maria begleiten, die von allen Geschlechtern selig gepriesen wird (vgl. Lk 1,48). Der neue Abschnitt unserer Reise schließt an den vorhergehenden an, in dessen Mittelpunkt die Seligpreisungen standen, treibt uns aber an weiterzugehen. Es liegt mir nämlich am Herzen, dass ihr unterwegs nicht nur die Vergangenheit im Gedächtnis behaltet, sondern auch Mut in der Gegenwart und Hoffnung für die Zukunft habt. Diese Haltungen sind stets in der jungen Frau von Nazaret lebendig und kommen in den Themen der drei nächsten Weltjugendtage klar zum Ausdruck. Dieses Jahr (2017) werden wir über den Glauben Marias nachdenken, die im Magnificat sagte: „Der Mächtige hat Großes an mir getan“ (Lk 1,49). Das Thema des nächsten Jahres (2018) – „Fürchte dich nicht, Maria; denn du hast bei Gott Gnade gefunden“ (Lk 1,30) – wird uns über die mutige Liebe, mit der die Jungfrau die Botschaft des Engels aufnahm, meditieren lassen. Der Weltjugendtag 2019 wird sich hingegen auf die hoffnungsvolle Antwort Marias an den Engel beziehen: „Siehe, ich bin die Magd des Herrn; mir geschehe, wie du es gesagt hast“ (Lk 1,38).

Im Oktober 2018 wird die Kirche die Bischofssynode über das Thema „Die Jugendlichen, der Glaube und die Berufungsfindung“ abhalten. Wir werden uns darüber austauschen, wie ihr jungen Menschen die Erfahrung

des Glaubens inmitten der Herausforderungen unserer Zeit lebt. Wir werden auch der Frage nachgehen, wie ihr einen Plan für euer Leben reifen lassen und dabei eure Berufungen in weitem Sinn, das heißt die Berufung zur Ehe, die Berufung im weltlichen und beruflichen Bereich oder zum geweihten Leben und zum Priestertum, erkennen könnt. Mein Wunsch ist, dass der Weg zum Weltjugendtag in Panama und der Weg der Synode gut miteinander abgestimmt sind.

Unsere Welt braucht keine „Sofa-Jugendlichen“

Nach dem Lukasevangelium macht Maria sich nach dem Empfang der Botschaft des Engels und ihres Ja, die Mutter des Erlösers zu werden, auf den Weg und eilt ihre Cousine Elisabet zu besuchen, die im sechsten Monat schwanger ist (vgl. 1,36.39). Maria ist sehr jung. Was ihr verkündigt wurde, ist ein riesengroßes Geschenk, doch es bringt auch sehr große Herausforderungen mit sich. Der Herr hat ihr seine Nähe und seine Hilfe zugesagt, aber in ihrem Verstand und ihrem Herzen sind viele Dinge noch unklar. Dennoch schließt sich Maria nicht zu Hause ein, sie lässt sich nicht von der Angst oder vom Stolz lähmen. Maria ist nicht der Typ dafür, der – um es sich gut gehen zu lassen – ein Sofa braucht, auf dem man es sich bequem und gemütlich macht. Sie ist keine Sofa-Jugendliche! (vgl. Ansprache bei der Gebetsvigil, Krakau, 30. Juli 2016). Wenn ihre alte Cousine Unterstützung braucht, dann verliert sie keine Zeit und macht sich sofort auf den Weg.

Die Strecke bis zum Haus der Elisabet ist lang, zirka 150 Kilometer. Aber vom Heiligen Geist angetrieben kennt das Mädchen von Nazaret keine Hindernisse. Die Tage der Reise haben ihr sicher geholfen, über das wunderbare Geschehen, von dem sie betroffen war, nachzudenken. So geschieht es auch mit uns, wenn wir uns auf Pilgerfahrt begeben. Auf dem Weg kommen uns die Ereignisse unseres Lebens in den Sinn, wir können deren Bedeutung reifen lassen und unsere Berufung vertiefen, die sich dann in der Begegnung mit Gott und im Dienst an den anderen zeigt.

Der Mächtige hat Großes an mir getan

Die Begegnung zwischen den beiden Frauen – dem jungen Mädchen und der alten Frau – ist von der Gegenwart des Heiligen Geistes erfüllt und voller Freude und Staunen (vgl. Lk 1,40–45). Wie die Kinder in ihren Leibern tanzen die beiden Mütter gleichsam vor Glück. Vom Glauben Marias berührt ruft Elisabet aus: „Selig, die geglaubt hat, dass sich erfüllt, was der Herr ihr sagen ließ“ (V. 45). Ja, eine der großen Gaben, welche

die Jungfrau Maria erhalten hat, ist der Glaube. An Gott zu glauben ist ein unschätzbares Geschenk, es muss aber auch angenommen werden; und Elisabet preist Maria dafür. Sie antwortet ihrerseits mit dem Lobgesang des Magnificat (vgl. Lk 1,46-55), in dem wir das Wort finden: „Der Mächtige hat Großes an mir getan“ (V. 49).

Dieses Gebet Marias ist ein revolutionäres Gebet, das Lied eines Mädchens voll Glauben, das sich seiner Grenzen bewusst ist, aber der Barmherzigkeit Gottes vertraut. Diese mutige junge Frau dankt Gott, weil er auf ihre Niedrigkeit geschaut hat, sie dankt für sein Heilswerk, das er an seinem Volk, an den Armen und Niedrigen vollbracht hat. Der Glaube ist die Herzmitte der ganzen Geschichte Marias. Ihr Lied hilft uns, das Erbarmen des Herrn als Antriebskraft der Geschichte zu begreifen, sowohl der persönlichen Geschichte eines jeden von uns als auch der ganzen Menschheit.

Wenn Gott das Herz eines jungen Mannes, eines jungen Mädchens berührt, werden diese zu wirklich großen Taten fähig. Das „Große“, das der Mächtige im Leben Marias getan hat, spricht zu uns auch von unserer Reise durch das Leben, die kein sinnloses Umherziehen ist, sondern eine Pilgerschaft, die trotz aller Ungewissheiten und Leiden in Gott ihre Erfüllung finden kann (vgl. Angelus, 15. August 2015). Ihr werdet mir sagen: „Pater, ich bin doch so eingeschränkt, ich bin ein Sünder, was kann ich tun?“ Wenn der Herr uns ruft, bleibt er nicht bei dem stehen, was wir sind oder getan haben. In dem Augenblick, in dem er uns ruft, schaut er vielmehr auf das, was wir tun könnten, auf all die Liebe, die freizusetzen wir imstande sind. Wie die junge Maria könnt auch ihr es zulassen, dass euer Leben ein Werkzeug wird, um die Welt besser zu machen. Jesus ruft euch, eure Spur im Leben zu hinterlassen, eine Spur, die die Geschichte kennzeichnet – eure Geschichte und die vieler anderer (vgl. Ansprache bei der Gebetsvigil, Krakau, 30. Juli 2016).

Jugendlicher sein bedeutet nicht, keine Verbindung zur Vergangenheit zu haben

Maria ist kaum über das Jugendalter hinaus wie viele von euch. Dennoch stimmt sie im Magnificat das Lob ihres Volkes und seiner Geschichte an. Dies zeigt uns: Jugendlicher sein bedeutet nicht, keine Verbindung zur Vergangenheit zu haben. Unsere persönliche Geschichte fügt sich in eine lange Reihe ein, in einen gemeinschaftlichen Weg, der uns in den Jahrhunderten vorangegangen ist. Wie Maria gehören auch wir einem Volk an. Und die Geschichte der Kirche lehrt uns, dass auch

dann, wenn sie stürmische Meere durchquert, die Hand Gottes sie führt und schwierige Momente überwinden lässt. Die echte Erfahrung von Kirche ist nicht wie ein Flashmob, zu dem man sich verabredet, um eine Performance durchzuführen und um dann wieder seines Weges zu ziehen. Die Kirche trägt eine lange Tradition in sich, die von Generation zu Generation weitergegeben wird und dabei durch die Erfahrung jedes einzelnen bereichert wird. Auch eure Geschichte findet ihren Platz innerhalb der Geschichte der Kirche.

Die Vergangenheit im Gedächtnis behalten dient auch dazu, das neuartige Eingreifen Gottes, das er in uns und durch uns verwirklichen will, anzunehmen. Und dies hilft uns, uns zu öffnen, um als seine Werkzeuge, als Mitarbeiter seiner Heilspläne ausgewählt zu werden. Auch ihr jungen Menschen könnt Großes vollbringen, wichtige Verantwortung übernehmen, wenn ihr das barmherzige und allmächtige Handeln Gottes in eurem Leben erkennt.

Ich möchte euch einige Fragen stellen: Auf welche Weise „speichert“ ihr eure Erinnerung der Ereignisse, die Erfahrungen eures Lebens „ab“? Was macht ihr mit den Tatsachen und Bildern, die sich in euer Gedächtnis eingepägt haben? Manche – besonders jene, denen von den Umständen des Lebens Wunden geschlagen wurden – hätten Lust, ein „Reset“ der eigenen Vergangenheit durchzuführen und vom Recht auf das Vergessen Gebrauch zu machen. Ich möchte euch aber daran erinnern, dass es keinen Heiligen ohne Vergangenheit und keinen Sünder ohne Zukunft gibt. Die Perle entsteht aus einer Verletzung der Auster! Mit seiner Liebe kann Jesus unsere Herzen heilen und unsere Wunden in echte Perlen verwandeln. Wie der heilige Paulus sagt, kann der Herr seine Kraft in unserer Schwachheit erweisen (vgl. 2 Kor 12,9).

Unsere Erinnerungen dürfen jedoch nicht alle angehäuft sein wie im Speicher auf der Festplatte. Und es ist auch nicht möglich, alles in einer virtuellen „Cloud“ abzulegen. Man muss lernen, dafür zu sorgen, dass die Geschehnisse der Vergangenheit zu einer dynamischen Wirklichkeit werden, über die man nachdenken und aus der man Lehren und Bedeutung für unsere Gegenwart und Zukunft ziehen kann. Es ist eine beschwerliche, aber notwendige Aufgabe, den roten Faden der Liebe Gottes zu entdecken, der unser ganzes Leben durchzieht.

Viele sagen, dass ihr jungen Menschen gedankenlos und oberflächlich seid. Dem stimme ich überhaupt nicht zu! Man muss aber zugeben, dass es in unserer

Zeit nötig ist, die Fähigkeit wiederzuerlangen, über das eigene Leben nachzudenken und es auf Zukunft hin zu gestalten. Eine Vergangenheit zu haben ist nicht gleichbedeutend damit, eine Geschichte zu haben. Wir können in unserem Leben viele Erinnerungen haben, doch wie viele davon bilden wirklich unser Gedächtnis? Wie viele haben eine Bedeutung für unsere Herzen und helfen uns, unserem Leben einen Sinn zu verleihen? Die Gesichter der Jugendlichen in den social media tauchen auf vielen Fotos auf, die mehr oder weniger reale Ereignisse erzählen. Wir wissen hingegen nicht, wieviel davon „Geschichte“, sprich Erfahrung ist, die erzählenswert ist als auch Ziel und Sinn in sich birgt. Die TV-Programme sind voll von sogenannten Reality-Shows, aber es sind keine echten Geschichten, sondern nur Augenblicke, die vor einer Fernsehkamera ablaufen, bei denen die Personen planlos in den Tag hinein leben. Lasst euch nicht durch dieses falsche Bild der Wirklichkeit irreleiten! Seid die Hauptdarsteller eurer Geschichte und bestimmt eure Zukunft!

In Verbindung bleiben mit Blick auf das Beispiel Marias

Man sagt von Maria, dass sie alle Worte bewahrte und in ihrem Herzen erwog (vgl. Lk 2, 19.51). Dieses einfache Mädchen aus Nazaret lehrt uns beispielhaft, die Erinnerung an die verschiedenen Begebenheiten des Lebens zu bewahren, diese aber auch zusammenzufügen und aus den Teilstücken ein einheitliches Ganzes zu bilden wie bei einem Mosaik. Wie können wir uns in diesem Sinne konkret einüben? Ich mache euch dazu einige Vorschläge.

Am Ende eines jeden Tages können wir für einige Minuten innehalten, um uns an die schönen Augenblicke, an die Herausforderungen und an alles, was gut und was schlecht gelaufen ist, zu erinnern. So können wir vor Gott und uns selbst die Gefühle der Dankbarkeit, der Reue und des Vertrauens zum Ausdruck bringen. Wenn ihr wollt, könnt ihr das auch in einem Heft aufschreiben, in einer Art geistlichem Tagebuch. Das bedeutet, im Leben, mit dem Leben und über das Leben zu beten, und sicher wird es euch helfen, die großen Dinge besser zu verstehen, die der Herr für jeden von euch tut. Wie der heilige Augustinus sagte, können wir Gott in den weiten Gefilden unseres Gedächtnisses finden (vgl. Bekenntnisse, Buch X, 8, 12).

Wenn wir das Magnificat lesen, wird uns bewusst, wie sehr Maria das Wort Gottes kannte. Jeder Vers dieses Liedes hat eine Parallelstelle im Alten Testament. Die junge Mutter Jesu kannte die Gebete ihres Volkes gut.

Sicherlich haben ihre Eltern und Großeltern sie ihr beigebracht. Wie wichtig ist doch die Glaubensweitergabe von einer Generation an die andere! Es liegt ein verborgener Schatz in den Gebeten, die uns unsere Ahnen lehren, in der gelebten Spiritualität innerhalb der Kultur der einfachen Leute, die wir Volksfrömmigkeit nennen. Maria sammelt das Glaubenserbe ihres Volkes und setzt es zu ihrem ganz eigenen Lied zusammen, das aber zugleich Lied der gesamten Kirche ist. Und die ganze Kirche singt es mit ihr. Damit auch ihr jungen Menschen ein Magnificat singen könnt, das ganz von euch kommt, und euer Leben zu einem Geschenk für die gesamte Menschheit machen könnt, ist es wesentlich, dass ihr an die geschichtliche Tradition und das Betenderer anknüpft, die vor euch gelebt haben. Deshalb ist es auch wichtig, die Bibel – das Wort Gottes – gut zu kennen, sie jeden Tag zu lesen und mit eurem Leben in Beziehung zu setzen, das heißt die Tagesereignisse im Lichte all dessen zu lesen, was der Herr euch in der Heiligen Schrift sagt. Während des Gebets und bei der betenden Lektüre der Bibel (der so genannten *Lectio divina*) erwärmt Jesus eure Herzen und schenkt euren Schritten Licht, auch in den dunkelsten Augenblicken eures Lebens (vgl. Lk 24, 13–35).

Maria bringt uns auch bei, in einer eucharistischen Haltung zu leben, das heißt Dank zu sagen, das Lob Gottes zu pflegen und sich nicht nur auf Probleme und Schwierigkeiten zu versteifen. Die Bitten von heute werden in der Dynamik des Lebens morgen zum Grund des Dankes. So sind auch eure Teilnahme an der heiligen Messe und die Momente der Feier des Sakraments der Versöhnung zugleich Gipfel und Ausgangspunkt: Euer Leben wird jeden Tag in der Vergebung erneuert und zu einem immerwährenden Lob des Allmächtigen: „Vertraut dem Gedenken Gottes: [...] sein Gedächtnis ist ein Herz, das weich ist vor Mitgefühl, das Freude daran hat, jede Spur des Bösen in uns auszulöschen“ (Predigt bei der heiligen Messe zum Weltjugendtag, Krakau, 31. Juli 2016).

Wir haben gesehen, dass das Magnificat aus dem Herzen Marias in dem Augenblick hervorkommt, als sie ihrer alten Cousine Elisabet begegnet. Mit ihrem Glauben, ihrem scharfen Blick und ihren Worten hilft sie der Jungfrau Maria, die Größe des göttlichen Handelns in ihr und der ihr anvertrauten Sendung besser zu begreifen. Und ihr, seid ihr euch der außergewöhnlichen Quelle des Reichtums bewusst, welche die Begegnung zwischen jungen und alten Menschen darstellt? Wieviel Bedeutung misst ihr den Alten, euren Großeltern bei? Richtigerweise strebt ihr danach, flügge zu werden, und trägt große Träume im Herzen. Doch ihr bedürft auch

der Weisheit und der Weitsicht der älteren Menschen. Während ihr die Flügel im Wind ausbreitet, ist es wichtig, dass ihr eure Wurzeln entdeckt und das Staffelholz von den Menschen übernehmt, die vor euch da waren. Um eine sinnvolle Zukunft aufzubauen, muss man die Ereignisse der Vergangenheit kennen und ihnen gegenüber Stellung beziehen (vgl. Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia*, 191.193). Ihr jungen Menschen habt die Kraft, die alten Menschen haben das Gedächtnis und die Weisheit. So wie Maria gegenüber Elisabet, so richtet auch ihr euren Blick auf die älteren Menschen, auf eure Großeltern. Sie werden euch Dinge erzählen, die euren Verstand begeistern und eure Herzen rühren.

Schöpferische Treue, um neue Zeiten aufzubauen

Es ist wahr, dass ihr noch nicht viele Jahre „auf dem Buckel“ habt und es euch daher schwer fallen mag, der Tradition den gebührenden Wert beizumessen. Haltet euch wohl vor Augen, dass dies nicht heißt, Traditionalist zu sein. Nein! Wenn Maria im Evangelium sagt, „der Mächtige hat Großes an mir getan“ (Lk 1,49), meint sie damit, dass jenes „Große“ noch nicht zu Ende ist, dass es sich vielmehr weiterhin in der Gegenwart verwirklicht. Es handelt sich nicht um eine ferne Vergangenheit. Die Vergangenheit im Gedächtnis behalten zu können heißt nicht, nostalgisch zu sein oder an einer bestimmten Zeit der Geschichte zu hängen, sondern seine eigenen Ursprünge erkennen zu können, um immer zum Wesentlichen zurückzukehren und sich mit schöpferischer Treue in den Aufbau neuer Zeiten hineinzustürzen. Es wäre ärgerlich und würde niemandem helfen, wenn wir eine lähmende Erinnerung beibehielten, die immer dieselben Dinge auf die gleiche Weise tun lässt. Ein Geschenk des Himmels ist es dagegen zu sehen, dass viele von euch mit ihrem Nachforschen, ihren Träumen und Fragen gegen die Vorstellung angehen, dass die Dinge nicht auch anders sein können.

Eine Gesellschaft, die nur die Gegenwart gelten lässt, neigt auch dazu, all das gering zu schätzen, was man aus der Vergangenheit ererbt, wie zum Beispiel die Einrichtung der Ehe, des geweihten Lebens und des Priesterberufs. Diese werden dann schließlich als bedeutungslos angesehen, als Auslaufmodelle. Man meint besser in sogenannten „offenen“ Situationen zu leben und sich im Leben wie in einer Reality-Show zu verhalten, ohne Ziel und Zweck. Lasst euch nicht täuschen! Gott ist gekommen, um die Horizonte unseres Lebens in jeder Hinsicht zu erweitern. Er hilft uns, der Vergangenheit den gebührenden Wert zu geben, um eine glückliche Zukunft besser gestalten

zu können: Das ist aber nur möglich, wenn man die Liebe authentisch lebt – in Erfahrungen, die sich darin verwirklichen, dass wir den Ruf des Herrn wahrnehmen und ihm folgen. Und das ist das Einzige, was uns wirklich glücklich macht.

Liebe junge Freunde, ich empfehle euren Weg nach Panama wie auch den Vorbereitungsprozess der nächsten Bischofssynode der mütterlichen Fürsprache der seligen Jungfrau Maria an. Ich lade euch ein, zweier wichtiger Ereignisse im Jahr 2017 zu gedenken: dreihundert Jahre der Wiederauffindung des Gnadenbildes Unserer Lieben Frau von Aparecida in Brasilien und die Hundertjahrfeier der Erscheinungen von Fatima in Portugal, wo ich mich, so Gott will, im nächsten Mai als Pilger hinbegebe. Der heilige Martin von Porres, einer der Schutzpatrone Lateinamerikas und des Weltjugendtags 2019, hatte in seinem bescheidenen täglichen Dienst die Angewohnheit, Maria als Zeichen seiner Sohnesliebe die schönsten Blumen zu schenken. Pflegt auch ihr wie er eine vertraute, freundschaftliche Beziehung mit der Muttergottes. Vertraut ihr eure Freude, eure Fragen und Sorgen an. Ich versichere euch, ihr werdet es nicht bereuen!

Die junge Frau von Nazaret, die auf der ganzen Welt tausend Gesichter und Namen angenommen hat, um ihren Söhnen und Töchtern nahe zu sein, möge für jeden von uns Fürbitte halten und uns helfen, die großen Werke zu besingen, die der Herr in uns und durch uns vollbringt.

Aus dem Vatikan,

Franziskus

am 27. Februar 2017,

Gedenktag des hl. Gabriel von der schmerzhaften Jungfrau

Der Bischof von Limburg

Nr. 40 Satzung des unselbständigen Sondervermögens ehemaliges St. Georgswerk

Präambel

Dem ursprünglichen Zweck durch Bischof Ferdinand Dirichs im Jahr 1948 errichteten und im Jahr 2011 aufgelösten St. Georgswerkes als Diözesanwerk für den Wiederaufbau kirchlicher Gebäude und zur Erstellung von Wohnraum in der Diözese Limburg folgend, soll das Vermögen wiederum der Schaffung und Erhaltung von Wohnraum für Bedürftige dienen. Dazu wird das Vermögen des ehem. St. Georgswerkes als unselbständiges Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls zu Limburg KdöR eingerichtet.

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Das Sondervermögen führt den Namen „ehemaliges St. Georgswerk“.
- (2) Es ist ein unselbständiges Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls zu Limburg KdöR.
- (3) Es hat seinen Sitz in Limburg a.d. Lahn.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- (1) Das Sondervermögen dient der Förderung des sozialen und caritativen Wohnungsbaus.
- (2) Der Zweck soll insbesondere durch die Unterstützung von Organisationen in der Diözese Limburg bei der Schaffung und Erhaltung von Wohnraum im sozialen oder caritativen Bereich verwirklicht werden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Das Sondervermögen verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Das Sondervermögen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Sondervermögens dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sondervermögens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Vermögen

- (1) Die gewidmete Vermögensmasse des Sondervermögens beträgt 16.483.345,37 Euro zum 31. Dezember 2015.
- (2) Das Vermögen ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen.
- (3) Das Vermögen kann durch weitere Zuflüsse aufgestockt werden. Zuflüsse in das Vermögen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 5 – Verwendung des Vermögens und der Vermögenserträge

- (1) Das Vermögen und die laufenden Erträge dürfen ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Überschüsse können dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Das Sondervermögen erfüllt seine Aufgaben durch die Auskehrungen von Zuwendungen aus seinem Vermögen sowie aus dessen Erträgen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Sondervermögen besteht nicht.

§ 6 – Organ des Sondervermögens

Einziges Organ des Sondervermögens ist das Kuratorium.

§ 7 – Kuratorium und weitere Zuständigkeiten

- (1) Zur Wahrung der Beispruchsrechte und weiterer Zuständigkeiten gelten die Bestimmungen des Statutes des Bischöflichen Stuhls zu Limburg KdöR in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Kuratorium besteht aus den Mitgliedern der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates Limburg.
- (3) Es gelten für das Kuratorium und seine Mitglieder im Übrigen die Vorschriften der Satzung der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates Limburg in der jeweils gültigen Fassung, in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen.
- (4) Das Kuratorium hat im Rahmen dieser Satzung für die Erfüllung des Zwecks in bester Weise Sorge zu tragen. Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für die Vergabe von Zuschüssen.

- (5) Das Kuratorium tagt in der Regel im Anschluss an die Sitzungen der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates.

§ 8 – Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Das Sondervermögen ist, dem Charakter als gewidmete Vermögensmasse entsprechend, gesondert von dem Vermögen des Bischöflichen Stuhls zu führen.

- (2) Die Verwaltung des gesamten Sondervermögens einschließlich der Rechnungslegung hat nach den für den Bischöflichen Stuhl geltenden Normen zu erfolgen.
- (3) Der Jahresabschluss des Sondervermögens ist in die Prüfung des Jahresabschlusses des Bischöflichen Stuhls einzubeziehen.

§ 9 – Änderung und Aufhebung des Sondervermögens

- (1) Eine Änderung des Zwecks und die Aufhebung des Sondervermögens sind nur durch den Bischof von Limburg möglich.
- (2) Vor einer Änderung des Zwecks oder der Aufhebung des Sondervermögens hört der Bischof von Limburg das Kuratorium an.

§ 10 – Vermögensanfall

Bei einer Aufhebung des Sondervermögens fällt das gesamte Vermögen dem Bischöflichen Stuhl zu, welcher dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke möglichst im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Limburg, 14. Februar 2017
Az.: 572A/18381/17/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 41 Beschluss der Zentral-KODA vom 23. November 2016 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3. lit. d) Zentral-KODA-Ordnung (ZKO): Ordnung über Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Bei jedem Wechsel eines oder einer Beschäftigten von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung, für den ein anderer arbeitsrechtlicher Regelungsbereich gilt (Wechsel in der Zuständigkeit der nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommission), gilt Folgendes:

1. Bei der Zuordnung zur Stufe der Entgelttabelle erfolgt grundsätzlich keine Anrechnung von Vor-

dienstzeiten. Soweit die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als 6 Monate beträgt, darf der oder die Beschäftigte jedoch nicht mehr als eine Entwicklungsstufe gegenüber dem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einschlägiger beruflicher Tätigkeit zurückgestuft werden.

Weichen die Entgeltsysteme der verschiedenen Kommissionen hinsichtlich der Anzahl der Stufen und oder hinsichtlich der regulären Verweildauer in den Stufen innerhalb derselben Entgeltgruppe voneinander ab, erfolgt die Stufenzuordnung im neuen Kommissionsrecht unter Anrechnung der einschlägigen beruflichen Tätigkeiten, soweit diese bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung geleistet wurden und die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als 6 Monate beträgt. Die sich daraus ergebende Stufenzuordnung kann um eine Stufe abgesenkt werden.

2. Der oder die Beschäftigte erhält auf Antrag vom bisherigen Dienstgeber die Jahressonderzahlung bzw. das Weihnachtsgeld beim Ausscheiden anteilig auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor einem festgelegten Stichtag endet. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der oder die Beschäftigte Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat. Als Monat gilt eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Kalendertagen.

Diese Regelungen zur Jahressonderzahlung bzw. zum Weihnachtsgeld sind sinngemäß auch auf Regelungen zum Leistungsentgelt bzw. zur Sozialkomponente bei Dienstgeberwechsel im oben genannten Sinne anzuwenden.

3. Für die Berechnung von Kündigungsfristen werden Vorbeschäftigungszeiten aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt (Vorbeschäftigungszeiten von mehr als 6 Monaten werden hierbei wie ein volles Jahr angerechnet). Alle anderen Regelungen, welche darüber hinaus an die Beschäftigungszeit anknüpfen, bleiben hiervon unberührt; dies gilt insbesondere für die Unkündbarkeit und die Regelungen über die Probezeit.
4. Von den vorstehenden Vorschriften abweichende, für die Beschäftigten günstigere Regelungen in den Arbeitsvertragsordnungen bleiben unberührt.
5. Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2016 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Ordnung über die

Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten“ (Beschluss der Zentral-KODA vom 12.11.2009).

Limburg, 10. März 2017

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

**Nr. 42 Beschluss der KODA vom 2. Februar 2017:
Anlage 22 zur AVO – Entgeltordnung**

Anlage 22 zur AVO erhält folgenden Wortlaut:

Soweit nicht anders vermerkt, treten die Änderungen der Anlage 22 zum 01.01.2017 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)

Teil A – Allgemeine Entgeltordnung (AEO)

1. Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten)
2. Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten)
3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Verwaltungsdienst)
4. Entgeltgruppen 13 bis 15

Teil B – Besondere Entgeltordnungen (BEO)

- BEO 1: Haus- und Familienpflege
BEO 2: Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst beim Caritasverband Frankfurt e. V. und im Haus der Volksarbeit e. V. sowie in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg
BEO 3: Pflege
BEO 4: Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte
BEO 5: Hauswirtschaftlicher Bereich in den Heimen des Bistums und den Tageseinrichtungen für Kinder
BEO 6: Fahrdienste
BEO 7: Praktikantinnen und Praktikanten
BEO 8: Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen
BEO 9: Küster/innen
BEO 10: Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik
BEO 11: Gebäudereinigung und Raumpflege
BEO 12: Bezügerechnerinnen und Bezügerechner
BEO 13: Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindeseelsorge und in der Kategorialseelsorge
BEO 14: Hausdienste

- BEO 15: Meisterinnen und Meister
BEO 16: Ingenieure und Ingenieurinnen
BEO 17: Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte
BEO 18: Beschäftigte im Druckereidienst
BEO 19: Beschäftigte in Museen
BEO 20: Domschweizer/in
BEO 21: Beschäftigte im Besuchsdienst
BEO 22: Beschäftigte in Registraturen
BEO 23: Volontärinnen/Volontäre
BEO 24: Religionslehrerinnen/Religionslehrer
BEO 25: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrbüro
BEO 26: - nicht besetzt -
BEO 27: Beschäftigte in Dienststellen der nicht-schulischen kirchlichen Bildungsarbeit an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie Beschäftigte in Religionspädagogischen Ämtern und in Bezirksbüros

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)

Teil A – Allgemeine Entgeltordnung (AEO)

Hinsichtlich der grundlegenden Regelungen zur Eingruppierung siehe auch § 16 a AVO

1. Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten)

Entgeltgruppe 1

- nicht besetzt -

Die KODA hat – aus sozioethischen Gründen – entschieden, Eingruppierungen nach EG 1 nicht vorzunehmen. Tätigkeiten der EG 1 sind der EG 2 zugeordnet.

2. Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachsten¹ und einfachen Tätigkeiten.

(¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Voroder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder

¹ Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten sind z. B.: Essens- und Getränkeausgeber/innen, Garderobepersonal, Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich, Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks, Wärter/innen von Bedürfnisanstalten, Servierer/innen, Hausarbeiter/innen, Hausgehilfe/Hausgehilfin, Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion).

Anlernphase hinausgeht. ²Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
2. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.

(¹Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. ²Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der/des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 verlangt werden kann.)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

(Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeiten in einem landesbezirklichen Tarifvertrag abschließend aufgeführt sind.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeiten in einem landesbezirklichen Tarifvertrag abschließend aufgeführt sind.

3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Verwaltungsdienst)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachsten und einfachen Tätigkeiten.

(¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)

Einfachsten Tätigkeiten im Verwaltungsdienst sind Tätigkeiten, die nur eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase erfordern, vergleichbar der in Fußnote 1 genannten Tätigkeiten.)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert

(Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)

2. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.

(¹Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. ²Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte, mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 3 Jahren und entsprechender Tätigkeit.

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, sowie

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(¹Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (der Dienststelle/des Betriebes), bei der die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ²Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert.

(Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert.

(Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit selbstständige Leistungen erfordert.

(Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 bis 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

Entgeltgruppe 9c

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere

Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

4. Entgeltgruppen 13 bis 15

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechenden Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgabenaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortungaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

3. Beschäftigte mit der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung: Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit: Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 nach BEO 10 bzw. BEO 16

Teil B - Besondere Entgeltordnungen (BEO)

Hinsichtlich der grundlegenden Regelungen zur Eingruppierung siehe auch § 16 a AVO

BEO 1: Haus- und Familienpflege

Entgeltgruppe 3

Mitarbeiter/innen ohne Ausbildung in der Tätigkeit von Haus- und Familienpfleger/innen

Entgeltgruppe 6

Haus- und Familienpfleger/innen mit staatl. Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 8

Haus- und Familienpfleger/innen mit staatl. Anerkennung, denen mind. 5 Haus- und Familienpfleger/innen ständig unterstellt sind

BEO 1 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 31.12.2016 gültige Besondere Vergütungsrichtlinie VR 1.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

BEO 2: Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst beim Caritasverband Frankfurt e. V. und im Haus der Volksarbeit e. V. sowie in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg

S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 4

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärung Nrn. 1 und 2)
2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärung Nrn. 1 und 3)

S 5

- entfällt -

S 6

- entfällt -

S 7

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 8a

Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

S 8b

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)
2. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen / Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 9

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)
2. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärung Nrn. 1 und 7)
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)
4. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Gruppe. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit zwei Grup-

pen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 10 - entfällt -

S 11a

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärung Nrn. 4 und 8)

S 11b

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

S 12

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechenden Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 12 und 15)

S 13

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit mindestens drei Gruppen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 14

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise). (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13, 14 und 15)

S 15

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit mindestens drei Gruppen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit fünf Gruppen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
5. Beschäftigte als Leiterin/Leiter von Erziehungsheimen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 10)

6. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 10 und 11)
7. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

S 16

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit fünf Gruppen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit mindestens sechs Gruppen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 10 und 11)
6. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

S 17

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit mindestens sechs Gruppen. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit mindestens 8 Gruppen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)
7. Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 16)

S 18

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9, 10 und 11)
4. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Protokollerklärungen:

1. ¹Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. ²Für die in Entgeltgruppe S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5, S 16 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 5 und 6, S 17 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5 und S 18 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten gilt Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung entsprechend. ³Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. ⁴Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. ⁵Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3) zu berücksichtigen.
2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.
 - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
 4. ¹Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. ²Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.
 5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
 6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
 - f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
 3. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
 4. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
 5. ¹Sofern innerhalb dieser Vergütungsrichtlinie nicht auf die Anzahl der Gruppen abgestellt wird, ist für die Ermittlung der Durchschnittsbelegung für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁵Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
- Protokollnotiz der KODA:
- Soweit für die Eingruppierung der Leiterinnen und Leiter beziehungsweise der stellvertretenden Leiterinnen und Leiter die Anzahl der Plätze Kriterium für die Eingruppierung ist, werden solche Plätze mitberücksichtigt, die durch von den Ländern Hessen bzw. Rheinland-Pfalz oder durch vertragliche Vereinbarung mit einer Kommune bzw. Landkreis veranlasseten Reduzierung der Gruppengröße nicht besetzt sind bzw. nicht besetzbar oder weggefallen sind.
6. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
 7. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Leiterinnen/Leiter bzw. ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Wohngruppen.
 8. Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die
 - a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,

- c) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
- d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.

13. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.

14. ¹Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei

- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,
- der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
- der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
- der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt.

²Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z. B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S 14. ³Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z. B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S 14, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.

Niederschriftserklärung zu der Protokollerklärung Nr. 14:

¹Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) ist eine Organisationsbezeichnung, die auch durch andere Begriffe

wie z. B. Kommunaler Sozialer Dienst (KSD) ersetzt sein kann. ²Der Begriff bezeichnet hier die Aufgabenstellung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und muss nicht mit der Benennung der Organisationsform bei dem einzelnen Arbeitgeber übereinstimmen.

15. ¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

16. Psychagoginnen/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.

BEO 2 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 31.12.2016 gültige Besondere Vergütungsrichtlinie VR 2.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

Mit Ausnahme der Regelungen zur Eingruppierung der Beschäftigten als Leiterinnen/Leiter bzw. als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten, deren Eingruppierung sich nach der Anzahl der Gruppen richtet, nimmt BEO 2 am Tarifautomatismus im Sinne der Vorbemerkungen zur AVO teil.

BEO 3: Pflege²

1. Beschäftigte in der Pflege

Vorbemerkungen

1. ¹Die Bezeichnung „Pflegehelferinnen und Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer. ²Die Bezeichnung „Pflegerinnen und Pfleger“ umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.
2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpflegerinnen und Altenpfleger eingruppiert.
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpflegerinnen und Altenpfleger eingruppiert.
4. Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.
5. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pflegerinnen und Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungspfleger sowie Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten und Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten mit abgeschlossener Ausbil-

dung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern ausüben haben, eingruppiert.

6. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelferinnen und Pflegehelfern bzw. von Pflegerinnen und Pflegern gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.

7.

Die Bezeichnungen	umfassen auch
Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer	Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger	Krankenschwestern und Krankenpfleger
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger

Entgeltgruppe P 5

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 7

1. Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3 und 7)
2. Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten sowie Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger

² Prozessvereinbarung der KODA: Sollte zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden, dass Beschäftigte eines AVO-Anwenders einer Berufsgruppe zuzuordnen ist, die nicht aus der Entgeltordnung des TVöD/VKA für Beschäftigte in Gesundheitsberufen in die BEO 3 übernommen wurde, wird die KODA analog der nicht übernommenen Regelung des TVöD/VKA eine Regelung treffen.

landesrechtlicher Regelung und jeweils entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 6)
2. Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)
3. Hebammen und Entbindungspfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 6)

Entgeltgruppe P 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3 und 6)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9b (Anlage A zum TVöD)

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 9c (Anlage A zum TVöD)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10 (Anlage A zum TVöD)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11 (Anlage A zum TVöD)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12 (Anlage A zum TVöD)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Protokollerklärungen:

1. Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
 - a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen oder Patienten (z. B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
 - b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
 - d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen und Patienten,
 - e) Patientinnen oder Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
 - f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen oder Patienten,
 - g) Patientinnen oder Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patientinnen oder Patienten pflegen, erhalten für die Dauer

dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.

3. ¹Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patientinnen oder Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Einsatzzentrale/Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage in Höhe von 1,80 Euro für jede volle Arbeitsstunde dieser Pflegetätigkeit. ²Eine nach den Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.
 4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind
 - a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegekräften (siehe Protokollerklärung Nr. 6) vorgesehen ist, oder
 - b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:
 - Wundmanagerin oder Wundmanager,
 - Gefäßassistentin oder Gefäßassistent,
 - Breast Nurse/Lactation,
 - Painnurse oder
 - c) die Tätigkeit im Case- oder Caremanagement.
 5. Auf Pflegerinnen und Pfleger in Psychiatrien und psychiatrischen Krankenhäusern oder Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung des Buchstaben a der Protokollerklärung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden
 - a) Buchstabe b der Protokollerklärung Nr. 1 und
 - b) § 1 Abs. 1 Ziffer 5 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT bzw. § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT-Okeine Anwendung.
 6. Bei der Fachweiterbildung muss es sich um eine Fachweiterbildung nach §1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine gleichwertige Weiterbildung nach § 21 dieser DKG-Empfehlung handeln.
 7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere
 - a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
 - b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns
 - c) sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
 - d) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
 - e) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
 - f) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.
- ## 2. Leitende Beschäftigte in der Pflege
- ### Vorbemerkungen
1. ¹Die Tarifvertragsparteien legen dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde:
 - a) ¹Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. ²Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Beschäftigte unterstellt.
 - b) ¹Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. ²Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als zwölf Beschäftigte unterstellt.
 - c) ¹Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. ²Einer Bereichs- bzw. Abteilungsleitung sind in der Regel nicht mehr als 48 Beschäftigte unterstellt. ³Die Beschäftigten müssen fachlich unterstellt sein.
 2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abwei-

chende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

3. Diese Regelungen gelten auch für Leitungskräfte in der Entbindungspflege.

Entgeltgruppe P 9

Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Gruppenleiterinnen oder Gruppenleitern bzw. von Teamleiterinnen oder Teamleitern. (Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe P 10

1. Beschäftigte als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter oder als Teamleiterinnen oder Teamleiter.
2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Gruppenleiterinnen oder Gruppenleitern bzw. von Teamleiterinnen oder Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

1. Beschäftigte als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter oder als Teamleiterinnen oder Teamleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen oder Teams.
2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Stationsleiterinnen oder Stationsleitern.

Entgeltgruppe P 12

1. Beschäftigte als Stationsleiterinnen oder Stationsleiter.
2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Stationsleiterinnen oder Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern oder Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern.

Entgeltgruppe P 13

Beschäftigte als Stationsleiterinnen oder Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.

Entgeltgruppe P 14

1. Beschäftigte als Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter oder als Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter.

2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Beschäftigte als Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter oder als Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 heraushebt oder von großen Bereichen bzw. Abteilungen.

Entgeltgruppe P 16

Beschäftigte der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

Entgeltgruppe 13 (Anlage A zum TVöD)

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14 (Anlage A zum TVöD)

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgabenaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15 (Anlage A zum TVöD)

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich

- durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung
- aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Protokollerklärung:

Diese Beschäftigten erhalten die Zulage nach den Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2 zu Ziffer 1 ebenfalls, wenn alle der Gruppenleiterin oder dem Gruppenleiter bzw. der Teamleiterin oder dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.

BEO 3 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 31.12.2016 gültige Besondere Vergütungsrichtlinie VR 3/4.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

BEO 3 nimmt am Tarifautomatismus im Sinne der Vorbemerkungen zur AVO teil.

BEO 4: Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte

Entgeltgruppe 14

Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 15

1. Fachärztinnen und Fachärzte sowie Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.
2. Ärztinnen und Ärzte, denen mindestens fünf Ärztinnen oder Ärzte oder Zahnärztinnen oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
3. Zahnärztinnen und Zahnärzte, denen mindestens fünf Zahnärztinnen oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

BEO 4 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

BEO 4 nimmt am Tarifautomatismus im Sinne der Vorbemerkungen zur AVO teil.

BEO 5: Hauswirtschaftlicher Bereich in den Heimen des Bistums und den Tageseinrichtungen für Kinder

1. Hauswirtschaftlicher Bereich in den Heimen des Bistums

Entgeltgruppe 2

Hauswirtschaftskräfte als Wirtschaftsgehilfinnen während der ersten fünf Jahre der Berufsausübung

Entgeltgruppe 3

Helfer/innen in der Hauswirtschaft nach bestandener Prüfung

Entgeltgruppe 5

Hauswirtschaftler/innen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 6

1. Wirtschaftler/innen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit
2. Hauswirtschaftler/innen mit staatlicher Prüfung in Leitungsfunktion* in Häusern mit weniger als 100 Plätzen
3. Hauswirtschaftler/innen mit staatlicher Prüfung in Leitungsfunktion* in Häusern mit mehr als 100 Plätzen
4. Hauswirtschaftler/innen mit staatlicher Prüfung in Stellvertretungsfunktion*

Entgeltgruppe 8

1. Wirtschaftler/innen mit staatlicher Prüfung in Stellenvertretungsfunktion*
2. Hauswirtschaftsleiter/innen und Hauswirtschaftsmeister/innen mit staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

bei Häusern mit weniger als 100 Plätzen

3. Wirtschaftler/innen mit staatlicher Prüfung in Leitungsfunktion* bei Häusern mit weniger als 100 Plätzen
4. Wirtschaftler/innen mit staatlicher Prüfung in Leitungsfunktion* bei Häusern mit mehr als 100 Plätzen

Entgeltgruppe 9

Hauswirtschaftsleiter/innen und Hauswirtschaftsmeister/innen mit staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit bei Häusern mit mehr als 100 Plätzen

Zulagen:

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 2 und Fallgruppe 4 sowie Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, Fallgruppe 1 und Fallgruppe 3 erhalten eine Zulage in der Höhe wie sie unter Fortsetzung des bis zum 31.12.2016 geltenden Rechts zu zahlen wäre.

Anmerkungen:

* in eigenständigen Teilbereichen

- II. Hauswirtschaftlicher Bereich in den Tageseinrichtungen für Kinder

Entgeltgruppe 2

Mitarbeiterinnen, die insbesondere für das Aufwärmen und/oder Verteilen von überwiegend angelieferter Fertigmkost zuständig sind

Entgeltgruppe 3

Hauswirtschaftskräfte als Wirtschaftsgehilfinnen, die insbesondere für die Planung, Einkauf, Zubereitung, Verteilung und Abrechnung der Verpflegung zuständig sind

Entgeltgruppe 5

Hauswirtschaftlerinnen mit staatlicher Prüfung, die insbesondere für die Planung, Einkauf, Zubereitung, Verteilung und Abrechnung der Verpflegung zuständig sind

BEO 5 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 31.12.2016 gültige Besondere Vergütungsrichtlinie VR 5.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

BEO 6: Fahrdienste

Für Beschäftigte in der Tätigkeit als Personenkraftfahrer gilt hinsichtlich der Vergütung der „Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund)“ vom 13.09.2005 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Fahrer des Bischofs und des Weihbischofs als „Chefkraftfahrer/ Chefkraftfahrerinnen“ im Sinne des § 3 Absatz 3 des Tarifvertrages gelten.

BEO 6 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 31.12.2016 gültige Besondere Vergütungsrichtlinie VR 6.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

BEO 7: Praktikantinnen und Praktikanten

I. Vergütung

An Praktikanten kann Vergütung nach diesen Richtlinien gewährt werden. Voraussetzung ist, dass der Praktikant voll in die Verwaltung, Dienststelle oder Einrichtung eingegliedert ist. Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während der gesamten täglichen Arbeitszeit in der Verwaltung oder Dienststelle praktisch tätig ist. Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

1. Vorpraktikanten

Vorpraktikanten sind Personen, die ein Praktikum ableisten, das in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften als Zulassungsvoraussetzung für den Beginn einer Schul- oder Hochschulausbildung gefordert wird, oder das auf Veranlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte als Zulassungsvoraussetzung abgeleistet werden muss. Ein Vorpraktikum setzt voraus, dass die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen für die spätere Ausbildung im Mittelpunkt des Rechtsverhältnisses steht.

Vorpraktikanten/innen in den Kindertagesstätten erhalten für die Zeit des Praktikums in den Bereichen, in denen die Vorweggewährung der Lebensaltersstufen/Stufen gemäß der Regelung des hessischen Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1990

(Staatsanzeiger für das Land Hessen 1/1991 S. 3) 357,90 Euro im übrigen Teil des Bistums 255,65 Euro.

Sofern für einen Vorpraktikanten ein Arbeitsverhältnis begründet wird, finden diese Richtlinien keine Anwendung.

2. Praktika, die vor Abschluss der Ausbildung erbracht werden

Mit Rücksicht auf die Arbeitsleistung, die von Praktikanten während ihrer Ausbildung in einer Hochschule, Fachhochschule oder Fachschule teilweise erbracht wird, wird eine Vergütung wie folgt gezahlt:

- a) Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen monatlich 350 Euro,
- b) Schüler an Fachschulen für Katechetik und Gemeindepastoral monatlich 122,71 Euro,
- c) Studierende der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, die eine berufspraktische Ausbildung von mindestens 6 Monaten oder 800 Stunden Dauer ableisten, erhalten 80 % der Vergütung nach § 2 des Tarifvertrages für Praktikantinnen / Praktikanten des Öffentlichen Dienstes (TVPöD).

Von der Gewährung einer Vergütung an diese Praktikanten kann ganz oder teilweise abgesehen werden. In den Jahren 2011 bis 2013 ist an diese Praktikantinnen und Praktikanten im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder die vorstehende Vergütung zu zahlen. Auf Antrag können Praktikantinnen und Praktikanten auf diese Vergütung aus einem in eigener Person liegenden Grund ganz oder teilweise verzichten.

Die Vergütung der Praktikanten ist Arbeitslohn im Sinne des Lohnsteuerrechts und Entgelt im Sinne der Sozialversicherung.

Leistungen nach dem BAföG bleiben unberücksichtigt.

II. Gewährung sonstiger Leistungen

Neben der Vergütung sind andere Leistungen, z. B. Zuwendungen oder vermögenswirksame Leistungen nicht zu zahlen. Werden den Praktikanten Sachleistungen, z. B. freie Unterkunft oder Verpflegung gewährt, sind diese Leistungen in Höhe der amtlichen Sachbezugswerte anzurechnen.

III. Vergütung bei nicht vollbeschäftigten Praktikanten

Praktikanten, mit denen eine Beschäftigung vereinbart ist, die in ihrem Umfang hinter der üblichen, wöchentlichen Arbeitszeit in der Verwaltung oder Dienststelle zurückbleibt, erhalten den Anteil, der dem Beschäftigungsumfang entspricht.

IV. Vergütung für Teile eines Monats

Ist die Vergütung nicht für den ganzen Monat zu zahlen, so ist für jeden Kalendertag ein Dreißigstel der Monatsvergütung zu zahlen.

V. Fortzahlung der Vergütung

1. Vorpraktikanten in vorbeschriebenem Sinne haben während einer unverschuldeten Krankheit bis zur Dauer von sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung.

Die anderen Praktikanten haben keinen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung.

2. Vorpraktikanten haben einen Anspruch auf Erholungsurlaub nach der niedrigsten Stufe der in § 12 Abs. 4 AVO festgelegten Urlaubsregelung, mindestens jedoch den gesetzlichen Anspruch. Die anderen Praktikanten haben nur dann einen Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn sie unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen.

Va.

Praktikantinnen und Praktikanten, deren Praktikum zu Teilen aus betriebspraktischer Tätigkeit und zu anderen Teilen aus schulischer Ausbildung besteht, erhalten je Monat eine Vergütung von 300 Euro. Dies sind insbesondere Fachoberschülerinnen bzw. Fachoberschüler und Sozialassistentinnen bzw. Sozialassistenten. Die Regelung gilt für jeden Monat eines laufenden Schuljahres unabhängig davon, ob der Betriebs- und Schulblock sich jeweils auf eine Woche oder einen Monat bezieht.

Abschnitt VI gilt entsprechend.

VI. Übergangsregelung

Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien an vorhandene Praktikanten nach bestehenden Regelungen höhere Vergütungen als in diesen Richtlinien vorgesehen gezahlt werden, kann es hierbei verbleiben.

VII.

Für die Berufspraktikanten, die nach Abschluss ihrer Ausbildung ein Anerkennungsjahr ableisten gelten diese Richtlinien nicht.

Diese Richtlinien finden auf Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 40b AVO i. V. m. Anlage 28 keine Anwendung.

BEO 7 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 31.12.2016 gültige Besondere Vergütungsrichtlinie VR 7.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

BEO 8: Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

Entgeltgruppe 3

1. Organist/Organistin ohne kirchenmusikalischen Eignungsnachweis
2. Chorleiter/Chorleiterin ohne kirchenmusikalischen Eignungsnachweis

Entgeltgruppe 5

1. Organist/Organistin ohne kirchenmusikalischen Eignungsnachweis nach positiver Begutachtung durch das Dezernat Pastorale Dienste
2. Chorleiter/Chorleiterin ohne kirchenmusikalischen Eignungsnachweis nach positiver Begutachtung durch das Dezernat Pastorale Dienste

Entgeltgruppe 6

1. Organist/Organistin nach Abschluss der D-Organisten-Ausbildung an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte
2. Chorleiter/Chorleiterin nach Abschluss der D-Chorleiter-Ausbildung an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte

Entgeltgruppe 8

Kinderchorleiter/Kinderchorleiterin nach Abschluss einer Kinderchorleiter-Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte

Entgeltgruppe 9a

1. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit C-Prüfung in kath. Kirchenmusik an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte
2. Organist/Organistin nach Abschluss der Organisten-Ausbildung „D-plus“ des Bistums Limburg
3. Chorleiter/Chorleiterin nach Abschluss der Chorleiter-Ausbildung „D-plus“ des Bistums Limburg

Entgeltgruppe 9b

1. Studierende im Fach Kirchen- oder Schulmusik nach Abschluss der künstlerischen Zwischenprüfungen
2. Absolvent/Absolventin des Aufbaukurses Orgelspiel im Bistum Limburg

Entgeltgruppe 10

1. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit Hochschulabschluss (B-Examen, B-Diplom, Bachelor) in Kirchenmusik
2. Schulmusiker/Schulmusikerin nach Abschluss der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien

Entgeltgruppe 13

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit Hochschulabschluss (A-Examen, A-Diplom, Master) in Kirchenmusik

Entgeltgruppe 14

1. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit Hochschulabschluss (A-Examen, A-Diplom, Master) in Kirchenmusik in der Tätigkeit als Leiter/Leiterin in des Referates für Kirchenmusik
2. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit Hochschulabschluss (A-Examen, A-Diplom, Master) in Kirchenmusik in der Tätigkeit als Dommusikdirektor/Dommusikdirektorin am Frankfurter Dom

Entgeltgruppe 15

1. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit Hochschulabschluss (A-Examen, A-Diplom, Master) in Kirchenmusik in der Tätigkeit als Domkapellmeister/Dom-

kapellmeisterin am Limburger Dom (Leiter/Leiterin des Domchores und der Mädchenkantorei)

2. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit Hochschulabschluss (A-Examen, A-Diplom, Master) in Kirchenmusik in der Tätigkeit als Domkantor/Domkantorin am Limburger Dom (Leiter/Leiterin der Limburger Domsingknaben)
3. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit Hochschulabschluss (A-Examen, A-Diplom, Master) in Kirchenmusik in der Tätigkeit als Domorganist/Domorganistin am Limburger Dom

BEO 8 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 31.12.2016 gültige Besondere Vergütungsrichtlinie VR 8.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

BEO 9: Küster/innen

Entgeltgruppe 5

1. Küster mit Küsterprüfung bzw. gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen
2. Küster/Hausmeister mit Küsterprüfung bzw. gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen, die überwiegend als Küster eingesetzt sind

Entgeltgruppe 6

Küster bzw. Küster/Hausmeister mit Küsterprüfung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass sie besondere liturgische Aufgaben wahrnehmen

Besondere liturgische Aufgaben sind insbesondere:

- Dienste im Zusammenhang mit regelmäßigen Pontifikalgottesdiensten
- Dienste im Zusammenhang mit hochwertigen, sakralen und historischen Kunstgegenständen an bischumsweit herausgehobenen Kirchen
- Abhalten von Führungen

Küsterprüfung

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die oder den Küster/-in unverzüglich nach Dienstbeginn auf Angebote zur Erlangung der Küsterprüfung aufmerksam zu machen. Auf Antrag werden Küster/-innen zu Lehrgängen zur Erlangung der Küsterprüfung abgeordnet.

2. Die Küsterprüfung soll – sofern nicht schon vorhanden – unverzüglich nach Dienstbeginn abgelegt werden. Macht der Arbeitgeber kein Angebot oder ordnet er trotz Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung ab, so gilt die Küsterprüfung als abgelegt.
3. Mit erfolgreichem Ablegen der Küsterprüfung ist der Küster ab dem darauffolgenden Kalendermonat mindestens in Entgeltgruppe 5 eingruppiert.

Sind Küster auch als Hausmeister tätig, werden die Tätigkeiten nach Nummer 3, Reinigungsdienste, Abschnitt 3.2 (Anlage 34), in Bezug auf die Eingruppierung zum Beschäftigungsumfang Hausmeister hinzugezählt.

BEO 9 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 31.12.2016 gültige Besondere Vergütungsrichtlinie VR 9.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

BEO 10: Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

Vorbemerkung

¹Nach dem Abschnitt II Ziffer 2 sind Beschäftigte eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. ²Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. ³Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. ⁴Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. ⁵Da mit den informationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Servicemanagement.

⁶Nicht unter den Abschnitt II Ziffer 2 fallen Beschäftigte, die lediglich IKT-Systeme anwenden oder Beschäftigte,

die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informations-technischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zuarbeiten lassen.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z.B. Fachinformatikerinnen und -informatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatikerinnen und -informatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektronikerinnen und -elektroniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(¹Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises. ²Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung [des Betriebes], bei der die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ³Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die ohne Anleitung tätig sind.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert. (Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der Entgeltgruppe

9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b, deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in Entgeltgruppe 8 hinausgeht.

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt. (Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt. (Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.)

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens

- a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 10
- durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)

Entgeltgruppe 13

(Hierzu Protokollerklärung)

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 12 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig zu errechnen sind. (Hierzu Protokollerklärung)
2. Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen. (Hierzu Protokollerklärung)

BEO 10 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 31.12.2016 gültige Besondere Vergütungsrichtlinie VR 10.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

BEO 10 nimmt am Tarifaufwärtismus im Sinne der Vorbemerkungen zur AVO teil.

BEO 11: Gebäudereinigung und Raumpflege

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte in der Gebäudereinigung und Raumpflege

BEO 11 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 31.12.2016 gültige Besondere Vergütungsrichtlinie VR 11.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

BEO 12: Bezügerechnerinnen und Bezügerechner

Entgeltgruppe 5

Berechnerinnen und Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Entgelten, einschließlich der

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen Merkmale Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig zu errechnen sind und der damit zusammenhängende Schriftwechsel selbstständig zu führen ist. (Hierzu Protokollerklärung)
2. Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig führen. (Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig zu errechnen und die damit

zusammenhängenden Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbstständig auszuführen sind sowie der damit zusammenhängende Schriftwechsel selbstständig zu führen ist. (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die/der Beschäftigte die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 TVöD bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.) (Hierzu Protokollerklärung)

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte, einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen festzustellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vorzunehmen sind sowie der damit zusammenhängende Schriftwechsel selbstständig zu führen ist. (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die/der Beschäftigte das Besoldungsdienstalter nicht erstmals, die Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht erstmals, die Ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 TVöD bei der Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.) (Hierzu Protokollerklärung)
3. Beschäftigte, denen mindestens drei Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppen 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte, denen mindestens vier Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Protokollerklärung:

Zu den Dienst- oder Versorgungsbezügen, Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegeb-

nenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V, vermögenswirksame Leistungen.

BEO 12 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

BEO 12 nimmt am Tarifautomatismus im Sinne der Vorbemerkungen zur AVO teil.

BEO 13: Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindeseelsorge und in der Kategorie Seelsorge

Entgeltgruppe 9a

Gemeindeassistentinnen und -assistenten mit Fachhochschulabschluss im zweiten Jahr der Ausbildung

Entgeltgruppe 9b

Gemeindeassistentinnen und -assistenten mit Fachhochschulabschluss im zweiten Jahr der Ausbildung

Entgeltgruppe 10

Gemeindereferentinnen und -referenten nach der zweiten Dienstprüfung

Entgeltgruppe 14

Pastoralreferentinnen und -referenten

Besondere Eingruppierungen:

1. Gemeindeassistentinnen und -assistenten im ersten Jahr der Ausbildung erhalten eine Praktikantenvergütung nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten
2. Pastoralassistentinnen und -assistenten erhalten eine Vergütung in Höhe von 2/3 der Entgeltgruppe 11

Zulage:

1. Bis zum 31.12.2022, erhalten Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten nach 5jähriger Tätigkeit als Gemeindereferentin oder Gemeindereferent eine Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zwischen Entgeltgruppe 10 und Entgeltgruppe 11, jeweils Stufe 4.

2. ¹Gemeindereferentinnen oder Gemeindereferenten, die als Bezugsperson eingesetzt sind und im Pfarrhaus oder in der Kirchengemeinde wohnen, erhalten bis zum 31.12.2022 für die Dauer der Beauftragung oder des Einsatzes eine Zulage von monatlich 230 EUR unter Einbeziehung der bisher gezahlten Bezugspersonenzulage. ²Diese Regelung gilt auch für Gemeindereferentinnen oder Gemeindereferenten, die weiterhin als Pfarrbeauftragte gemäß c. 517 § 2 CIC eingesetzt sind.

BEO 13 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 31.12.2016 gültige Besondere Vergütungsrichtlinie VR 13.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht. Haben Beschäftigte bis zum 31.12.2016 einen Anspruch auf höhere Zulagen als nach dieser Entgeltordnung gehabt, werden diese für die Dauer der anspruchsbegründenden Voraussetzungen fortgezahlt. Diese Zulagen werden auf die Zulagen nach dieser Entgeltordnung angerechnet.

BEO 14: Hausdienste

- I. Hausmeisterinnen/Hausmeister; Haustechnikerinnen/Haustechniker

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit tätigkeitsbezogener handwerklicher oder technischer Ausbildung³, die die Voraussetzungen der Entgeltgruppen 6 und 8 nicht erfüllen

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte mit tätigkeitsbezogener handwerklicher oder technischer Ausbildung¹ mit mindestens einem Drittel hochwertige Tätigkeiten²

Entgeltgruppe 8

mit tätigkeitsbezogener handwerklicher oder technischer Ausbildung¹ mit mindestens zur Hälfte hochwertige Tätigkeiten⁴

³ Protokollnotizen: Als tätigkeitsbezogene handwerkliche oder technische Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten einschlägige Ausbildungsberufe mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 3 Jahren. Dies sind z. B. Elektriker/in, Tischler/in, Schreiner/in, Maler/in, Anlagentechniker/in Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik. Förderliche höherwertige Ausbildungsabschlüsse (z. B. Bachelor) im technischen Bereich werden ebenfalls anerkannt.

⁴ Hochwertige Tätigkeiten im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind Tätigkeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das übliche Maß hinausgehen, solche

II. Hilfskräfte im Gebäude- und Außenbereich

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte, mit einfachen und einfachsten Tätigkeiten⁵

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte, mit Tätigkeiten die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern

BEO 14 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 31.12.2016 gültige Besondere Vergütungsrichtlinie VR 14.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

BEO 15: Meisterinnen und Meister

Vorbemerkung

¹Meisterinnen und Meister sind Beschäftigte, die eine Meisterprüfung auf Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes aufbauend auf einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung bestanden haben. ²Die Voraussetzung der Meisterprüfung ist auch erfüllt, wenn diese auf einer früheren Ausbildung mit einer kürzeren Ausbildungsdauer aufbaut.

Entgeltgruppe 8

Meisterinnen und Meister mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8,

die große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerkerinnen oder Handwerker oder Facharbeiterinnen oder Facharbeiter beschäftigt sind, oder

Tätigkeiten sind z. B.:

- selbständige Tätigkeiten im Bereich Instandhaltung /Überwachung von komplexer und umfangreicher Haustechnik oder Veranstaltungstechnik oder Gebäudeleittechnik;
- Übernahme von Verwaltungstätigkeiten (z. B. Erstellen von Belegungsplänen, Abschluss von Belegungsverträgen, Einholen von Kostenvoranschlägen, Vorratsbeschaffung)

⁵ Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, jedoch eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze mündliche Einweisung oder eine sehr kurze Anlernphase hinausgeht, um die Arbeitsabläufe als solche zu beherrschen. Einfachste Tätigkeiten sind z. B. Reinigung mit Handgeräten in Außenbereichen, wie Höfe, Wege, Grünanlagen.

die an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.

2. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister der Entgeltgruppe 8,

die besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnerinnen oder Gärtner mit abgeschlossener Berufsausbildung beschäftigt werden, oder

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt, dass sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auszuüben ist. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 heraushebt.

Entgeltgruppe 9c

Meisterinnen und Meister mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit als Leiterinnen oder Leiter von großen und vielschichtig strukturierten Instandsetzungsbereichen oder mit vergleichbarer Tätigkeit, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten ist.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Protokollerklärungen:

1. Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Reviere (Bezirke), Betriebsstätten, Friedhöfe.
2. Besonders schwierige Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmal sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.

3. ¹Ein vielschichtig strukturierter Bereich liegt vor, wenn in diesem Bereich die Arbeit von mindestens drei Gewerken zu koordinieren ist und mindestens drei Gewerken jeweils Meisterinnen oder Meister vorstehen. ²Gewerke sind Fachrichtungen im Sinne anerkannter Ausbildungsberufe, in denen die Meisterprüfung abgelegt werden kann. ³Im Mehrschichtbetrieb ist es unschädlich, wenn in den mindestens drei Gewerken nicht in allen Schichten jeweils Meisterinnen oder Meister eingesetzt sind.

BEO 15 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

BEO 15 nimmt am Tarifautomatismus im Sinne der Vorbemerkungen zur AVO teil.

BEO 16: Ingenieurinnen und Ingenieure

Vorbemerkungen

1. Ingenieurinnen und Ingenieure sind Beschäftigte, die
 - a) einen erfolgreichen Abschluss eines technisch-ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs im Sinne der Nr. 4 der grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) einschließlich der Fachrichtungen Gartenbau, Landschaftsplanung/-architektur oder Landschaftsgestaltung oder der Fachrichtung Forstwirtschaft nachweisen und
 - b) die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen.
2. Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 2 der Allgemeinen Entgeltordnung Ziffer 4 finden auch auf Ingenieurinnen und Ingenieure im Sinne der Nr. 1 Anwendung; Nr. 1 Satz 4 der grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) bleibt unberührt.

Entgeltgruppe 10

Ingenieurinnen und Ingenieure mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 heraushebt.

Protokollerklärungen:

1. Entsprechende Tätigkeiten sind z.B.:
 - a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen –, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.
 - b) Im Bereich Garten- und Landschaftsbau: Aufstellung und Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen- und Kostenberechnung oder von Verdingungsunterlagen, Bearbeiten der damit zusammenhängenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen; örtliche Leitung

oder Mitwirkung bei der Leitung von nicht nur einfachen Gartenbau-, Landschaftsbau-, Obstbau-, Pflanzenbau-, Pflanzenschutz- oder Weinbaumaßnahmen und deren Abrechnung.

2. Besondere Leistungen sind z. B.:
 - a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten und deren Abrechnung.
 - b) Im Bereich Garten- und Landschaftsbau: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen einschließlich Massen- und Kostenberechnungen oder Verdingungsunterlagen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen oder künstlerische Begabung voraussetzt, örtliche Leitung schwieriger Baumaßnahmen und deren Abrechnung sowie selbstständige Planung und Organisation von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die sich auf das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden erstrecken, und das Überwachen ihrer Auswirkungen.

BEO 16 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

BEO 16 nimmt am Tarifautomatismus im Sinne der Vorbemerkungen zur AVO teil.

BEO 17: Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte

Entgeltgruppe 5

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) mit

entsprechender Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass auf dem jeweiligen Fachgebiet technische Beratungen einfacherer Art oder Versuche und sonstige Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad durchzuführen sind.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Viertel selbstständige Leistungen erfordern.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbstständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbstständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt.

BEO 17 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

BEO 17 nimmt am Tarifautomatismus im Sinne der Vorbemerkungen zur AVO teil.

BEO 18: Beschäftigte im Druckereidienst

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem einschlägigen Handwerksberuf

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem einschlägigen Handwerksberuf, deren Tätigkeiten zu mehr als 50 % gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem einschlägigen Handwerksberuf, deren Tätigkeiten zu mehr als 50 % gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mehr als 50 % selbstständige Leistungen erfordern

Zulage:

Beschäftigte im Druckereidienst mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem einschlägigen Handwerksberuf erhalten nach 5jähriger Tätigkeit im Druckereidienst eine Zulage in Höhe von 100 EUR monatlich. Die Zulage nimmt an den allgemeinen Tarifierhöhungen teil.

BEO 18 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 31.12.2016 gültige Besondere Vergütungsrichtlinie VR 18.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

BEO 19: Beschäftigte in Museen

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte in der Aufsicht oder an der Eintrittskasse

Entgeltgruppe 10

Restaurator/Restauratorin mit tätigkeitsbezogenem Fachhochschulabschluss oder vergleichbarer Qualifikation

Entgeltgruppe 13

Kustos/Kustodin (Kurator/Kuratorin)

Entgeltgruppe 14

Kustos/Kustodin (Kurator/Kuratorin) in Verantwortung für einen eigenständigen Museumsstandort

Entgeltgruppe 15

Beschäftigte in der Gesamtleitung der kirchlichen Museen im Bistum Limburg

Besondere Eingruppierungen:

Museumsvolontäre/Museumsvolontärinnen mit wissenschaftlicher Hochschulbildung erhalten eine Vergütung in Höhe von 50 % der Entgeltgruppe 13

Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses bis zur Dauer von 8 Monaten sind unschädlich.

BEO 19 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 31.12.2016 gültige Besondere Vergütungsrichtlinie VR 19.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

BEO 20: Domschweizer/in

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung in der Tätigkeit als Domschweizerin/Domschweizer

BEO 20 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 31.12.2016 gültige Besondere Vergütungsrichtlinie VR 20.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

BEO 21: Beschäftigte im Hausbesuchsdienst

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Hausbesuchsdienst

BEO 21 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 31.12.2016 gültige Besondere Vergütungsrichtlinie VR 21.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

BEO 22: Beschäftigte in Registraturen

Entgeltgruppe 6

Registratorinnen/Registatoren mit abgeschlossener berufsbezogener Ausbildung

Entgeltgruppe 8

Registratorinnen/Registatoren mit abgeschlossener berufsbezogener Ausbildung und abgeschlossener tätigkeitsbezogener Zusatzausbildung (z. B. Volkersberger Kurs)

Entgeltgruppe 9

stellvertretende/r Leiterin/Leiter der Registratur des Bischöflichen Ordinariates

Entgeltgruppe 10

Leiterin/Leiter der Registratur des Bischöflichen Ordinariates

BEO 22 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 31.12.2016 gültige Besondere Vergütungsrichtlinie VR 22.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

BEO 23: Volontärinnen/Volontäre

Redaktionsvolontärinnen/Redaktionsvolontäre erhalten eine Vergütung nach dem Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften, abgeschlossen zwischen dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. und ver.di in der jeweils gültigen Fassung.

BEO 23 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 31.12.2016 gültige Besondere Vergütungsrichtlinie VR 23.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

BEO 24: Religionslehrerinnen/Religionslehrer

I. Religionslehrerinnen/Religionslehrer an Gymnasien oder beruflichen Schulen

Entgeltgruppe 11

mit abgeschlossenem fachspezifischen Fachhochschulstudium oder mit abgeschlossenem Studium der Theologie im Fernkurs sowie sonstige Beschäftigte mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 14

1. mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule

2. mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und 2. Staatsexamen bzw. 2. Dienstprüfung

II. Religionslehrerinnen/Religionslehrer an Realschulen, Hauptschulen und Förderschulen

Entgeltgruppe 11

mit abgeschlossenem fachspezifischen Fachhochschulstudium oder mit abgeschlossenem Studium der Theologie im Fernkurs sowie sonstige Beschäftigte mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 13

mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule

III. Religionslehrerinnen/Religionslehrer an Grundschulen

Entgeltgruppe 10

mit abgeschlossenem fachspezifischen Fachhochschulstudium oder mit abgeschlossenem Studium der Theologie im Fernkurs sowie sonstige Beschäftigte mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 11

mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule

Besondere Eingruppierungen:

Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, die als Religionslehrerin/Religionslehrer tätig sind, erhalten eine Vergütung nach der Besonderen Vergütungsrichtlinie BEO 13.

Diese Entgeltordnung gilt nicht für Lehrkräfte katholischer Schulen im Sinne des § 17 AVO.

BEO 24 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 31.12.2016 gültige Besondere Vergütungsrichtlinie VR 24.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

BEO 25: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pfarrbüros⁶

I. Regelstellen

Entgeltgruppe 3

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht die Vo-

⁶ Als Bewährung in dieser Vergütungsrichtlinie gilt auch die Bewährung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT), wenn bei vergleichbarer Tätigkeit die gezahlte Bruttovergütung hinsichtlich der Höhe mindestens der der BAT-Vergütung entspricht.

oraussetzungen der Ziffer 2 oder der Entgeltgruppe 5 erfüllen

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit erfolgreichem Abschluss der zweijährigen Berufsfachschule in dem Berufsfeld kaufmännische Berufe oder mit erfolgreichem Abschluss der Höheren Handelsschule oder sonstiger erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung, die Kenntnisse für die Tätigkeiten im Pfarrbüro vermittelt.

Zulage:

Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 erhalten eine Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zwischen Entgeltgruppe 3 und Entgeltgruppe 5

Entgeltgruppe 5

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer erfolgreich abgelegten Prüfung zum Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung in einem anerkannten kaufmännischen Berufsbild⁷

II. Herausgehobene Stellen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deren Tätigkeit überwiegend Verwaltungsaufgaben umfasst, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern⁸.

oder

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrbüro mit überwiegend selbständigen Leistungen mit besonderer Verantwortung

- (a) in Pfarreien mit mindestens 2 Kirchengemeinden oder
- (b) in einem zentralen Pfarrbüro für mindestens zwei Pfarreien oder
- (c) in Pfarreien mit mind. 2000 Gemeindemitgliedern mit regionalen Aufgaben z.B. Wallfahrtskirche, Domkirche

⁷ Hierunter fallen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit erfolgreich abgelegter Prüfung zum anerkannten IHK-Abschluss „Geprüfte Sekretärin/Geprüfter Sekretär“ sowie insbesondere Fachangestellte, Fachangestellte für Bürokommunikation oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte.

⁸ Verwaltungsaufgaben sind z.B.: Erstellung von Belegungsplänen für kirchliche Häuser und selbständige Vergabe von Gemeinderäumen einschließlich Rechnungsstellung, Erstellung von Zuschussanträgen und Verwendungsnachweisen, Führung von Sonderrechnungen für gemeindliche Dienststellen, regelmäßige Betreuung und Koordinierung des Einsatzes von ehrenamtlichen Mitarbeitern, selbständige Führung der Pfarramtskasse mit Rechnungsabschluss.

Entgeltgruppe 5

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit erfolgreichem Abschluss der zweijährigen Berufsfachschule in dem Berufsfeld kaufmännische Berufe oder mit erfolgreichem Abschluss der Höheren Handelsschule oder sonstiger erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung, die Kenntnisse für die Tätigkeiten im Pfarrbüro vermittelt.

Zulage

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 erhalten eine Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zwischen Entgeltgruppe 5 und Entgeltgruppe 6

Entgeltgruppe 6

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer erfolgreich abgelegten Prüfung zum Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung in einem anerkannten kaufmännischen Berufsbild²

III. Bürokoordination eines zentralen Pfarrbüros

Beschäftigte, denen die Bürokoordination eines zentralen Pfarrbüros übertragen ist, erhalten für die Dauer der Ausübung der Tätigkeit befristet bis zum 31.12.2017, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsrichtlinie eine Zulage. Bürokoordination umfasst insbesondere die Dienstplangestaltung, Urlaubsplanung, Vertretungsregelung oder Verteilung aufgabenfeldübergreifender Aufgaben in Bezug auf die Verwaltungskräfte im zentralen Pfarrbüro.

Die Zulage beträgt 125,00 EURO monatlich. Sie nimmt nicht an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil. § 22a Abs. 2 AVO findet keine Anwendung.

BEO 25 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

BEO 25 ist befristet bis zum 30.06.2017. Sollte bis zum 01.07.2017 keine neue Besondere Entgeltordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pfarrbüros in Kraft getreten sein, findet die Allgemeine Entgeltordnung Anwendung. Ein Anspruch auf Zulage gemäß III. bleibt hiervon unberührt.

BEO 26

- nicht besetzt -

BEO 27: Beschäftigte in Dienststellen der nicht-schulischen kirchlichen Bildungsarbeit an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen⁹ sowie Beschäftigte in Religionspädagogischen Ämtern und in Bezirksbüros

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und Nr. 2).

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3).

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 9b

Referentinnen oder Referenten mit Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4 und Nr. 7.)

Entgeltgruppe 10

Referentinnen oder Referenten mit Hochschulbildung, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Er-

⁹ Es handelt sich insbesondere um Beschäftigte in den Katholischen Fachstellen für Jugendarbeit, in den Jugendkirchen, in den Katholischen Familienbildungsstellen, in den Fachstellen der Katholischen Erwachsenenbildung oder im akademischen Zentrum Rhabanus Maurus.

fahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4 und Nr. 7)

Entgeltgruppe 11

Referentinnen oder Referenten mit Hochschulbildung, deren Tätigkeit mindestens zur Hälfte selbstständige und vielseitige Leistungen erfordert sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7).

Entgeltgruppe 12

Referentinnen oder Referenten mit Leitungsfunktionen mit Hochschulbildung deren Tätigkeit mindestens zu einem Viertel selbstständige und vielseitige Leistungen erfordert, denen die Leitung einer Dienststelle übertragen ist sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7 und Nr. 9)

Entgeltgruppe 13

1. Referentinnen oder Referenten mit wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6).
2. Referentinnen oder Referenten in der Entgeltgruppe 12, mit Tätigkeiten von überbezirklicher Bedeutung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7, Nr. 9 und Nr. 10)

Entgeltgruppe 14

1. Referentinnen oder Referenten mit wissenschaftlicher Hochschulbildung, denen die Leitung einer Dienststelle mit mehreren Beschäftigten der Entgeltgruppen 5–11 übertragen ist, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Referentinnen und Referenten mit wissenschaftlicher Hochschulbildung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Viertel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13

Fallgruppe 1 hervorhebt und denen die Leitung einer Dienststelle übertragen ist, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 6 und Nr. 9)

3. Referentinnen oder Referenten der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder mindestens zu einem Drittel durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8).

Entgeltgruppe 15

1. Leiter/innen von mehreren Dienststellen mit wissenschaftlicher Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (hierzu Protokollerklärungen Nr. 6 und Nr. 9),
2. Referentinnen oder Referenten der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortungaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8).

Protokollerklärungen

Nr. 1

Gründliche Fachkenntnisse sind insbesondere:

- Sekretariatstätigkeit (z. B. formelle oder standardisierte Schreiben; Expedition; Ablage; Organisation von Terminvereinbarungen; Erstellung einer Präsentation nach präzisen Vorgaben; Anwendung von Grundkenntnissen in Word, Excel, Outlook; Nutzung und Einbindung von Informationen aus anderen Datenverarbeitungsprogrammen) oder
- Erstellung von Belegungsplänen, Vergabe von Räumlichkeiten an Externe oder

- Rechnungswesen (z. B. Erstellung von Rechnungen, Erstellung von Auszahlungsanordnungen gemäß Vorgabe, Kontrolle von Kontoauszügen, Überwachung der Kostendeckung, Erstellung einer Reisekostenabrechnung) oder
- regelmäßige Betreuung und Koordinierung des Einsatzes von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen oder
- Führung einer Kasse mit Rechnungsabschluss oder
- Nutzung weiterer Datenverarbeitungsprogramme (z. B. Kufer, Bond, Access, PowerPoint, Buchhaltungsprogramm).

Nr. 2

¹Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse müssen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/ des Betriebes, in der/dem der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ²Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. ³Vielseitige Fachkenntnisse sind gegeben, wenn drei der in EG 5 geforderten Fachkenntnisse zur Bewältigung der Arbeit erforderlich sind.

Nr. 3

Selbstständige Leistungen i. S. d. Nr. 3 erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes, selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen. Selbstständige Leistungen setzen einen gewissen Gestaltungsspielraum voraus, z. B.:

- Tätigkeiten der EG 5, wenn sie ohne konkrete Einzelanweisungen erledigt werden oder
- Erstellen einer statistischen Auswertung und Entscheidung über die Art der Darstellung oder
- Erstellen einer Power-Point-Präsentation nach Stichworten oder
- Erstellen von Antwortschreiben ohne Vorgabe – formalisierte Schreiben mit nur geringer eigener geistiger Initiative erfüllen diesen Sachverhalt nicht wie z. B. formelle oder standardisierte Schreiben bzw. Expedition oder
- Kontieren im Rahmen des Kontierungsplans oder
- Zusammenstellen von Unterlagen für Vorgesetzte ohne genaue Vorgaben.

Nr. 4

Selbstständige Leistungen i. S. d. Nr. 4 sind insbesondere:

- Ausarbeitungen (für Veranstaltungen oder Teile davon) zu bestimmten vorgegebenen Themenstellungen oder
- Ausarbeitungen aufgrund einer Evaluation oder
- die Anleitung von Ehrenamtlichen oder
- didaktische Umsetzung von Fachkenntnissen oder
- die Beratung von Ehren- oder Hauptamtlichen im jeweiligen Sachgebiet.

Nr. 5

Vielseitige Leistungen sind gegeben, wenn drei der in EG 10 geforderten selbstständigen Leistungen zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind.

Nr. 6

Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium

- a) an einer Universität, pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder an einer nach Landesrecht anerkannten staatlichen Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder
- b) mit einer Masterprüfung beendet wurde.

²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satz 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semester – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen

staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Nr. 7

Hochschulbildung

¹Eine Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Nr. 4 Satz 6 gilt entsprechend. Nr. 6 Satz 6 gilt entsprechend.

Nr. 8

¹Eine Tätigkeit mit besonderer Schwierigkeit und Bedeutung geht über die souveräne Beherrschung eines weit gespannten Wissensgebietes (EG 13) hinaus und liegt insbesondere vor, wenn die oder der Beschäftigte überwiegend auf sich selbst gestellt ist und die oder der Beschäftigte insbesondere folgende Tätigkeitsmerkmale zu erfüllen hat:

- für Ausarbeitungen (z. B. Referate, Vorträge oder andere Seminarinhalte) zielführend eigene Gedanken dahingehend entwickeln, welche Aspekte bei der Bearbeitung der Themenstellung für die Zuhörenden bedeutsam sind oder
- für Ausarbeitungen (z. B. Referate, Vorträge oder andere Seminarinhalte) zielführend eigene Gedanken dahingehend entwickeln, wie das Thema methodisch aufzubereiten ist oder
- bei Seminaren zielführend eigene Gedanken dahingehend entwickeln, wie diese didaktisch aufzubereiten sind oder
- nebenberufliche Referent/-innen anleiten oder
- ehrenamtlich Tätige für den Aufgabenbereich gewinnen, Fortbildungsbedarfe analysieren und anleiten.

²Eine Tätigkeit mit hochwertigen Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben geht über die souveräne

Beherrschung eines weit gespannten Wissensgebietes (EG 13) hinaus und liegt insbesondere vor, wenn die oder der Beschäftigte insbesondere folgende Tätigkeitsmerkmale zu erfüllen hat:

- Durchführung von Seminaren für ein akademisch vorgebildetes Publikum oder
- selbstständige Forschungen auf einem Spezialgebiet oder
- Begutachtung von Leistungen bzw. Abnahme von Prüfungen oder
- selbstständige Herausgabe von Informationen auf akademischem Niveau oder
- Erstellung und/oder wissenschaftliche Betreuung von Ausstellungen
- Vorträge auf akademischem Niveau für ein akademisch vorgebildetes Publikum halten.

³Die in der Entgeltgruppe geforderten Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die oder der Beschäftigte mindestens 3 der oben genannten bzw. vergleichbaren Tätigkeitsmerkmale erfüllt.

Nr. 9

Es genügt die Beauftragung mit der Leitung einer Dienststelle (oder falls gefordert mehrerer Dienststellen); insbesondere kommt es nicht darauf an, ob die Leitungstätigkeit mehr als 50 % der Arbeitszeit ausmacht.

Nr. 10

¹Tätigkeiten von überbezirklicher Bedeutung sind z. B. die Vertretung der Dienststelle/des Arbeitsbereiches gegenüber Gremien auf Landesebene oder die Vertretung von Interessen des Bistums gegenüber Zuschussgebern oder die Interessenvertretung gegenüber einer Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen katholischen Büro oder die Interessenvertretung gegenüber den zuständigen Behörden des jeweiligen Bundeslandes. ²Es genügt die Beauftragung mit Tätigkeiten von überbezirklicher Bedeutung; insbesondere kommt es nicht darauf an, ob die Tätigkeiten von überbezirklicher Bedeutung mehr als 50 % der Arbeitszeit ausmachen.

BEO 27 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 31.12.2016 gültige Besondere Vergütungsrichtlinie VR 27.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

Limburg, 7. März 2017
Az.: 565AH/40931/17/01/3

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

**Nr. 43 Beschluss der Koda vom 2. Februar 2017:
Änderung der AVO – Anlage 24, 32 und 33 zur AVO**

A. AVO

I. Die AVO wird folgend geändert:

1. § 16c Abs. 2 Satz 3 AVO erhält folgenden Wortlaut:

„Abweichend von Satz 1 erhalten Beschäftigte, die nach BEO 3 in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, Entgelt nach Anlage E zum TVöD/VKA.“

2. § 16d AVO wird um einen neuen Absatz 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(6) Für die Beschäftigten in der Pflege gelten die Regelungen der Anlage 32.“

3. § 16e AVO wird um einen neuen Absatz 4a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(4a) Für Beschäftigte in der Pflege findet Absatz 4 keine Anwendung; es gelten die Regelungen der Anlage 32, § 2.“

4. § 17 AVO erhält einen neuen Absatz 6 mit folgendem Wortlaut:

„(6) examinierte Lehrkräfte der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH und des Gymnasiums der Zisterzienser-Abtei Marienstatt sowie sonstige Lehrkräfte der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH und des Gymnasiums der Zisterzienser-Abtei Marienstatt, die nach den Kriterien des jeweiligen Bundeslandes und einem entsprechenden Nachweis der zuständigen Landesbehörde im Schuldienst grundsätzlich verbeamtungsfähig sind, auf deren Arbeitsverhältnis die AVO Anwendung findet, sofern es sich nicht um beurlaubte Beamte handelt, erhalten befristet bis zum 31. Juli 2017 eine monatliche Zulage. Die Zulage beträgt bei Vollbeschäftigung 160 Euro; Teilzeitbeschäftigte erhalten von der Zulage den Teil, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.“

5. In § 33 AVO wird ein neuer Abs. 10 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

„(10) Der Anspruch auf Zusatzurlaub richtet sich nach Anlage 33 zur AVO.“

II. Inkrafttreten:

Die Nrn. 1,2,4 und 5 treten zum 01.01.2017, die Nr. 3 zum 01.03.2017 in Kraft.

B. Anlage 24 zur AVO

I. Die Anlage 3 und 4 zur Anlage 24 zur AVO (OzÜ) werden ersatzlos gestrichen.

II. Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

C. Anlage 32 zur AVO

I. Es wird eine neue Anlage 32 zur AVO mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Anlage 32 – Pflege

§ 1 Stufen und Entgelttabelle

(1) Gemäß § 16c Abs. 2 AVO erhalten Beschäftigte in der Pflege, die nach BEO 3 in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, Entgelt nach Anlage E zum TVöD/VKA.

(2) Abweichend von § 16d Abs. 1 Satz 1 AVO ist für die Beschäftigten in der Pflege nach BEO 3 Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.

(3) Abweichend von § 16d Abs. 3 Satz 1 AVO wird von den Beschäftigten in der Pflege nach BEO 3 in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

(4) Soweit in der AVO auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht:

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 5	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12.

§ 2 Höher- und Herabgruppierung

¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe der Anlage E zum TVÖD/VKA werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die oder der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Die oder der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. ⁵§ 16e Abs. 4 AVO findet keine Anwendung.“

II. Inkrafttreten:

§ 1 tritt zum 01.01.2017, § 2 tritt zum 01.03.2017 in Kraft.

D. Anlage 33 zur AVO

I. Anlage 33 zur AVO wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält den Wortlaut „Bereitschaftsdienst und Zusatzurlaub“
2. Die Anlage 33 wird um einen § 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 5 Zusatzurlaub für Nachtarbeitsstunden

- (1) Beschäftigte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens
150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag,
300 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage,
600 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage
Zusatzurlaub im Kalenderjahr.
- (2) Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.
- (3) Zusatzurlaub nach AVO und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr 35 Arbeitstage, bei Zusatzurlaub

wegen Wechselschichtarbeit 36 Tage, nicht überschreiten.

Bei Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen. § 33 Abs. 2 Satz 1 AVO gilt entsprechend. Im Übrigen gilt § 33 AVO mit Ausnahme von Absatz 6 entsprechend.

- (4) Bei Anwendung des Absatzes 1 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit § 10 in der Zeit zwischen 21 h und 6 h dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Nachtarbeitsstunden berücksichtigt.
- (5) Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Absatz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung der Anlage 2 zur AVO zu ermitteln.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 1: Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Abs. 1 bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

II. Inkrafttreten:

Die Änderungen der Anlage 33 treten am 01. Januar 2017 in Kraft.

Limburg, 7. März 2017
Az.: 565AH/40931/17/01/3

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 44 Beschluss der KODA vom 2. Februar 2017: Änderung der Anlage 22 zur AVO (in der Fassung vom 1. Januar 2017)

- I. Die Anlage 22 zur AVO in der Fassung vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:
 1. Teil A – Allgemeine Entgeltordnung; Nr. 3:
 - a. Entgeltgruppe 8 wird um folgende Fallgruppen ergänzt:

„2. Chefsekretärin/Chefsekretär des Offiziäls, der Dezernenten/der Dezernentin im Bischöflichen Ordinariat soweit sie nicht in Entgeltgruppe 9a einzugruppieren sind.

3. Sekretärin/Sekretär der Abteilungsleitungen und des Stabs der Geschäftsführung im Caritasverband Frankfurt e. V.“

- b. Entgeltgruppe 9a wird um folgende Fallgruppen ergänzt:

„2. Chefsekretärin/Chefsekretär des Bischof, des Weihbischofs, des Generalvikars, des Finanzdezernenten/Ökonom bzw. der Finanzdezernentin/Ökonomin im Bischöflichen Ordinariat

3. Sekretärin/Sekretär des Caritasdirektors bzw. der Caritasdirektorin des Caritasverbandes Frankfurt e. V.“

2. Teil A – Allgemeine Entgeltordnung; Nr. 4

Entgeltgruppe 15 wird um folgende Fallgruppe ergänzt:

„4. Abteilungsleitungen im Caritasverband Frankfurt e. V.“

II. Die Änderungen treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Limburg, 7. März 2017
Az.: 565AH/40931/17/01/3

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 45 Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg (SynO)

Die Synodalordnung für das Bistum Limburg (SynO), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg vom 16. März 2016 (Amtsblatt 2016, Seite 475 f.), wird mit Termin 1. April 2017 wie folgt geändert:

1. § 16 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates, Abs. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) von den Mitgliedern gemäß Buchst. a bis c zugewählte Mitglieder, deren Anzahl ein Drittel der Zahl der Mitglieder gemäß Buchst. b nicht überschreiten darf. Die Zuwahl erfolgt durch die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß Buchst. a bis c und soll die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates so ergänzen, dass die

Vielfalt des kirchlichen Lebens in der Pfarrei adäquat vertreten ist. Die wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates entscheiden im Laufe der Amtszeit, ob und in welchem Umfang sie vom Recht der Zuwahl Gebrauch machen.“

2. § 23 Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderäten, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Pfarrgemeinderäte benachbarter Kirchengemeinden, die zur selben Pfarrei gehören oder gemeinsam von einem Pfarrer geleitet werden, sollen eine Arbeitsgemeinschaft bilden oder gemeinsame Sitzungen halten.“

3. § 30 Zusammensetzung des Gemeinderates, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Gemeinderat gehören an

- a) der Pfarrer bzw. der Leitende Priester nach can. 517 § 2 CIC kraft Amtes; die vom Bischöflichen Ordinariat kraft Amtes für die Gemeinde bestellte Bezugsperson; der Pfarrbeauftragte nach can. 517 § 2 CIC;
- b) von der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Mitglieder, und zwar
in Gemeinden bis 4000 Katholiken 8–12 Mitglieder,
in Gemeinden über 4000 Katholiken 12–16 Mitglieder.
Näheres regelt die ‚Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg‘.“

4. § 32 Vorstand des Gemeinderates, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gemeinderat wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter des Vorsitzenden aus den in § 30 Abs. 1 Buchst. b genannten Mitgliedern.“

5. § 33 Aufgaben des Gemeinderates, Abs. 3 Buchst. h, erhält folgende Fassung:

„h) in den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden die Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates in die Stadtversammlung gemäß § 63 Abs. 1 Buchst. b sowie die Wahl eines Stellvertre-

ters, der dieses Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.“

6. § 45 Aufgaben des Pastoralausschusses, Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Pastoralausschuss wählt seine Vertreter in den Bezirkssynodalrat gemäß der ‚Ordnung für die Konstituierung sowie für die Wahlen im Pastoralausschuss‘.“

7. § 49 Aufgaben des Bezirks, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufgabe des Bezirks ist es, im Rahmen der vom Bischof gesetzten Richtlinien eine auf die Struktur des Bezirks abgestimmte Pastoral zu entwickeln. Der Bezirk hilft den Pfarreien und den Pastoralen Räumen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und übernimmt Aufgaben, welche die Pfarreien nicht allein durchführen können. Der Bezirk wirkt mit an Planungen des Bischöflichen Ordinariates und sorgt für die Durchführung von dessen Entscheidungen.“

8. § 83 Zusammensetzung des Priesterrates, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu den Sitzungen sind einzuladen und haben Mitspracherecht

- a) der Weihbischof;
- b) der Generalvikar;
- c) der Bischofsvikar für den synodalen Bereich, bei Abwesenheit der Geschäftsführer des Diözesansynodalarates;
- d) der Personaldezernent des Bischöflichen Ordinariates;
- e) ein von den Ständigen Diakonen gewählter Vertreter;
- f) zwei Vertreter der Limburger Priesteramtskandidaten in Sankt Georgen.“

9. § 102 Arbeitsweise, Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Sitzungen des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind öffentlich. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung kann der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache die Öffentlichkeit ausschließen.“

10. § 111 Finanzausschuss des Diözesankirchensteuerates erhält folgende Fassung:

„§ 111 Finanzausschuss des Diözesankirchensteuerates

Zur Vorbereitung der Sitzungen des Diözesankirchensteuerates sowie zur Wahrnehmung der im Rahmen der Anlagegrundsätze für das Bistum Limburg zugewiesenen Aufgaben richtet der Diözesankirchensteuererrat einen Finanzausschuss ein. Mitglieder sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und bis zu vier weitere Mitglieder aus den in § 104 Abs. 1 Buchst. a und d genannten Personen, welche in geheimer Wahl bestimmt werden. Der Finanzdezernent wie der Diözesanökonom nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil. Die Geschäftsführung obliegt dem Finanzdezernenten. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift nach den Grundsätzen des § 110 Abs. 3 anzufertigen.“

11. § 112 Beschlüsse Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beschlüsse des Diözesankirchensteuerates werden unbeschadet der Vorschrift des § 113 Abs. 2 mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse gemäß § 107 Abs. 2 Buchst. a und c, die auf Ausschluss eines Mitgliedes zielen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder; das betroffene Mitglied hat weder Teilnahme- noch Stimmrecht.“

Limburg, 15. März 2017
Az.: 760B/23187/17/05/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 46 Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG)

Im Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 22. Dezember 2014 (Amtsblatt 2015, Seite 188), erhalten § 6 Wählbarkeit, Abs. 1 und Abs. 2 mit Wirkung zum 1. April 2017 die folgende Fassung:

- „(1) Wählbar ist jedes Pfarreimitglied, das
- a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat,
 - b) nach staatlichem Recht volljährig ist,
 - c) das Sakrament der Firmung empfangen hat.

- (2) Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat einen Katholiken, der aktiv am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde befreien.“

Limburg, 15. März 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 603H/18480/17/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 47 Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg (VZPV)

In der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg (VZPV), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 30. Januar 2007 (Amtsblatt 2007, Seite 365), erhält § 1 Gegenseitige Einladung, Abs. 2 mit Termin 1. April 2017 die folgende neue Fassung:

„(2) Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates ist, falls er dem Pfarrgemeinderat nicht bereits gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b bis d der Synodalordnung angehört, zu allen Sitzungen des Pfarrgemeinderates einzuladen; er hat in der Sitzung Mitspracherecht. Falls der Vorsitzende des Verwaltungsrates nicht der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche ist, so gilt diese Regelung für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.“

Limburg, 15. März 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760B/23187/17/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 48 Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)

In der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 22. Dezember 2014 (Amtsblatt 2015, Seite 192 f.), erhält § 25 Ersatzmitglieder, Abs. 1 mit Termin 1. April 2017 die folgende neue Fassung:

„(1) Kandidaten, die nicht in den Pfarrgemeinderat gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO in der Reihenfolge der durch die Auszählung gemäß § 24 Abs. 4 ermittelten Stimmenzahl bzw. des Losentscheids für den Rest der Amtszeit des Pfarrgemeinderates nach, sofern sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 3 erfüllen.“

Limburg, 15. März 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760B/23187/17/03/1 Bischof von Limburg

Nr. 49 Änderung der Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J)

Die Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 22. Dezember 2014 (Amtsblatt 2015, Seite 193 ff.), wird mit Termin 1. April 2017 wie folgt geändert:

1. § 10 Bericht über das Ergebnis der Wahl, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bericht über die Wahl des Jugendsprechers ist bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl auf entsprechenden Formblättern mit den Unterschriften der Mitglieder des Jugendwahlausschusses an das Diözesansynodalamt einzusenden.“

2. § 16 Jugendwahlausschuss, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Jugendwahlausschuss besteht aus drei vom Ortsausschuss gewählten Personen, von denen zwei in der Jugendarbeit aktiv sein sollen. Existiert an einem Kirchort, an dem ein Jugendvertreter gewählt werden soll, kein Ortsausschuss, wählt der Pfarrgemeinderat den Jugendwahlausschuss. Kooperieren mehrere Kirchorte bei der Wahl eines Jugendvertreters, wählt jeder der zuständigen Ortsausschüsse ein bis zwei Mitglieder in den Jugendwahlausschuss, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss.“

3. § 24 Bericht über das Ergebnis der Wahl, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bericht über die Wahl des Jugendsprechers ist bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl auf entsprechenden Formblättern mit den Unterschriften der Mitglieder des Jugendwahlausschusses an das Diözesansynodalamt einzusenden.“

Limburg, 15. März 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760B/23187/17/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 50 Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GRKaM)

Die Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im

Bistum Limburg (WO GRKaM), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 30. Januar 2007 (Amtsblatt 2007, Seite 364), wird mit Termin 1. April 2017 wie folgt geändert:

1. § 7 Bestellung eines Vorbereitenden Wahlausschusses, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Vorbereitenden Wahlausschuss gehören an: der Pfarrer und mindestens vier, höchstens acht Gemeindemitglieder, die zudem die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Buchst. a bis b erfüllen müssen und von denen mindestens eines dem Gemeinderat als gewähltes Mitglied gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO angehören muss. Erfolgt eine Aufteilung nach Gebietsteilen gemäß § 9, so sind bei der Zusammensetzung des Vorbereitenden Wahlausschusses die Katholiken dieser Orte bzw. Ortsteile entsprechend zu berücksichtigen.“

2. § 22 Allgemeine Briefwahl, Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auch bei einer allgemeinen Briefwahl muss der Wahlvorstand am Wahltag ein Wahllokal gemäß § 17 Abs. 1 einrichten.“

3. § 25 Ersatzmitglieder, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kandidaten, die nicht in den Gemeinderat gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in der Reihenfolge der durch die Auszählung gemäß § 24 Abs. 4 ermittelten Stimmenzahl bzw. des Losentscheids für den Rest der Amtszeit des Gemeinderates nach, sofern sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 3 erfüllen.“

Limburg, 15. März 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 729B/23097/17/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 51 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM)

Die Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 22. Dezember 2014 (Amtsblatt 2015, Seite 197 f.), wird mit Termin 1. April 2017 wie folgt geändert:

1. § 4 Wahl eines Mitgliedes und seines Stellvertreters des Gemeinderates in die Stadtversammlung, Abs. 2 erhält folgende Fassung

„(1) In den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden wählt der Gemeinderat gemäß § 63 Abs. 1 Buchst. b SynO eines seiner Mitglieder in die Stadtversammlung und für dieses Mitglied einen Stellvertreter, der es im Fall der Verhinderung vertritt.“

2. Die Überschrift von § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Benennung von Kandidaten für den Bezirkssynodalrat gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d der Synodalordnung“

Limburg, 15. März 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 729B/23097/17/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 52 Änderung der Ordnung für die Konstituierung sowie für die Wahlen im Pastoralausschuss und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pastoralausschuss (Konst PA)

Die Ordnung für die Konstituierung sowie für die Wahlen im Pastoralausschuss und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pastoralausschuss (Konst PA), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 22. Dezember 2014 (Amtsblatt 2015, Seite 197), wird mit Termin 1. April 2017 wie folgt geändert:

1. § 1 Konstituierende Sitzung des Pastoralausschusses, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:

- Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
- Wahl des Vertreters/der Vertreter des Pastoralausschusses in den Bezirkssynodalrat und gegebenenfalls seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreter gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d SynO,
- Benennung von Kandidaten für den Vorsitz in der Bezirksversammlung, den stellvertre-

tenden Vorsitz der Bezirksversammlung und die Diözesanversammlung.“

2. § 4 Benennung von Kandidaten für den Vorsitz wie für den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung und die Diözesanversammlung, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorsitzende befragt nach der Sitzung die vom Pastoralausschuss benannten Kandidaten nach ihrer Bereitschaft, die Kandidatur anzunehmen. Im Fall der Annahme der Kandidatur ist der Kandidat dem Bezirksbüro unverzüglich zu melden.“

Limburg, 15. März 2017
Az.: 760B/23187/17/04/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 53 Änderung der Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Ordensrates (WO OR)

Die Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Ordensrates (WO OR), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 22. Dezember 2014 (Amtsblatt 2015, Seite 192), erhält mit Termin 1. April 2017 die folgende Fassung:

Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Ordensrates (WO OR)

§ 1 Einleitung der Ermittlung

- (1) Der Bischofsvikar für den synodalen Bereich bestimmt einen Termin, bis zu dem die Mitglieder des Ordensrates zu ermitteln sind.
- (2) Spätestens sechs Monate vor dem in Abs. 1 genannten Termin informiert der Bischofsvikar für den synodalen Bereich schriftlich die Gemeinschaften der Orden und Säkularinstitute im Bistum über die anstehenden Wahlen zum Ordensrat.

§ 2 Durchführung der Wahlversammlung

- (1) Nach Maßgabe des Eigenrechts entsendet jede im Bistum ansässige Ordensgemeinschaft einen Vertreter in die Wahlversammlung. Der Sekretär des Ordensrates trägt Sorge dafür, dass die Wahlversammlung rechtzeitig zustande kommt.

§ 3 Zahl der Vertreter

Die Wahlversammlung wählt bis zu zwölf Vertreter für den Ordensrat und eine entsprechende Zahl von Stell-

vertretern, die im Verhinderungsfall die ordentlichen Mitglieder vertreten.

§ 4 Aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Wahlversammlung.

§ 5 Kandidatenvorschläge

- (1) Der Sekretär des Ordensrates fordert die Mitglieder der Wahlversammlung auf, Kandidatenvorschläge für die Wahl zum Ordensrat bei ihm einzureichen.
- (2) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann so viele Kandidaten benennen, wie Vertreter zu wählen sind.

§ 6 Kandidatenliste

- (1) Der Sekretär des Ordensrates stellt aus den eingegangenen Vorschlägen eine Kandidatenliste zusammen, in der die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind, die sich zur Kandidatur bereit erklärten.
- (2) Die Kandidatenliste soll mindestens doppelt so viele Kandidaten enthalten, wie Vertreter zu wählen sind.

§ 7 Wahl

- (1) Der Sekretär des Ordensrates sendet den Mitgliedern der Wahlversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Wahl die Kandidatenvorschläge zu.
- (2) Die Wahlversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur einen Stimmzettel einreichen und hat so viele Stimmen, wie Vertreter zu wählen sind.
- (3) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Meldung des Wahlergebnisses

- (1) Der Sekretär des Ordensrates meldet das Wahlergebnis spätestens am zehnten Tag nach der Wahl

- a) jeder Ordensniederlassung im Bistum,
- b) dem Höheren Ordensoberen,
- c) dem Bischofsvikar für die Ordensinstitute und Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Limburg,
- d) dem Diözesansynodalamt.

§ 9 Ersatzmitglieder

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, rückt an seine Stelle die Ordensperson nach, die auf der Kandidatenliste die nächst höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Scheidet ein berufenes Mitglied aus dem Ordensrat aus, kann der Ordensrat dem Bischof einen persönlichen Vorschlag für die Nachberufung in den Ordensrat unterbreiten.

Limburg, 15. März 2017
Az.: 101H/43613/17/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 54 Änderung der Ordnung für die Wahlen im Ordensrat (WO WOR)

Die Ordnung für die Wahlen im Ordensrat (WO WOR), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 30. Januar 2007 (Amtsblatt 2007, Seite 371), erhält mit Termin 1. April 2017 die folgende Fassung:

Ordnung für die Wahlen im Ordensrat (WO WOR)

§ 1 Wahl in den Diözesansynodalrat

- (1) In den Diözesansynodalrat sind zwei Vertreter des Ordensrates zu wählen.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder des Ordensrates.
- (3) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 2 Vorschläge für die Berufung durch den Bischof in den Priesterrat

- (1) Die dem Ordensrat angehörenden Priester schlagen auf Bitten des Bischofs Kandidaten aus ihrer Mitte zur Berufung in den Priesterrat vor.
- (2) Der Vorstand des Ordensrates leitet das Zustandekommen der Vorschläge.
- (3) § 1 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 3 Ersatzwahl

Wenn ein vom Ordensrat gewählter Vertreter aus dem Ordensrat ausscheidet, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit des Ordensrates nach den entsprechenden Vorschriften dieser Ordnung statt.

§ 4 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

Limburg, 15. März 2017
Az.: 101H/43613/17/02/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 55 Änderung der Ordnung für die Wahl des Diakonenrates im Bistum Limburg (WO DR)

Die Ordnung für die Wahl des Diakonenrates im Bistum Limburg (WO DR), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 21. Oktober 2003 (Amtsblatt 2003, Seite 203), wird mit Termin 1. April 2017 wie folgt geändert:

- 1. § 4 Wahlvorschläge, Abs. 1 erhält folgende Fassung
„(1) Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin bittet der Wahlvorstand alle Wahlberechtigten um Kandidatenvorschläge. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu vier hauptberufliche Diakone, bis zu zwei Diakone mit einem Zivilberuf und einen Diakon im Ruhestand vorschlagen. Der Wahlvorstand befragt die Vorgeschlagenen, ob sie mit ihrer Kandidatur einverstanden sind.“
- 2. § 5 Wahl, Abs. 2 erhält folgende Fassung
„(2) Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel bis zu vier hauptamtliche Diakone, bis zu vier

Diakone mit einem Zivilberuf und einem Diakon im Ruhestand ankreuzen.“

Limburg, 15. März 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 24C/41074/17/01/1 Bischof von Limburg

Hinweis zu den Nummern 45–55: Die vorstehend angezeigten und mit Ausnahme der Änderungen in § 83 Abs. 2 SynO und § 102 Abs. 6 SynO redaktionellen Änderungen der Synodalordnung und ihrer Nebengesetze hat Bischof Dr. Georg Bätzing nach Beratung im Diözesansynodalrat vor Herausgabe einer korrigierten und aktualisierten Druckbroschüre der Synodalordnung für das Bistum Limburg verfügt.

Nr. 56 Wahl des Diakonenrates für die verbleibende 13. Amtszeit der synodalen Gremien

Die Wahl des Diakonenrates für die verbleibende 13. Amtszeit der synodalen Gremien wird hiermit auf den 26. Mai 2017 terminiert.

Limburg, 16. März 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 24C/41074/17/01/2 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 57 Festsetzung der Gestellungsgelder

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wird die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg vom 01.07.1995 (Amtsblatt 1995, S. 235–237) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 wie folgt geändert:

1.) § 4 Staffelung des Gestellungsgeldes erhält die folgende Fassung und wird um Fußnoten ergänzt:

- (1) Das Gestellungsgeld bemisst sich für Ordensmitglieder nach den folgenden Gestellungsgruppen. Bei nichtdeutschen Ordensmitgliedern wird das jeweilige Gestellungsgeld um 30 % reduziert, solange nicht Kenntnisse der deutschen Sprache vergleichbar dem Sprachniveau C 1 eines Einstufungstests nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden.

Gestellungsgruppe 1:

Zuordnungskriterien: Ordensmitglieder mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbil-

dung (Master) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung⁽¹⁾

Fußnote:

⁽¹⁾ Anwendungsbeispiele Gestellungsgruppe 1:

- Pfarrer, Kaplan
- Kategoriale Seelsorge (Krankenhaus-, Jugend-, Schul-, Priester-, Obdachlosen-, Gefängnis-, Militärseelsorge)
- Pastoralreferent/innen (mit Master)
- Gehobene Tätigkeit in Generalvikariaten oder kirchlichen Einrichtungen
- Geistliche Begleitung/Psychologen
- Lehrtätigkeiten/Professuren an Hochschulen
- Lehrtätigkeit an Schulen
- Geschäftsführung/Vorstand
- Arzt/Ärztin
- Bildungsausleiter/in
- Heimleitung (große Einrichtung)
- Pflegedienstleitenden/in (große Einrichtung)

Gestellungsgruppe II:

Zuordnungskriterien: Ordensmitglieder mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor) in entsprechen der Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung⁽²⁾

Fußnote:

⁽²⁾ Anwendungsbeispiele Gestellungsgruppe II:

- Pflegedienstleiter/in (mittelgroße und kleine Einrichtung)
- Stationsleitung
- Leiter/in Sozialstation
- Verwaltungsleitung (mittelgroß)
- Gemeindeferent/in
- Fachkrankenschwester
- Sozialarbeiter/in, Krankenhaussozialdienst
- Heilpädagoge

Gestellungsgruppe III:

Zuordnungskriterien: Ordensmitglieder mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung bei entsprechender gehobener Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung⁽³⁾

Fußnote:

⁽³⁾Anwendungsbeispiele Gestellungsgruppe III:

- Gesundheits-, Kranken- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege (Pflegefachfrau, -mann)
- Sonstige(r) Seelsorgehelfer(in)
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Erzieher/in
- Jugend- und Heimerzieher
- Heilerziehungspfleger/in
- Physio-/Ergotherapeut
- Sachbearbeitung/Verwaltung (kein Sekretariat)

Gestellungsgruppe IV:

Zuordnungskriterien: Sonstige Ordensmitglieder⁽⁴⁾

Fußnote:

⁽⁴⁾Anwendungsbeispiele Gestellungsgruppe IV:

- Hauswirtschaftskräfte
- Küster/in, Mesner/in
- Empfang/Pforte

2.) § 5 Höhe des Gestellungsgeldes erhält folgende Fassung:

(1) Das Gestellungsgeld beträgt in

Gestellungsgruppe I:	ab dem 01.01.2017
jährlich	68.040,00 €
Monatsbetrag	5.670,00 €
Gestellungsgruppe II:	ab dem 01.01.2017
jährlich	53.220,00 €
Monatsbetrag	4.435,00 €
Gestellungsgruppe III:	ab dem 01.01.2017
jährlich	39.960,00 €
Monatsbetrag	3.330,00 €
Gestellungsgruppe IV:	ab dem 01.01.2017
jährlich	38.400,00 €
Monatsbetrag	3.200,00 €

Nr. 58 Priesterliche Ferienaushilfen in den Sommermonaten

In den vergangenen Jahren konnten immer wieder ausländische Priester als Aushilfe in den Ferienmonaten in

Pfarreien des Bistums vermittelt werden. Erfahrungsgemäß wird um die Vermittlung eines Kalendermonats gebeten.

Damit auch in diesem Jahr die Planungen rechtzeitig anlaufen können, mögen sich die Pfarrer, die für die Urlaubszeit eine Vertretung wünschen, bitte bis Ende April an Herrn Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht, Zentralstelle im Bischöflichen Ordinariat, wenden (E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de).

Dabei sind Ort der Pfarrei, Zeitraum der Vertretung und die Möglichkeiten der Unterbringung anzugeben. Die Bestimmungen bezüglich der Ernennung des vicarius substitutus sind zu beachten, besonders hinsichtlich des Einsatzes von Ordensgeistlichen (Amtsblatt 1999, S. 13).

Bei bestehenden Kontakten zu Priestern wird um Anmeldung bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Urlaubsvertretung beim Bischöflichen Ordinariat gebeten.

Das Bistum Limburg schließt für die Dauer der Vertretung eine Krankenversicherung für akut eintretende Krankheiten beim Pax-Versicherungsdienst ab. Nähere Auskünfte hierzu erteilt das Sekretariat der Abteilung Zentrale Personalverwaltung im Dezernat Personal des Bischöflichen Ordinariates, Tel. 06431 295-463.

Nr. 59 Stiftung DEY

Die unselbstständige Stiftung DEY fördert charakterlich geeignete Kinder, Jugendliche, Auszubildende und Studenten/-innen aus katholischen Familien, die eine hohe Begabung intellektueller oder anderer Art besitzen, ideell und materiell. Durch ihre Förderung will die Stiftung DEY zur Heranbildung qualifizierten katholischen Nachwuchses in den verschiedensten Bereichen der Gesellschaft beitragen. Die Stiftung geht zurück auf eine Schenkung der Geschwister Dey aus dem Jahr 1987.

Für eine Bewerbung müssen folgende Kriterien erfüllt sein: katholische Konfession, besondere Begabung und fachliche Qualifikation, kirchliches Engagement sowie charakterliche Eignung. Die Förderung erfolgt durch einmalige oder periodische Geldleistungen, durch Erschließung neuer Bildungswege sowie durch die Ermöglichung von Kontakten innerhalb des geförderten Personenkreises.

Die Förderung wird zunächst für die Dauer eines Kalenderjahres gewährt. Eine Verlängerung kann beantragt werden. Für das Bewerbungsverfahren gilt das Prinzip

der Selbstbewerbung. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen bis spätestens 31. Dezember 2017 vorliegen. Die Bewerbungsunterlagen können unter www.stiftung-dey.de heruntergeladen werden.

Bewerber/-innen, die in die engere Wahl einbezogen werden, bittet die Stiftung zu einem Gespräch. Die endgültige Entscheidung über die Förderung trifft das Stiftungskuratorium. Das Kuratorium entscheidet über die Anträge jeweils im März eines Jahres. Das Bemühen um eine möglichst faire, umfassende Beurteilung der Persönlichkeit eines jeden Bewerbers, einer jeden Bewerberin kennzeichnet das Auswahlverfahren; dazu gehört ein differenziertes Verständnis von Begabung. Auf deren Bestimmung durch generalisierende Methoden wird bewusst verzichtet. Im Vordergrund steht die individuelle Bewertung von Eignung, Leistungsfähigkeit und -bereitschaft mit Blick auf das jeweils angestrebte Bildungs- bzw. Ausbildungsziel.

Anträge sind zu richten an: Bischöfliches Ordinariat, Stiftung DEY, z. Hd. Martin W. Ramb, SAD i.K., Roßmarkt 12, 65549 Limburg.

Nr. 60 Liturgische Bücher gesucht

Für die Priester der Weltkirche, die am 18. April 2017 den neuen Sprachkurs im Missionshaus der Pallottiner in Limburg beginnen, werden noch gebrauchte kleine grüne Messbücher gebraucht sowie liturgische Bücher (Taufe, Trauung, Krankensalbung, Beerdigung, das grüne schmale Bändchen „Kleines Rituale“, Benediktionale).

Wer solche gebrauchten Exemplare zum Abgeben hat, möge sich bitte melden oder senden an: P. Norbert Possmann SAC, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, oder per E-Mail Kontakt aufnehmen: n.possmann@bistumlimburg.de.

Nr 61 Totenmeldung

Gott, unser Schöpfer und Erlöser, hat am Sonntag, den 19. Februar 2017, Frau Helene Rucinski, Gemeindereferentin i. R., zu sich in das Reich des Friedens heimgeholt.

Geboren war sie am 29. Mai 1923 in Eisenroth. 1945 begann Helene Rucinski ihren kirchlichen Dienst in der katholischen Seelsorgestelle Offenbach/Dillkreis, die sie mit aufbaute. Von 1947 bis 1948 nahm sie erfolgreich am Katechetinnenkurs in Limburg teil und erhielt im Februar 1948 die *missio canonica*. Von April 1948 bis zu ihrem Ruhestand am 1. August 1983 war Frau Rucinski in Mittenaar-Bicken, Heilig Geist, als Seelsorgehelferin und dann als Gemeindereferentin tätig.

Helene Rucinski engagierte sich 35 Jahre intensiv in vielfältigen pastoralen Aufgaben der Pfarrei und hat in vielseitiger und überzeugender Weise den Menschen gedient: Sie bereitete Kinder und Jugendliche in der Sakramentenkatechese vor auf die Erstkommunion und Firmung in den Kirchorten Bicken, Eisenroth und Niederweidbach, erledigte Arbeiten im Pfarrbüro, erteilte Religionsunterricht, übernahm zahlreiche Aufgaben im caritativen Bereich und wirkte in der Seelsorge für kranke und alte Menschen.

Helene Rucinski verstand und lebte ihren Beruf als Berufung. Den Schwerpunkt ihres seelsorglichen Dienstes sah sie darin, Menschen jeden Alters für das Evangelium zu begeistern, die Gemeinde Jesu Christi aufzubauen und die christliche Botschaft weiterzugeben.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedenken im Gebet. Die Trauerfeier war am 2. März 2017 in Heilig-Geist, 35756 Mittenaar-Bicken, die Urnenbeisetzung erfolgte am 3. März 2017 in Angeltburg-Lixfeld.

Nr. 62 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. März 2017 hat der Bischof Pfarrer Celso José DA ANUNCIACAO die Portugiesischsprachige Katholische Gemeinde Wiesbaden übertragen.

Mit Termin 31. März 2017 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für P. Leo WISZNIEWSKY SAC im Ordensreferat gekündigt.

Mit Termin 1. Juli 2017 tritt Pfarrer Klaus KLEPPER, Pfarrei St. Marien Bad Homburg-Friedrichsdorf, in den Ruhestand.

Diakone

Mit Termin 1. März 2017 wurde Diakon João Pinto de Almeida FERREIRA als Ständigen Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Jakobus Frankfurt eingesetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Februar 2017 ist Gemeindereferentin Rita RECKENTHÄLER in den Ruhestand getreten.

Mit Termin 30. April 2017 scheidet Gemeindereferentin Susanne NEIS aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. Mai 2017 wird Pastoralreferent Benedikt BERGER mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % im Pastoralen Raum Bad Schwalbach eingesetzt. Ab dem 1. Mai 2018 beträgt der Beschäftigungsumfang 100 %.



Der Bischof von Limburg		Nr. 70	Beschluss der KODA im schriftlichen Verfahren: Tarifautomatismus	141
Nr. 63	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2017	137		
Nr. 64	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2017	138		
Nr. 65	Änderung der Ordnung für die Wahl des Diakonenrates im Bistum Limburg (WO DR)	138		
Nr. 66	Beschluss der KODA vom 2. März 2017: Änderung der AVO (Anlage 22, Teil A)	138		
Nr. 67	Beschluss der KODA vom 2. März 2017: Anlage 22 zur AVO – Entgeltordnung	140		
Nr. 68	Beschluss der KODA vom 2. März 2017: Änderung der AVO (Anlage 22, Teil B)	140		
Nr. 69	Beschluss der KODA vom 2. März 2017: Änderungen der AVO (§ 16 d, Anlagen 22 und 25)	140		
Bischöfliches Ordinariat				
Nr. 71	Weihe von Diakonen			141
Nr. 72	Einladung zur Priesterweihe			141
Nr. 73	Änderung des Betriebsstatus für den Kirchlichen Eigenbetrieb Tagungs- und Bildungshäuser des Bistums Limburg			142
Nr. 74	Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2018			143
Nr. 75	Hinweise zur Renovabis-Aktion			143
Nr. 76	Neuwahl von Mitarbeitervertretungen			144
Nr. 77	Dienstnachrichten			144

Der Bischof von Limburg

Nr. 63 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

die politische Wende vor mehr als einem Vierteljahrhundert hat den Menschen im Osten Europas Freiheit gebracht und vieles zum Besseren gewendet. Neben den Fortschritten gibt es in den ehemals kommunistischen Staaten aber immer noch zahlreiche politische, wirtschaftliche und soziale Probleme. Viele Menschen verlassen daher ihre Heimat, um sich andernorts eine bessere Zukunft aufzubauen.

Gerade in Deutschland profitieren wir von den Arbeitskräften, die aus Mittel- und Osteuropa kommen. Oft aber übersehen wir die Folgen dieser Migration für die Herkunftsländer. Dort trifft man auf zerbrechende Familien, auf zurückbleibende Kinder und alte Menschen. Und wir beobachten wirtschaftliche Verwerfungen, wenn in bestimmten Regionen immer mehr gut ausgebildete Arbeitskräfte fehlen.

„Bleiben oder Gehen? Menschen im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ lautet daher das Leitwort der diesjährigen Renovabis-Pfingstaktion. Niemand soll seine Heimat verlassen müssen.

Die Solidaritätsaktion Renovabis hilft der Kirche vor Ort, Zukunftsperspektiven für möglichst viele Menschen zu schaffen. Seelsorgliche Begleitung und soziale Hilfe vermitteln Orientierung und neuen Lebensmut.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Projekte von Renovabis im Osten Europas durch eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Bensberg, 9. März 2017
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 28. Mai 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, 4. Juni 2017, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Limburg, 21. März 2017
Az: 608B/47384/17/01/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 64 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ich werde dich segnen. Ein Segen sollst du sein“ (Gen 12, 2b.d). Diese Zusage und dieser Auftrag Gottes an Abraham dauern bis heute fort. Sie gelten auch uns. Weil wir von Gott Gesegnete sind, können wir segnen und Segen sein für andere.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken steht unter dem Leitwort: „Unsere Identität: Segen sein“.

Zum Segen werden auch die kleinen katholischen Minderheiten in der deutschen Diaspora, in Skandinavien und im Baltikum, wenn sie sich engagiert und kreativ für andere einsetzen. In Gebet, Wort und Tat sind sie Zeugen des Glaubens in schwierigem Umfeld.

Die Katholiken in der Diaspora brauchen dazu unsere Hilfe. Denken wir an die baltischen Länder, wo viele alte, einsame und pflegebedürftige Menschen von uns Christen praktische Unterstützung und ein liebevolles Wort erfahren. Rufen wir uns die Situation in den flächenmäßig riesigen Pfarreien Nordeuropas vor Augen, wo begeisternde Gläubige wichtig sind, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit der Botschaft vom Reich Gottes in Kontakt zu bringen.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 19. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte für das Bonifatiuswerk. Für Ihr segensreiches Tun sagen wir Ihnen ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Bensberg, 9. März 2017 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, 12. November 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, 19. November 2017, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Limburg, 21. März 2017 Wolfgang Rösch
Az: 608B/18505/17/01/1 Generalvikar

Nr. 65 Änderung der Ordnung für die Wahl des Diakonenrates im Bistum Limburg (WO DR)

Die Ordnung für die Wahl des Diakonenrates im Bistum Limburg (WO DR), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 15. März 2017 (Amtsblatt 2017, Seite 131f.), wird mit Wirkung vom 5. April 2017 wie folgt geändert:

1. § 4 Wahlvorschläge, Abs. 1 erhält folgende Fassung

„(2) Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin bittet der Wahlvorstand alle Wahlberechtigten um Kandidatenvorschläge. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu vier hauptberufliche Diakone, bis zu vier Diakone mit einem Zivilberuf und einen Diakon im Ruhestand vorschlagen. Der Wahlvorstand befragt die Vorgeschlagenen, ob sie mit ihrer Kandidatur einverstanden sind.“

Limburg, 5. April 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 24C/41074/17/01/3 Bischof von Limburg

Nr. 66 Beschluss der KODA vom 2. März 2017: Anlage 22 zur AVO – Entgeltordnung

1. Anlage 22 zur AVO wird unter der Überschrift „Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)“ wie folgt ergänzt:

1. Vorrang Besonderer Entgeltordnungen

¹Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in einer Besonderen Entgeltordnung aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale der Allgemeinen Entgeltordnung (Teil A) weder in der Entgeltgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Entgeltgruppe. ²Wird ein Arbeitsvorgang von einer Besonderen Entgeltordnung erfasst, findet diese Besondere Entgeltordnung auf den Arbeitsvorgang auch dann Anwendung, wenn die übrigen Arbeitsvorgänge des oder der Beschäftigten nicht dieser Besonderen Entgeltordnung zugeordnet sind.

Protokollerklärung:

Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Verwaltungsdienst besitzen – analog zum TVöD – eine Auffangfunktion.

2. Tätigkeitsmerkmale mit Anforderungen in der Person

¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.

3. Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium

- a) an einer Universität, Technischen Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder einer anderen nach Landesrecht anerkannten Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder
- b) mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudi-

engang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

4. Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Nr. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

5. Anerkannte Ausbildungsberufe

¹Anerkannte Ausbildungsberufe sind nur solche, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung geregelt sind. ²In Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe vor Inkrafttreten der Anlage 22 Entgeltordnungen.

6. Übergangsregelungen zu in der DDR erworbenen Abschlüssen

- (1) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

- (2) Facharbeiterinnen und Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

7. Anerkennung von Zusatzqualifikationen

¹Der in der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 geforderten Hochschulbildung sind gleichgestellt: Verwaltungsprüfung für den gehobenen Dienst, Fortbildungslehrgang II für Angestellte, abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung mit tätigkeitsbezogener Zusatzqualifikation. ²Die Zusatzqualifikation muss mit einer Prüfung abgeschlossen sein und einen gewissen zeitlichen Umfang haben (z. B. Bilanzbuchhalter IHK).

8. Geltungsausschluss für Lehrkräfte

Die Entgeltordnung gilt nicht für Beschäftigte, die als Lehrkräfte im Sinne des § 17 AVO beschäftigt sind.

9. Unterstellungsverhältnisse

¹Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten Beschäftigten abhängig ist, sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. ²Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht wieder besetzt sind.

10. Ständige Vertreterinnen und Vertreter

Ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

- II. Die Änderungen treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Limburg, 17. März 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/40931/17/01/4 Bischof von Limburg

Nr. 67 Beschluss der KODA vom 2. März 2017: Änderung der AVO (Anlage 22, Teil A)

- I. Die Anlage 22 zur AVO in Teil A – Allgemeine Entgeltordnung, Ziffer 3, Entgeltgruppe 12, wird um folgende Fallgruppe ergänzt:

„2. befristet bis zum 31.12.2021: Referatsleiterin/Referatsleiter im Caritasverband Frankfurt e.V.“

- II. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Limburg, 7. April 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/40931/17/01/4 Bischof von Limburg

Nr. 68 Beschluss der KODA vom 2. März 2017: Änderung der AVO (Anlage 22, Teil B)

- I. Die Anlage 22 zur AVO in Teil B – Besondere Entgeltordnungen wird wie folgt geändert:

BEO 1: Haus- und Familienpflege wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen

- II. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Limburg, 17. März 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/40931/17/01/4 Bischof von Limburg

Nr. 69 Beschluss der KODA vom 2. März 2017: Änderungen der AVO (§ 16 d, Anlagen 22 und 25)

- I. Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)

Die AVO wird in § 16 d Abs. 6 AVO wie folgt geändert:

„Für die Beschäftigten in der Pflege gelten die abweichenden Regelungen der Anlage 32.“

- II. Anlage 22 zur AVO – BEO 13 Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindeseelsorge und in der Kategorialseelsorge

Entgeltgruppe 9a erhält folgenden Wortlaut:

Entgeltgruppe 9a

Gemeindeassistentinnen und -assistenten mit Fachschulabschluss oder theol. Fernkurs im zweiten Jahr der Ausbildung

III. Anlage 25 zur AVO – Monatliches Entgelt

Die Anlage 25 wird wie folgt gefasst:

Monatliches Entgelt

Gemäß § 16c AVO richten sich die monatlichen Bezüge der Beschäftigten nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den geltenden Entgeltordnungen in der für Beschäftigte in den Kommunen des Landes Hessen geltenden Fassung (VKA Hessen), sowie nach den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen und Entgeltordnungen sowie den Besonderen Entgeltordnungen in den jeweiligen Fassungen.

Entgelttabellen des TVöD/VKA

Die folgenden Monatstabellen geben die im TVöD jeweils gültigen Werte wieder.

Anlage A (Beschäftigte, sofern sich das Entgelt nicht nach Anlage C oder Anlage E richtet)

Entgelttabelle des TVöD/VKA und Anhang A zur Anlage A

Tabellen sind in der SVR veröffentlicht

Anlage C (Beschäftigte mit Tätigkeiten gemäß der BEO 2)

Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst beim Caritasverband Frankfurt e. V. und im Haus der Volksarbeit e. V. sowie in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg

Tabellen sind in der SVR veröffentlicht

Anlage E (Beschäftigte mit Tätigkeiten gemäß der BEO 3, soweit die Beschäftigten in eine P-Entgeltgruppe eingruppiert sind)

Entgelttabelle TVöD

Beschäftigte in der Pflege

Tabellen sind in der SVR veröffentlicht.

IV. Die Änderungen treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Limburg, 17. März 2017
Az.: 565AH/40931/17/01/4

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 70 Beschluss der KODA im schriftlichen Verfahren: Tarifautomatismus

Die Anlage 22 wird nach den Vorbemerkungen um folgenden Absatz ergänzt:

Tarifautomatismus

Die Allgemeine Entgeltordnung nimmt am Tarifautomatismus im Sinne der Vorbemerkungen zur AVO teil. Sofern in den Besonderen Entgeltordnungen nichts anderes geregelt ist, nehmen diese nicht am Tarifautomatismus im Sinne der Vorbemerkungen zur AVO teil.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Limburg, 28. März 2017
Az.: 565AH/40931/17/01/4

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 71 Weihe von Diakonen

Am Samstag, 1. April 2017, hat Bischof Dr. Georg Bätzing im Hohen Dom zu Limburg

- Frank Bode aus der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus und
- Tobias Jakobi aus der Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau

zu Ständigen Diakonen geweiht.

Nr. 72 Einladung zur Priesterweihe

Am Samstag vor dem hohen Pfingstfest, 3. Juni 2017, 10:00 Uhr, wird Bischof Dr. Georg Bätzing im Hohen Dom zu Limburg drei Diakonen des Bistums Limburg die Priesterweihe erteilen. Zur Mitfeier der Priesterweihe lädt der Regens des Bischöflichen Priesterseminars sehr herzlich ein.

Die Priester und Diakone werden gebeten, in Chorkleidung und weißer Stola am Weihegottesdienst teilzunehmen. Umkleidemöglichkeiten bestehen im Kolpinghaus. Die Priester legen den Neugeweihten nach dem Bischof und den Konzelebranten ebenfalls die Hände auf. Für Priester und Diakone ist das südliche Querschiff reserviert.

Die Pfarreien des Bistums sind freundlich eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 73 Änderung des Betriebsstatus für den Kirchlichen Eigenbetrieb Tagungs- und Bildungshäuser des Bistums Limburg

Das Betriebsstatut für den Kirchlichen Eigenbetrieb Tagungs- und Bildungshäuser des Bistums Limburg (vgl. Amtsblatt 5/2015, S. 271) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 (d) entfällt
2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Mitglieder kraft Amtes sind die Dezernentin Kinder, Jugend und Familie als Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Dezernent Kinder, Jugend und Familie als Aufsichtsratsvorsitzender und der Dezernent für Finanzen, Verwaltung und Bau bzw. die Dezernentin für Finanzen, Verwaltung und Bau. Die übrigen Mitglieder werden durch den Generalvikar für die Dauer von vier Jahren mit der Möglichkeit der Wiederernennung ernannt.

3. § 4 Abs. 5 wird ergänzt

Der Dezernent für Finanzen, Verwaltung und Bau bzw. die Dezernentin für Finanzen, Verwaltung und Bau kann seinen Sitz an eine Abteilungsleitung seines bzw. ihres Dezernates delegieren. Die Delegation muss durch den Generalvikar bestätigt werden.

4. § 4 Abs. 5–10: Nummerierung durch Ergänzung Abs. 5 geändert in § 4 Abs. 6–11

5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

6. § 7 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

Die Geschäftsführung ist Mitglied im Beirat des Bischöflichen Priesterseminars Limburg.

Limburg, 11. April 2017
Az: 230 A/54009/17/03/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 74 Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2018

Die für die Firmpastoral Verantwortlichen in den Pfarreien und Pastoralen Räumen sind gebeten, ihre Wünsche für die Firmtermine im Jahr 2018 bis zum 24. Juli 2017

mitzuteilen. Nachträglich erbetene Firmtermine können nicht berücksichtigt werden. Ebenso sind unmittelbare Terminabsprachen mit den Firmspendern nicht möglich.

Die Bezirke, die im Jahr 2018 durch den Diözesanbischof und den Weihbischof visitiert werden (Frankfurt und Limburg), sind gebeten, die Terminabsprachen über das Stadt- bzw. Bezirksbüro vorzunehmen.

Hinsichtlich der Anmeldung der Termine gilt folgendes Verfahren:

1. Wenn in den Pfarreien und Pastoralen Räumen angesichts der Anzahl der Firmbewerber ein einziger bzw. gemeinsamer Firmtermin durch einen beauftragten Firmspender sinnvoll und möglich ist, sind die Terminwünsche mit folgenden Angaben einzureichen:
 - Datum
 - Uhrzeit
 - Ort
 - zwei Alternativtermine (für den Fall, dass der Wunschtermin nicht ermöglicht werden kann).
2. Wenn in den Pfarreien und Pastoralen Räumen angesichts der Anzahl der Firmbewerber das Sakrament in mehr als einem Firmgottesdienst gespendet werden soll, sind die für die Firmpastoral Verantwortlichen gebeten, sich zuvor mit dem Referenten für Liturgie- und Sakramentenrecht in Verbindung zu setzen, um die Anzahl der Termine abzusprechen. Für die abgesprochene Anzahl der Firmtermine werden danach die in Punkt 1 aufgeführten Angaben erbeten.

Die Terminwünsche werden bei Mehrfachnennung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und die Firmspender vonseiten des Bischöflichen Ordinariates festgelegt.

An folgenden Terminen ist die Spendung des Firmsakraments durch beauftragte Firmspender nicht möglich:

- Pfingstsonntag (21. Mai 2018),
- Fronleichnam (31. Mai 2018),
- der Tag des Kreuzfestes (16. September 2018) und
- alle Tage der Adventszeit (ab dem 2. Dezember 2018).

In der Fastenzeit soll nur in Ausnahmefällen gefirmt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Dezernent des Dezernates Pastorale Dienste.

Spätestens zu Beginn der kommenden Adventszeit werden die Pastoralen Räume und die Pfarreien eine

Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender erhalten.

Kontakt: Herr Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht, Zentralstelle, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431 295-536, E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de.

Nr. 75 Hinweise zur Renovabis-Aktion

Viele Menschen im Osten Europas verlassen ihre Länder, weil sie dort keine Zukunft für sich sehen. Sie hinterlassen in ihrer Heimat oft empfindliche Lücken. Renovabis will mit der diesjährigen Pfingstaktion unter dem Leitwort „Bleiben oder gehen? Menschen im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ nicht nur die Ursachen dieser Ost-West-Migration deutlich machen. Vielmehr soll auch aufgezeigt werden, wie durch konkrete Projekte mit der Kirche in den Ländern des Ostens die Situation der Menschen vor Ort verbessert werden kann. Niemand soll seine Heimat verlassen müssen. Renovabis bittet um Solidarität für dieses Anliegen.

Eröffnung und Abschluss der Renovabis-Pfingstaktion 2017

Die Eröffnung der Renovabis-Pfingstaktion 2017 für alle deutschen (Erz-)Diözesen erfolgt am Sonntag, 14. Mai 2017, mit einem Eröffnungsgottesdienst um 10:00 Uhr im Kölner Dom mit Kardinal Woelki und zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa. Der Abschlussgottesdienst der Renovabis-Aktion wird am Pfingstsonntag, 4. Juni 2017, um 10:00 Uhr mit Bischof Ipolt und Gästen aus Mittel- und Osteuropa in der Kathedrale St. Jakobus in Görlitz gefeiert.

Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 8. Mai 2017 in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 14. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 4. Juni 2017.

Am Pfingstsonntag sowie in den Vorabendmessen am 3. Juni 2017 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2017

- ab Montag, 8. Mai 2017 (Beginn der Aktionszeit): Aushang der Renovabis-Plakate und Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief;

- Sonntag, 14. Mai 2017: Bundesweite Eröffnung der Renovabis-Pfingstaktion;
- Samstag/Sonntag, 27./28. Mai 2017 (Siebter Sonntag der Osterzeit): Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen; Predigt und Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten); Verteilung der Spendentüten und Infoblätter mit Hinweis, dass die Kollekte für die Menschen in Mittel- und Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, die Spende zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann; Spendentüten/Infoblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder in die Gottesdienstordnung/den Pfarrbrief einlegen;
- Samstag/Pfingstsonntag, 3./4. Juni 2017: Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte; Kollektenhinweis, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“; Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft); gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist an die Bistumskasse zu überweisen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Informationen und Materialien zur Renovabis-Pfingstaktion

Informationen zur Pfingstaktion sind direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis erhältlich, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-49, Fax: 08161 5309-44; E-Mail: info@renovabis.de; Website: www.renovabis.de. Materialbestellung: www.renovabis-shop.de. Alle Aktionsmaterialien sind auch in digitaler Form online unter www.renovabis.de/material/material-zur-pfingstaktion abrufbar.

Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge, insbesondere für den Schulunterricht.

Pfingstnovene 2017

Die Pfingstnovene 2017 mit dem Titel „Unsichtbares sehen“, geschrieben von Redemptoristinnen aus der Ukraine, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene sei für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen. Die Renovabis-Pfingstnovene eignet auch gut für das je eigene Gebet.

Nr. 76 Neuwahl von Mitarbeitervertretungen

Mitarbeitervertretung der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Am 30. März 2017 wurde die neue Mitarbeitervertretung der Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt. Von 294 Wahlberechtigten haben 189 ihre Stimme abgegeben. Die Wahlbeteiligung betrug damit 64,3 %.

Gemäß § 11 Abs. 5 der MAVO wurden gewählt:

- Richard Ackva,
- Michael Frost,
- Andrea Höfling,
- Oliver Karkosch,
- Thomas Klix,
- Katharina Kunkel,
- Martina Langer,
- Ralph Messer,
- Karl Schermuly.

Als Ersatzmitglieder wurden gewählt:

1. Susanne Hering,
2. Ilona Schlesinger,
3. Christoph Bernhard.

In der konstituierenden Sitzung am 5. April 2017 wurden gewählt:

- zum Vorsitzenden: Thomas Klix und
- zu den stellvertretenden Vorsitzenden: Richard Ackva und Michael Frost.

Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet gemäß § 13 Abs. 1 der MAVO am 30. April 2021.

Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat

Der Wahlausschuss für die Neuwahl der Mitarbeiter/-innen-Vertretung gibt nachfolgend das endgültige Wahlergebnis der MAV-Wahl am 30. März 2017 bekannt.

Die Wahlbeteiligung betrug 69,07 %.

Gemäß § 11 Abs. 5 der MAVO wurden gewählt:

- Johannes Müller-Röig
- Evelyn Arthen,
- Birgit Wehner,
- Martin Grether,
- Martin Richter,
- Ariane Jung,
- Alois Schneider,
- Diana Schuld,
- Kristina Heidemann,
- Iris Simon,
- Stella Bartels-Wu,
- Ulrike Zwiener,
- Gustav Kesper.

Als Ersatzmitglieder sind gewählt:

- Jennifer Reinbold,
- Daniel Best,
- Kevin Heep,
- Rolf Lauf,
- Florian Klees.

Auf der konstituierenden Sitzung der neuen Mitarbeitervertretung wurden gewählt:

- zur Vorsitzenden: Birgit Wehner,
- zu stellvertretenden Vorsitzenden: Johannes Müller-Röig und Martin Grether.

Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet gem. § 13, Abs. 1 der MAVO am 30. April 2021.

Nr. 77 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. März 2017 wurde P. Tobias KESSLER CS als Priesterlicher Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von 33 % in der spanischsprachigen Gemeinde Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Mai 2017 wird Pfr. Matthias OHLIG als Kooperator in der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 30. Juni 2017 wurde der Gestellungsvertrag mit der südbrasilianischen Provinz der Franziskaner für P. Paul LIMPER ofm, Kooperator in der Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau, gekündigt.

Diakone

Mit Termin 1. April 2017 wird Diakon Frank BODE als ständiger Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus eingesetzt.

Mit Termin 1. April 2017 wird Diakon Tobias JAKOBI als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Diakon Mathias WOLF als kommissarischer Ausbildungsreferent für die Ständigen Diakone mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % eingesetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 31. August 2017 hat die Provinzoberin der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung den Gestellungsvertrag für Sr. M. Veritas STRAKA CDP, Gemeindeferentin in der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen, gekündigt.



	Der Bischof von Limburg		Nr. 80	Bischöfliche Visitationen	155
Nr. 78	Betriebsstatut für das Bischöfliche Priesterseminar Limburg	149	Nr. 81	Wahl zur Haupt-Mitarbeitervertretung/ Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg	155
	Bischöfliches Ordinariat		Nr. 82	Dienstnachrichten	156
Nr. 79	Satzung der Stiftung „St. Jakobus Lindenholzhausen“, Limburg-Lindenholzhausen	151			

Der Bischof von Limburg

Nr. 78 Betriebsstatut für das Bischöfliche Priesterseminar Limburg

Präambel

Nach der Gründung des Bistums Limburg a. D. 1827 dauerte es rund 100 Jahre bis zur Errichtung eines Priesterseminars der Diözese. Gebäude und Garten der Immobilie des Priesterseminars dienten von Beginn an vorzüglich aber nicht ausschließlich der Priesterausbildung. Im Fortgang der Geschichte des Bistums entwickelte sich das Priesterseminar zum Ausbildungsort für alle pastoralen Berufe. Zugleich ist es ein Ort der Begegnung und der Gastfreundschaft, der zur Feier des Glaubens und für vielfältige Formen der Beratung Raum bietet.

In diesem Sinne umfasst das Bischöfliche Priesterseminar Limburg (im Folgenden auch kurz „Priesterseminar“ oder „Sondervermögen“ genannt) neben der Ausbildung pastoraler Ämter und Dienste auch den Betrieb eines Tagungs- und Gästehauses. Ferner werden Räumlichkeiten in der Immobilie des Priesterseminars für andere diözesane Einrichtungen und Abteilungen zur Verfügung gestellt. Das Bischöfliche Priesterseminar ist das „Gästehaus der Diözese“ in Limburg. Es ist ein prägender Ort der Begegnung in der Diözese, der zahlreiche Menschen zusammenführt.

Dies vorweggeschickt, erlässt der Ortsordinarius nachfolgendes Statut zur Bewirtschaftung und Verwaltung des Sondervermögens:

§ 1 – Name und Rechtsstellung

1. Das Bischöfliche Priesterseminar ist ein rechtlich

unselbständiges Sondervermögen des Bistums Limburg.

2. Das Sondervermögen in seiner Gesamtheit führt im Geschäftsverkehr den Namen „Bischöfliches Priesterseminar Limburg.“
3. In der Immobilie des Bischöflichen Priesterseminars Limburg sind das Tagungs- und Gästehaus im Bischöflichen Priesterseminar sowie diözesane Einrichtungen und Abteilungen zusammengefasst.

§ 2 – Rechtsgrundlagen

1. Bei dem Priesterseminar handelt es sich um ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen des Bistums Limburg. Es wird nach den für das übrige Vermögen des Bistums Limburg geltenden Grundsätzen verwaltet und vertreten.
2. Das Sondervermögen wird unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften des kirchlichen und staatlichen Rechts verwaltet. Insbesondere gelten dieses Statut, die Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL), die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, die als Ergänzung zu dem Statut erlassenen allgemeinen Dienst- und Geschäftsordnungen sowie die Dienstanweisungen; es gelten die sonstigen allgemeinen Ordnungen des Bistums Limburg, soweit nachfolgend oder im Einzelfall nichts Abweichendes geregelt ist. Ebenso gelten die aufgrund dieses Statuts erlassenen besonderen Ordnungen und Regelungen.
3. Die kirchenrechtlichen Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultos-

renkollegiums sowie die weiteren Zuständigkeiten im Rahmen der diözesanen Vermögensverwaltung bleiben unberührt.

§ 3 – Leitung und Verwaltung

Die Leitung des Priesterseminars obliegt dem Regens. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Priesterseminars. Er wird bei der Leitung des Priesterseminars durch das Bischöfliche Ordinariat des Bistums unterstützt, welchem die Verwaltung des Priesterseminars nach den für alle diözesanen Einrichtungen geltenden Grundsätzen obliegt.

§ 4 – Aufgaben der Leitung und Verantwortlichkeiten

1. Der Regens leitet das Priesterseminar eigenverantwortlich (c. 239 CIC). Ihm obliegt insbesondere die Steuerung und Überwachung der Betriebsabläufe im Priesterseminar sowie die inhaltliche Ausrichtung und Organisation der Priesterausbildung. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Zustimmung des Bischofs von Limburg bedarf.
2. Der Regens ist in Bezug auf die Führung des Priesterseminars (hier verstanden als Institut der Priesterausbildung) dem Bischof von Limburg im Rahmen der ihm für das Priesterseminar anvertrauten Sorge gemäß c. 259 CIC verantwortlich.
3. In Bezug auf das Tagungs- und Gästehaus sowie die Nutzungsüberlassung gegenüber anderen diözesanen Einrichtungen und Abteilungen ist der Regens dem Generalvikar verantwortlich und hat sich in allen grundlegenden Fragen mit diesem abzustimmen. Der Generalvikar kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe einen Vertreter benennen.

§ 5 – Vertretung und Innenverhältnis

1. Die Vertretung des Priesterseminars als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen des Bistums Limburg richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG). Das Priesterseminar wird danach durch den Generalvikar im Rechtsverkehr vertreten. Im Rahmen der ihm durch dieses Statut übertragenen Zuständigkeiten und zur Führung der laufenden Geschäfte des Priesterseminars wird der Regens schriftlich durch den Generalvikar bevollmächtigt.

2. Im Innenverhältnis bedarf der Regens bei allen Maßnahmen, deren wirtschaftliche Auswirkungen nicht im Rahmen der Haushaltsplanung beschlossen worden sind, der vorherigen Zustimmung des Generalvikars.

§ 6 – Mitarbeiter des Priesterseminars

Zur Leitung des Priesterseminars obliegt dem Regens das Direktionsrecht gegenüber allen Mitarbeitern des Priesterseminars. In der Wahrnehmung dieser Aufgabe der Leitung des Priesterseminars bedient er sich einer Verwaltungsleitung. Für die Einstellung neuer Mitarbeiter oder für deren Entlassung ist das Bischöfliche Ordinariat im Rahmen der für alle Mitarbeiter geltenden Grundsätze zuständig.

§ 7 – Wirtschaftliche Angelegenheiten

1. Es sind die Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) und die Gesamtinteressen des Bistums zu berücksichtigen. Die Leitung hat auf die Erhaltung des Sondervermögens zu achten. Leistungen des Priesterseminars, die an andere Einrichtungen des Bistums erbracht werden, sind zu vergüten. Im Rahmen der Verwaltung der Immobilie können im Einzelfall (interne) Miet- und Kooperationsverträge geschlossen werden. Des Weiteren siehe § 3 und § 4.
2. Die Haushaltsplanung und Rechnungslegung einschließlich des Jahresabschlusses für das Priesterseminar sind Bestandteil der diözesanen Haushaltsplanung und Rechnungslegung, wobei ein separater Ausweis stets ermöglicht werden soll. Das Verfahren zur Beratung und Beschlussfassung richtet sich nach den für das Bistum Limburg allgemein geltenden Grundsätzen.

§ 8 – Beirat

1. Das Priesterseminar verfügt über einen Beirat. Der Beirat hat die Aufgabe, den Regens in Fragen der Führung und Bewirtschaftung des Priesterseminars zu unterstützen.
2. Der Beirat setzt sich aus der Leitung des Priesterseminars, der Geschäftsführung des Eigenbetriebs „Tagungs- und Bildungshäuser des Bistums Limburg“ sowie bis zu zwei weiteren Mitarbeitern des Bischöflichen Ordinariats zusammen, welche durch den Bischof von Limburg ernannt werden. Der Beirat kann weitere Personen zu seinen Sitzun-

gen einladen. Er tagt in regelmäßigen Abständen (mindestens zweimal pro Jahr). Die Ergebnisse der Erörterung sind durch die Leitung des Priesterseminars zu protokollieren und dem Bischof von Limburg zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 – Inkrafttreten

Dieses Statut tritt zum 1. Juni 2017 in Kraft. Es gilt ad experimentum für die Dauer von drei Jahren.

Limburg, 9. Mai 2017
Az.: 055A/9298/17/02/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 79 Satzung der Stiftung „St. Jakobus Lindenholzhausen“, Limburg-Lindenholzhausen

Mit Wirkung vom 21. April 2017 ist nach staatlicher Anerkennung die Stiftung „St. Jakobus Lindenholzhausen“ mit Sitz in Limburg-Lindenholzhausen entstanden. Das Bischöfliche Ordinariat Limburg spricht die Errichtung der rechtlich selbständigen kirchlichen Stiftung gemäß § 2 Abs. 3 StiftO i. V. m. c. 1303 § 1, 1° CIC aus.

Satzung der Stiftung „St. Jakobus Lindenholzhausen“, Limburg-Lindenholzhausen

Präambel

Herr Pfarrer i. R. Willi Siegmund hat am 25. September 2007 einen Betrag in Höhe von Euro 20.000,00 der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus Lindenholzhausen (nachstehend kurz: Kirchengemeinde) zugewandt. Zudem stehen der Kirchengemeinde aus dem Nachlass Prälat Alexander Stein Euro 3.847,10 und aus dem Nachlass Margarete Stein Euro 20.000,00 zur Verfügung, die für die Pflege der Grabstätten Alexander und Margarete Stein zweckgebunden sind.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde wurden diese drei Zuwendungen zur Gründung einer nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung in der Weise verwendet, dass ein Teilbetrag von Euro 10.000 zur Aufbringung des so genannten Grundstockvermögens der zu errichtenden Stiftung verwendet wurde.

Das Grundstockvermögen ist nicht zum Verbrauch bestimmt. Es bildet vielmehr die finanzielle Grundlage der Stiftung aus der sie die Erträge ziehen kann, die sie zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke benötigt.

Der Verwaltungsrat hat am 26. September 2007 außerdem beschlossen, dass der danach verbleibende Teilbetrag in Höhe von Euro 33.847,10 der Stiftung außerhalb des Grundstockvermögens als für die Stiftungszwecke gebundenes Vermögen zugeführt wird.

Dies vorausgeschickt haben der Verwaltungsrat, der Pfarrgemeinderat sowie der Stiftungsvorstand und das Kuratorium am 10. März 2010 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen, die nicht rechtsfähige Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und gleichzeitig das Grundstockvermögen von bisher Euro 10.000,00 um Euro 40.000,00 auf Euro 50.000,00 zu erhöhen.

Der Aufstockungsbetrag von Euro 40.000,00 soll aus den dem Kirchenfonds bereits zugeflossenen bzw. noch zufließenden Mittel für einen erlittenen Vermögensschaden aufgebracht werden. Die bis zum 31. Dezember 2012 in diesem Zusammenhang zugeflossenen Mittel sollen aus den allgemeinen Ausgleichsrücklagen entnommen werden und die in 2013 ff. noch fließenden Mittel sollen vom Kirchenfonds direkt an die Stiftung weitergeleitet werden.

Den vorerwähnten Beschlüssen der Gremien vom 10. März 2010 lag eine Satzung zu Grunde, die in einigen Punkten redaktionell überarbeitet wurde und die am 9. April 2014 durch den Verwaltungsrat und im Umlaufverfahren durch Mitglieder des Pfarrgemeinderates genehmigt wurde.

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

3. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung St. Jakobus Lindenholzhausen“.
4. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung der Kirchengemeinde.
5. Sie hat ihren Sitz in 65551 Limburg-Lindenholzhausen.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der seelsorgeischen Arbeit (Liturgie, Verkündigung und Caritas) der Pfarrgemeinde und Unterstützung der Erhaltung sämtlicher diesem Zweck dienenden Gebäude und Einrichtungen.

2. Der Stiftung Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch Unterstützung und Förderung der bzw. des
 - a) gesamten Gemeindearbeit
 - b) Gestaltung von Gottesdiensten
 - c) jedweder pastoraler oder liturgischer Veranstaltungen der Pfarr- bzw. Kirchengemeinde
 - d) Kinder- und Jugendarbeit
 - e) Erwachsenenbildung
 - f) Betreuung und Unterstützung älterer und alter Menschen
 - g) Krankenpflege und -betreuung
 - h) Priesternachwuchses
 - i) Unterhaltung und Instandhaltung von Gebäuden und Einrichtungen, die im Eigentum der Kirchengemeinde stehen und dieser bei der Erfüllung ihrer pastoralen Aufgaben dienen
 - j) Neubaus von kirchengemeindlichen Einrichtungen und Gebäuden.
3. Darüber hinaus ist der Zweck der Stiftung die Pflege von Gräbern auf dem Friedhof von Lindenhofhausen. Hierzu zählen insbesondere die Pflege der Grabstätten von Herrn Pfarrer Willi Siegmund sowie die Übernahme der Pflege der Grabstätten von Herrn Prälat Alexander Stein bis zum Jahre 2011 und der Grabstätte von Frau Margarete Stein bis zum Jahre 2035, die gemäß Nachlassvereinbarungen zwischen der Kirchengemeinde und den Erblasser vereinbart wurden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter sowie ihre Erben und Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Grundstockvermögen der rechtsfähigen Stif-

tung beträgt zum Zeitpunkt ihrer Errichtung Euro 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend). Das Grundstockvermögen kann durch weitere Zustiftungen des Stifters oder Dritter aufgestockt werden. Zustiftungen sind finanzielle Zuwendungen, Liegenschaften, bewegliche Vermögensgegenstände und andere Vermögenswerte, die der Stiftung mit entsprechenden Bestimmungen übertragen werden.

2. Das Grundstockvermögen kann in einer Summe oder in Teilbeträgen aufgebracht oder eingezahlt werden.
3. Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen.
4. Zustiftungen in das Grundstockvermögen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums und gegebenenfalls der bischöflichen Aufsichtsbehörde gemäß § 15 dieser Satzung.
5. Zuwendungen zum Stiftungsvermögen, die nicht zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, dürfen ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden.
6. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel für den Stiftungszweck ist in einer gesonderten Verwendungsrechnung zu führen. Das Stiftungsvermögen ist als gesondertes Fondsvermögen der Kirchengemeinde oder ihrer Rechtsnachfolgerin zu verwalten.

§ 5 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den laufenden Erträgen des Stiftungsvermögens.
2. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6 – Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen der Ausübung ihrer

ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen und Auslagen.

3. Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde.
2. Sollte die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden zusammengelegt und eine größere Gemeinde als Gesamtrechtsnachfolgerin gebildet werden, so besteht der Vorstand der Stiftung aus dem Pfarrer, der für die Seelsorge des Kirchortes Lindenholzhausen zuständig ist (auch wenn dieser nicht Pfarrer der gesamten Pfarrei oder priesterlicher Leiter ist), aus dem gewählten Verwaltungsratsmitglied, das im zukünftigen Kirchort Lindenholzhausen seinen Wohnsitz hat und aus fünf weiteren Personen die als Mitglieder der katholischen Kirche ihren Hauptwohnsitz im Kirchort Lindenholzhausen haben.
3. Die in Abs. 2 genannten fünf weiteren Vorstandsmitglieder werden jeweils parallel zu den alle vier Jahre stattfindenden Wahlen zu den synodalen Gremien der zukünftigen neuen Pfarrei von den mit Hauptwohnsitz in Lindenholzhausen wohnenden Katholiken gewählt.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes ist, soweit das Kuratorium keinen abweichenden Beschluss fasst, der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde bzw. der Pfarrers, der für die Seelsorge des Kirchortes Lindenholzhausen verantwortlich ist.
5. Der stellvertretende Vorsitzende wird mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Vorstandes gewählt.
6. Nach §§ 86, 26 Abs. 2 BGB vertritt der Vorstand die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Dabei gilt Paragraph 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG).
7. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
8. Ein Mitglied verliert sein Amt im Stiftungsvorstand durch

- a) Tod
- b) Austritt aus der katholischen Kirche
- c) Verlust seines Amtes als Verwaltungsratsmitglied
- d) Niederlegung
- e) Beschluss des Kuratoriums
- f) Abberufung von Seiten des Bischöflichen Ordinariats bzw. des Bischofs von Limburg, wobei die Voraussetzungen der Paragraphen 18 und 21 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg vom 23. November 1977 in der jeweils gültigen Fassung vorliegen müssen. Das Kuratorium muss vorher gehört werden.

§ 8 – Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung für die Erfüllung des Satzungszwecks in bester Weise Sorge zu tragen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) Verwaltung und Erhaltung des Grundstockvermögens
 - b) Verwaltung des darüber hinausgehenden Stiftungsvermögens und die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungsmittel
 - c) Erstellung eines Wirtschaftsplanes bis zum 31. Oktober eines Jahres für das folgende Jahr
 - d) Führung der Bücher nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung und in Anlehnung an die §§ 238 ff. HGB
 - e) Aufstellung des Jahresabschlusses bestehend aus Bilanz und Ergebnisrechnung zum 31. Dezember eines Jahres jeweils bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres
 - f) Erstellung eines Rechenschaftsberichtes über die Tätigkeit und Mittelverwendung der Stiftung
2. Bei der Verwaltung des Vermögens kann der Vorstand die Hilfe des zuständigen Rentamtes des bischöflichen Ordinariates in Limburg einholen.
3. Eine Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes aus wichtigem Grund ist möglich. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Kuratoriums. In diesem Fall kann ein Vorstandsmitglied, das seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kirchort Lindenholzhausen hat, vom Kuratorium hinzu gewählt werden.

§ 9 – Kuratorium

1. Das Stiftungskuratorium wird durch die Mitglieder des Pfarrgemeinderates der Kirchengemeinde gebildet.

2. Sollte die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden zusammengelegt und eine größere Gemeinde als Gesamtrechtsnachfolgerin gebildet werden, so besteht das Kuratorium aus dem Vorsitzenden des neu zu bildenden Pfarrgemeinderates, aus dem gewählten Pfarrgemeinderatsmitglied, das im zukünftigen Kirchort Lindenholzhausen seinen Wohnsitz hat und aus fünf weiteren Personen, die als Mitglieder der katholischen Kirche ihren Hauptwohnsitz im Kirchort Lindenholzhausen haben. Diese fünf weiteren Kuratoriumsmitglieder werden jeweils parallel zu den alle vier Jahre stattfindenden Wahlen zu den synodalen Gremien der zukünftigen neuen Pfarrei gewählt.
3. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstandes sein.
4. Pfarrgemeinderatsmitglieder, die zugleich dem Verwaltungsrat und damit auch dem Vorstand der Stiftung angehören, verlieren ihre Mitgliedschaft im Kuratorium.
5. Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte.
6. Eine Abberufung eines Kuratoriumsmitglieds aus wichtigem Grund ist möglich. Hierzu bedarf es eines Beschlusses durch das Kuratorium. Bei diesem Beschluss hat das auszuschließende Mitglied kein Stimmrecht.

§ 10 – Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören und wacht insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.
2. Zu seinen Aufgaben gehören darüber hinaus insbesondere
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Wirtschaftsplans
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses (bis zum 30. September des Folgejahres)
 - c) Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes (soweit nicht von Amts wegen besetzt, vgl. § 8 Abs. 2 dieser Satzung.)

§ 11 – Beschlüsse

1. Vorstand und Kuratorium beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes regeln. Bei Stimmengleichheit gibt jeweils die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Zu Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums ist jeweils vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung den Mitgliedern zu übersenden.
3. Über die Beschlüsse von Vorstand und Kuratorium ist ordnungsgemäß Protokoll zu führen.
4. Vorstand und Kuratorium sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Sie sind stets beschlussfähig, wenn zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung geladen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des KVVG (Kirchenvermögens-Verwaltungs-Gesetz) zur Einladung, Beschlussfähigkeit und Verbindlichkeit in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 12 – Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Vorstand und Kuratorium können eine Änderung der Satzung gemeinsam beschließen, wenn ihnen die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint und die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
2. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von jeweils zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
3. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates gem. § 15 dieser Satzung.

§ 13 – Auflösung der Stiftung

1. Vorstand und Kuratorium können die Auflösung der Stiftung gemeinsam beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

2. Im Falle der Auflösung der Stiftung gilt § 12 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 – Vermögensanfall

Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall oder Anpassung ihrer bisherigen Zwecke fällt das Stiftungsvermögen der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus Lindenholzhausen oder deren Rechtsnachfolgerin zu, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der heutigen Kirchengemeinde Lindenholzhausen im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat.

§ 15 – Stiftungsaufsicht

Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Ordinariat in Limburg. Die kirchlichen und staatlichen stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigung- und Zustimmungsbefürfnisse sind zu beachten, insbesondere die Stiftungsordnung für das Bistum Limburg nebst Anlagen sowie die §§ 33 i.V. mit insbesondere den §§ 15 bis 22 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG).

Genehmigt vom Bischöflichen Ordinariat Limburg

Limburg, 20. Januar 2017
AZ: 613E/5016/16/01/2

Nr. 80 Bischöfliche Visitationen

Nachdem in den Jahren 2014 bis 2017 keine bischöflichen Visitationen erfolgt sind, werden die Visitationen, beginnend mit dem Jahr 2018, nach folgendem Plan wieder aufgenommen:

Jahr	Diözesanbischof	Weihbischof
2018	Frankfurt	Limburg
2019	Rheingau Untertaunus	Main-Taunus
2020	Wiesbaden Rhein-Lahn	Hochtaunus
2021	Westerwald	Lahn-Dill-Eder Wetzlar
2022	Limburg	Frankfurt
2023	Main-Taunus	Rheingau Untertaunus
2024	Hochtaunus	Wiesbaden Rhein-Lahn
2025	Lahn-Dill-Eder Wetzlar	Westerwald

Im Rahmen der Visitation wird auch das Sakrament der Firmung gespendet. Die Terminwünsche sind beim jeweiligen Stadt- bzw. Bezirksbüro anzumelden.

Nr. 81 Wahl zur Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg

Die Wahl zur Haupt-MAV/DiAG im Bistum Limburg findet am 8. Juni 2017 von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr in der Aula des Wilhelm Kempf Hauses in 65207 Wiesbaden-Naurod statt. Alle im Amt befindlichen gewählten Mitarbeitervertreter/innen aus Einrichtungen im Geltungsbereich der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Limburg sind hiermit dazu eingeladen.

Die Wahl findet gemäß der Wahlordnung zur Wahl der Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 25 MAVO alle vier Jahre jeweils nach dem einheitlichen Wahlzeitraum für MAVen statt.

Wahlberechtigt sind alle am Wahltag im Amt befindlichen gewählten Mitarbeitervertreter/innen aus Einrichtungen im Geltungsbereich der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Limburg, die bei der Wahlversammlung anwesend sind. Zur Feststellung der Wahlberechtigung ist es erforderlich, dass die gewählte Mitarbeitervertretung die erfolgte Wahl und die Namen der gewählten Mitarbeitervertreter/innen der Geschäftsstelle der Haupt-MAV/DiAG bis spätestens 2. Juni 2017, 12:00 Uhr verbindlich mitgeteilt hat.

Es werden insgesamt 13 Mitglieder der Haupt-MAV/DiAG aus vier Wahlgruppen gewählt. Weitere Informationen zum Ablauf der Wahl werden am Wahltag erfolgen.

Gewählt werden können gem. § 1 Abs. 4 S. 2 WahlO Haupt-MAV/DiAG auch nicht anwesende Mitarbeitervertreter/innen, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Mandats für den Fall einer Wahl vorliegt. Die entsprechende Erklärung kann in der Geschäftsstelle der Haupt-MAV/DiAG abgegeben oder am Wahltag dem Wahlausschuss übergeben werden.

Im Anschluss an die Wahlversammlung findet die konstituierende Sitzung der neu gewählten Haupt-MAV/DiAG statt.

Es wird gebeten zu bedenken, dass die Parkplatzsituation im Wilhelm-Kempff-Haus begrenzt ist. Es ist

wünschenswert, dass möglichst viele Teilnehmer mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder in Fahrgemeinschaften anreisen und die Parkplatzsuche in die Anreisezeit einkalkulieren.

Weitere Informationen erhalten Mitarbeitervertreter/innen in der Geschäftsstelle der Haupt-MAV/DiAG, Tel.: 06431 997-306; E-Mail: c.merkel@mav.bistumlimburg.de.

Nr. 82 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 1. Mai 2017 wurde Father Kevin AGBAKOLOM mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main eingesetzt.

Mit Termin 19. Mai 2017 hat der Bischof Kaplan Tobias BLECHSCHMIDT zum Diözesanjugendseelsorger der Malteser Jugend in der Diözese Limburg ernannt.

Mit Termin 31. Mai 2017 endete der Seelsorgeauftrag von Pfarrer George WISSMANN für die rumänischen Katholiken.

Mit Termin 18. Juni 2017 ernannt der Bischof Pfarrer Ralph SENFT zum Bezirksdekan für den Bezirk Rheingau.

Mit Termin 1. Juli 2017 überträgt der Bischof Pfarrer Alexander BRÜCKMANN zusätzlich die Pfarrei St. Marien und St. Katharina Bad Soden.

Mit Termin 31. Juli 2017 endet der Gestellungsvertrag für P. Ilja KREZO ofm, Kooperator in der Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main.

Mit Termin 1. August 2017 wird Father Jimmi GEORGE aus der Pfarrei St. Marien Limburg als Pastoralpraktikant in die Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden versetzt.

Mit Termin 1. August 2017 wird P. Xavier George MANICKATHAN ISch aus der Pfarrei St. Franziskus Frankfurt als Kooperator in die Pfarrei St. Ursula Oberursel

versetzt. Aufgrund Austrittsindult der Schönstatt-Patres und probeweise Aufnahme in das Bistum Limburg zum 1. Juli 2017 lautet die Bezeichnung Father Xavier George Manickathan.

Mit Termin 1. September 2017 wird Bezirksdekan Dr. Christof MAY zusätzlich zum kommissarischen Bezirksdekan für den Bezirk Lahn-Dill-Eder ernannt.

Mit Termin 30. November 2017 endet der Dienst von P. Benedicto POLA OC.

Mit Termin 1. Dezember 2017 wird P. Mario Salda ESTRELLA OC mit der Seelsorge für die philippinischen Katholiken beauftragt (Dienstort: Frankfurt).

Diakone

Mit Termin 22. Mai 2017 hat der Generalvikar Diakon Tobias JAKOBI zum Ortsseelsorger der Malteser Oestrich-Winkel berufen.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Mai 2017 wurde Herr Thomas MÜLLER als Pastoraler Mitarbeiter in der katholischen Krankenhausseelsorge des Bräderkrankenhauses Montabaur eingesetzt.

Mit Termin 10. Mai 2017 wurde Herr Jürgen OTTO beauftragt, die Aufgabe als Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) wahrzunehmen.



Der Apostolische Stuhl		Nr. 87	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. März 2017	163
Nr. 83	Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2017: „Die Mission im Herzen des christlichen Glaubens“	157		
Nr. 84	Botschaft von Papst Franziskus zum ersten „Welttag der Armen“ am 33. Sonntag im Jahreskreis, 19. November 2017: „Liebt nicht mit Worten sondern in Taten“	159		
Der Bischof von Limburg		Nr. 88	Priesterweihe	164
Nr. 85	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2017	162		
Nr. 86	Errichtung des Pastoralen Raumes „Main-Taunus Ost“	163		
Nr. 89	Wahl zur Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg	164		
Nr. 90	Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	164		
Nr. 91	Kirchliches Handbuch	165		
Nr. 92	Totenmeldungen	165		
Nr. 93	Dienstnachrichten	166		

Der Apostolische Stuhl

Nr. 83 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2017: „Die Mission im Herzen des christlichen Glaubens“

Liebe Brüder und Schwestern,

auch dieses Jahr lädt uns der Sonntag der Weltmission dazu ein, uns um die Person Jesu zu versammeln, dem „allerersten und größten Kündler des Evangeliums“ (Paul VI., Apostolisches Schreiben Evangelii nuntiandi, 7), der uns fortwährend aussendet, das Evangelium der Liebe des Vaters mit der Kraft des Heiligen Geistes zu verkünden. Dieser Tag lädt uns ein, erneut über die Mission im Herzen des christlichen Glaubens nachzudenken. Denn die Kirche ist ihrem Wesen nach missionarisch; wäre sie dies nicht, dann wäre sie nicht mehr die Kirche Christi, sondern ein Verein unter vielen anderen, der sein Ziel bald erreicht hätte und dann verschwinden würde. Deshalb sollten wir uns einige Fragen stellen, die unsere christliche Identität betreffen und unsere Verantwortung als Glaubende in einer durch zahlreiche Illusionen verwirrten Welt, die durch große Unzufriedenheit verwundet und von vielen Bruderkriegen zerrissen ist, die ungerechterweise vor allem Unschuldige treffen. Was sind die Grundlagen der Missi-

on? Was ist das Herz der Mission? Welches sind die für die Mission lebensnotwendigen Haltungen?

Die Mission und die verwandelnde Kraft des Evangeliums Christi, Weg, Wahrheit und Leben

1. Die Mission der Kirche, die sich an alle Menschen guten Willens richtet, gründet auf der verwandelnden Kraft des Evangeliums. Das Evangelium ist eine Frohe Botschaft, die eine ansteckende Freude in sich trägt, weil sie das neue Leben enthält und schenkt: das Leben des auferstandenen Christus, der seinen lebensspendenden Geist mitteilt und so für uns Weg, Wahrheit und Leben wird (vgl. Joh 14,6). Er ist der Weg, dem wir voller Zuversicht und Mut folgen sollen. Wenn wir Jesus, unserem Weg folgen, erfahren wir die Wahrheit und empfangen sein Leben, das die volle Gemeinschaft mit dem Vater in der Kraft des Heiligen Geistes ist. Dies befreit uns von jeder Form des Egoismus und ist Quelle der Kreativität in der Liebe.

2. Gott Vater will diese existentielle Verwandlung seiner Söhne und Töchter. Diese Verwandlung drückt sich dadurch aus, dass sie ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten (vgl. Joh 4,23–24), in einem Leben, das vom Heiligen Geist beseelt ist, in der Nachfolge des Sohnes Jesus zu Ehren des Vaters. „Die Herrlichkeit Gottes ist

der lebendige Mensch“ (Irenäus, *Adversus haereses* IV, 20, 7). Auf diese Weise wird die Verkündigung des Evangeliums lebendiges und wirksames Wort, das in die Tat umsetzt, was es verkündet (vgl. Jes 55, 10–11), also Jesus Christus, der fortwährend Fleisch in jeder menschlichen Situation annimmt (vgl. Joh 1, 14).

Die Mission und der kairós Christi

3. Bei der Mission der Kirche geht es also nicht um die Verbreitung einer religiösen Ideologie und auch nicht um Empfehlung einer auserlesenen Ethik. Viele Bewegungen in aller Welt bringen hohe Ideale und beachtliche ethische Ausdrucksformen hervor. Durch die Mission der Kirche verkündet und wirkt Jesus fortwährend und damit ist sie der kairós, also der günstige Zeitpunkt für das Heil in der Geschichte. Durch die Verkündigung des Evangeliums wird Jesus immer wieder zu unserem Zeitgenossen, damit diejenigen, die ihn mit Glauben und Liebe aufnehmen, die verwandelnde Kraft des Geistes des Auferstandenen erfahren, der die Menschheit und die Schöpfung fruchtbar macht wie der Regen die Erde. „Seine Auferstehung gehört nicht der Vergangenheit an; sie beinhaltet eine Lebenskraft, die die Welt durchdrungen hat. Wo alles tot zu sein scheint, sprießen wieder überall Anzeichen der Auferstehung hervor. Es ist eine unvergleichliche Kraft.“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 276).

4. Wir sollten uns stets daran erinnern, dass „am Anfang des Christseins nicht ein ethischer Entschluss oder eine große Idee [steht], sondern die Begegnung mit einem Ereignis, mit einer Person, die unserem Leben einen neuen Horizont und damit seine entscheidende Richtung gibt“ (Benedikt XVI., Enzyklika *Deus caritas est*, 1). Das Evangelium ist eine Person, die sich uns fortwährend schenkt und diejenigen, die sie mit demütigem und tätigem Glauben aufnehmen, immer wieder einlädt, das Leben durch eine wirkliche Teilhabe am österlichen Geheimnis des Todes und der Auferstehung weiterzugeben. Das Evangelium wird auf diese Weise, durch die Taufe, Quelle neuen Lebens, frei von der Herrschaft der Sünde, erleuchtet und verwandelt vom Heiligen Geist; durch die Firmung wird es stärkende Salbung, die uns durch denselben Geist neue Wege und Strategien des Zeugnisses und der Nähe aufzeigt; und durch die Eucharistie wird es zum Brot des neuen Menschen und „Medizin der Unsterblichkeit“ (Ignatius von Antiochien, Brief an die Epheser, 20, 2).

5. Die Welt ist grundlegend auf das Evangelium Jesu Christi angewiesen. Durch seine Kirche führt er auch heute seine Mission als Barmherziger Samariter fort,

indem er die blutenden Wunden der Menschheit heilt. Er wirkt weiter als Guter Hirte, der ohne Unterlass nach denjenigen sucht, die sich auf gewundenen und ziellosen Pfaden verirrt haben. Und, Gott sei Dank, fehlt es nicht an vielen bedeutenden Erfahrungen, die die verwandelnde Kraft des Evangeliums bezeugen. Ich denke an einen Studenten aus dem Volk der Dinka, der sein Leben aufs Spiel setzte, um einen Studenten aus dem Stamm der Nuer zu retten, der getötet werden sollte. Ich denke an jene Eucharistiefeier in Kitgum im Norden Ugandas, einer damals blutgetränkten Region aufgrund der Grausamkeit einer Gruppe von Rebellen. Dort ließ ein Missionar die Gläubigen die Worte Jesu am Kreuz wiederholen: „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?“, als Ausdruck des verzweiferten Schreis von Brüdern und Schwestern des gekreuzigten Herrn. Dieser Gottesdienst war für die Menschen eine Quelle großen Trostes und viel Mutes. Und wir können an viele, unzählige Zeugnisse denken, wie das Evangelium hilft, Abschottung, Konflikte, Rassismus und Tribalismus zu überwinden, indem es überall und unter allen Aussöhnung, Brüderlichkeit und Anteilnahme fördert.

Die Mission regt eine Spiritualität des beständigen Hinausgehens, des Pilgerns und des Exils an

6. Die Mission der Kirche ist beseelt von einer Spiritualität des beständigen Hinausgehens. Es geht darum, „hinauszugehen aus der eigenen Bequemlichkeit und den Mut zu haben, alle Randgebiete zu erreichen, die das Licht des Evangeliums brauchen“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 20). Die Mission der Kirche erfordert eine Bereitschaft zum fortwährenden Pilgern durch die verschiedenen Wüsten des Lebens, durch die verschiedenen Formen des Hungers und des Durstes nach Wahrheit und Gerechtigkeit. Die Mission der Kirche erfordert ein fortwährendes Exil, damit der Mensch, der nach dem Unendlichen dürstet, fühlt, dass er sich als Wanderer auf dem Weg zur letzten Heimat befindet, zwischen dem „schon“ und dem „noch nicht“ des Himmelreichs.

7. Die Mission sagt der Kirche, dass sie nicht Selbstzweck ist, sondern ein bescheidenes Werkzeug und Bindeglied des Reiches Gottes. Eine selbstbezogene Kirche, die sich über irdische Erfolge freut, ist nicht die Kirche Christi, sein gekreuzigter und verherrlichter Leib. Deshalb sollte uns eine „verbeulte Kirche“ lieber sein, „die verletzt und beschmutzt ist, weil sie auf die Straßen hinausgegangen ist“ als „eine Kirche, die aufgrund ihrer Verschllossenheit und ihrer Bequemlichkeit, sich an die eigenen Sicherheiten zu klammern, krank ist“ (ebd., 49).

Die Jugendlichen, Hoffnung der Mission

8. Junge Menschen sind die Hoffnung der Mission. Die Person Jesu und die Frohe Botschaft, die er verkündet, faszinieren auch heute viele Jugendliche. Sie suchen nach Wegen, auf denen sie den Mut und die Impulse des Herzens im Dienst der Menschheit verwirklichen können. Es gibt „viele Jugendliche, die angesichts der Leiden in der Welt ihre solidarische Hilfe leisten und verschiedene Formen von Aktivität und Volontariat ergreifen. [...] Wie schön, wenn die Jugendlichen ‚Weggefährten des Glaubens‘ sind, glücklich, Jesus auf jede Straße, auf jeden Platz, in jeden Winkel der Erde zu bringen!“ (ebd., 106). Die nächste ordentliche Vollversammlung der Bischofssynode steht 2018 unter dem Motto „Die Jugendlichen, der Glaube und die Berufungsentscheidung“ und stellt eine willkommene Gelegenheit dar, um junge Menschen für die gemeinsame missionarische Verantwortung zu begeistern, die ihre großes Vorstellungsvermögen und ihre Kreativität braucht.

Der Dienst der Päpstlichen Missionswerke

9. Die Päpstlichen Missionswerke sind ein wertvolles Instrument, wenn es darum geht, in allen christlichen Gemeinden den Wunsch zu wecken, die eigenen Grenzen und die eigenen Sicherheiten zu überschreiten und aufzubrechen, um allen Menschen das Evangelium zu verkünden. Durch eine im Alltag verwurzelte tiefe missionarische Spiritualität und einen fortwährenden missionarischen Bildungs- und Gestaltungseinsatz werden Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien, Priester und Ordensleute dazu angeregt, sich dafür einzusetzen, dass das Herz aller für die Mission schlägt. Der Sonntag der Weltmission, den das Werk für die Glaubensverbreitung veranstaltet, ist eine günstige Gelegenheit, damit das missionarische Herz aller christlichen Gemeinden durch das Gebet, durch das Lebenszeugnis und durch die Gütergemeinschaft den schwerwiegenden und großen Erfordernissen der Evangelisierung nachkommt.

Mission mit Maria, der Mutter der Evangelisierung, machen

10. Liebe Brüder und Schwestern, unsere Mission inspiriert sich an Maria, der Mutter der Evangelisierung. Sie nahm, vom Geist bewegt, das Wort des Lebens in die Tiefe ihres demütigen Glaubens auf. Die Jungfrau möge uns helfen, „Ja“ zu sagen, angesichts der Dringlichkeit, die Frohbotschaft Jesu in unserer heutigen Zeit wieder aufklingen zu lassen. Sie erwirke uns eine neue Leidenschaft von Erweckten, damit wir das Evangelium

des Lebens, das den Tod besiegt, zu allen Menschen bringen. Auf ihre Fürsprache möge uns der heilige Freimut erfüllen, mit dem wir neue Wege suchen, damit das Geschenk der Erlösung zu allen gelange.

Aus dem Vatikan,
am Pfingstfest
am 4. Juni 2017

Franziskus

Nr. 84 Botschaft von Papst Franziskus zum ersten „Welttag der Armen“ am 33. Sonntag im Jahreskreis, 19. November 2017: „Liebt nicht mit Worten sondern in Taten“

1. „Meine Kinder, wir wollen nicht mit Wort und Zunge lieben, sondern in Tat und Wahrheit“ (1 Joh 3, 18). Diese Worte des Apostels Johannes stellen einen Imperativ dar, dem sich kein Christ entziehen kann. Die Ernsthaftigkeit, mit der der „Lieblingsjünger“ bis in unsere Tage hinein das Gebot Jesu verkündet, wird besonders deutlich durch den Gegensatz zwischen den leeren Worten, die wir oftmals im Mund führen, und den konkreten Taten, an denen wir eigentlich gerufen sind, uns zu messen. Die Liebe erlaubt kein Alibi: Wer lieben will, wie Jesus geliebt hat, muss ganz und gar seinem Beispiel folgen. Das gilt besonders, wenn es um die Armen geht. Die Art und Weise, wie der Sohn Gottes geliebt hat, ist wohl bekannt, und Johannes ruft uns mit klaren Worten ihre tragenden Säulen in Erinnerung: Gott hat uns zuerst geliebt (vgl. 1 Joh 4, 10.19); und er hat uns so geliebt, dass er sein Leben für uns hingegeben hat (vgl. 1 Joh 3, 6).

Eine solche Liebe kann nicht ohne Antwort bleiben. Auch wenn sie einseitig und bedingungslos geschenkt wird, ohne eine Gegenleistung zu erwarten, entzündet sie doch die Herzen derart, dass diese trotz aller persönlichen Grenzen und Sünden dazu geführt werden, diese Liebe zu erwidern. Das gelingt, wenn wir die Gnade Gottes, seine barmherzige Liebe, im Rahmen unserer Möglichkeiten in unseren Herzen aufnehmen, so dass unser Wille und auch unsere Gefühle zur Liebe zu Gott selbst und zum Nächsten bewegt werden. Auf diese Weise kann die Barmherzigkeit, die sozusagen aus dem Herzen der Dreifaltigkeit entspringt, unser Leben in Bewegung bringen und Mitgefühl und Werke der Barmherzigkeit für unsere Brüder und Schwestern in Not hervorbringen.

2. „Da rief ein Armer und der Herr erhörte ihn“ (Ps 34, 7). Immer schon hat die Kirche die Bedeutung eines solchen Schreis begriffen. Die ersten Seiten der Apostelgeschichte geben Zeugnis davon, wenn Petrus aufruft, sieben Män-

ner auszuwählen „voll Geist und Weisheit“ (6, 3), um ihnen den Dienst an den Armen zu übertragen. Das ist gewiss eines der ersten Zeichen, durch das die christliche Gemeinschaft auf der Bühne dieser Welt in Erscheinung tritt: der Dienst an den Ärmsten. All dies war ihr möglich, weil sie begriffen, dass das Leben der Jünger Jesu in einer solchen Brüderlichkeit und Solidarität Ausdruck finden musste, die der grundsätzlichen Lehre des Meisters entsprechen, der die Armen selig und zu Erben des Himmelreiches erklärt hatte (vgl. Mt 5, 3).

„Sie verkauften Hab und Gut und teilten davon allen zu, jedem so viel, wie er nötig hatte“ (Apg 2, 45). Hier wird die aufrichtige Sorge der ersten Christen deutlich. Der Evangelist Lukas, jener biblische Autor, der mehr als alle anderen dem Thema der Barmherzigkeit Raum gegeben hat, macht nicht etwa nur schöne Worte, wenn er berichtet, wie die ersten Christen ihre Güter geteilt haben. Ganz im Gegenteil, wenn er davon erzählt, beabsichtigt er, zu den Gläubigen aller Zeiten zu sprechen, und damit auch zu uns, um uns im Zeugnis zu ermutigen und uns zum Einsatz für die Bedürftigsten anzuspornen. Das Gleiche lehrt uns der Apostel Jakobus mit ebensolcher Überzeugung. In seinem Brief wählt er starke und eindruckliche Worte: „Hört, meine geliebten Brüder und Schwestern! Hat nicht Gott die Armen in der Welt zu Reichen im Glauben und Erben des Reiches erwählt, das er denen verheißen hat, die ihn lieben? Ihr aber habt den Armen entehrt. Sind es nicht die Reichen, die euch unterdrücken und euch vor die Gerichte schleppen? [...] Was nützt es, meine Brüder und Schwestern, wenn einer sagt, er habe Glauben, aber es fehlen die Werke? Kann etwa der Glaube ihn retten? Wenn ein Bruder oder eine Schwester ohne Kleidung sind und ohne das tägliche Brot und einer von euch zu ihnen sagt: Geht in Frieden, wärmt und sättigt euch!, ihr gebt ihnen aber nicht, was sie zum Leben brauchen – was nützt das? So ist auch der Glaube für sich allein tot, wenn er nicht Werke vorzuweisen hat“ (Jak 2, 5–6.14–17).

3. Allerdings gab es auch Momente, in denen die Christen diesen Aufruf nicht wirklich bis in die Tiefe befolgt haben und sich stattdessen von einer weltlichen Denkweise anstecken ließen. Aber der Heilige Geist hat es nie versäumt, sie daran zu erinnern, den Blick auf das Wesentliche gerichtet zu halten. Denn er hat immer wieder Männer und Frauen erweckt, die ihr Leben für den Dienst an den Armen hingegeben haben. Wie viele Seiten Geschichte wurden in den letzten 2000 Jahren von Christen geschrieben, die in aller Schlichtheit und Demut sowie mit dem großzügigen Erfindungsreichtum, wie sie nur die Nächstenliebe

schenken kann, ihren ärmsten Brüdern und Schwestern gedient haben!

Unter ihnen sticht das Beispiel des Heiligen Franz von Assisi hervor, dem zahllose andere heilige Männer und Frauen durch die Jahrhunderte gefolgt sind. Er gab sich nicht damit zufrieden, die Aussätzigen zu umarmen und ihnen Almosen zu geben, sondern er entschied sich, nach Gubbio zu gehen und mit ihnen zu leben. Er selbst sieht in dieser Begegnung sein großes Bekehrungserlebnis: „Als ich in Sünden war, kam es mir sehr bitter vor, Aussätzige zu sehen. Und der Herr selbst hat mich unter sie geführt, und ich habe ihnen Barmherzigkeit erwiesen. Und da ich fortging von ihnen, wurde mir das, was mir bitter vorkam, in Süßigkeit der Seele und des Leibes verwandelt“ (Testament 1–3). Dieses Zeugnis bringt die verwandelnde Kraft der Nächstenliebe und auch den christlichen Lebensstil zum Ausdruck.

Denken wir also an die Armen nicht nur als Empfänger eines wohlthätigen, einmal in der Woche zu verrichtenden Freiwilligendienstes oder von improvisierten Gesten des guten Willens, um unser Gewissen zu beruhigen. Diese Taten sind zwar wertvoll und helfen uns durchaus, auf die Bedürfnisse unserer Brüder und Schwestern sowie auch auf die Ungerechtigkeiten, die oftmals zu ihrer Situation führt, zu achten. Letztendlich sollten sie uns jedoch zu einer wirklichen Begegnung mit den Armen führen und der Haltung des Teilens Raum geben, die zum Lebensstil werden soll. Das Gebet, der Weg der Jüngerschaft und die Bekehrung finden in der Nächstenliebe, die bereit ist zu teilen, eine Bestätigung ihrer evangelischen Glaubwürdigkeit. Aus dieser Lebensweise kommen Freude und Seelenfrieden, denn sie erlaubt uns, mit den eigenen Händen das Fleisch Christi zu berühren. Wenn wir wirklich Christus begegnen wollen, dann müssen wir seinen Leib auch im gemarterten Leib der Armen berühren – gleichsam als Antwort auf die sakramentale Kommunion in der Eucharistie. Der Leib Christi, der in der Eucharistie gebrochen wird, lässt sich, wenn wir die Liebe weiterschenken, im Angesicht und in den Personen der schwächsten Brüder und Schwestern wiederfinden. Zeitlos gültig erklingen die Worte des heiligen Bischofs Johannes Chrysostomos: „Willst du den Leib Christi ehren? Dann übersieh nicht, dass dieser Leib nackt ist. Ehre den Herrn nicht im Haus der Kirche mit seidenen Gewändern, während du ihn draußen vernachlässigst, wo er unter Kälte und Blöße leidet“ (Predigt zum Matthäusevangelium, 50, 3: PG 58).

Wir sind also gerufen, den Armen die Hand zu reichen, ihnen zu begegnen, in ihre Augen zu schauen, sie zu

umarmen, sie die Wärme der Liebe spüren zu lassen, die den Teufelskreis der Einsamkeit zerbricht. Die Hand, die sie ihrerseits uns entgegenstrecken, ist eine Einladung, aus unserer Sicherheit und Bequemlichkeit auszubrechen. Sie lädt uns ein, den Reichtum zu erkennen, den die Armut in sich selbst bereithält.

4. Vergessen wir nicht, dass für die Jünger Christi die Armut vor allem in der Berufung besteht, dem armen Christus nachzufolgen. Sie ist der Weg, auf dem wir ihm nachfolgen und auf dem wir mit ihm unterwegs sind, ein Weg, der zur Seligkeit des Himmelreiches führt (vgl. Mt 5, 3; Lk 6, 20). Wahre Armut bedeutet, ein demütiges Herz zu haben, das als Geschöpf um die eigene Begrenztheit und Sündhaftigkeit weiß und darum der Versuchung von Allmachtsvorstellungen, die Unsterblichkeit vortäuscht, widerstehen kann. Die Armut ist eine Herzenshaltung, die verhindert, dass wir Geld, Karriere und Luxus als Lebensziel und Grundvoraussetzungen des Glücks betrachten. Es ist vielmehr die Armut, die die Voraussetzungen schafft, um trotz unserer Grenzen im Vertrauen auf die Nähe Gottes und getragen von seiner Gnade in Freiheit die persönliche und gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen. Die so verstandene Armut wird zum Maßstab, der es erlaubt, den korrekten Umgang mit den materiellen Dingen einzuschätzen und auch in selbstloser und nicht besitzergreifender Weise die eigenen Beziehungen und Willensantriebe zu leben (vgl. Katechismus der Katholischen Kirche Nr. 2545).

Folgen wir also dem Beispiel des heiligen Franziskus, dem Zeugen der wahren Armut. Gerade weil er die Augen auf Christus gerichtet hatte, war er in der Lage, diesen in den Armen zu erkennen und ihm zu dienen. Wenn wir also einen Beitrag leisten wollen, um die Geschichte wirksam zu verändern und wirkliche Entwicklung zu ermöglichen, dann müssen wir auf den Schrei der Armen hören und uns einsetzen, um sie aus der Ausgrenzung herauszuholen. Gleichzeitig erinnere ich die Armen in unseren Städten und in unseren Gemeinden, dass sie nicht den Sinn für die Armut des Evangeliums verlieren, der ihrem Leben eingeprägt ist.

5. Uns ist die große Schwierigkeit bekannt, in der heutigen Welt die Armut auf klare Weise zu identifizieren. Und doch fordert sie uns tagtäglich heraus, indem sie uns mit tausenden Gesichtern anschaut, die gezeichnet sind von Schmerz, Ausgrenzung, Missbrauch, Gewalt, Folter, Gefängnis, von Krieg, vom Entzug von Freiheit und Würde, fehlenden Bildungschancen und Analphabetismus, Gesundheitsnotlagen und Arbeitslosigkeit,

Menschenhandel, Sklaverei, Exil, Elend und erzwungener Migration. Die Armut hat das Gesicht von Frauen, Männern und Kindern, die aus niederträchtigen Interessen ausgebeutet werden, niedergetrampelt von der perversen Logik der Macht und des Geldes. Diese grausame und nie vollständige Liste ist man gezwungen, angesichts einer Armut zusammenzustellen, die die Frucht sozialer Ungerechtigkeit sowie moralischen Elends, der Habgier weniger und der allgemein verbreiteten Gleichgültigkeit ist.

Wenn heutzutage immer mehr ein unverschämter Reichtum zutage tritt, der sich in den Händen weniger Privilegierter ansammelt und der nicht selten mit Illegalität und der beleidigenden Ausbeutung der menschlichen Würde einhergeht, erregt die Ausbreitung der Armut in großen Teilen der weltweiten Gesellschaft Ärgernis. Angesichts dieser Entwicklung ist es unmöglich, untätig zu bleiben oder gar aufzugeben. Auf eine Armut, die den Unternehmungsgeist so vieler Jugendlicher auslöscht und verhindert, dass sie Arbeit finden; auf eine Armut, die den Verantwortungssinn einschlāfert und die zu einem System des Abwälzens von Verantwortung und der Suche nach Begünstigung führt; auf eine Armut, die die gemeinschaftlichen Brunnen vergiftet und die Räume der Arbeitswelt eingrenzt und damit das Verdienst derjenigen schmälert, die arbeiten und produzieren; – auf all das gilt es mit einer neuen Sicht des Lebens und der Gesellschaft zu antworten.

All diese Armen gehören – wie der selige Paul VI. zu sagen pflegte – aufgrund des „evangeliumsgemäßen Rechts“ zur Kirche (Ansprache zur Eröffnung der zweiten Session des Zweiten Vatikanischen Konzils, 29. September 1963) und sie verpflichten auf eine grundlegende Option für sie. Gepriesen sind also die Hände, die sich den Armen entgegenstrecken, um zu helfen, denn es sind Hände, die Hoffnung bringen. Gepriesen die Hände, die jegliche Schranke der Kultur, der Religion und der Nationalität überwinden, indem sie das Öl des Trostes in die Wunden der Menschheit gießen. Gepriesen die Hände, die sich öffnen ohne eine Gegenleistung zu erwarten, ohne Wenn und Aber und ohne Vielleicht: Solche Hände lassen über die Brüder und Schwestern den Segen Gottes herabkommen!

6. Zum Abschluss des Heiligen Jahres der Barmherzigkeit wollte ich der Kirche den Welttag der Armen schenken, damit in der ganzen Welt die christlichen Gemeinden immer mehr und immer besser zum konkreten Zeichen der Liebe Christi für die Letzten und Bedürftigten werden. Ich möchte, dass dieser Welttag zur Liste der anderen hinzugefügt wird, die meine Vorgänger

eingerrichtet haben und die zu einer Tradition in unseren Gemeinden geworden sind. Er vervollständigt das Gesamtbild, indem er ein zutiefst evangeliumsgemäßes Element hinzufügt: die besondere Vorliebe Jesu für die Armen.

Ich lade die gesamte Kirche sowie alle Menschen guten Willens ein, an diesem Tag ihren Blick auf die zu richten, die mit ausgestreckter Hand um Hilfe bitten und auf unsere Solidarität hoffen. Es sind unsere Brüder und Schwestern, geschaffen und geliebt vom einzigen Vater im Himmel. Dieser Welttag will zuerst die Gläubigen anspornen, damit sie der Wegwerfkultur und der Kultur des Überflusses eine wahre Kultur der Begegnung entgegenstellen. Gleichzeitig ist die Einladung an alle Menschen gerichtet, unabhängig von der religiösen Zugehörigkeit, damit sie sich als konkretes Zeichen der Brüderlichkeit für das Teilen mit den Armen in jeder Form der Solidarität öffnen. Gott hat den Himmel und die Erde für alle geschaffen. Es sind die Menschen, die leider Grenzen, Mauern und Absperrungen aufgerichtet haben, und die dabei die ursprüngliche für die ganze Menschheit bestimmte Gabe ohne jeden Ausschluss verraten haben.

7. Der Welttag der Armen fällt dieses Jahr auf den 19. November, den 33. Sonntag im Jahreskreis. Ich wünsche, dass die christlichen Gemeinden sich in der vorausgehenden Woche dafür einsetzen, viele Gelegenheiten zur Begegnung und zur Freundschaft, aber auch zur Solidarität und zur konkreten Hilfe zu schaffen. Anschließend können sie die Armen gemeinsam mit den Ehrenamtlichen, die sich um diese kümmern, zur Eucharistiefeier an diesem Sonntag einladen, so dass die Feier des darauffolgenden Christkönigssonntags noch authentischer wird. Die Bedeutung des Königtums Christi tritt nämlich gerade auf dem Berg Golgota zutage, wo der Unschuldige ans Kreuz genagelt, arm, nackt und von allem beraubt, die Fülle der Liebe Gottes Fleisch werden lässt und offenbart. Seine völlige Hingabe an den Vater bringt einerseits seine völlige Armut zum Ausdruck; andererseits wird dadurch die Macht dieser Liebe deutlich, die ihn am Ostertag zu neuem Leben auferweckt.

Wenn in unserer Nachbarschaft Arme leben, die Schutz und Hilfe suchen, gehen wir an diesem Sonntag auf sie zu: Dies wird eine günstige Gelegenheit sein, um dem Gott zu begegnen, den wir suchen. Laden wir sie gemäß der Lehre der Heiligen Schrift (vgl. Gen 18,3–5; Heb 13,2) als Ehrengäste an unseren Tisch. Sie können zu Lehrmeistern werden, die uns helfen, unseren Glauben konsequenter zu leben. Mit ihrem Vertrauen und

der Bereitschaft Hilfe anzunehmen, zeigen sie uns auf nüchterne, aber oft frohe Weise, wie wichtig es ist, aus dem Wesentlichen zu leben und sich ganz der Vorsehung Gottes zu überlassen.

8. Die Grundlage der vielen Initiativen zu diesem Welttag soll stets das Gebet sein. Vergessen wir nicht, dass das Vaterunser das Gebet der Armen ist. Die Bitte um das Brot bringt das Vertrauen auf Gott in den Grundbedürfnissen unseres Lebens zum Ausdruck. Wie Jesus uns mit diesem Gebet gelehrt hat, bringt sie den Schreier zum Ausdruck und nimmt ihn auf, die unter ihrer mangelnden Existenzsicherung leiden und denen es am Lebensnotwendigen fehlt. Als die Jünger Jesus baten, er möge sie beten lehren, hat er ihnen mit den Worten der Armen geantwortet, die sich an den einen Vater richten, vor dem alle sich als Geschwister erkennen. Das Vaterunser ist ein Gebet im Plural: Das Brot, um das wir bitten, ist „unser“ Brot und dies bringt Teilen, Teilhabe und gemeinsame Verantwortung mit sich. In diesem Gebet erkennen wir alle die Forderung, jede Form von Egoismus zu überwinden, um so zur Freude der gegenseitigen Aufnahme zu gelangen.

9. Ich bitte die Brüder im bischöflichen, priesterlichen und diakonalen Dienst – deren besondere Berufung es ist, den Armen beizustehen –, die Ordensleute, die Vereinigungen und Bewegungen sowie die weite Welt der Ehrenamtlichen, sich dafür einzusetzen, damit dieser Welttag der Armen eine Tradition werde, die ganz konkret zur Evangelisierung der Welt von heute beiträgt.

Dieser neue Welttag möge daher ein starker Aufruf für unser gläubiges Gewissen werden, damit wir immer mehr überzeugt sein mögen, dass das Teilen mit den Armen es uns ermöglicht, das Evangelium in seiner tiefsten Wahrheit zu verstehen. Die Armen sind kein Problem. Sie sind vielmehr eine Ressource, aus der wir schöpfen können, um das Wesen des Evangeliums in uns aufzunehmen und zu leben.

Aus dem Vatikan, Franziskus
am 13. Juni 2017,
dem Gedenktag des heiligen Antonius von Padua

Der Bischof von Limburg

Nr. 85 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2017

„Du führst mich hinaus ins Weite“ (Psalm 18) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmis-

sion, den wir in Deutschland am 22. Oktober feiern. Der Weltmissionssonntag lädt die Ortskirchen und die katholischen Christen weltweit dazu ein, voneinander zu lernen und miteinander den Reichtum des Glaubens zu teilen.

In diesem Jahr blicken wir nach Burkina Faso. „Wir sind Gottes Familie“, sagt die Kirche in dem westafrikanischen Land, das zu den zehn ärmsten Ländern der Welt gehört.

Besondere Aufmerksamkeit wird dort auf die Ausbildung von ehrenamtlich arbeitenden Frauen und Männern gelegt, die als Katechistinnen und Katechisten das einfache Leben der Menschen teilen. Sie legen Zeugnis für den Glauben ab, geben Hoffnung und eröffnen Perspektiven für die, die sonst ohne Chance sind. Häufig unterstützen die Katechisten Mädchen und Frauen, die zwangsverheiratet, verstoßen oder misshandelt werden.

Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Mit ihr werden die ärmsten Diözesen in ihrer seelsorglichen Arbeit unterstützt. „Auch heute“, so schreibt Papst Franziskus, „dürfen wir uns dieser Geste missionarischer kirchlicher Gemeinschaft nicht entziehen“.

Liebe Schwestern und Brüder, setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke Missio.

Würzburg, 24. April 2017 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 15. Oktober 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 22. Oktober 2017 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio (Aachen bzw. München) bestimmt.

Limburg, 29. Mai 2017 Wolfgang Rösch
Az.: 367J/16755/17/01/1 Generalvikar

Nr. 86 Errichtung des Pastoralen Raumes „Main-Taunus Ost“

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Juli 2017 den Pastoralen Raum „Main-Taunus Ost“, der aus den Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

St. Marien und St. Katharina Bad Soden am Taunus
Christ-König Eschborn

St. Nikolaus Eschborn-Niederhöchstadt
St. Pankratius Schwalbach/Ts.

Limburg, 10. Juni 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 540A/56793/17/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 87 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. März 2017

I. Pflegezulage in der ambulanten Pflege

Änderungen des Anhangs D und des Anhangs E zur Anlage 32 zu den AVR

1. Änderung in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR

- a. In der Anmerkung Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird folgender neuer Satz 2 aufgenommen:

„Gleiches gilt für Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, für die Dauer dieser Tätigkeit.“

2. Änderungen in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR

- a. In den Entgeltgruppen P 10 bis P 12 in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird unter jedes Tätigkeitsmerkmal die Angabe „(Hierzu Anmerkung)“ angefügt.
- b. Die bestehende Anmerkung in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 8 bis P 12, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.“

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

II. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

1. Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelzuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2020 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 23. März 2017 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 22. Mai 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/53157/17/01/4 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 88 Priesterweihe

Bischof Dr. Georg Bätzing hat am Samstag vor Pfingsten, 3. Juni 2017, im Hohen Dom zu Limburg drei Diakonen des Bistums Limburg die Priesterweihe gespendet:

- Michael Brien, St. Martinus Hattersheim,
- Dr. Walter E. Simon, St. Markus Mühlheim am Main,
- Benedikt Wach, St. Johannes der Täufer Horresen.

Nr. 89 Wahl zur Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg

Am 8. Juni 2017 hat die Wahl zur Haupt-MAV / DiAG im Bistum Limburg stattgefunden.

Folgende Personen sind gewählt worden:

Für die Wahlgruppe 1 (Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat):

- Frau Stella Barthels-Wu, Ref. Weltanschauungsfragen, Kath. Akademie Rabanus Maurus,
- Frau Birgit Wehner, Kath. Erwachsenenbildung Hochtaunus.

Für die Wahlgruppe 2 (Mitarbeitervertretung der Pastoralen Mitarbeiter):

Herr Thomas Klix, Pfarrei St. Franziskus und Klara, Kirchort St. Michael Wehrheim.

Für die Wahlgruppe 3 (Mitarbeitervertretungen bei Gesamtverbänden von Kirchengemeinden und bei Kirchengemeinden):

- Frau Marientraud Altmeier, KG St. Martin, Lahnstein,
- Herr Patric Feick, KG Maria Himmelfahrt, Hachenburg,
- Frau Ute Krell, KG St. Peter und Paul, Bad Camberg,
- Frau Ingrid Müller, Pfarrei St. Peter, Montabaur.

Für die Wahlgruppe 4 (Mitarbeitervertretungen bei sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträgern):

- Herr Ulrich Böttinger, Marienkrankenhaus Kath. Kliniken Lahn gGmbH, Nassau,
- Frau Monika Eichhorn, Marienschule Limburg,
- Herr Udo Koser, Caritasverband Frankfurt a. M.,
- Frau Angela Kraft, Caritasverband Frankfurt a. M.,
- Herr Thomas Schmidt, Malteser Hilfsdienst Bezirk Limburg,
- Herr Martin Thielicke, Marienheim Geisenheim.

Im Anschluss an die Wahlversammlung hat die konstituierende Sitzung der neu gewählten Haupt-MAV/DiAG stattgefunden.

Dabei wurde Herr Udo Koser als Vorsitzender der Haupt-MAV/DiAG im Amt bestätigt. Als Stellvertreter wurden Frau Marientraud Altmeier und Herr Thomas Klix im Amt bestätigt.

Nr. 90 Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre herausgegeben:

„Wenn der Tod am Anfang steht. Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind – Hinweise zur Begleitung, Seelsorge und Beratung, 3., überarbeitete Auflage 2017 (Arbeitshilfen Nr. 174).

Interessenten können diese Broschüre beim Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz bestellen, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228103-330. Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Nr. 91 Kirchliches Handbuch

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches – Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, einschließlich Daten einer Sonderauswertung des Zensus 2011, Band XLI (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2012 bis 2015) ist soeben erschienen und im Buchhandel, ISBN-13: 978-3-8107-0275-3 zum Preis von 25,00 Euro erhältlich.

Nr. 92 Totenmeldungen

Pfarrer Pablo Peláez

Am 11. Juni 2017 verstarb unseren Mitbruder Pfarrer Pablo Peláez im Alter von 50 Jahren in Essen.

Pablo Enrique Peláez Ronquillo wurde am 8. August 1966 in Guayaquil/Ecuador geboren. Dort besuchte er die Primär- und Sekundärschule und machte im Jahr 1984 seinen Schulabschluss. Anschließend begann er das Studium der Elektrotechnik an der Polytechnischen Universität in Guayaquil. Sein starkes Interesse am Glauben – mit 14 Jahren hatte er sich der Schönstatt-Bewegung angeschlossen – bewog ihn dazu, sich ab 1987 den theologischen Disziplinen hinzuwenden und ins Priesterseminar des Erzbistums Guayaquil einzutreten. Nach Studien an der Hochschule der Jesuiten in Santiago und bei den Schönstatt-Patres in Buenos Aires kam er 1990 nach Deutschland. Sein Grundstudium absolvierte er an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, sein Hauptstudium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Vallendar.

Am 30. August 1998 empfing er in der Kathedrale zu Guayaquil die Priesterweihe.

In seiner Heimatdiözese, der Erzdiözese Guayaquil, war er daraufhin drei Monate als Kaplan und zwölf Monate als Pfarrer, zunächst von einer, später von zwei Pfarreien, eingesetzt. Im Herbst 1999 kehrte er nach Deutschland zurück, um an der Hochschule der Schönstatt-Patres in Vallendar seine theologischen Studien fortzusetzen. Er schloss sich dem Schönstatt-Priesterbund an und erhielt einen Seelsorgeauftrag für die Pfarreien in Montabaur und Montabaur-Horresen. Als Seelsorgepraktikant wechselte Pater Pablo – wie er von allen stets genannt

wurde – zum 1. Januar 2001 in den Pastoralen Raum Rennerod, wo er auch nach der Ernennung zum Kaplan am 1. August 2001 tätig blieb. Drei Jahre später, zum 1. Oktober 2004, übertrug der Bischof ihm die Pfarrei Maria Himmelfahrt in Haiger und die Pfarrvikarie St. Josef in Eschenburg-Dietzhöhlztal und ernannte ihn zum Pfarrer. Schon zu dieser Zeit war er durch gesundheitliche Einschränkungen geschwächt und konnte nicht alle Aufgaben übernehmen, die er aus seiner seelsorglichen Verantwortung heraus gerne übernommen hätte.

Zum 1. Januar 2010 kehrte Pater Pablo nach Rennerod, seiner (wie er es nannte) „Wahlheimat“, zurück und verrichtete fortan Dienste als Priesterlicher Mitarbeiter im dortigen Pastoralen Raum. Solange es seine Gesundheit zuließ, feierte er bei den spanischsprachigen Katholiken in Wetzlar einmal monatlich die Heilige Messe und stand für die seelsorgliche Begleitung bereit. Pater Pablo fühlte sich im Bistum Limburg wohl. Es war für ihn daher eine große Freude, als er zum 1. Juni 2008 in den Klerus der Diözese inkardiniert werden konnte. Seinem Herkunftsland blieb er dennoch verbunden und unterstützte von Deutschland aus ausgewählte sozial-karitative Projekte. Seit der Errichtung der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald zum 1. Januar 2017 war er als Kooperator mit dem Titel „Pfarrer“ beauftragt.

Ein großes Anliegen von Pater Pablo war, „an die Ränder“ zu gehen und Menschen zu erreichen, die keinen dauerhaften Kontakt mehr mit der Kirche hatten. In seiner frohen, kommunikativen und oft auch kreativen Art gelang ihm dies auf besondere Weise. Auf eine eigene Schwerpunktsetzung in der Pastoral legte er besonderen Wert. Am Leben und an den Ereignissen der dörflichen und städtischen Gemeinde nahm er rege Anteil. Große Freude bereitete ihm der Gesang; im Chor „Good News“ in Hellenhahn-Schellenberg war er ein engagiertes Mitglied. Überall dort, wo er pastoral tätig war, war er auch bei Vereinen, Gruppierungen und in den einzelnen Familien ein gern gesehener Gast.

Im Jahr 2014 musste er sich einer schweren Operation unterziehen, die ihn viel Kraft kostete, seine seelsorglichen Dienste stark einschränkte und häufige Aufenthalte im Krankenhaus erforderlich machte. Trotz allem ertrug er diese Zeit mit Geduld und großem Gottvertrauen. In den drei Jahren, die ihm durch diesen außergewöhnlichen Eingriff geschenkt waren, verlor er nicht seine Willensstärke und fröhliche Art. Vielmehr war er dankbar für jeden einzelnen Tag und freute sich am Leben. Seinen 50. Geburtstag konnte er im August des vergangenen Jahres im großen Kreis in Rennerod feiern. Als er wusste, dass

er sein Leben zurückgeben musste, gab er sich vertrauensvoll in die Hände seines Schöpfers.

Sein Glaubenszeugnis, das er nicht nur in den letzten Stunden seines Lebens ablegte, werden wir in bleibender Erinnerung halten.

Wir danken Herrn Pfarrer Pablo Peláez für sein Wirken in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wurde am 17. Juni 2017 in der Pfarrkirche St. Hubertus in Rennerod gefeiert, anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem dortigen Friedhof.

Pfarrer i. R. Herbert Michel

Am 22. Juni 2017 verstarb unser Mitbruder, Pfarrer i. R. Herbert Michel, im Alter von 86 Jahren in München.

Herbert Michel wurde am 8. Februar 1931 in Frankfurt am Main, im Stadtteil Höchst, geboren. Nach viereinhalb Volksschuljahren besuchte er vom Herbst 1941 bis März 1947 die Realschule in Königstein im Taunus. Schon zu dieser Zeit wollte er Priester werden, daher wechselte er die Schule und besuchte für vier Jahre das Staatliche Gymnasium der Fürst-Johann-Ludwig-Schule in Hadamar, wo er im dortigen Bischöflichen Konvikt lebte und die Reifeprüfung ablegen konnte. Mit dem Wintersemester 1950/51 begann er das Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main.

Am 8. Dezember 1957 empfing er im Hohen Dom zu Limburg die Priesterweihe.

Zunächst leistete er in Frickhofen im Westerwald sein Seelsorgspraktikum. Seine erste Stelle führte Herbert Michel im April 1958 als Kaplan nach Wiesbaden-Dotzheim. Weitere Einsatzorte waren Wiesbaden, Dreifaltigkeit (1961 bis 1966), Niederlahnstein (1966 bis 1967) sowie Schwalbach am Taunus (als Kaplan 1967 bis 1968). Noch als Kaplan wurde er dort als Pfarrvikar mit dem Aufbau der Gemeinde St. Martin, Limesstadt, beauftragt (1968 bis 1972).

Zum 1. Januar 1973 wurde die Pfarrvikarie St. Martin Schwalbach zur Pfarrei erhoben. Bischof Dr. Wilhelm Kempf übertrug Herbert Michel die neue Pfarrei in St. Martin Schwalbach und ernannte ihn zum Pfarrer. Hier wirkte er bis November 1976. Im Dezember 1976

wechselte er zur Pfarrei St. Peter und Paul in Eltville und hielt der Pfarrei 19 Jahre die Treue, prägte sie in entscheidender Weise und wurde auch selbst von ihr getragen.

Zusätzlich zu seiner Tätigkeit als Pfarrer in Eltville beauftragte ihn der Bischof mit weiteren Aufgaben: 1977 bis 1979 wurde er zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Eltville ernannt und erneut von 1988 bis 1995. Von 1977 an war er zudem Präses der Kolpingfamilie in Eltville, ab 1986 der Bezirkspräses für den Bezirk Rheingau.

Mit dem 30. April 1995 verzichtete Pfarrer Michel auf die Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in Eltville und wurde zum 1. Mai 1995 als Krankenhauspfarrer in der Pfarrei Bad Schwalbach und mit der Leitung der Seelsorge in der Pfarrei Herz Jesu, Schlangenbad beauftragt und ernannt. In dieser Zeitspanne hat er den ihm anvertrauten Menschen Hilfe zur Annahme und Überwindung von Alter, Krankheit und Leid gegeben.

Zum 30. September 1996 trat Pfarrer Michel in den Ruhestand und verlegte seinen Wohnsitz in das Erzbistum München-Freising. In der Pfarrei St. Nikolaus Rimsting a. Chiemsee wirkte er für drei Jahre als nebenamtlicher Pfarradministrator. Nach einem Umzug nach Marquartstein half er dort, solange es seine Kräfte zuließen, mit priesterlichen Diensten aus. Seit einigen Jahren wohnte Pfarrer Michel in Oberaudorf im Inntal, konnte aus gesundheitlichen Gründen aber keine priesterlichen Dienste mehr übernehmen. Am 8. Dezember 2007 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum begehen.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Herbert Michel für sein treues Wirken in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Trauerfeier fand am 27. Juni 2017 im Krematorium in der St.-Martin-Straße in München statt, anschließend wurde das Requiem in der Pfarrkirche Königin des Friedens in München gefeiert.

Nr. 93 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 1. Juli 2017 wird Pfarrer Alexander BRÜCKMANN zum Priesterlichen Leiter des zum gleichen Zeitpunkt neu zu errichtenden Pastoralen Raumes Main-Taunus Ost ernannt.

Mit Termin 1. Juli 2017 wird Father Dieudonné KATUNDA MWANA aufgrund der veränderten Umschreibung der Pastoralen Räume zum Kooperator mit einem Dienstumfang von 50 % im neu errichteten Pastoralen Raum Main-Taunus Ost eingesetzt.

Mit Termin 1. Juli 2017 inkardiniert der Bischof Kaplan John Priya Dharson MANICKARAJ in das Bistum Limburg.

Mit Termin 1. August 2017 befristet bis zum 31. Juli 2020 wird Frau Szilvia Bodrogine GERGYE mit einem Beschäftigungsumfang von 10 % für katechetische Aufgaben in der ungarischen Gemeinde Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2017 befristet bis zum 31. Juli 2020 wird Pfarrer Paul TAKACS weiterhin in der ungarischen Gemeinde Frankfurt eingesetzt. Der Beschäftigungsumfang reduziert sich auf 50 %.

Mit Termin 1. August 2017 wird Father Hilary UBAH aus der Pfarrei St. Ursula Oberursel als Kooperator in den Pastoralen Raum Main-Taunus Ost versetzt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Neupriester Michael BRIEN in der Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar als Kaplan eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Kaplan Frank FIESELER aus der Pfarrei St. Anna Braunfels in die Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden mit priesterlichen Diensten in der Jugendkirche KANA versetzt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Kaplan Robert-Jan GINTER aus der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald in die Pfarrei St. Gallus Flörsheim versetzt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Kaplan Wojciech KASZCYC aus der Pfarrei St. Gallus Flörsheim in die Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald versetzt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Kaplan Peter KOVALČIN aus dem Pastoralen Raum Blasiusberg in die Pfarrei St. Anna Braunfels versetzt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Pfarrer Olaf LINDENBERG aus der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus als Kooperator in den Pastoralen Raum Blasiusberg versetzt (Beschäftigungsumfang: 75 %). Darüber hinaus wird Pfarrer Lindenberg mit 25 % in der Geistlichen Begleitung eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Kaplan Radosław ŁYDKOWSKI aus der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden

in die Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland versetzt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Kaplan Simon SCHADE aus der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden als Kooperator in die Pfarreien Herz Jesu Dillenburg und St. Petrus Herborn versetzt. Mit einem Beschäftigungsumfang von 20 % erhält er eine Freistellung für den Bereich Sportspiritualität. Zum gleichen Termin erhält Kaplan Schade den persönlichen Titel „Pfarrer“.

Mit Termin 1. September 2017 wird Neupriester Dr. Walter SIMON in der Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg als Kaplan eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Neupriester Benedikt WACH im Pastoralen Raum Hadamar als Kaplan eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Kaplan Michael WEBER aus der Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland in den Pastoralen Raum Blasiusberg versetzt.

Mit Termin 17. September 2017 überträgt der Bischof Kaplan Christian FAHL die Pfarrei Herz Jesu Dillenburg. Für die Zeit vom 1. September 2017 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Kaplan Christian Fahl zum Pfarrverwalter ernannt.

Mit Termin 24. September 2017 überträgt der Bischof Kaplan Christian FAHL die Pfarrei St. Petrus Herborn. Für die Zeit vom 1. September 2017 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Kaplan Christian Fahl zum Pfarrerverwalter ernannt.

Diakone

Mit Termin 1. Juli 2017 wird Diakon Klemens KURNOTH aufgrund der veränderten Umschreibung der Pastoralen Räume als Ständiger Diakon im Hauptberuf im neu errichteten Pastoralen Raum Main-Taunus Ost eingesetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. August 2017 wird Frau Loreen BEMB als Gemeindereferentin in den internationalen englischsprachigen katholischen Gemeinden St. Leonhard's Frankfurt und St. Mary's Liederbach eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2017 wird Gemeindereferentin Tanja KAMINSKI aus der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald in die Pfarrei St. Martin Bad Ems/Nassau versetzt.

Mit Termin 1. August 2017 wird Herr Martin KESTLER in der Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt als Pastoralreferent eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2017 wird Gemeindereferentin Martina LANGER von der Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt in die Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg versetzt.

Mit Termin 1. August 2017 wird Pastoralreferentin Alexandra LÖHR aus der Pfarrei St. Anna Braunfels in die Pfarrei St. Franziskus Frankfurt versetzt.

Mit Termin 1. August 2017 wird Gemeindereferentin Johanna MOOS von der Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg in die Pfarrei St. Martin Idstein (Beschäftigungsumfang: 75 %) versetzt.

Mit Termin 1. August 2017 wird Gemeindereferentin Petra SCHLEIDER von der Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau in die Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau versetzt.

Mit Termin 1. August 2017 wird Frau Tatjana SCHNEIDER mit einem Beschäftigungsumfang von 30 % als Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Martin Idstein eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2017 wird Herr Johann Maria WECKLER als Pastoralreferent in der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Pastoralreferentin Ursula DÖRNER-BRAMER aus der Fachstelle Jugendarbeit Lahn-Dill-Eder/Wetzlar in die Pfarrei St. Petrus Herborn versetzt.

Mit Termin 1. Februar 2018 wird Pastoralreferent Andreas KRATZ aus dem Pastoralen Raum Biedenkopf in die Pfarrei St. Anna Herschbach versetzt.

Weitere Dienstinrichten

Mit Termin 1. Juni hat der Domdekan Herrn Alexander PERABO zum Domzeremoniar am Hohen Dom zu Limburg bestellt.



Der Bischof von Limburg		
Nr. 94	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag	169
Nr. 95	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag	170
Nr. 96	Zentral-KODA-Beschluss vom 23. November 2016, Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels – Umsetzung in die AVO	170
Nr. 97	Beschluss der KODA vom 5. Mai 2017: § 10 Abs. 1 AVO – Regelmäßige Arbeitszeit und Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage	172
Nr. 98	Beschluss der KODA vom 5. Mai 2017: § 10 Abs. 3 AVO – Regelmäßige Arbeitszeit und Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage	172
Nr. 99	Beschluss der Koda vom 5. Mai 2017: § 17 AVO – Lehrkräfte katholischer Schulen	172
Nr. 100	Beschluss der Koda vom 5. Mai 2017: Anlage 10 zur AVO – Geburtsbeihilfe	172
Nr. 101	Beschluss der Koda vom 5. Mai 2017: Anlage 22 zur AVO – Entgeltordnungen, Teil B, BEO 9	172
Nr. 102	Beschluss der Koda vom 5. Mai 2017: Anlage 22 zur AVO Entgeltordnungen, Teil B, BEO 25	173
Nr. 103	Beschluss der Koda vom 5. Mai 2017: Anlage 22 zur AVO – Entgeltordnungen, Teil B, BEO 27	173
Nr. 104	Beschluss der Koda vom 5. Mai 2017: Anlage 24 zur AVO – Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltsystematik des TVÜ-VKA	173
Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 105	Verordnung Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 13. Amtsperiode des Gemeinderats der Katholischen Kroatischen Gemeinde Frankfurts	173
Nr. 106	Missionare der Barmherzigkeit	175
Nr. 107	Hinweise zur Kollekte an Allerseelen	175
Nr. 108	Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion	175
Nr. 109	Tage für Ehejubilare im Jahr 2018	176
Nr. 110	Dienstnachrichten	176

Der Bischof von Limburg

Nr. 94 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir in unserer Diözese den diesjährigen Caritas-Sonntag. In besonderer Weise beschäftigt sich die Caritas in diesem Jahr mit der Frage des gelingenden Zusammenlebens von Zuwanderern und Einheimischen. „Zusammen sind wir Heimat.“ lautet die Botschaft der Kampagne.

Seit 2015 sind viele Frauen, Männer und Kinder auf der Flucht vor Krieg, Vertreibung und Hunger nach Deutschland gekommen, um hier Schutz zu suchen. Deutschland hat sich als gastfreundliches Land gezeigt. Die Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung ist groß und bis heute unge-

brochen. Doch zunehmend lauter werden die Stimmen derer, die sich schwertun mit Menschen, die aus anderen Ländern und anderen Kulturen zu uns kommen.

Die Caritas will mit dieser Kampagne deshalb dazu beitragen, dass die Menschen einander mit Respekt, Offenheit und der Bereitschaft zum Dialog begegnen. In vielen Caritas-Projekten engagieren sich Mitarbeitende gemeinsam mit ehrenamtlich Tätigen für ein gelingendes Miteinander von Einheimischen und Zuwanderern. Vielfach geschieht dies in Zusammenarbeit mit Pfarrgemeinden, die auf beeindruckende Weise in der Betreuung und Begleitung von Flüchtlingen aktiv sind.

Alle sind gefordert, wenn es um das gelingende Zusammenleben in unserer Gesellschaft geht. Viele Ideen an vielen Orten zeigen, dass dies möglich ist. (Hier können konkrete Beispiele aus der Pfarrei genannt werden, in denen Zuwanderer und Einheimische miteinander aktiv sind.)

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Bensberg, 20. Juni 2017
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 10. September 2017, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Limburg, 24. Juli 2017
Az.: 359S/45843/17/03/1

Georg Franz
Stellv. Generalvikar

Nr. 95 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ich werde dich segnen. Ein Segen sollst du sein“ (Gen 12, 2b.d). Diese Zusage und dieser Auftrag Gottes an Abraham dauern bis heute fort. Sie gelten auch uns. Weil wir von Gott Gesegnete sind, können wir segnen und Segen sein für andere.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken steht unter dem Leitwort: „Unsere Identität: Segen Sein“. Zum Segen werden auch die kleinen katholischen Minderheiten in der deutschen Diaspora, in Skandinavien und im Baltikum, wenn sie sich engagiert und kreativ für andere einsetzen. In Gebet, Wort und Tat sind sie Zeugen des Glaubens in schwierigem Umfeld.

Die Katholiken in der Diaspora brauchen dazu unsere Hilfe. Denken wir an die baltischen Länder, wo viele alte, einsame und pflegebedürftige Menschen von uns Christen praktische Unterstützung und ein liebevolles Wort erfahren. Rufen wir uns die Situation in den flächenmäßig riesigen Pfarreien Nordeuropas vor Augen, wo begeisterte Gläubige wichtig sind, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit der Botschaft vom Reich Gottes in Kontakt zu bringen.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 19. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte für das Bonifatiuswerk. Für Ihr segensreiches Tun sagen wir Ihnen ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Bensberg, 9. März 2017
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 12. November 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, 19. November 2017, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Limburg, 24. Juli 2017
Az.: 608B/18505/17/01/3

Georg Franz
Stellv. Generalvikar

Nr. 96 Zentral-KODA-Beschluss vom 23. November 2016, Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels – Umsetzung in die AVO

I. § 16 d AVO wird wie folgt geändert:

1) § 16 d AVO wird um einen neuen Abs. 2b mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Bereich der Grundordnung, der nicht Arbeitgeber im Sinne des § 2a ist, dürfen Beschäftigte nicht mehr als eine Entwicklungsstufe gegenüber dem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einschlägiger beruflicher Tätigkeit niedriger eingestuft werden. Unterbrechungen zwischen den Arbeitsverhältnissen von nicht mehr als 6 Monate sind unschädlich.

Weicht die Entgeltsystematik des früheren Arbeitgebers im Sinne des Satz 1 hinsichtlich der Anzahl und/oder hinsichtlich der regulären Verweildauer in den Stufen innerhalb derselben Entgeltgruppe von der Entgeltsystematik der AVO ab, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der einschlägigen beruflichen Tätigkeit; Unterbrechungen zwischen den Arbeitsverhältnissen von nicht mehr als 6 Monaten sind unschädlich. Die sich daraus ergebende Stufenzuordnung kann um eine Stufe abgesenkt werden.

2) zu Abs. 2b wird folgende Fußnote eingefügt:

Bei Absatz 6 handelt es sich um die Umsetzung des Zentral-KODA-Beschlusses vom 23.11.2016; in Kraft getreten zum 01.06.2016.

II. Anlage 4 zur AVO wird wie folgt geändert

1) In Anlage 4 zur AVO erhält Absatz 6 folgenden Wortlaut:

Bei einem Arbeitgeberwechsel zu einem anderen

Arbeitgeber im Bereich der Grundordnung erhält der oder die Beschäftigte auf Antrag die Jahressonderzahlung beim Ausscheiden anteilig auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember endet. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der oder die Beschäftigte Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat. Als Monat gilt eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Kalendertagen.

- 2) zu Abs. 6 wird folgende Fußnote eingefügt:

Bei Absatz 6 handelt es sich um die Umsetzung des Zentral-KODA-Beschlusses vom 23.11.2016; in Kraft getreten zum 01.06.2016.

- III. Anlage 26 zur AVO wird wie folgt geändert:

- 1) In Anlage 26 zur AVO wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Bei einem Arbeitgeberwechsel zu einem anderen Arbeitgeber im Bereich der Grundordnung, der nicht zu den Arbeitgebern im Sinne des § 2a AVO gehört, erhält der oder die Beschäftigte auf Antrag das Leistungsentgelt beim Ausscheiden auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 01. Juli endet. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der oder die Beschäftigte Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat. Als Monat gilt eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Kalendertagen.

- 2) Zu Absatz 4 wird folgende Fußnote eingefügt:

Bei Absatz 4 handelt es sich um die Umsetzung des Zentral-KODA-Beschlusses vom 23.11.2016; in Kraft getreten zum 01.06.2016.

- IV. § 36 AVO wird wie folgt geändert:

- 1) In Abs. 2 werden neue Sätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Zur Berechnung der Kündigungsfrist gemäß Satz 2 werden Vorbeschäftigungszeiten aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber im Bereich der Grundordnung, soweit sie nicht bereits als Beschäftigungszeit in Sinne des § 12 gelten, mit einem Faktor 0,5 berücksichtigt. Vorbeschäftigungszeiten von mehr

als 6 Monaten werden hierbei wie ein volles Jahr angerechnet.

- 2) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 5 und 6.

- 3) Der bisherige Absatz 2 Satz 5 wird zu einem neuen Absatz 2a und erhält folgenden Wortlaut:

Bei einer Beschäftigungszeit im Sinne des § 12 von mehr als 15 Jahren ist das Arbeitsverhältnis unkündbar, es sei denn, dass ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt.

- 4) Zu Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 neu wird folgende Fußnote eingefügt:

Bei den Sätzen 3 und 4 handelt es sich um die Umsetzung des Zentral-KODA Beschlusses vom 23.11.2016; in Kraft getreten zum 01.06.2016.

- V. Der Zentral-KODA-Beschlusses vom 23.11.2016 „Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ wird wie folgt ergänzt:

- 1) Zu Nr. 1 des Zentral-KODA-Beschlusses wird folgende Fußnote ergänzt:

Durch KODA-Beschluss vom 05.05.2017 in § 16d Abs. 2b AVO übernommen.

- 2) Zu Nr. 2 des Zentral-KODA-Beschlusses wird folgende Fußnote ergänzt:

Durch KODA-Beschluss vom 05.05.2017 in Anlage 4 zur AVO, Absatz 6 und Anlage 26 zur AVO, Absatz 4 übernommen.

- 3) Zu Nr. 3 des Zentral-KODA-Beschlusses wird folgende Fußnote ergänzt:

Durch KODA-Beschluss vom 05.05.2017 in § 36 Abs. 2 AVO übernommen.

Limburg, 27. Juni 2017
Az.: 565AH/40931/17/01/5

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

**Nr. 97 Beschluss der KODA vom 5. Mai 2017:
§ 10 Abs. 1 AVO – Regelmäßige Arbeitszeit und
Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage**

§ 10 Abs. 1 AVO wird wie folgt geändert:

- I. Es wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Durch Dienstvereinbarung kann in Tagungshäusern des Bistums von Satz 2 in folgendem Rahmen abgewichen werden: es ist zulässig, die Arbeitszeit innerhalb von 2 Wochen auf bis zu 10 Tage in Folge – ohne Ruhetag – zu verteilen, sofern die Beschäftigten in dieser Zeit nicht zu Nachtarbeit herangezogen werden, die Ruhezeit von 11 Stunden eingehalten wird und innerhalb der beiden Wochen 4 Tage in Folge arbeitsfrei bleiben.

- II. Die Änderung tritt zum 01.06.2017 in Kraft.

Limburg, 27. Juni 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/40931/17/01/5 Bischof von Limburg

**Nr. 98 Beschluss der KODA vom 5. Mai 2017:
§ 10 Abs. 3 AVO – Regelmäßige Arbeitszeit und
Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage**

§ 10 Abs. 3 AVO erhält folgenden Wortlaut:

Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher oder dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechsel-Schichtarbeit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch für Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit; bei Teilzeitbeschäftigten ist hierzu die Zustimmung der oder des Beschäftigten erforderlich. Sofern in der Dienststelle häufig Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft zu leisten ist, kann bei Teilzeitkräften die Zustimmung im Arbeitsvertrag vereinbart werden.“

Limburg, 27. Juni 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/40931/17/01/5 Bischof von Limburg

**Nr. 99 Beschluss der Koda vom 5. Mai 2017:
§ 17 AVO – Lehrkräfte katholischer Schulen**

§ 17 Abs. 6 AVO wird wie folgt geändert:

- I. In Satz 1 werden die Worte „befristet bis zum 31. Juli 2017“ ersatzlos gestrichen.

- II. In Satz 2 wird der Betrag „160 Euro“ durch den Betrag „180 Euro“ ersetzt.

- III. Es wird eine neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

Die Zulage nimmt an den Tarifsteigerungen der Tabellenentgelte für Lehrkräfte des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Lehrkraft eingesetzt ist, teil.

- IV. Die Änderung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Limburg, 27. Juni 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/40931/17/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 100 Beschluss der KODA vom 5. Mai 2017: Anlage 10 zur AVO – Geburtsbeihilfe

Anlage 10 zur AVO wird wie folgt geändert:

- I. In § 2 wird der Betrag „358 Euro“ jeweils durch den Betrag „400 Euro“ ersetzt.

- II. § 2 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen

- III. Die Änderung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Limburg, 27. Juni 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/40931/17/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 101 Beschluss der KODA vom 5. Mai 2017: Anlage 22 zur AVO – Entgeltordnungen, Teil B, BEO 9

Die Besondere Entgeltordnung BEO 9 wird wie folgt geändert:

- I. In den Entgeltgruppen 5 und 6 wird der Begriff „Küsterprüfung“ durch den Wortlaut „Abschlusszertifikat einer vom Bistum Limburg angebotenen oder anerkannte Küsterschulung“ ersetzt.

- II. Der Abschnitt „Küsterprüfung“ wird wie folgt ersetzt:

Küsterschulung:

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die oder den Küster/-in unverzüglich nach Dienstbeginn auf die vom Bistum Limburg angebotene Küsterschulung aufmerksam zu machen. Auf Antrag werden Küster/innen zur Schulung abgeordnet.

Nach Vorlage des Abschlusszertifikates ist die oder der Küster ab dem darauf folgenden Ka-

lendermonat mindestens in Entgeltgruppe 5 eingruppiert.

2. Den vom Bistum Limburg angebotenen Küsterschulungen stehen vom Umfang und Inhalt vergleichbare und vom Bistum Limburg anerkannte Küsterausbildungen gleich. Auf Antrag werden Küster/innen zu diesen Ausbildungen abgeordnet.

Nach Vorlage des Abschlusszertifikates ist die oder der Küster ab dem darauf folgenden Kalendermonat mindestens in Entgeltgruppe 5 eingruppiert.

- III. Zu Entgeltgruppe 5 wird folgende Endnote eingefügt:

Gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen sind in der Regel nach 2jähriger Küstertätigkeit gegeben.

- IV. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Limburg, 27. Juni 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/40931/17/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 102 Beschluss der KODA vom 5. Mai 2017: Anlage 22 zur AVO Entgeltordnungen, Teil B, BEO 25

Die Besondere Entgeltordnung BEO 25 wird wie folgt geändert:

In BEO 25 letzter Absatz wird das Datum 30.06.2017 durch das Datum 31.07.2017 und das Datum 01.07.2017 durch das Datum 01.08.2017 ersetzt.

Limburg, 27. Juni 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/40931/17/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 103 Beschluss der KODA vom 5. Mai 2017: Anlage 22 zur AVO – Entgeltordnungen, Teil B, BEO 27

Die Besondere Entgeltordnung BEO 27 wird wie folgt geändert:

- I. Die Endnote 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die BEO 27 ist anzuwenden bei Beschäftigten, die in Dienststellen tätig sind, deren Aufgaben vorwiegend dem genannten Regelungskreis entsprechen; es handelt sich insbesondere um Beschäftigte in den Katholischen Fachstellen für Jugendarbeit, in den Jugendkirchen, in den Katholischen Familien-

bildungsstätten, in den Fachstellen der Katholischen Erwachsenenbildung oder im akademischen Zentrum Rhabanus Maurus.

- II. Die Protokollerklärung Nr. 9 wird um folgenden Satz 2 erweitert:

Die Leitung mehrerer Dienststellen im Sinne der EG 15 erfordert die Leitung mehrerer Dienststellen mit jeweils mehreren Beschäftigten, davon mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mit Eingruppierung in mindestens EG 9b.

Limburg, 27. Juni 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/40931/17/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 104 Beschluss der KODA vom 5. Mai 2017: Anlage 24 zur AVO – Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltsystematik des TVÜ-VKA

Anlage 24 zur AVO wird in § 29a wie folgt geändert:

- I. Die Protokollerklärung zu § 29a Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Absatz 4 findet auf die Regelung in der Protokollerklärung Nr. 5 der BEO 3 (Anlage 22 Teil B, BEO 3 Pflege) keine Anwendung

- II. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Limburg, 27. Juni 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/40931/17/01/5 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 105 Verordnung Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 13. Amtsperiode des Gemeinderats der Katholischen Kroatischen Gemeinde Frankfurts

Unter Dispens von allen entgegenstehenden Bestimmungen der WO GRKaM lege ich für die Wahl des Gemeinderates der Katholischen Kroatischen Gemeinde Frankfurt fest:

Die Wahl zum Gemeinderat findet zwischen dem 4. und 12. November 2017 statt.

Der Vorbereitende Wahlausschuss wird durch den amtierenden Gemeinderat gebildet. Dem Vorbereitenden

Wahlausschuss gehört weiterhin die Pfarrsekretärin an. Der Vorbereitende Wahlausschuss wählt in seiner ersten Sitzung gemäß § 8 Abs. 1 WO GRKaM eine/n Vorsitzende/n.

Die Wahl findet als Wahl im Wahllokal mit der Möglichkeit zur Briefwahl auf Antrag statt (§ 23 mit § 21 WO GRKaM).

Der Vorbereitende Wahlausschuss legt die Wahllokale und die Wahlzeiten fest (§ 10 WO GRKaM) bis zum 5. September 2017.

Die Aufteilung in Wahlbezirke legt der vorbereitende Wahlausschuss fest (§ 9 WO GRKaM) bis zum 7. Oktober 2017.

Der Pfarrer trägt Sorge, dass der Wahltermin der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache durch Vermeldung in den Gottesdiensten am Samstagabend und am Sonntag, durch Aushang und ggf. im Gemeindebrief mitgeteilt wird (§ 11 WO GRKaM). Gleichzeitig fordert er auf, Wahlvorschläge einzureichen und vermeldet die Möglichkeit, sich in das Mitgliederverzeichnis eintragen zu lassen, in allen Gemeindegottesdiensten spätestens ab dem 12./13. August 2017.

Die Mitgliedsanträge für das Mitgliederverzeichnis, die für die Gemeinderatswahl 2017 gezählt werden sollen (aktives Wahlrecht), müssen dem Vorbereitenden Wahlausschuss vorliegen bis spätestens 10. September 2017.

Die Mitgliedsanträge müssen dem Referat für Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gemeldet werden bis spätestens 15. September 2017.

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorbereitenden Wahlausschuss vorliegen (§ 12 WO GRKaM) bis 30. September 2017.

Außerhalb der Gemeinde Wohnende, die in der Katholischen Kroatischen Gemeinde Frankfurt aktiv sind und dort wählen möchten, melden sich im Gemeindebüro bis 4. Oktober 2017.

Der Gemeinderat legt gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO (§ 1 WO GRKaM) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und ggf. die Anzahl der aus jedem Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des GR (§ 9 Abs. 1 WO GRKaM) fest bis spätestens 7. Oktober 2017.

Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge; die Ablehnung einer Kandidatur muss der be-

troffenen Person mitgeteilt werden (§ 13 WO GRKaM) bis spätestens 7. Oktober 2017.

Der Vorbereitende Wahlausschuss teilt dem Diözesansynodalamt die Kandidatenliste mit bis spätestens 7. Oktober 2017.

Der Vorbereitende Wahlausschuss hat für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten (§ 15 WO GRKaM) durch Vermeldungen, Aushang und Gemeindebrief zu sorgen bis spätestens 14. Oktober 2017.

Der Gemeinderat bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand (§ 18 WO GRKaM) bis spätestens 20. Oktober 2017.

Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste sind der Gemeinde bekannt zu geben (Gottesdienstvermeldung, Gemeindebrief, Aushang) (§ 19 WO GRKaM) spätestens am 21. Oktober 2017.

Der Pfarrer weist bei den Vermeldungen in den Gottesdiensten ebenfalls auf die Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste hin, ggf. auch auf eine gemeinsame Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten (§ 16 WO GRKaM); außerdem weist er auf die Möglichkeit der Briefwahl hin, spätestens ab dem 21./22. Oktober 2017.

Anträge auf Briefwahl können gestellt werden (§ 21 WO GRKaM) in der Zeit vom 4. Oktober 2017 bis 10. November 2017.

Wahl des Gemeinderates zwischen 4. und 12. November 2017.

Der Pfarrer teilt das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates mit (§ 26 WO GRKaM), spätestens am 18./19. November 2017.

Jede/r Wahlberechtigte hat ein Einspruchsrecht (§ 3 SynO; § 27 WO GRKaM) bis spätestens zum 26. November 2017.

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates (§ 1 Konst GRKaM) spätestens am 12. Dezember 2017. (Dabei ggf. Benennung des Vertreters in den Ortsausschuss, die AG der GKaM der Dompfarrei, in den Rat der GKaM.)

Der Gemeinderat teilt dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Gemeinderates (Mitglieder, Vorstand) mit (§ 6 Konst GRKaM); ebenso teilt er Name und Anschrift der vom Gemeinderat benannten Kan-

didaten und Kandidatinnen mit bis spätestens 21. Dezember 2017.

Limburg, 27. Juni 2017
Az.: 729E/23112/17/01/1

Prälat Dr. Günther Geis
Bischofsvikar für den
synodalen Bereich

Nr. 106 Missionare der Barmherzigkeit

Über das Jahr der Barmherzigkeit hinaus wurden mit Schreiben des Päpstlichen Rates zur Förderung der Neuevangelisierung folgende Priester weiterhin mit dem Dienst als Missionar der Barmherzigkeit betraut:

- P. Eryk Kamala ofm, Kamp-Bornhofen,
- P. Wendelin Köster SJ, Frankfurt,
- Pfarrer Friedhelm Meudt, Dietkirchen,
- P. Helmut Schlegel ofm, Frankfurt,
- Pfarrer Marc Stenger, Nentershausen.

Den Missionaren der Barmherzigkeit sind insbesondere die Begleitung von Volksmissionen, Initiativen für das Sakrament der Versöhnung und die Verkündigung der göttlichen Barmherzigkeit aufgetragen. Außerdem sind die für das Heilige Jahr gewährten besonderen Befugnisse weiter gültig.

Nr. 107 Hinweise zur Kollekte an Allerseelen

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung. Renovabis bittet um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt, kann aber auch dort angefordert werden. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Kontakt und Information: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-53 oder -49, E-Mail: info@renovabis.de, Website: www.renovabis.de.

Nr. 108 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion

Informationen zur Diaspora-Aktion

In der Diaspora, wo Christen als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich in verschärf-

tem Maße die Frage nach unserer christlichen Identität. Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken steht unter dem Leitwort: „Unsere Identität: Segen Sein.“ Die Verbindung weist auf einen grundsätzlichen Anspruch an uns als Christen hin: Zu unserer Eigenart, unserem „Markenkern“, gehört es, Segen zu sein. Das heißt: Wir sollen anderen Gutes sagen und gut über sie sprechen. In manchen Zusammenhängen erleben wir das genaue Gegenteil. Hier sind wir als Christen aufgefordert, uns für eine Kultur einzusetzen, die jeden Menschen in seiner Würde – unabhängig von Herkunft und Weltanschauung – ernst nimmt. Ausgangspunkt für unser Handeln ist die Vergewisserung: „Ich bin selbst von Gott gesegnet“. In diesem Bewusstsein kann ich – im Blick auf andere – segensreich sprechen und handeln.

Das gezeichnete Motiv zur Diaspora-Aktion zeigt einen besonderen Segensmoment: Der Vater segnet seine Tochter, die Mutter steht schützend hinter ihr. Über ihnen eine ausgebreitete Hand, die vor dem Regen schützt: die segnende Hand Gottes, die uns immerzu unsichtbar begleitet, uns schützt und stärkt. Wir sind von Gott gesegnet. Diese Gewissheit ermöglicht es uns selbst, ein Segen für andere zu sein und segensreich zu handeln. Wo finden wir weitere solcher Segensmomente? Wo entdecken wir neue Segensorte? Anregungen geben uns die kleinen katholischen Minderheiten in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum, die sich engagiert und kreativ für andere einsetzen, weite Wege auf sich nehmen und mutig gegenüber andersdenkenden Mehrheiten den Glauben leben und bezeugen: So werden sie zum Segen.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 4. bis 6. November 2017 im Bistum Erfurt statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Diasporagebieten in Ostdeutschland, Nordeuropa und dem Baltikum feiert das Bonifatiuswerk am 5. November um 10:00 Uhr im St. Marien Dom in Erfurt ein feierliches Pontifikalamt zur Eröffnung der Diaspora-Aktion.

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 19. November, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Aktionsplan

Das Bonifatiuswerk empfiehlt folgenden Aktionsplan:

Mitte September 2017 erhalten alle Priester, Diakone und Gemeindereferenten eine Arbeitsmappe mit hilfreichen Ideen zur Gestaltung des Gottesdienstes sowie verschiedenen Impulsen zum Leitwort „Unsere Identität: Segen sein.“

Mitte Oktober 2017 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Faltblätter, Opfertüten und Plakate) zugesandt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag/Sonntag, 11./12. November 2017: Verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Faltblätter und Opfertüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 18./19. November 2017: Legen Sie die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und auch für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Segen sein“, die alle Priester bereits Mitte September erhalten haben. Weisen Sie auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, hin.

Samstag/Sonntag, 25./26. November 2017: Geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem herzlichen Wort des Dankes an die Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung: Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen richten Sie bitte per E-Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch per 05251 2996-53 oder per Fax an 05251 2996-88.

Nr. 109 Tage für Ehejubilare im Jahr 2018

Im kommenden Jahr wird der Tag für die Silberjubilare am 16. Juni im Dom in Limburg stattfinden. Die Paare, die 2018 Silberhochzeit feiern, werden über das Bischöfliche Ordinariat persönlich eingeladen.

Alle Paare, die zwischen September 2017 und September 2018 Goldhochzeit, diamantene oder eiserne Hochzeit feiern, sind am 8. September 2018 eingeladen

nach Limburg zu kommen. Einladungen hierzu werden ab Juni 2018 in die Gemeinden verschickt und von dort an die Jubiläumspaare weitergegeben.

Informationen zu den Tagen der Ehejubilare erhalten Sie im Referat Ehe & Familie, Bischöfliches Ordinariat Limburg, ehe-familie@bistumlimburg.de oder 06431 295-456.

Nr. 110 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 16. März 2017 hat der Generalvikar Pfarrer Christian PREIS zum Präses des Kolping-Bezirks Main-Taunus ernannt.

Mit Termin 21. April 2017 hat der Generalvikar Bezirksdekan Klaus WALDECK zum Präses der Kolpingfamilie Kelkheim ernannt.

Mit Termin 1. August 2017 hat der Generalvikar Pfarrer Michael KOHLHAAS zum Stellvertreter des Dekans im Dekanat Montabaur ernannt.

Mit Termin 27. August 2017 hat der Bischof Pfarrer Kirsten BRAST zum Bezirksdekan für den Bezirk Untertaunus ernannt.

Mit Termin 31. August 2017 wurde Kaplan Robin BAIER von seinem Dienst in der Pfarrei St. Anna Braunfels entpflichtet. Mit Termin 1. Dezember 2017 wird er für den Dienst in der Militärseelsorge freigestellt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Kaplan John MANICKARAJ zum Vermögensverwalter der Kirchengemeinde St. Bonifatius in Holzappel ernannt.

Mit Termin 24. September 2017 überträgt der Bischof Pfarrer Stefan PETER die Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus. Für die Zeit vom 1. September 2017 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Peter zum Pfarrverwalter ernannt.

Mit Termin 15. September 2017 wird P. Siby ABRAHAM CM in der Pfarrei St. Anna Braunfels als Pastoralpraktikant eingesetzt.

Mit Termin 15. September 2017 wird P. Varghese AYYAMPILLY CM in der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald als Pastoralpraktikant eingesetzt.

Mit Termin 15. September 2017 wird P. Joby JOSEPH CMI in der Pfarrei St. Anna Herschbach als Pastoralpraktikant eingesetzt.

Mit Termin 15. September 2017 wird P. Joseph MATHEW OSS in der Pfarrei St. Martin Lahnstein als Pastoralpraktikant eingesetzt.

Mit Termin 17. September 2017 überträgt der Bischof Kaplan John MANICKARAJ die Pfarreien Herz Jesu in Diez, St. Bonifatius in Holzappel und St. Bartholomäus in Balduinstein. Für die Zeit vom 1. September 2017 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Kaplan John Manickaraj zum Pfarrverwalter ernannt. Mit Termin 1. September 2017 wird er zugleich zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Diez ernannt.

Mit Termin 30. September 2017 beendet Pfarrer P. Marinko VUKMAN ofm seinen Dienst in der kroatischen Gemeinde Main-Taunus/Hochtaunus.

Mit Termin 1. Oktober 2017 überträgt der Bischof P. Ante MARCOVIĆ ofm die kroatische katholische Gemeinde Main-Taunus/Hochtaunus.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. September 2017 wird Frau Martina ABELN-SCHERMULY als Pastoralreferentin mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Klinikseelsorge des Nordwestkrankenhauses Frankfurt angestellt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Herr Thomas BUREK in der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden als Pastoralassistent mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Frau Claudia DIETZ-PAPPERT im Pastoralen Raum Bad Schwalbach als Pastoralassistentin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Frau Rebecca HAFNER in der Pfarrei St. Marien Frankfurt als Pastoralassistentin mit einem Beschäftigungsumfang von 66,6 % eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2017 scheidet Pastoralassistentin Marina JULUKHADZE aus dem Dienst des Bistums aus und wechselt in das Bistum Dresden-Meißen.

Mit Termin 1. September 2017 wird Sr. Nathalie KORF in der Pfarrei Sankt Marien Frankfurt als Gemeindeassistentin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Herr Dr. Stefan LEY in der Pfarrei St. Anna Herschbach als Pastoralassistent mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Herr Ruben MANGER in der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden als Gemeindeassistent mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Herr Johannes MARX in der Pfarrei Herz Jesu Dillenburg mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Frau Andrea ROCKEMEIER in der Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt als Pastoralassistentin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Herr Michael SCHNEIDERS im Pastoralen Raum Hofheim als Pastoralassistent mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % eingesetzt.



Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 111	Botschaft von Papst Franziskus zum 104. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 14. Januar 2018: „Die Migranten und Flüchtlinge aufnehmen, beschützen, fördern und integrieren.“	181	
Der Bischof von Limburg			
Nr. 112	Ordnung für die Bischöfliche Visitation	184	
Nr. 113	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22. Juni 2017: Änderungen in Anhang E zur Anlage 32 zu den AVR, Abbildung der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung	188	
Nr. 114	Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2017	189	
Nr. 115	Sakramentspendung an Gläubige orientalischer Kirchen	190	
Nr. 116	Eheschließung in der Liturgie des Vetus ordo	190	
Nr. 117	Transportuntersetzer für Konzertflügel abzugeben	190	
Nr. 118	Totenmeldungen		190
Nr. 119	Dienstnachrichten		192

Der Apostolische Stuhl

Nr. 111 Botschaft von Papst Franziskus zum 104. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 14. Januar 2018: „Die Migranten und Flüchtlinge aufnehmen, beschützen, fördern und integrieren.“

Liebe Brüder und Schwestern!

„Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr, euer Gott“ (Lev 19, 34).

Während der ersten Jahre meines Pontifikats habe ich wiederholt meiner besonderen Sorge um die traurige Situation so vieler Migranten und Flüchtlinge Ausdruck verliehen, die von Kriegen, Verfolgungen, Naturkatastrophen und der Armut fliehen. Es handelt sich ohne Zweifel um ein „Zeichen der Zeit“, das ich zu entziffern versucht habe, wofür ich seit meinem Besuch in Lampedusa am 8. Juli 2013 das Licht des Heiligen Geistes erleht habe. Bei der Errichtung des neuen Dikasteriums für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen wollte ich, dass eine besondere Abteilung, die zeitweise meiner unmittelbaren Leitung unterstellt sein sollte, die Fürsorge der Kirche für die Mi-

granten, die Evakuierten, die Flüchtlinge und die Opfer des Menschenhandels zum Ausdruck bringe.

Jeder Fremde, der an unsere Tür klopft, gibt uns eine Gelegenheit zur Begegnung mit Jesus Christus, der sich mit dem aufgenommenen oder abgelehnten Gast jeder Zeitepoche identifiziert (vgl. Mt 25, 35.43). Der Herr vertraut der mütterlichen Liebe der Kirche jeden Menschen an, der gezwungen ist, die eigene Heimat auf der Suche nach einer besseren Zukunft zu verlassen.¹ Diese Fürsorge muss konkreten Ausdruck in jedem Abschnitt der Erfahrung der Flüchtlinge finden: von der Abfahrt bis zur Reise, von der Ankunft bis zur Rückkehr. Es ist eine große Verantwortung, die die Kirche mit allen Gläubigen und Menschen guten Willens teilen möchte, die gerufen sind, auf die zahlreichen durch die gegenwärtigen Flüchtlingsbewegungen hervorgerufenen Herausforderungen mit Großzügigkeit, Engagement, Klugheit und Weitblick zu antworten, jeder freilich gemäß den eigenen Möglichkeiten.

Diesbezüglich möchte ich erneut bekräftigen, dass man unsere gemeinsame Antwort in vier Verben gemäß den Grundsätzen der Lehre der Kirche aufgliedern könnte: aufnehmen, schützen, fördern und integrieren.²

¹ Cfr. Pius XII., Apostolische Konstitution *Exsul Familia* (1. August 1952). *Titulus Primus*, I.

² Vgl. Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Forums „Migration und Frieden“, 21. Februar 2017.

Wenn wir das gegenwärtige Szenario betrachten, so bedeutet aufnehmen vor allem, den Migranten und Flüchtlingen breitere Möglichkeiten für eine sichere und legale Einreise in die Zielländer anzubieten. In diesem Sinn ist ein konkretes Bemühen wünschenswert, damit die Gewährung von Visa zu humanitären Zwecken und zur Wiedervereinigung von Familien vermehrt und vereinfacht wird. Zugleich erhoffe ich mir, dass eine größere Anzahl von Ländern Programme privater und gemeinschaftlicher Patenschaften einrichten und humanitäre Korridore für die am meisten gefährdeten Flüchtlinge eröffnen. Es wäre darüber hinaus angebracht, zeitlich befristete Sondervisa für Personen vorzusehen, die von den Konflikten in den angrenzenden Ländern fliehen. Die kollektiven und willkürlichen Ausweisungen von Migranten und Flüchtlingen sind keine geeignete Lösung, vor allem, wenn diese in Länder geschehen, die die Achtung der Würde und der Grundrechte nicht gewährleisten können.³ Ich möchte nochmals unterstreichen, wie wichtig es ist, den Migranten und Flüchtlingen eine erste angemessene und anständige Unterbringung anzubieten. „Projekte mit einer Verteilung der aufzunehmenden Migranten, die an verschiedenen Orten bereits begonnen wurden, scheinen dagegen die persönliche Begegnung zu erleichtern, eine bessere Qualität der Dienstleistungen zu ermöglichen und größere Erfolgschancen zu gewährleisten“⁴. Der Grundsatz der zentralen Stellung der menschlichen Person, der von meinem geschätzten Vorgänger Benedikt XVI. mit Festigkeit bekräftigt wurde,⁵ verpflichtet uns dazu, die Sicherheit der Personen stets der Sicherheit des Landes voranzustellen. Folglich ist es notwendig, das für die Grenzkontrollen verantwortliche Personal entsprechend auszubilden. Die Lage der Migranten, der Asylbewerber und der Flüchtlinge erfordert, dass ihnen die persönliche Sicherheit und der Zugang zu den Grunddienstleistungen gewährleistet werden. Im Rückgriff auf die grundlegende Würde jeder Person sind Bemühungen notwendig, um alternative Lösungen zur Verwahrung für diejenigen vorzuziehen, die das Landesgebiet ohne Genehmigung betreten.⁶

Das zweite Verb, beschützen, artikuliert sich in einer ganzen Reihe von Maßnahmen zur Verteidigung der Rechte und der Würde der Migranten und der Flüchtlinge unabhängig von ihrem Migrantenstatus.⁷ Dieser Schutz beginnt in der Heimat und besteht im Angebot

von sicheren und bescheinigten Informationen vor der Abreise und in der Bewahrung vor Praktiken illegaler Anwerbung.⁸ Dies müsste, sofern möglich, am Ort der Einwanderung fortgeführt werden, indem man den Migranten eine angemessene konsularische Betreuung sichert, das Recht, die Ausweispapiere immer mit sich zu führen, einen gebührenden Zugang zur Justiz, die Möglichkeit zur Eröffnung von persönlichen Bankkonten und die Gewährleistung einer Mindestlebensversorgung. Wenn die Fähigkeiten der Migranten, Asylbewerber und Flüchtlinge entsprechend erkannt und genutzt werden, so stellen sie eine echte Ressource für die Gemeinschaften, die sie aufnehmen, dar.⁹ Deshalb erhoffe ich mir, dass ihnen, in Achtung ihrer Würde, Bewegungsfreiheit im Aufnahmeland, Möglichkeit zur Arbeit und der Zugang zu den Mitteln der Telekommunikation gewährt wird. Für diejenigen, die entscheiden, in die Heimat zurückzukehren, halte ich es für angemessen, Reintegrationsprojekte in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu entwickeln. Das internationale Abkommen zu den Kinderrechten bietet eine rechtliche allgemeine Grundlage für den Schutz der minderjährigen Migranten. Es muss ihnen jede Form der Verwahrung aufgrund ihres Migrantenstatus erspart werden, während der reguläre Zugang zur Primar- und Sekundarbildung gesichert werden muss. Desgleichen ist die Gewährleistung eines geregelten Aufenthaltes mit Erreichen der Volljährigkeit und der Möglichkeit zu einer weiteren Ausbildung notwendig. Für die Minderjährigen, die ohne Begleitung oder von ihrer Familie getrennt sind, ist es wichtig, Programme zur zeitlichen Obhut oder der Betreuung durch eine Pflegefamilie zu entwerfen.¹⁰ In Achtung des allgemeinen Rechtes auf eine Nationalität muss diese allen Kindern zum Augenblick ihrer Geburt zuerkannt und entsprechend bescheinigt werden. Die Staatenlosigkeit, in der sich Migranten und Flüchtlinge zuweilen wiederfinden, kann leicht durch eine Gesetzgebung „in Konformität mit den grundlegenden Prinzipien des internationalen Rechts“¹¹ vermieden werden. Der Migrantenstatus sollte den Zugang zur nationalen Gesundheitsversorgung und den Rentensystemen wie auch die Rücküberweisung ihrer Beiträge im Falle einer Rückkehr in die Heimat nicht begrenzen.

⁸ Vgl. Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und die Menschen unterwegs, Instruktion *Erga migrantes caritas Christi*, 6.

⁹ Vgl. Benedikt XVI., Ansprache an die Teilnehmer des VI. Weltkongresses für die der Migranten- und Flüchtlingseelsorge, 9. November 2009.

¹⁰ Vgl. Benedikt XVI., Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings (2010) und Stellungnahme des Ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 26. ordentlichen Sitzung des Menschenrechtsrates über die Menschenrechte der Migranten, 13. Juni 2014.

¹¹ Päpstlicher Rat der Seelsorge für Migranten Menschen unterwegs und Päpstlicher Rat *Cor Unum*, In Flüchtlingen und gewaltsam Vertriebenen Christus erkennen, 2013, 70.

³ Vgl. Beitrag des ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 103. Sitzung des Rats der IOM, 26. November 2013.

⁴ Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Forums „Migration und Frieden“.

⁵ Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 47.

⁶ Vgl. Stellungnahme des Ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 20. Sitzung des Menschenrechtsrates, 22. Juli 2012.

⁷ Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 62.

Fördern heißt im Wesentlichen sich dafür einzusetzen, dass alle Migranten und Flüchtlinge wie auch die sie aufnehmenden Gemeinschaften in die Lage versetzt werden, sich als Personen in allen Dimensionen, die das Menschsein ausmacht, wie es der Schöpfer gewollt hat,¹² zu verwirklichen. Unter diesen Dimensionen muss der religiösen Dimension der richtige Stellenwert zuerkannt werden, wobei allen sich im Staatsgebiet aufhaltenden Ausländern, die Bekenntnis- und Religionsfreiheit gewährleistet wird. Viele Migranten und Flüchtlinge weisen Qualifikationen auf, die angemessen bescheinigt und geschätzt werden sollen. Da „die menschliche Arbeit von Natur aus dazu bestimmt ist, die Völker zu verbinden“¹³, ermutige ich dazu, darauf hinzuarbeiten, dass die Eingliederung der Migranten und Flüchtlinge in die Gesellschaft und die Arbeitswelt vorangetrieben werden, indem allen – einschließlich der Asylbewerber – die Möglichkeit zur Arbeit, zu Sprachkursen, zu aktiver Bürgerschaft und einer angebrachten Information in ihren Herkunftssprachen gewährleistet wird. Im Fall von minderjährigen Migranten muss ihre Einbeziehung in die Arbeit so geregelt werden, dass Missbräuchen und Bedrohungen für ihr normales Wachstum vorgebeugt wird. Im Jahr 2006 hat Benedikt XVI. hervorgehoben, wie im Bereich der Migration die Familie ein „Ort und eine Ressource der Kultur des Lebens und Intergrations- und Wertefaktor ist.“¹⁴ Ihre Integrität soll stets durch die Begünstigung der Wiedervereinigung der Familien – einschließlich der Großeltern, Geschwister und Enkel – gefördert werden, und sie soll niemals wirtschaftlichen Erfordernissen unterworfen werden. Migranten, Asylbewerbern und Flüchtlingen mit Behinderungen sollen größere Aufmerksamkeit und Unterstützung zugesichert werden. Auch wenn die bisher von vielen Ländern angestellten Bemühungen hinsichtlich einer internationalen Zusammenarbeit und humanitären Assistenz als durchaus lobenswert erscheinen, erhoffe ich mir, dass in der Verteilung jener Hilfen die Bedürfnisse (z.B. medizinische und soziale Versorgung und Bildung) der Entwicklungsländer berücksichtigt werden, die riesige Flüchtlings- und Migrantenströme aufnehmen, und dass gleichermaßen die örtlichen Gemeinschaften, die sich in Situationen materiellen Mangels und Verwundbarkeit befinden,¹⁵ diese Hilfsleistungen empfangen.

Das letzte Verb, integrieren, liegt auf der Ebene der Möglichkeit interkultureller Bereicherung, die sich durch die Anwesenheit von Migranten und Flüchtlin-

gen ergibt. Die Integration ist nicht eine Angleichung, „die dazu beiträgt, die eigene kulturelle Identität zu unterdrücken oder zu vergessen. Der Kontakt mit dem anderen führt vielmehr dazu, sein »Geheimnis« zu entdecken, sich ihm zu öffnen, um seine wertvollen Seiten anzunehmen und so eine bessere gegenseitige Kenntnis zu erlangen. Das ist ein langer Prozess, der darauf abzielt, die Gesellschaft und die Kulturen zu formen, sodass sie immer mehr der Widerschein der vielfältigen Gaben werden, die Gott den Menschen geschenkt hat.“¹⁶ Ein solcher Prozess kann durch die Möglichkeit einer Staatsbürgerschaft, die von wirtschaftlichen und sprachlichen Erfordernissen losgelöst ist, und durch Wege zu einer außerordentlichen gesetzlichen Regelung für Migranten, die einen Aufenthalt über einen langen Zeitraum im Land aufweisen können, beschleunigt werden. Ich beharre nochmals auf der Notwendigkeit, die Kultur der Begegnung in jeder Weise zu begünstigen, indem man die Möglichkeiten zum interkulturellen Austausch vermehrt, die „guten Erfahrungen“ der Integration dokumentiert und verbreitet und man Programme entwirft, um die lokalen Gemeinschaften auf die Integrationsprozesse vorzubereiten. Mir liegt daran, den besonderen Fall der Ausländer hervorzuheben, die aufgrund von humanitären Krisen gezwungen sind, das Einwanderungsland zu verlassen. Es ist erforderlich, dass diesen Personen eine angemessene Unterstützung für die Heimkehr und Programme zur Wiedereingliederung in die Arbeitswelt im Heimatland zugesichert werden.

In Übereinstimmung mit ihrer pastoralen Tradition ist die Kirche bereit, sich selbst für die Umsetzung all der oben vorgeschlagenen Initiativen einzusetzen, aber um die erhofften Ergebnisse zu erreichen, ist der Beitrag der politischen Gemeinschaft und der zivilen Gesellschaft unverzichtbar, jeder entsprechend der eigenen Verantwortung.

Während des Gipfels der Vereinten Nationen, der am 19. September 2016 in New York abgehalten wurde, haben die Verantwortungsträger der Welt klar ihren Willen zum Ausdruck gebracht, sich zugunsten der Migranten und der Flüchtlinge zu engagieren, um ihr Leben zu retten und ihre Rechte zu schützen, wobei diese Verantwortung auf weltweiter Ebene geteilt werden soll. Zu diesem Zweck haben sich die Staaten dazu verpflichtet, bis Ende 2018 zwei Global Compacts zu verfassen und zu billigen, einer, der sich den Flüchtlingen widmet, und der andere den Migranten.

Liebe Brüder und Schwestern, im Licht dieser angestoßenen Prozesse stellen die nächsten Monate eine

¹² Vgl. Paul VI., Enzyklika *Populorum Progressio*, 14.

¹³ Johannes Paul II., Enzyklika *Centesimus annus*, 27.

¹⁴ Benedikt XVI., Botschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge (2007).

¹⁵ Vgl. Päpstlicher Rat der Seelsorge für Migranten Menschen unterwegs und Päpstlicher Rat *Cor Unum*, In Flüchtlingen und gewaltsam Vertriebenen Christus erkennen, 2013, 30–31.

¹⁶ Johannes Paul II., Botschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge (2005), 24. November 2004.

günstige Gelegenheit dar, um die konkreten Aktionen, die ich in den vier Verben deklinieren wollte, vorzustellen und zu unterstützen. Ich lade euch somit ein, alle Möglichkeiten zu nutzen, um diese Botschaft mit allen politischen und gesellschaftliche Akteuren, die am Prozess beteiligt sind, der zur Billigung der zwei weltweiten Vereinbarungen führen wird, und allen, die an der Teilhabe daran interessiert sind, zu teilen.

Heute, am 15. August, feiern wir das Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel. Die Gottesmutter erfuhr die Härte des Exils am eigenen Leib (vgl. Mt 2, 13–15), sie begleitete liebevoll den Weg ihres Sohnes bis hin zum Kalvarienberg und ist auf ewig dessen Herrlichkeit teilhaftig. Ihrer mütterlichen Fürsprache vertrauen wir die Hoffnungen aller Migranten und Flüchtlinge der Welt und die Bemühungen der sie aufnehmenden Gemeinschaften an, auf dass wir alle lernen, in Übereinstimmung mit dem göttlichen Gebot den anderen, den Fremden zu lieben wie uns selbst.

Vatikanstadt, Franziskus
am 15. August 2017,
Hochfest der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel

Der Bischof von Limburg

Nr. 112 Ordnung für die Bischöfliche Visitation

Die Visitation

Die Visitation der Bezirke, der dortigen Fachstellen und Einrichtungen der Caritasverbände, der Pfarreien sowie der Pastoralen Räume mit ihren Pfarreien und der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache durch den Bischof oder in seinem Auftrag durch den Weihbischof:

- ermöglicht dem Bischof, in der Wahrnehmung seiner Hirten Sorge Einblick zu erhalten in die jeweilige pastorale Situation, darüber in einen Austausch mit den Verantwortlichen zu kommen, sie bezüglich neuer pastoraler Aufbrüche und Wege zu bestärken und in den Blick zu nehmen, was an Unterstützung nötig ist;
- dient dem persönlichen Kontakt und dem Erfahrungsaustausch;
- dient der Ermutigung der Priester, Diakone, hauptamtlichen Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der synodalen Gremien und der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Verantwortung für die Pastoral;

- soll im Bezirk die gemeinsame Reflexion unter den Fachstellen, anderen kirchlichen Einrichtungen, den Pfarreien bzw. Pastoralen Räumen und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache über den Stand und die Weiterentwicklung der Pastoral unterstützen.

Sie gliedert sich in

- Pastoralvisitation
- Pfarramtsvisitation
- Verwaltungsvisitation

Für die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache haben die Regelungen der Visitationsordnung Geltung, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich festgestellt ist.

I. Die Pastoralvisitation

1. Organisation der Visitation

Gemäß § 6 a) des Statuts für die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten/innen im Bistum Limburg ist der Bezirksdekan verpflichtet, die Pastoralvisitation im Bezirk gemäß der Visitationsordnung des Bistums Limburg vorzubereiten und ihre Durchführung zu begleiten.

Das Sekretariat des Bischofs bzw. des Weihbischofs teilt dem Bezirksdekan die Termine mit, zu denen der Bischof zur Firmung und Visitation zur Verfügung steht. Es klärt ebenso die Termine für die Vor- und Nachklausur des Bischofs.

Das Dezernat Pastorale Dienste sorgt für den rechtzeitigen Versand aller Berichtsvorlagen an den Bezirksdekan, die von ihm an die Fachstellen, den Caritasverband, die Pfarreien, die Pastoralen Räume mit ihren Pfarreien, die Gemeinden anderer Muttersprache und an das Bezirksbüro weitergegeben werden.

Das Dezernat Pastorale Dienste stellt die eingegangenen Berichte rechtzeitig dem Sekretariat des Bischofs zur Verfügung.

2. Vorbereitung der Visitation durch eine Vorklausur¹⁷

Die Vorklausur dient der inhaltlichen und allgemeinen, organisatorischen Vorbereitung und Absprache zwischen dem Visitator, dem Bezirksdekan, dem Bezirksreferenten/der Bezirksreferentin und den hauptamtlich in

¹⁷ Das für diese Vorklausur geeignete Format kann wegen der Unterschiedlichkeit der Bezirke noch nicht letztverbindlich festgelegt werden. Es bedarf hier zunächst einiger Erfahrungen.

der Seelsorge Tätigen des Bezirks sowie den Vertretern der Fachstellen und des Caritasverbandes. Sie nehmen an der Vorklausur verpflichtend teil.

Der Bezirks-/Stadtdekan sorgt für eine angemessene Beteiligung der Bezirks- und Stadtsynodalräte.

Rechtzeitig vor der Vorklausur befasst sich die Dezentenkonferenz mit der anstehenden Visitation in einem Bezirk. Hierzu ist der jeweilige Bezirksdekan und gegebenenfalls der/die Bezirksreferent/in einzuladen.

3. Durchführung und Terminplanung

Der Bezirks-/Stadtdekan veranlasst die Klärung aller Gesprächs- und Veranstaltungstermine.

3.1 Die Visitation der Bezirksebene, der Fachstellen und Verbände

Grundelemente sind:

- Gespräch mit dem Bezirksdekan und dem Bezirksreferenten/der Bezirksreferentin
- Gespräch mit dem Bezirks- bzw. Stadtsynodalrat
- Gespräch mit dem/der Vorsitzenden der Stadt- bzw. Bezirksversammlung
- ein gemeinsames Gespräch mit den Leiter/inne/n und Referent/inn/en der für den Bezirk zuständigen Fachstellen sowie Vertreter/inn/en des zuständigen Caritasverbandes.

Als weitere Elemente sollen verschiedene Besuche und Gespräche vorgesehen werden, für die besonders

- Einrichtungen in Kirchlicher Trägerschaft (Kindertagesstätten, Erzieherinnen, ...)
 - kirchliche Initiativen
 - Ordensniederlassungen
 - Vertreter anderer Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften
 - regional bedeutsame Unternehmen
 - soziale Einrichtungen
 - Religionslehrer/innen, Schulen
 - Verwaltungskräfte des Bezirks und der Pfarrei
 - Küster/Hausmeister
 - pensionierte Priester
 - Vertreter/innen der öffentlichen Hand
- exemplarisch in den Blick zu nehmen sind.

3.2 Die Visitation der Pfarreien sowie der Pastoralen Räume mit ihren Pfarreien und Gemeinden anderer Muttersprache

In der Regel ist für die Visitation einer Pfarrei Neuen

Typs bzw. eines Pastoralen Raumes ein Zeitraum von Donnerstag bis Sonntag vorgesehen.

Die Verbindung von Visitation und Firmung ist die Regel.

Grundelemente sind:

- neben dem Firmgottesdienst in einer Pfarrei bzw. einem Pastoralen Raum eine weitere Eucharistiefeier, die die Teilnahme vieler Gläubigen ermöglicht;
- ein Gespräch mit dem Pfarrer, mit dem gesamten Pastoralteam; ggf. auch Einzelgespräche;
- auch ein Gespräch mit den Verwaltungskräften ist möglich, wenn es nicht auf Bezirksebene vorgesehen ist;
- ein Gespräch mit dem Pfarrgemeinderat bzw. in Pastoralen Räumen mit dem Pastoralausschuss, den Vorständen der Pfarrgemeinderäte und den Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Verwaltungsräte;

Neben diesen Grundelementen soll der Visitor einen unmittelbaren Eindruck vom pfarrlichen bzw. gemeindlichen Leben erhalten, wobei exemplarischen Feldern Vorrang vor dem Anspruch der umfassenden Kenntnisnahme einzuräumen ist.

4. Berichte

Die Berichte zur Visitation sollen sich an einigen, wenigen Leitfragen orientieren, wie sie sich etwa aus dem Hirtenbrief des Bischofs von 2017 „Im Glauben Wachsen“ ergeben:

Was wissen wir über die Lebenswirklichkeit der Menschen im Bezirk/Pfarrei bzw. Pastoraler Raum?

Ist unsere pastorale Arbeit geprägt vom gemeinsamen Hören auf das Wort Gottes, aus dem heraus wir uns fragen, wozu Gott heute seine Kirche herausfordert?

Wo begegnen wir als Kirche Menschen mit ihren Anliegen und Nöten?

Wo wächst bei uns etwas Neues?

Diese Leitfragen können je nach Situation auch aktualisiert werden und gegebenenfalls andere Schwerpunkte aufweisen (Vergl. dazu die Erläuterungen zur Visitationsordnung).

Die Berichte sollen eine realistische Sicht der Chancen und Möglichkeiten in der Pastoral des Bezirkes, seinen Einrichtungen und den Pfarreien bieten und trotzdem

Probleme sowie Konfliktlagen nicht verschweigen.

Diese Berichte sollen nicht länger als drei Seiten sein.

Die Pastoralberichte sind an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste zu schicken. Sie werden dort durchgesehen und dienen als Grundlage für das jeweilige Gespräch des Bischofs mit dem Bezirksdekan, den Pastoralteams und den synodalen Gremien sowie für die Auswertung auf Bezirksebene (Nachklausur).

4.1 Bezirk, einschl. der Fachstellen und Einrichtungen der Caritasverbände

Zur Vorbereitung auf die Visitation wird vom Bezirksdekan, unterstützt von dem Bezirksreferenten/der Bezirksreferentin, im Zusammenwirken mit dem Bezirks- oder Stadtsynodalrat sowie den Fachstellen und dem Caritasverband ein Bericht zur Situation der Kirche im Bezirk erstellt.

Insbesondere ist der Blick darauf zu richten, wo sich über die Pfarreien und Pastoralen Räume hinaus kirchliches Leben ereignet und in diesem Bezirk wirkt.

4.2 Pfarreien, Pastorale Räume und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

Zur Vorbereitung der Visitation erstellt der Pfarrer bzw. der Priesterliche Leiter, unterstützt vom Pastoralteam, im Zusammenwirken mit dem Pfarrgemeinderat und den Ortsausschüssen bzw. dem Pastoralausschuss einen Bericht über die Zusammenarbeit und die pastoralen Entwicklungen der Pfarrei. Über die in den Leitfragen angesprochenen Themen hinaus sollte ausdrücklich zu Fragen des Leitungsstils und der Umsetzung der Partizipation sowie der Delegation von Verantwortung Stellung genommen werden.

5. Auswertungen

Im Anschluss an die Visitation wird im Rahmen einer Nachklausur¹⁸, die im gleichen Personenkreis wie die Vorklausur stattfindet, gemeinsam mit dem Visitor die Visitation reflektiert und die Ergebnisse gesichert.

Der Bischof gibt nach der Visitation in der Dezernentenkonferenz einen zusammenfassenden Ergebnisbericht. Konkrete Erwartungen aus den Visitationsgesprächen gibt er schriftlich an die zuständigen Dezernate, Dienst-

stellen und den Bezirksdekan weiter. Die Dezernate unterrichten den Bischof über den weiteren Verlauf der Angelegenheit.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Sie geschieht in wechselseitiger Information und Abstimmung zwischen der Informations- und Öffentlichkeitsstelle des Bischöflichen Ordinariates, dem Bezirk und den Pfarreien bzw. Pastoralen Räumen. Die Koordination übernimmt die Informations- und Öffentlichkeitsstelle, die rechtzeitig durch den Bezirksdekan über den Visitationsplan informiert wird.

II. Die Pfarramtsvisitation

1. Ziele der Pfarramtsvisitation

Die Pfarramtsvisitation dient der Überprüfung der ordnungsgemäßen Führung der pfarrlichen Matrikel (pfarramtliche Bücher und Verzeichnisse) und weiterer Inventarverzeichnisse gemäß Codex Iuris Canonici und diözesanrechtlichen Vorschriften, der Pflege der Liturgie sowie der Kultur des Kultes.

2. Teilnehmer an der Pfarramtsvisitation

Die Pfarramtsvisitation ist Aufgabe des Bezirksdekans im Auftrag des Generalvikars. Er kann mit ihrer Durchführung den stellvertretenden Bezirksdekan oder einen Dekan beauftragen. Ist die Pfarrei eines Bezirksdekans zu visitieren, führt der Generalvikar die Pfarramtsvisitation durch.

An der Pfarramtsvisitation nimmt teil:

- der Pfarrer bzw. der/die Pfarrer nach c. 517 § 1 CIC, der Pfarrverwalter bzw. der/die Pfarrbeauftragte.

Der Visitor kann nach Rücksprache mit dem Pfarrer bzw. dem/den Pfarrern nach c. 517 § 1 CIC, dem Pfarrverwalter bzw. der/dem Pfarrbeauftragten zeitweilig folgende weitere Personen zur Pfarramtsvisitation hinzuziehen:

- Leitende Priester gemäß c. 517 § 2 CIC;
- Ständige Diakone im Hauptberuf und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- die Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre, vor allem wenn sie nach c. 535 § 3 CIC beauftragt sind.

3. Gegenstand der Pfarramtsvisitation

Die Pfarramtsvisitation erstreckt sich nach Maßgabe des Protokolls „Pfarramtsvisitation“ auf folgende Bereiche:

¹⁸ Auch für diese Nachklausur gilt, dass geeignete Formate erst noch in Zusammenarbeit mit den Bezirksbüros erarbeitet werden müssen. Deshalb gibt es auch hier keine detaillierteren Bestimmungen dazu.

- amtliche Bücher und Verzeichnisse
- Registratur
- Pfarrarchiv
- Verzeichnis der Sakralgegenstände
- Kultur des Kultes
- liturgische Beauftragungen
- Kollekten
- Prävention vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch

4. Durchführung der Pfarramtsvisitation

Die Pfarramtsvisitation muss etwa sechs bis neun Monate vor der Pastoralvisitation begonnen werden. Sie kann am selben Tag wie die Verwaltungsvisitation durchgeführt werden. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Inhalte und Teilnehmerkreise sind Pfarramts- und Verwaltungsvisitation aber klar zu trennen.

5. Auswertung und Kontrolle

Der Bezirksdekan übermittelt die ausgefüllten und unterschriebenen Protokolle über die Pfarramtsvisitationen in seinem Bezirk an den Generalvikar. Der Generalvikar erlässt eine Verwaltungsanordnung, in der Zuständigkeiten und Fristen für die Bearbeitung der festgestellten Mängel und Arbeitsaufträge festgelegt werden.

6. Leitung und Organisation der Pfarramtsvisitation

Gemäß § 6 a) des Statuts für die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten/innen im Bistum Limburg ist der Bezirksdekan verpflichtet, die Pastoralvisitation im Bezirk gemäß der Visitationsordnung des Bistums Limburg vorzubereiten und ihre Durchführung zu begleiten.

Die Zentralstelle, in Zusammenwirken mit dem Dezernat Pastorale Dienste, teilt dem Bezirksdekan den Zeitraum mit, in dem die Pfarramtsvisitation vor Beginn der Pastoralvisitation durch den Bischof bzw. den Weihbischof durchzuführen ist.

Die Zentralstelle sorgt für den rechtzeitigen Versand aller Berichtsvorlagen an den Bezirksdekan, die von ihm an die Pfarreien, die Pastoralen Räume mit ihren Pfarreien und die Gemeinden anderer Muttersprache weitergegeben werden.

III. Die Verwaltungsvisitation

1. Ziele der Verwaltungsvisitation

Die Verwaltungsvisitation dient der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwaltung des kirchengemeind-

lichen Vermögens und der ortskirchlichen Stiftungen durch den Verwaltungsrat nach dem Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVG).

2. Teilnehmer an der Verwaltungsvisitation

Die Verwaltungsvisitation ist Aufgabe des Bezirksdekans im Auftrag des Generalvikars. Er kann mit ihrer Durchführung den stellvertretenden Bezirksdekan oder einen Dekan beauftragen. Ist die Kirchengemeinde eines Bezirksdekans zu visitieren, führt der Generalvikar die Verwaltungsvisitation durch.

An der Verwaltungsvisitation nehmen teil:

- der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter und wenigstens ein weiteres, gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates.
- der/die Verwaltungsleiter/in bzw. der/die Navigator/in der Kirchengemeinde.
- der Pfarrer hat, auch wenn er nicht den Vorsitz im Verwaltungsrat innehat, das Recht zur Teilnahme.

Der Visitor kann nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates folgende weitere Personen zur Verwaltungsvisitation hinzuziehen:

- hauptamtliche pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- den/die Kindertagesstätten-Koordinator/in
- Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre.

3. Gegenstand der Verwaltungsvisitation

Die Verwaltungsvisitation erstreckt sich nach Maßgabe des Protokolls „Verwaltungsvisitation“ auf folgende Bereiche:

- Protokollbuch (VRK)
- Kollekten
- Spenden
- Kassen und Konten
- Schlüssel
- Inventarverzeichnis
- Messstipendien
- EDV und Datenschutz
- Bau
- Kindertagesstätte

4. Durchführung der Verwaltungsvisitation

Die Verwaltungsvisitation muss etwa sechs bis neun Monate vor der Pastoralvisitation begonnen werden. Sie kann am selben Tag wie die Pfarramtsvisitation durch-

geführt werden. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Inhalte und Teilnehmerkreise sind Pfarramts- und Verwaltungsvisitation aber klar zu trennen.

5. Auswertung und Nachkontrolle

Der Bezirksdekan übermittelt die ausgefüllten und unterschriebenen Protokolle über die Verwaltungsvisitationen in seinem Bezirk an den Generalvikar. Der Generalvikar erlässt eine Verwaltungsanordnung, in der Zuständigkeiten und Fristen für die Bearbeitung der festgestellten Mängel und Arbeitsaufträge festgelegt werden.

6. Leitung und Organisation der Verwaltungsvisitation

Gemäß § 6 a) des Statuts für die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten/innen im Bistum Limburg ist der Bezirksdekan verpflichtet, die Pastoralvisitation im Bezirk gemäß der Visitationsordnung des Bistums Limburg vorzubereiten und ihre Durchführung zu begleiten.

Die Zentralstelle, in Zusammenwirken mit dem Dezernat Pastorale Dienste, teilt dem Bezirksdekan den Zeitraum mit, in dem die Pfarramts- und Verwaltungsvisitation vor Beginn der Pastoralvisitation durch den Bischof bzw. den Weihbischof durchzuführen ist.

Die Zentralstelle sorgt für den rechtzeitigen Versand aller Berichtsvorlagen an den Bezirksdekan, die von ihm an die Pfarreien, die Pastoralen Räume mit ihren Pfarreien und die Gemeinden anderer Muttersprache weitergegeben werden.

Sie bereitet weiterhin die Mitteilung vor, mit der der Generalvikar das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau und die Abteilung Kindertageseinrichtungen auffordert, Informationen über die Situation der Pastoralen Räume, ihrer Pfarreien sowie der Gemeinden anderer Muttersprache bzw. des Bezirks dem Generalvikar zu melden.

Die Zentralstelle stellt die eingegangenen Berichte und Informationen aus dem Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau und der Abteilung Kindertageseinrichtungen rechtzeitig dem Sekretariat des Bischofs zur Verfügung.

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft und gilt für die Visitationen bis zum Jahr 2022.

Limburg, im September 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 501L/17692/17/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 113 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22. Juni 2017: Änderungen in Anhang E zur Anlage 32 zu den AVR, Abbildung der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung

Die Bundeskommission beschließt:

1. Änderungen in Anhang E zur Anlage 32 zu den AVR

In Abschnitt II wird nach der Anmerkung hinter Entgeltgruppe P 16 des Buchstaben a) „Entgeltgruppen zu Anhang B“ der neue Buchstabe b) „Entgeltgruppen zu Anhang A“ mit den Entgeltgruppen 13 bis 15 eingefügt:

„b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 13

- 1 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortungaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Limburg, 24. Juli 2017
Az.: 359H/53157/17/01/5

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 114 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2017

„Du führst mich hinaus ins Weite“ (Psalm 18) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die deutschen Diözesen am 22. Oktober begehen. Dieser besondere Sonntag lädt ein, voneinander zu lernen und miteinander den Reichtum des Glaubens zu teilen. In diesem Jahr blicken wir nach Burkina Faso. Die lebendige Kirche setzt auf die Ausbildung von ehrenamtlich arbeitenden Frauen und Männern, die das einfache Leben der Menschen teilen. Durch ihren Einsatz legen sie Zeugnis für den Glauben ab, geben Hoffnung und eröffnen Perspektiven für die, die sonst ohne Chance sind. Mädchen und Frauen finden Zuflucht, wenn sie zwangsverheiratet werden sollen, verstoßen oder misshandelt werden. „Wir sind Familie Gottes“, sagt die Kirche in dem westafrikanischen Land, das zu den zehn ärmsten Ländern der Welt gehört.

Die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit

„Auch heute dürfen wir uns dieser Geste missionarischer kirchlicher Gemeinschaft nicht entziehen“, schreibt Papst Franziskus über die Kollekte am Sonntag der Weltmission. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. In allen katholischen Gemeinden der Welt wird sie durchgeführt, damit die ärmsten Diö-

zesen ihre pastoralen und seelsorgerlichen Projekte umsetzen können. Die Missio-Werke bitten die Katholiken in Deutschland um großzügige Unterstützung dieser weltweiten Kollekte.

Eröffnung der Missio-Aktion

Vom 29. September bis 3. Oktober wird die Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2017 in der Diözese Rottenburg-Stuttgart eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Missio-Projektpartnerinnen und -partnern sowie Gästen aus Burkina Faso feiert Bischof Dr. Gebhard Fürst um 15:30 Uhr in der Konkathedrale St. Eberhard in Stuttgart den Eröffnungsgottesdienst.

Missio-Aktion in den Gemeinden

- Das Missio-Aktionsplakat zeigt Schwester Marie Kankouan aus der Diözese Koupela, die mit ihren Mitschwestern Mädchen in Bedrängnis Zuflucht und neuen Lebensmut gibt. Bitte hängen Sie das Plakat in Ihrer Pfarrei aus.
- In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden Gäste aus Burkina Faso zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle.
- Anfang September erhalten alle Pfarreien ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zur Arbeit der Kirche in Burkina Faso finden Sie auf einer DVD.
- Die gemeinsam mit der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und dem Katholischen Deutschen Frauenbund (KDFOB) erarbeitete Frauengebetskette 2017 kann über Missio und die Frauenverbände bezogen werden.

Missio-Kollekte am 22. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Kirchengemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Bestellung von Materialien: Tel: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 oder per E-Mail: bestellungen@missio-hilft.de. Bei Fragen zur missio-Aktion in den Diözesen wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241 7507-289 oder per E-Mail: post@missio-hilft.de.

Nr. 115 Sakramentenspendung an Gläubige orientalischer Kirchen

Im Amtsblatt Nr. 1 vom 15. Januar 2017 wurde die deutsche Übersetzung des Motu proprio „De concordia inter Codices“ von Papst Franziskus abgedruckt (vgl. Amtsblatt 2017, S. 3–5). Hiermit sollen einige Hinweise für die pastorale Praxis gegeben werden, die sich für die Sakramentenspendung an Gläubige orientalischer Kirchen, d. h. die unierten katholischen Ostkirchen wie auch die orthodoxen und altorientalischen Kirchen, ergeben.

Mit Blick auf die Eheschließungen bleibt es dabei, dass das Eheverbreitungsprotokoll mit der Bitte um Erteilung des Nihil obstat bzw. der Erlaubnis zum Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe an das Bischöfliche Ordinariat einzureichen ist, sofern einer der Nupturienten einer katholischen oder nicht-katholischen orientalischen Kirche angehört. Einer frühzeitigen Kontaktnahme mit der Abteilung Kirchliches Recht des Bischöflichen Ordinariates (Tel. 06431 295-209) bedarf es auch in dem Fall, wenn sich zwei orientalische Christen zwecks Eheschließung an ein lateinisches Pfarramt wenden.

Nach Maßgabe von c. 535 § 2 CIC ist in den Taufbüchern einzutragen, welcher Kirche eigenen Rechts ein Täufling angehört. Damit die Eintragungen ordnungsgemäß erfolgen, bitten wir vor der Taufe eines Kindes unter 14 Jahren, bei dem ein Elternteil oder beide Eltern einer orientalischen katholischen Kirche angehört bzw. angehören, ebenfalls um Kontaktnahme mit der Abteilung Kirchliches Recht

Nr. 116 Eheschließung in der Liturgie des *Vetus ordo*

In Abstimmung mit dem Kardinalpräfekten der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 19./20. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Anfragen von Gläubigen, die eine Eheschließung in der Liturgie des *Vetus ordo* (*ritus extraordinarius*) erbitten,

sind an das jeweilige Bischöfliche Ordinariat weiterzuleiten. Dieses wird dafür sorgen, dass der Bitte Rechnung getragen wird und ein Priester gemäß den Leitlinien zum Motu proprio *Summorum Pontificum* von 2007 beauftragt wird. Die Eheverbreitung, die Erstellung des Eheverbreitungsprotokolls und die Registrierung der Trauung erfolgen gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen. Die Erteilung der Befugnis zur Eheschließung an Priester, die der Priesterbruderschaft St. Pius X. angehören, ist nicht vorgesehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Kirchliches Recht im Bischöflichen Ordinariat, Tel. 06431 295-209.

Nr. 117 Transportuntersetter für Konzertflügel abzugeben

Das „Haus der Begegnung“ in Frankfurt hat drei Transportuntersetter (gebremst) für Konzertflügel mit je vier Lenkrollen kostenlos abzugeben. Information und Kontakt: Haus der Begegnung, Gärtnerweg 62, 60322 Frankfurt a. Main, Tel.: 069 728839, E-Mail: kontakt@hdb4you.de.

Nr 118 Totenmeldung

Pfarrer i. R. Hans-Jürgen Kleyboldt

Am 28. Juli 2017 verstarb Pfarrer i. R. Hans-Jürgen Kleyboldt im Alter von 77 Jahren in Hachenburg.

Hans-Jürgen Kleyboldt wurde am 12. April 1940 in Wiesbaden-Biebrich geboren. Dort besuchte er von 1946 bis 1951 die Goetheschule. 1951 wechselte er auf das Realgymnasium und legte 1960 das Abitur ab. Anschließend absolvierte er seine philosophisch-theologischen Studien an der Hochschule der Jesuiten in Frankfurt.

Am 14. Dezember 1965 empfing er durch Bischof Dr. Wilhelm Kempf die Priesterweihe.

Nach der Weihe war er einen Monat lang in der Pfarrei St. Matthias in Frankfurt als Seelsorgspraktikant eingesetzt. Es folgten drei Kaplansstellen, zunächst in Weilburg (April 1966 bis September 1968), dann in Wiesbaden/St. Bonifatius (September 1968 bis Februar 1971) und schließlich in Bad Homburg-Kirdorf (April 1971 bis März 1972).

Zum 15. März 1972 übertrug der Bischof Kaplan Kleyboldt die Pfarrei St. Hildegard in Limburg und ernannte

ihn zum Pfarrer; zusätzlich wurde er Präses der Kolpingfamilie Limburg. Am 1. November 1980 wechselte Pfarrer Kleyboldt in die Pfarrei Mariä Empfängnis in Mörlen und übernahm zugleich die Leitung der Pfarrvikarie Mariä Himmelfahrt in Bad Marienberg. Mit seiner eher stillen und freundlichen Art wurde er herzlich von den Gemeinden aufgenommen. Allerdings musste er bereits in dieser Zeit zahlreiche gesundheitliche Rückschläge hinnehmen, die ihm den Dienst in der Seelsorge erschwerten. Zum 1. Dezember 1990 ernannte ihn der Bischof zum Pfarrer der Pfarrei St. Josef in Niederahr. Dort verrichtet er seinen Dienst nach Kräften, doch seine gesundheitliche Verfassung wurde zunehmend instabiler, sodass er am 31. April 2000 in den Ruhestand treten musste.

In all den Jahren seines priesterlichen Dienstes war Pfarrer Kleyboldt ein geschätzter Prediger und unablässiger Verkündiger des Wortes Gottes. Sein pastoraler Schwerpunkt war die Feier würdiger Gottesdienste und die Pflege einer klugen und wohldurchdachten Wortverkündigung. So spendete er mit Sorgfalt und großem Einfühlungsvermögen die Sakramente und Sakramentalien. Er war ein ausgezeichnete Sänger, der in der Musik Kraft und Mut fand. In hohem Maße war er zudem dort engagiert, wo Nöte durch finanzielle Spenden gelindert werden konnten.

Die letzten Jahre seines Lebens verbrachte Pfarrer Kleyboldt zurückgezogen im „Betreuten Wohnen“ in Bad Marienberg. Am 12. Dezember 2015 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer i.R. Hans-Jürgen Kleyboldt für sein treues Wirken in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Pfarrer i.R. Kleyboldt wurde auf eigenen Wunsch hin in aller Stille im Grab seiner Eltern auf dem Friedhof in Wiesbaden-Biebrich beigesetzt. Die Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg gedachte seiner im Rahmen einer Eucharistiefeier in Bad Marienberg.

Diakon Michael Butzke

Am 7. August 2017 verstarb nach schwerer Krankheit Diakon Michael Butzke im Alter von 52 Jahren in Frankfurt.

Michael Butzke wurde am 9. Juli 1965 in Bad Homburg geboren. Er war das älteste von vier Geschwistern. Von

1971 bis 1975 besuchte er die Landgraf-Ludwig-Grundschule in Bad Homburg und wechselte danach auf den Realschulzweig der Gesamtschule am Gluckenstein. Dort erlangte er im Jahr 1981 die Mittlere Reife. Von 1981 bis 1983 absolvierte er eine Ausbildung bei der Deutschen Bundesbahn im mittleren nichttechnischen Dienst, wurde nach bestandener Prüfung zunächst in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und am 9. Juli 1992 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt.

Seit der Jugendzeit war Michael Butzke in der Pfarrei Herz Jesu in Bad Homburg in verschiedenen Aufgaben und Gremien ehrenamtlich tätig, so als Firmkatechet, als Mitglied des Pfarrgemeinderates, als Lektor und als Kommunionhelfer. In seiner Heimatgemeinde schloss er auch im Jahr 1997 mit seiner Frau Barbara die Ehe.

Michael Butzke hatte ein großes Interesse an theologischen und pastoralen Fragen. Von Mai 1998 bis Juli 2002 absolvierte er zusammen mit seiner Frau Kurse des Studienangebotes „Theologie im Fernkurs“. Zugleich reifte in ihm der Entschluss, sich als Diakon in den Dienst der Kirche und in den Dienst am Nächsten zu stellen. Im März 2004 wurde er unter die Kandidaten für das Weihesakrament aufgenommen und legte im Juli 2005 die Pastoralprüfung ab.

Am 19. November 2005 spendete ihm Bischof Dr. Franz Kamphaus im Dom zu Limburg die Diakonenweihe.

Anschließend wurde Diakon Butzke als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Ursula in Oberursel in der Seelsorge eingesetzt. Zum 1. August 2010 wechselte er in den Pastoralen Raum Frankfurt-Bockenheim, in die heutige Pfarrei St. Marien Frankfurt am Main. Mit großem Engagement war er in der Liturgie, dem karitativen Dienst und in der Sakramentenpastoral tätig. Sein besonderes Herzensanliegen war die Bewahrung der Schöpfung. Wenn er gebraucht wurde, übernahm er gerne und bereitwillig Aufgaben. Diakon Butzke war zurückhaltend in seiner Art und doch ein geselliger Mensch; in seiner Gemeinde fühlte er sich wohl.

Wir danken Herrn Diakon Butzke für sein Wirken in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat. Unsere besondere Anteilnahme gilt seiner Frau und seiner Familie.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 22. August 2017 um 11:00 Uhr in der Kirche St. Elisabeth in Frankfurt gefeiert. Trauerfeier und Beisetzung wurden

um 14:00 Uhr auf dem Friedhof am Untertor in Bad Homburg begangen.

Nr. 119 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 1. August 2017 hat der Bischof Pfarrer Marc STENGER zum Dekan des Dekanates Montabaur ernannt.

Mit Termin 30. September 2017 wird Abt Benedikt MÜNTNICH OSB von der Aufgabe als Spiritual für die Ständigen Diakone entpflichtet.

Mit Termin 1. Oktober 2017 wird Pfarrer Olaf LINDENBERG als Spiritual für die Ständigen Diakone im Rahmen seines Dienstumfangs für Geistliche Begleitung eingesetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2017 hat der Bischof Pfarrer P. Ante MARKOVIĆ ofm die Kroatische Katholische Gemeinde Hochtaunus/Main-Taunus übertragen.

Diakone

Mit Termin 1. September 2017 wird Diakon i. R. Peter FISCHER mit der Seelsorge in der Vitos Klinik Eichberg in Eltville beauftragt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 15. August 2017 wurde Frau Yvone Rueda PENA mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Gemeindereferentin in der Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Frau Andrea PISCHEL-LUSTIG mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Pastorale Mitarbeiterin in der Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Frau Evelyn SCHOENECK mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2017 wird Frau Gwendolyn Rojas TÄNZER in der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land als Pastoralassistentin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % eingesetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2017 wird Frau Sonja HAAS-WESSENDORF mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Pastoralreferentin in der Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau eingesetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2017 wird Herr Robert SEITHER mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % als Pastoralreferent in der Pfarrei Sankt Marien Frankfurt am Main eingesetzt.



Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 120	Diözesanjugendplan (DJP) des Bistums Limburg	193	
Nr. 121	Beschluss der KODA vom 4. Juli 2017: Anlage 9 zur AVO – Beihilfeordnung	195	
Nr. 122	Beschluss der KODA vom 4. Juli 2017: Anlage 22 zur AVO – Entgeltordnungen, Teil B – BEO 4	195	
Nr. 123	Beschluss der KODA vom 4. Juli 2017: Anlage 22 zur AVO – Entgeltordnungen, Teil B – BEO 7	197	
Nr. 124	Beschluss der KODA vom 4. Juli 2017: Anlage 22 zur AVO – Entgeltordnungen, Teil B – BEO 13	197	
Nr. 125	Beschluss der KODA vom 4. Juli 2017: Anlage 22 zur AVO Entgeltordnungen, Teil B – BEO 25	197	
Nr. 126	Mitglieder des XIV. Priesterrates	197	
Nr. 127	Mitglieder des VII. Diakonenrates	198	
Nr. 128	Gesetz zur Bekämpfung von Kinder-ehen	198	
Nr. 129	Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2018	199	
Nr. 130	Totenmeldungen	199	
Nr. 131	Dienstnachrichten	201	

Der Bischof von Limburg

Nr. 120 Diözesanjugendplan (DJP) des Bistums Limburg

Förderrichtlinien (gültig ab 1.1.2018)

- 1.) Der Diözesanjugendplan fördert Maßnahmen der außerschulischen (Glaubens-)Bildung für Kinder und Jugendliche im Bistum Limburg. Die Förderung ist durch die Budgetierung des Diözesanjugendplans begrenzt.
- 2.) Antragsberechtigt sind Katholische Pfarreien, Katholische Fachstellen für Jugendarbeit, Jugendkirchen, Mitgliedsverbände im BDKJ (nur Glaubensbildung, Zelte und Lagermaterial), Einrichtungen der Schulpastoral/-seelsorge, die von Pfarreien getragen wird, sowie Katholische Einrichtungen im Bistum Limburg. Gefördert werden ausschließlich Teilnehmer/-innen und Betreuer/-innen, die ihren Wohnsitz im Bistum Limburg haben.

Zuschussberechtigt sind Teilnehmer/-innen zwischen 6 und 27 Jahren. Die Altersgrenze gilt als eingehalten, wenn die Teilnehmer/-innen im laufenden Jahr das angegebene Alter erreichen.

- 3.) Die Zuschusssumme kann nicht höher sein als die tatsächlichen Ausgaben.

- 4.) Folgende Maßnahmen werden auf Antrag gefördert:

- a) Maßnahmen der Glaubensbildung, Pilgerwege und Wallfahrten

Auseinandersetzung mit Glaubensfragen

Tages- und Mehrtagesveranstaltungen sowie Wochenenden (bis zu 5 Tage): 8,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in

- b) Tage der Orientierung, Schülerinnen- und Schülertage (inkl. Maßnahmen der Schulpastoral/-seelsorge an den Bischöflichen Schulen im Bistum Limburg)

Tages- und Mehrtagesveranstaltungen sowie Wochenenden (bis zu 5 Tage): 8,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in

- c) Politische, kulturelle und soziale Bildung

Tages- und Mehrtagesveranstaltungen sowie Wochenenden (bis zu 5 Tage): 8,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in

d) Mitarbeiter/-innenschulung

Schulung von Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit (gilt auch für Mitarbeiter/-innen über 27 J.)

- Tages- und Mehrtagesveranstaltungen sowie Wochenenden (bis zu 5 Tage): 8,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in
- Veranstaltungen mit mind. 2 Zeitstunden: 26,00 € pro Nachmittag/Abend

e) Freizeiten und Ferienspiele

Förderung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen

Mindestens 4 und bis zu 14 Tage: Für je vollendete 7 Teilnehmer/-innen wird ein/-e Mitarbeiter/-in ab 15 Jahre mit einem Betrag von 3,50 € pro Veranstaltungstag gefördert. Alle Mitarbeiter/-innen ab 15 Jahre, die an einer Gruppenleiter/-innenschulung teilgenommen haben, werden mit einem Betrag von 8,50 € pro Veranstaltungstag gefördert (Nachweis erforderlich).

f) Zelte und Lagermaterial

Nur inventarisiertes Material (kein Verbrauchsmaterial) sowie Reparaturen des Lagermaterials (Rechnungskopie einer Fachfirma erforderlich) 30 % der Gesamtkosten, max. jedoch 800,00 €;

g) Licht- und Tontechnik für Jugendgottesdienste

Ausleihe: 50 % der Gesamtkosten, max. jedoch 500 Euro. Kann pro Antragsteller/-in (Einrichtung, Pfarrei, etc.) höchstens zwei Mal pro Jahr beantragt werden.

Anschaffung: 50 % der Gesamtkosten, max. jedoch 1.500 Euro. Kann pro Antragsteller/-in (Einrichtung, Pfarrei, etc.) höchstens alle zwei Jahre beantragt werden.

h) Innovative Sondermaßnahmen und Offene Jugendarbeit

Für besondere Maßnahmen, Projekte, etc.

Einrichtungen der offenen Jugendarbeit können pro Jahr mit maximal 250,-€ bezuschusst werden.

6.) Pro Veranstaltungstag ist ein inhaltliches Programm von mindestens 6 Zeitstunden erforderlich, halbe Veranstaltungstage mit mindestens 3 Stunden können mit 4,50 € pro Teilnehmer/-in bezuschusst werden. An- und Abreisetag werden bei Veranstaltungen von mehr als zwei Tagen dann als volle Tage anerkannt, wenn für den Anreise- und Abreisetag zusammen 6 Zeitstunden Programm nachgewiesen werden.

7.) Es werden Maßnahmen mit mindestens 7 Teilnehmer/-innen gefördert. Pro 7 Teilnehmer/-innen kann ein/e pädagogische/r Mitarbeiter/-in mit 8,50 € pro Veranstaltungstag gefördert werden (Ausnahme Freizeiten und Ferienspiele). Bei Teilnehmenden beiderlei Geschlechts kann bereits ab 7 Teilnehmer/-innen ein/e weitere/r pädagogische/r Mitarbeiter/-in des jeweils anderen Geschlechts gefördert werden, wenn es sich um eine Maßnahme mit Übernachtung handelt.

Wenn Menschen mit Beeinträchtigung an der geplanten Maßnahme teilnehmen, werden pro 2 beeinträchtigte/r Teilnehmer/-innen ein/-e Betreuer/-in mit 8,50 € pro Veranstaltungstag gefördert.

Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen und Betreuer/-innen müssen zum Zeitpunkt der Veranstaltung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Der Träger der Maßnahme stellt sicher, dass alle pädagogischen Mitarbeiter/-innen und Betreuer/-innen an einer Gruppenleiter/-innenschulung teilgenommen haben.

8.) Gemäß der Präventionsordnung des Bistums Limburg stellt der Träger der Maßnahme sicher, dass alle pädagogischen Mitarbeiter/-innen und Betreuer/-innen durch eine Schulung, Informations- oder Sensibilisierungsmaßnahme Kenntnisse im Bereich der Prävention vor sexualisierte Gewalt erlangt haben, insbesondere über Verfahrenswege im Fall von Vermutung und Verdacht von sexualisierter Gewalt.

Ebenfalls gemäß der Präventionsordnung sowie den Ausführungsbestimmungen der Präventionsordnung sind ab dem Jahr 2021 nur noch die Antragsteller zuschussberechtigt, die gegenüber der Koordinationsstelle Prävention ein Institutionelles Schutzkonzept vorgelegt haben, es sei denn, der Antragsteller hat bei der Koordinationsstelle Prävention schriftlich einen hinreichend begründeten Antrag auf Verlängerung der Vorlagefrist gestellt.

9.) Nicht gefördert werden Maßnahmen der ordentlichen Pfarrseelsorge z. B. Vorbereitung zur Firmung, Erstkommunionvorbereitung, Erstbeichte sowie Vorbereitungskurse für Ministrant/-innen oder Chorproben (Ausnahme: Wochenendveranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung und bei Kinder- und Jugendchören muss zusätzlich die Auseinandersetzung mit den Inhalten von geistlichem Liedgut aus dem Programm hervorgehen).

Veranstaltungen, die schon durch andere überpfarrliche, kirchliche Zuschussgeber gefördert werden, sind nicht bezuschussungsfähig.

Alkoholische Getränke und Pfand dürfen nicht in die Gesamtkosten einbezogen werden.

Limburg, 28. Juni 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 629A/22959/17/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 121 Beschluss der KODA vom 4. Juli 2017: Anlage 9 zur AVO – Beihilfeordnung

Anlage 9 zur AVO wird wie folgt geändert:

IX. § 1 erhält folgende Fassung:

Diese Ordnung gilt für alle Beschäftigten im Sinne des § 2 AVO.

X. Die Änderung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Limburg, 30. August 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/40931/17/01/7 Bischof von Limburg

Nr. 122 Beschluss der KODA vom 4. Juli 2017: Anlage 22 zur AVO – Entgeltordnungen, Teil B – BEO 4

A. Die Besondere Entgeltordnung BEO 4 wird wie folgt geändert:

I. BEO 4: Ärztinnen und Ärzte¹

Entgeltgruppe 14

Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 15

Fachärztinnen und Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit.

II. Fußnote 1:

Erfasst sind ausschließlich Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des § 40 Abs. 1a BT-B fallen, Zahnärztinnen und Zahnärzte sind ausgenommen.

III. BEO 4 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht. Bestehende Gehälter unterliegen dem Bestandsschutz.

BEO 4 nimmt am Tarifautomatismus im Sinne der Vorbemerkungen zur AVO teil.

B. Es wird eine neue Anlage 35 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Anlage 35

§ 1 Gesonderte Tabellenwerte der Ärztinnen und Ärzte

Ärztinnen und Ärzte erhalten gesonderte Tabellenwerte in der Stufe 4 und in der Stufe 6 entsprechend der Anlage D zum TVöD/VKA (A. Anlage 25 zur AVO)

§ 2 Besondere Stufenzuordnungen der Ärztinnen und Ärzte

¹Für Ärztinnen und Ärzte gelten abweichend von § 16d Abs. 3 folgende besondere Stufenzuordnungen:

- a) in Entgeltgruppe 14:
 - Stufe 1: Ärztinnen und Ärzte ohne Berufserfahrung,
 - Stufe 2: Ärztinnen und Ärzte nach einjähriger Berufserfahrung;
- b) in Entgeltgruppe 15:
 - Stufe 3: Fachärztinnen und Fachärzte,
 - Stufe 4: Fachärztinnen und Fachärzte nach fünfjähriger entsprechender Tätigkeit,
 - Stufe 5: Fachärztinnen und Fachärzte nach neunjähriger entsprechender Tätigkeit.
 - Stufe 6: Fachärztinnen und Fachärzte nach dreizehnjähriger entsprechender Tätigkeit.

²§§ 16d Abs. 1–2a und 16e bleiben im Übrigen unberührt.

§ 3 Zulagenregelungen der Ärztinnen und Ärzte

- (1) Ärztinnen und Ärzte, die als ständige Vertreter der/des leitenden Ärztin/Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, erhalten für die Dauer der Bestellung eine Funktionszulage ab 1. März 2016 von monatlich 435,12 Euro und ab 1. Februar 2017 von monatlich 445,35 Euro.
- (2) Ärztinnen und Ärzte, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung innerhalb einer Fachabteilung oder eines Fachbereichs einen selbständigen Funktionsbereich mit mindestens zehn Beschäftigten leiten, erhalten für die Dauer der Anordnung eine Funktionszulage ab 1. März 2016 von monatlich 311,63 Euro und ab 1. Februar 2017 von monatlich 318,95 Euro.
- (3) Ärztinnen und Ärzte, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung mindestens fünf Ärzte unterstellt sind, erhalten für die Dauer der Anordnung eine Funktionszulage ab 1. März 2016 von monatlich 311,63 Euro und ab 1. Februar 2017 von monatlich 318,95 Euro.
- (4) ¹Die Funktionszulagen nach den Absätzen 1 bis 3 sind dynamisch und entfallen mit dem Wegfall der Funktion. ²Sind die Voraussetzungen für mehr als eine Funktionszulage erfüllt, besteht nur Anspruch auf eine Funktionszulage. ³Bei unterschiedlicher Höhe der Funktionszulagen wird die höhere gezahlt.

Protokollerklärungen zu § 3:

1. ¹Ständige Vertreterinnen/Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur die/der Ärztin/Arzt, der die/den leitende/n Ärztin/Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. ²Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einer/einem Ärztin/Arzt erfüllt werden.
2. Ist der Anspruch auf Zahlung der Funktionszulage nach den Absätzen 1 bis 4 von der Zahl der unterstellten Ärztinnen/Ärzte abhängig, gilt folgendes:
 - a) Für den Anspruch auf Zahlung der Funktionszulage nach den Absätzen 1 bis 4 ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Be-

setzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

- b) Bei der Zahl der unterstellten Ärztinnen/Ärzte zählen nur diejenigen unterstellten Ärzte mit, die in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu demselben Arbeitgeber (Dienstherrn) stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen öffentlichen Arbeitgeber (Dienstherrn) zur Krankenversorgung eingesetzt werden.
- c) Teilbeschäftigte zählen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

3. Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachgebietes, z.B. Nephrologie, Handchirurgie, Neuroradiologie, Elektroencephalographie, Herzkatheterisierung.

C. § 16c AVO wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

- I. In § 16d Abs. 2 AVO wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

⁴Abweichend von Satz 1 erhalten Beschäftigte, die nach der BEO 4 eingruppiert sind, Entgelt nach der Anlage D zum TVöD/VKA.

- II. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

D. In Anlage 25 wird die Tabelle D zum TVöD/VKA aufgenommen

Anlage D (Ärztinnen und Ärzte gemäß der besonderen Entgeltordnung BEO 4)

- E. § 16d wird um einen neuen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

(7) für Ärztinnen und Ärzte gelten die Regelungen der Anlage 35.

- F. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Limburg, 30. August 2017
Az.: 565AH/40931/17/01/7

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 123 Beschluss der KODA vom 4. Juli 2017: Anlage 22 zur AVO – Entgeltordnungen, Teil B – BEO 7

Die Besondere Entgeltordnung BEO 7 wird wie folgt geändert:

- I. Vor dem Absatz I. wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern § 22 Mindestlohngesetz nicht einschlägig ist, gelten nachfolgende Regelungen:“

- II. In Absatz I. erhält der Satz 1 folgenden Wortlaut:

In der Regel ist an Praktikanten eine Vergütung nach diesen Richtlinien zu zahlen.

- III. In Absatz I Ziffer 2 erhält der Buchst. a folgenden Wortlaut:

Studierende an Hochschulen monatlich 500 EUR

Limburg, 30. August 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/40931/17/01/7 Bischof von Limburg

Nr. 124 Beschluss der KODA vom 4. Juli 2017: Anlage 22 zur AVO – Entgeltordnungen, Teil B – BEO 13

- A. Die Besondere Entgeltordnung BEO 13 wird wie folgt geändert:

- I. Der Wortlaut „Entgeltgruppe 10“ wird durch den Wortlaut „Entgeltgruppe 11“ ersetzt.

- II. Die in BEO 13 genannten Zulagen werden ersatzlos gestrichen.

- III. Übergangsregelung:

Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die aufgrund des Wegfalls der bis zum 30.09.2017 gezahlten Zulagen trotz Höhergruppierung nach Entgeltgruppe 11 eine niedrigere monatliche Vergütung (Tabellenentgelt einschl. Zulagen nach BEO 13 in der bis 30.09.2017 gültigen Fassung) haben, erhalten ab dem 01.10.2017 eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrem bisherigen Tabellenentgelt einschließlich Zulagen und dem Tabellenentgelt ab dem 01.10.2017.

Die Zulage nimmt an regelmäßigen Tarifsteigerungen teil. Bei Veränderung des Beschäftigungsumfangs ändert sich die Höhe der Zulage entsprechend.

- B. Die Änderungen treten zum 01.10.2017 in Kraft.

Limburg, 30. August 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/40931/17/01/7 Bischof von Limburg

Nr. 125 Beschluss der KODA vom 4. Juli 2017: Anlage 22 zur AVO Entgeltordnungen, Teil B – BEO 25

Die Besondere Entgeltordnung BEO 25 wird wie folgt geändert:

In BEO 25 letzter Absatz wird das Datum 31.07.2017 durch das Datum 31.12.2017 und das Datum 01.08.2017 durch das Datum 01.01.2018 ersetzt.

Limburg, DATUM + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/40931/17/01/7 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 126 Mitglieder des XIV. Priesterrates

Vorsitzender: Bischof Dr. Georg Bätzing, Domplatz 7, 65549 Limburg

Vertreter der Bezirke:

- Frankfurt: Pfarrer Dr. Werner Otto, Holbeinstraße 70, 60596 Frankfurt am Main
- Hochtaunus: Pfarrer Werner Meuer, Dorotheenstraße 13, 61348 Bad Homburg
- Lahn-Dill-Eder: Pfarrer Christof Hentschel, Hainstraße 86, 35216 Biedenkopf
- Limburg: Pfarrer Joachim Wichmann, Eichbornstraße 9, 65520 Bad Camberg
- Main-Taunus: Pfarrer Helmut Gros, Pfarrgasse 4, 65719 Hofheim
- Rheingau: Pfarrer Marcus W. Fischer, Zollstraße 8, 65366 Geisenheim
- Rhein-Lahn: Pfarrer Michael Scheungraber, Gartenstraße 4, 56130 Bad Ems
- Untertaunus: Pfarrer Stefan Schneider, Kirchstraße 7, 65307 Bad Schwalbach
- Westerwald: Pfarrer Ralf Hufsky, Jahnstraße 3a, 56457 Westerburg
- Wetzlar: Pfarrer Martin Weber, Dresdener Straße 38, 35444 Biebertal
- Wiesbaden: Pfarrer Knud W. Schmitt, Alfred-Schumann-Straße 29, 65201 Wiesbaden-Schierstein

Mitglieder kraft Amtes:

- Dr. Christof Strüder, Regens, Weilburger Straße 16, 65549 Limburg

- Prof. Dr. Ansgar Wucherpfennig SJ, Rektor der Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen, Offenbacher Landstraße 224, 60599 Frankfurt am Main

Durch den Bischof berufene Mitglieder:

- für die jüngeren Priester: Kaplan Jan Gerrit Engelmann, Rosenstraße 13, 56412 Nentershausen
- für die Emeritierten: Pfarrer i. R. Reinhold Kalteier, Austraße 2c, 65549 Limburg
- für die Ordenspriester: vakant
- für die Priester anderer Muttersprache: Pfarrer P. Gaby Geagea CML, Altes Schützenhüttengäßchen 6, 60599 Frankfurt am Main
- aus dem Diözesanklerus:
 - Pfarrer Joachim Braun, Kurfürstenplatz 29, 60486 Frankfurt am Main
 - Pfarrer Peter Kollas, Goethestraße 2, 35578 Wetzlar
 - Pfarrer Olaf Lindenberg, Pastoraler Raum Blasiusberg
 - Pfarrer Uwe Michler, Eichwaldstraße 41, 60385 Frankfurt am Main
 - Pfarrer Ludwig Reichert, Refugium, Kreuzweg 23, 65719 Hofheim
- Vertreter des Diakonenrates: Diakon Bernd Trost, Am Philippsdamm 1, 65549 Limburg
- Ständige Gäste des Priesterrates mit Mitspracherecht:
 - Weihbischof Dr. Thomas Löhr, Roßmarkt 4, 65549 Limburg
 - Generalvikar Wolfgang Rösch, Roßmarkt 4, 65549 Limburg
 - Prälat Dr. Günther Geis, Bischofsvikar für den synodalen Bereich, Roßmarkt 4, 65549 Limburg
 - Domkapitular Georg Franz, Personaldezernent, Roßmarkt 4, 65549 Limburg
 - Kaplan Robert-Jan Ginter, Hauptstraße 28, 65439 Flörsheim
- Vertreter der Limburger Priesterkandidaten in Sankt Georgen: Sebastian Schneikert, Offenbacher Landstraße 224, 60599 Frankfurt am Main

Sprecher: Pfarrer Ludwig Reichert, Refugium, Kreuzweg 23, 65719 Hofheim; Sekretär: vakant; Sekretariat: Marion Lamboy, Weilburger Straße 16, 65549 Limburg.

Dem Geschäftsführenden Ausschuss des Priesterrates gehören an: Pfarrer Ludwig Reichert, Sprecher; Pfarrer Helmut Gros; Pfarrer Olaf Lindenberg; Pfarrer Dr. Werner Otto.

Nr. 127 Mitglieder des VII. Diakonenrates

Mitglieder kraft Amtes:

- Bischof Dr. Georg Bätzing, Vorsitzender
- Domkapitular Georg Franz, Personaldezernent
- Regens Dr. Christof Strüder, Bischöflicher Beauftragter
- Diakon Mathias Wolf, Sekretär des Diakonenrates

Gewählte Mitglieder aus der Gruppe der Ständigen Diakone im Hauptberuf:

- Diakon Heinz Gemeinder
- Diakon Dr. Norbert Hark
- Diakon Michael Krämer
- Diakon Joachim Pauli

Gewählte Mitglieder aus der Gruppe der Ständigen Diakone mit Zivilberuf:

- Diakon Frank Bode
- Diakon Bernd Hannappel
- Diakon Werner Thomas
- Diakon Bernd Trost

Gewähltes Mitglied aus der Gruppe der Ständigen Diakone im Ruhestand: Diakon i. R. Bernd Pyrlík

In seiner konstituierenden Sitzung am 29. August 2017 hat der Diakonenrat folgende Personen gewählt:

- Diözesansprecher: Diakon Dr. Norbert Hark
- Vertreter des Diakonenrates im Diözesansynodalrat: Diakon Joachim Pauli
- Vertreter des Diakonenrates im Priesterrat: Diakon Bernd Trost

Dem Geschäftsführenden Ausschuss des Diakonenrates gehören an:

- Regens Dr. Christof Strüder
- Diakon Mathias Wolf
- Diakon Dr. Norbert Hark
- Diakon Frank Bode
- Diakon Werner Thomas

Nr. 128 Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

Am 22. Juli 2017 ist das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen in Kraft getreten.

Im Zusammenhang damit wurde auch eine Änderung des Personenstandsgesetzes vorgenommen. Fortan ist

eine rein kirchliche Eheschließung, bei der mindestens eine Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verboten (vgl. PStG § 11 Abs. 3). Ein Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße belegt ist (vgl. PStG § 70 Abs. 1 und 3).

Für die Vornahme einer katholischen Eheschließung ohne vorhergehende Zivileheschließung, die ohnehin eine Ausnahme darstellt, gilt weiterhin, dass in jedem Fall das Nihil obstat beim Bischöflichen Ordinariat eingeholt werden muss (vgl. Ehevorbereitungsprotokoll Anm. 3, Anm. 22 g und Anm. 25 in Verbindung mit der „Ordnung für die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ vom 1. Januar 2009, vgl. Amtsblatt 2009, S. 123).

Nr. 129 Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2018

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird in jedem Jahr vom 18. bis 25. Januar oder von Christi Himmelfahrt bis Pfingsten begangen.

Texte und Materialien (Logos, Gottesdienstvorschläge, Einführungstexte zum Motto der Gebetswoche und eine Darstellung der Spendenprojekte) werden von der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK)“ kostenfrei zum Download angeboten: www.gebetswoche.de.

Nr. 130 Totenmeldungen

Pfarrer i. R. Karl Kindermann, Ehrendomherr an der Kathedralkirche zu Litoměřice

Am 29. August 2017 verstarb unser Mitbruder Pfarrer i. R. Karl Kindermann, Ehrendomherr an der Kathedralkirche zu Litoměřice, im Alter von 86 Jahren in Wiesbaden.

Karl Kindermann wurde am Vortag des Heiligen Abends, am 23. Dezember 1930, in Königswalde/Kreis Schluckenau (Nördböhmen) geboren. Von 1937 bis 1941 besuchte er die Volksschule und trat am 1. September 1941 in die Mittelschule in Schluckenau ein. Nach der Entlassung aus kurzfristiger Gefangenschaft verdiente er sich nach dem Krieg als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter und als Praktikant im Telefonbau in Erfurt seinen Unterhalt. Seine Familie wurde Ende August 1946 nach Waren/Müritz ausgewiesen. In Waren konnte er zwar von September 1947 bis Juli 1950 seine schulische Bildung fortsetzen, musste später aber fliehen und kam nach Heidelberg. Um dennoch seinen Schulabschluss zu erlangen, besuchte er als Werksstudent eine Abend-

schule und konnte schließlich im März 1954 am Realgymnasium in Bensheim sein Abitur ablegen.

Von 1954 bis 1958 studierte Karl Kindermann an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Königstein/Taunus. Am 8. Dezember 1958 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Nach einem einmonatigen Seelsorgspraktikum in der Pfarrei Deutschorden in Frankfurt wurde er 1959 als Kaplan nach Kölbingen-Möllingen versetzt. Seine zweite Kaplansstelle führte ihn 1962 nach Frankfurt-Niederad, wo er sich sehr wohl fühlte und die Klinikseelsorge einen besonderen Schwerpunkt seiner pastoralen Tätigkeit darstellte. Zum 15. April 1966 wurde Kaplan Kindermann zum Pfarrvikar der Pfarrvikarie Wehen ernannt. Zusätzlich war er Definitor des Dekanats Bad Schwalbach und mit der Jugendseelsorge im Dekanat beauftragt. Mit großem Eifer war er bemüht, eine lebendige Gemeinde zu schaffen. Auf seine Initiative gehen die Gründung des Kirchenchors, des Seniorentreffs und des Kindergartens zurück. Einen Höhepunkt stellte die Einweihung des neuen Pfarr- und Gemeindezentrums in der Mainzer Allee dar.

Pfarrer Kindermann hatte zusätzlich eine Vielzahl an Aufgaben und Funktionen inne: Von April 1970 bis Oktober 1977 war er Bezirksdekan für den Bezirk Untertaunus und damit Mitglied des Geistlichen Rates, später der Plenarkonferenz. Von Dezember 1974 bis Mitte April 1975 übernahm er die Verwaltung der Pfarrei in Idstein, von März 1975 bis September 1975 die Verwaltung der Pfarrei in Bleidenstadt. Ab Februar 1971 war er stellvertretender Dekan, von Januar 1975 bis September 1978 schließlich Dekan des Dekanates Bleidenstadt.

Zum 1. September 1978 übertrug ihm der Bischof die Pfarrei St. Katharina in Bad Soden. Aus gesundheitlichen Gründen bat er nach einem Jahr um Entpflichtung von diesem Amt und war ab September 1979 als Krankenhauspfarrer an den Kurkliniken Wiesbaden tätig, von März 1983 bis Januar 1985 auch als Blindenseelsorger. Neben diesen Aufgaben war Pfarrer Kindermann zugleich ab Juli 1984 Geistlicher Beirat der Ackermann-Gemeinde sowie von Juli 1984 bis September 1995 Vorsitzender des Albertus-Magnus-Kollegs e. V. in Königstein, wo er im dortigen Haus der Begegnung zwölf internationale Kongresse zum Thema „Kirche in Not“ durchführte.

Zum 1. Januar 1996 trat Pfarrer Kindermann in den Ruhestand.

Die Vertreibung und der Verlust seiner Heimat waren für Pfarrer Kindermann prägend. Zwölf Jahre lang war er Mitglied der Sudetendeutschen Bundesversammlung, zudem Heimatkreisobmann für den Kreis Schluckenau und Landschaftsbetreuer für Polzen/Neiße/Niederland in Nordböhmen. Ab 1983 wurde er zusätzlich mit der Diözesan-Vertriebenenseelsorge im Bistum Limburg beauftragt und war als Vertreter der katholischen Bistümer in Hessen Mitglied im Landesbeirat für Vertriebene im Hessischen Sozialministerium. Zudem war er von 1984 bis 1996 zweiter Vorsitzende des Sudetendeutschen Priesterwerks. Für sein Engagement wurde er 1993 mit dem großen Ehrenzeichen der Sudetendeutschen Landsmannschaft, 2000 mit der Rudolf-Lodgman-von-Auen-Plakette und 2006 mit dem Hessischen Verdienstorden ausgezeichnet.

In all den Jahren fühlte sich Pfarrer Kindermann auch seinem ursprünglichen Heimatbistum, der Diözese Leitmeritz (Litoměřice), verbunden, und setzte sich für sie ein. Bischof Dr. Josef Koukl ernannte ihn am 28. November 2001 zum Ehrendomherrn an der dortigen Kathedrale St. Stephan.

Dass er in solch zeitlicher Nähe zum Weihnachtsfest geboren worden war, war ein Umstand, von dem Pfarrer Kindermann oft sprach und der ihn prägte. Die Menschwerdung Gottes in Jesus Christus, das „Aufsuchen“ des fleischgewordenen Wortes und das Unterwegssein zum Herrn und Erlöser standen im Mittelpunkt seines Denkens, seiner Verkündigung und seines priesterlichen Dienstes – „transeamus usque Bethlehem“. Seine besondere Liebe galt daher den Darstellungen des Geheimnisses der Menschwerdung in den Weihnachtsskripturen. So war auch sein Engagement als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft sudetendeutscher Krippenfreunde (1999 bis 2015) von diesem theologischen Verständnis getragen.

Wir danken Herrn Pfarrer Kindermann für sein Wirken in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 12. September 2017 in der Pfarrkirche St. Bonifatius in Wiesbaden gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Südfriedhof in Wiesbaden.

Pfarrer i. R. Heribert Wolf

Am 7. September 2017 verstarb unser Mitbruder Pfarrer i. R. Heribert Wolf im Alter von 87 Jahren in Foxford/Irland.

Heribert Wolf wurde am 13. Januar 1930 in Limburg geboren. Nach dem Besuch der Volksschule und der Städtischen Oberschule war er nach Kriegsende als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter im Limburger Missionshaus der Pallottiner beschäftigt. Im Herbst 1946 trat er in das Hermann-Josef-Kolleg der Pallottiner in Rheinbach bei Bonn ein und besuchte dort das Städtische Gymnasium. 1948 wechselte er auf das staatliche Johann-Ludwig-Gymnasium in Hadamar, wohnte in dieser Zeit im bischöflichen Konvikt und konnte 1952 die Reifeprüfung ablegen. Anschließend nahm er das Studium der Philosophie und der Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt auf.

Am 8. Dezember 1957 wurde Heribert Wolf von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Nach seelsorglichen Tätigkeiten in Langendernbach und Dillenburg im Jahr 1958 wirkte er als Kaplan in Eltville (September 1958 bis Mai 1960) und in Frankfurt-Bornheim (Mai 1960 bis Mai 1965). Zum 1. Mai 1965 übertrug ihm der Bischof die Pfarrei Hausen/Fussingen. In dieser Zeit knüpfte Pfarrer Wolf nähere Kontakte zur KAB und stellte seine Kräfte in deren Dienst als Bezirkspräsident des Bezirksverbands Limburg und als Diözesanpräsident des Diözesanverbands.

Die weiteren Pfarrstellen führten ihn zum 1. März 1978 als Pfarrer der beiden Pfarreien Oestrich-Winkel/St. Walburga und Oestrich-Mittelheim/St. Aegidius zunächst in den Rheingau, später dann in den Westerwald, wo er ab dem 15. April 1989 Pfarrer der Pfarreien Mengerskirchen/St. Maria Magdalena und Waldernbach/St. Katharina war.

Über seine Dienste als Pfarrer hinaus übernahm er stets auch Verantwortung für die Dekanate, in denen er wirkte: So war er von Februar 1971 bis März 1978 stellvertretender Dekan des Dekanates Lahr. In seiner Zeit als Pfarrer im Rheingau wurde er im Februar 1980 zunächst zum stellvertretenden Dekan, im Dezember 1982 schließlich zum Dekan des Dekanates Eltville gewählt. Dieses Amt hatte er bis April 1989 inne.

In all den Jahren seines Wirkens war Pfarrer Wolf ein Priester, der unverdrossen, unermüdlich und in ganz und gar kirchlicher Gesinnung seine Dienste ausübte. Die Verbindung zu seinen Mitbrüdern und der geistliche Austausch untereinander waren ihm große Anliegen. Sein offenes Haus und seine Freundschaft stifteten Begegnungen – lange Zeit zusammen mit seiner Mutter,

seiner Tante und nicht zuletzt auch mit seiner Haushälterin – waren ein wesentliches Merkmal seines priesterlichen Lebens.

Zum 31. Januar 1995 trat Pfarrer Wolf in den Ruhestand. Zunächst wohnte er in Waldbrunn-Fussingen. Im Winter 2007 verlegte er seinen Wohnsitz nach Foxford/Irland. Dort konnte er am 8. Dezember 2007 sein Goldenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer Wolf für sein Wirken in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wurde am 9. September 2017 in Foxford/Irland gefeiert. Dort wurde der Verstorbene auch beigesetzt.

Pfarrer i. R. Theobald Siebenmorgen

Am 20. September 2017 verstarb unser Mitbruder Pfarrer i. R. Theobald Siebenmorgen im Alter von 89 Jahren in Dernbach.

Theobald Thomas Peter Siebenmorgen wurde am 20. Januar 1928 in Wiesbaden geboren. Im Alter von drei Jahren zog er mit seinen Eltern nach Marienrachdorf im Westerwald, besuchte von 1934 bis 1938 die dortige Volksschule und wechselte 1938 auf die Mittelschule nach Selters. Nachdem diese aufgelöst worden war, ging er ab 1940 auf das Gymnasium in Montabaur. Von Januar bis Dezember 1944 wurde er als Luftwaffenhelfer eingezogen und musste seine Schulbildung unterbrechen. Bis der Schulbetrieb im Oktober 1945 wieder aufgenommen werden konnte, war Theobald Siebenmorgen im elterlichen Betrieb – sein Vater war Bäckermeister – tätig. Im August 1947 erhielt er das Zeugnis der Reife und trat in das Collegium SS. Cordis Jesu, Sankt Georgen/Frankfurt, ein.

Am 8. März 1953 wurde er im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Seine erste Kaplansstelle trat er im April 1953 in Hattersheim an. In den folgenden Jahren war er in Frankfurt/St. Bonifatius (Januar 1956 bis Mai 1958) und Wiesbaden/Maria Hilf (Mai 1958 bis Januar 1960) ebenfalls als Kaplan eingesetzt.

Zum 15. Januar 1960 übertrug ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf die Pfarrei Mörlen bei Bad Marienberg und er-

nannte ihn zum Pfarrer. Nach achteinhalb Jahren beendete er dort seinen Dienst und übernahm im September 1968 die Pfarrei Breitenau. Knapp 25 Jahre, bis zum Eintritt in den Ruhestand, war Pfarrer Siebenmorgen dort unermüdlich als Seelsorger tätig.

Die Mitbrüder wählten ihn zum Dekan des Dekanats Ransbach, und so übernahm Pfarrer Siebenmorgen vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1979 zusätzlich diese verantwortungsvolle Aufgabe. Darüber hinaus war ihm von Oktober 1984 bis April 1985 die Verwaltung der Pfarrei Selters/Westerwald übertragen.

Das priesterliche Leben von Pfarrer Siebenmorgen war geprägt von einer großen Liebe zur Kirche und einer besonderen Nähe zur Gottesmutter. In dieser Haltung wollte er den Menschen, die ihm anvertraut waren, ein guter Hirte und Helfer sein. Ein Herzensanliegen war ihm dabei die Erneuerung der Beicht- und Eucharistiepraxis. Auf den zahlreichen Pilgerfahrten, die er betreute, übernahm er mit großem Einfühlungsvermögen die geistliche Begleitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Zum 1. September 1993 trat Pfarrer Siebenmorgen in den Ruhestand und wohnte fortan im Haus seiner Eltern in Marienrachdorf. Im März 2013 konnte er in Dankbarkeit für seine Berufung sein diamantenes Priesterjubiläum feiern. Die letzten Monate seines Lebens verbrachte er in einem Pflegeheim in Dernbach.

Wir danken Herrn Pfarrer Siebenmorgen für sein Wirken in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 27. September 2017 in der katholischen Kirche in Marienrachdorf gefeiert. Anschließend wurde der Verstorbene auf dem dortigen Friedhof beigesetzt.

Nr. 131 Dienstinrichten

Der Bischof hat die Bitte von Pfarrer Heinz-Walter BARTHENHEIER um Entpflichtung als Bezirksdekan für den Bezirk Westerwald zum 3. Dezember 2017 angenommen.

Mit Termin 31. Dezember 2017 scheidet Pfarrer Dr. César MAWANZI aus dem Dienst des Bistums aus und wechselt in das Bistum Chur.



Der Bischof von Limburg			
Nr. 132	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2017	205	
Nr. 133	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung der Datenschutzstelle des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten für die (Erz-) Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier	206	
Nr. 134	Beschluss der KODA im schriftlichen Verfahren: Änderung der Rahmenordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg (vormals: Rahmenordnung für pädagogische Mitarbeiter/innen in den Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg)	208	
Nr. 135	Kooperation und Kompetenzen im Arbeitsfeld katholischer Tageseinrichtungen für Kinder	208	
Nr. 136	Rahmenordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg	214	
Nr. 137	Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg	219	
Nr. 138	Satzung der Baukommission des Bischöflichen Ordinariates Limburg	222	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 139	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. November 2017	223	
Nr. 140	Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen 2017	224	
Nr. 141	Direktorium für das kommende Kirchenjahr	224	
Nr. 142	Weltmissionstag der Kinder („Krippeopfer“)	224	
Nr. 143	Kollekte am Afrikatag 2018: „Damit sie das Leben haben“	224	
Nr. 144	Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmten im Jahr 2018	225	
Nr. 145	Relaunch der Internetseiten und des Online-Redaktionssystems	225	
Nr. 146	Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	226	
Nr. 147	Totenmeldung	226	
Nr. 148	Dienstnachrichten	227	

Der Bischof von Limburg

Nr. 132 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

in Lateinamerika und der Karibik wird vielen Menschen, besonders Frauen, ein menschenwürdiges Leben und Arbeiten verwehrt. Als Tagelöhner, Hausbedienstete oder Straßenhändlerinnen müssen sie oft unter schwersten Bedingungen für das Familieneinkommen sorgen. Zum Nötigsten reicht es häufig dennoch nicht; vielfach müssen die Kinder mitarbeiten. Dieser Zustand ist ungerecht und unhaltbar.

Als Christen wissen wir, dass es zur Botschaft der Bibel ebenso wie zum Auftrag der Kirche gehört, für die Be-

lange der Armen und Entrechteten einzutreten. Dazu zählt auch, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und eine gerechte Entlohnung einzufordern. Der Jakobusbrief im Neuen Testament findet deutliche Worte hierzu: „Der Lohn der Arbeiter, [...] den ihr ihnen vorenthalten habt, schreit zum Himmel“ (Jak 5, 4a).

Die Kirche in Lateinamerika und der Karibik lässt die Menschen in solch himmelschreienden Situationen nicht allein. Sie steht an der Seite der Ausgebeuteten und aller, die in menschenunwürdigen Verhältnissen arbeiten müssen. Hierauf macht uns die diesjährige Adveniat-Aktion unter dem Motto „Faire Arbeit. Würde. Helfen.“ aufmerksam. Mit der Adveniat-Kollekte am Weihnachtsfest unterstützen wir auch dieses Engagement. Durch eine großzügige Spende zeigen wir unsere Solidarität, besonders mit den Armen und Ausgebeuteten. Bleiben wir mit ihnen auch im Gebet verbunden.

Limburg, 27. September 2017 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Limburg, 5. Oktober 2017 Wolfgang Rösch
Az.: 367C/16767/17/01/3 Generalvikar

Nr. 133 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung der Datenschutzstelle des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten für die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier

Präambel

Die deutschen (Erz-)Bischöfe wollen im Rahmen ihres kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes ein möglichst hohes Datenschutzniveau garantieren. Im Hinblick auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung (Amtsblatt der Europäischen Union vom 04.05.2016, L119/1), welche am 25.05.2016 in Kraft trat, soll der kirchliche Datenschutz der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier neu geordnet werden, um einen dem staatlichen Standard vergleichbaren Datenschutz zu gewähren. Dadurch soll die Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten garantiert und der hohe Standard des kirchlichen Datenschutzes erweitert werden. Um die Vernetzung der Datenschutzbeauftragten zu fördern und Synergieeffekte zu nutzen, errichten die (Erz-)Bischöfe der genannten (Erz-)Diözesen eine gemeinsame Datenschutzstelle und geben dieser folgende Satzung.

§ 1 – Errichtung und Rechtsgrundlagen

1. Für die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier – im folgenden Bistümer genannt – wird die Datenschutzstelle des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten mit Sitz in Frankfurt am Main errichtet.
2. Die Datenschutzstelle ist eine unabhängige öffentlich-rechtliche kirchliche Einrichtung gem. § 33 Abs. 1 KVVG (Bistum Limburg) und führt den Namen „Der Datenschutzbeauftragte für die (Erz-)

Diözesen in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier)“.

3. Für die Datenschutzstelle gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils gültigen Fassung.
4. Für die Datenschutzstelle gilt das diözesane Datenschutzrecht der Belegenheitsdiözese. Die Datenschutzstelle wendet in den einzelnen Diözesen das jeweilige diözesane Datenschutzrecht, insbesondere die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (im Folgenden: KDO) in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
5. Die (Erz-)Bischöfe der beteiligten Diözesen werden bei der Weiterentwicklung der diözesanen Anordnungen über den kirchlichen Datenschutz einheitliche Regelungen treffen. Dabei werden sie sich an der Muster-KDO des Verbandes der Diözesen Deutschlands orientieren.

§ 2 – Zweck

Der Zweck der Datenschutzstelle ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht gemäß den Vorgaben der für die (Erz-)Diözesen geltenden kirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der KDO.

§ 3 – Gemeinsamer Diözesandatenschutzbeauftragter

1. Die (Erz-)Bischöfe von Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier bestellen einvernehmlich einen gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten und übertragen ihm die Rechte und Pflichten des Diözesandatenschutzbeauftragten für ihre Diözese.
2. Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte ist vertretungsberechtigter Leiter der gemeinsamen Einrichtung.
3. Rechtsstellung und Aufgaben des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus der (Muster-)KDO in der jeweils gültigen Fassung. Die näheren Einzelheiten sind dienstvertraglich zu regeln.
4. Der Bischof des Belegenheitsbistums ernennt den gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten im Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von Frei-

burg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier.

Grundlage der dort geltenden haushalterischen Vorschriften tätig.

§ 4 – Ausgestaltung der Datenschutzstelle

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten eine Datenschutzstelle mit dem nach den Vorgaben der KDO notwendigen Personal zur Seite. Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte leitet die Datenschutzstelle in organisatorischer Unabhängigkeit entsprechend der KDO.
2. Der Diözesandatenschutzbeauftragte arbeitet mit dem Koordinierungsausschuss gemäß § 5 zusammen, damit dieser seine Aufgaben erfüllen kann.

2. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier.
3. Die Kosten der Dienststelle tragen die beteiligten (Erz-)Diözesen entsprechend dem Schlüssel der VDD-Regelverbandsumlage.
4. Der Diözesandatenschutzbeauftragte und seine Dienststelle werden (kirchen-)hoheitlich tätig; die Kosten der Dienststelle werden durch den Koordinierungsausschuss (§ 5) gemäß dem in Absatz 3 festgelegten Schlüssel und dem veröffentlichten Haushalt (Absatz 1) den beteiligten (Erz-)Diözesen gegenüber festgesetzt.

§ 5 – Koordinierungsausschuss

1. Zur Koordinierung der mit der Datenschutzstelle zusammenhängenden Finanzierungs- und Verwaltungsangelegenheiten wird ein Koordinierungsausschuss gebildet, in den jeder (Erz-)Bischof ein Mitglied entsendet. Es sollen mehrheitlich Personen mit der Befähigung zum Richteramt gem. § 5 Deutsches Richtergesetz entsendet werden.
2. Dieser Ausschuss entscheidet in allen Fragen, die nicht zwingend vom Diözesandatenschutzbeauftragten aufgrund seiner Unabhängigkeit wahrzunehmen sind.
3. Dem Koordinierungsausschuss wird die Dienstaufsicht über den Diözesandatenschutzbeauftragten im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 3 KDO so übertragen, dass die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten nicht beeinträchtigt wird.
4. Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind ohne besondere Vergütung tätig.
5. Die Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die der Generalvikar des Belegenheitsbistums im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Generalvikaren erlässt.

§ 7 – Kündigung

1. Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist den übrigen Vertragspartnern zuzustellen.
2. Im Falle der Kündigung einer (Erz-)Diözese wird diese Vereinbarung unter den verbleibenden Vertragspartnern fortgesetzt, soweit noch mindestens zwei (Erz-)Diözesen am Vertrag festhalten.

§ 8 – Inkrafttreten/Ausfertigungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch alle beteiligten (Erz-)Bischöfe in Kraft. Jede (Erz-)Diözese erhält eine Ausfertigung. Sie ist in den Amtsblättern der beteiligten (Erz-)Diözesen bekannt zu machen.

Limburg, 21. Oktober 2016 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 555B/17842/16/01/9 Bischof von Limburg

Freiburg, den 26. Oktober 2016 + Stephan Burger
Erzbischof von Freiburg

Fulda, 28. Oktober 2016 + Heinz Josef Algermissen
Bischof von Fulda

Mainz, 3. November 2016 Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator des
Bistums Mainz

§ 6 – Kostentragung/Haushalt

1. Der Diözesandatenschutzbeauftragte verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird (§ 17 Abs. 3 Satz 2 KDO). Im Hinblick auf das Rechnungswesen wird das Belegenheitsbistum auf

Rottenb.-Stuttg., 8. November 2016 + Dr. Gebhard Fürst
Bischof von Rottenburg-Stuttgart

Speyer, 15. November 2016 + Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Trier, 29. November 2016 + Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Nr. 134 Beschluss der KODA im schriftlichen Verfahren: Änderung der Rahmenordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg (vormals: Rahmenordnung für pädagogische Mitarbeiter/innen in den Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg)

- A. Abschnitt 4 der Rahmenordnung erhält den in der neugefassten Rahmenordnung veröffentlichten Wortlaut (vgl. Amtsblatt 2017, S. 214).
- B. In der Fußnote zu § 40 AVO wird „Rahmenordnung für pädagogische Mitarbeiter/innen in den Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg“ durch „Rahmenordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg“ ersetzt.
- C. Die Änderungen treten in Kraft zum 1. Oktober 2017

Limburg, 20. Oktober 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 228AG/55078/17/06/2 Bischof von Limburg

Nr. 135 Kooperation und Kompetenzen im Arbeitsfeld katholischer Tageseinrichtungen für Kinder

Präambel

Katholische Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der Kirche. Sie sind ein spezifischer Dienst der Kirche an den Familien in unserer Gesellschaft. Als Orte der Bildung, Erziehung und Betreuung und der Pastoral stehen sie allen Kindern, unabhängig von ihrer Nationalität und Religion, offen. Sie sind lebendige Lernorte des Glaubens und Erfahrungsorte der Liebe Gottes für Kinder und für die gesamte Gemeinde. Hier können Kinder und Eltern ihre Fragen nach Gott, nach Leben und Tod, Freude und Leid stellen und erhalten Antwort auf der Grundlage des katholischen Glaubens.

Das Engagement des Bistums Limburg für die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder sichert im Rahmen

des vom SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) geforderten pluralen Angebotes ein profiliertes Angebot der Erziehung, Bildung und Betreuung und ist darüber hinaus Bestandteil familienunterstützender Hilfe.

Verantwortlich für die Erfüllung und Umsetzung der Aufgaben der Pastoral und der gesetzlichen Vorgaben sind die Träger der Kindertageseinrichtungen.

Sie nehmen diese Verantwortung wahr in Zusammenarbeit mit den für die Pastoral Verantwortlichen und in Abstimmung mit den nach staatlichem Recht mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Stellen.

Die folgende Richtlinie dient dazu, die katholischen Kindertageseinrichtungen und ihre Träger bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu stärken und zu unterstützen und die Zusammenarbeit aller Beteiligten zu regeln.

Die Aufgabenwahrnehmung der Caritasverbände und der katholischen Vereine im Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage ihrer vom Bischof genehmigten Satzungen.

Die grundlegenden inhaltlichen Zielsetzungen sind im Rahmenleitbild für katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg niedergelegt (Amtsblatt 2017, S. 214).

I. Trägerverantwortung

1. Der Träger der Kindertageseinrichtung

Rechtsträger der Katholischen Kindertageseinrichtungen sind vornehmlich die Kirchengemeinden, vertreten durch den Verwaltungsrat. Die örtlichen Caritasverbände und katholischen Vereine sind ebenfalls Träger von Kindertageseinrichtungen.

Daneben sind katholische Trägerschaften auch durch andere kirchliche Institutionen, insbesondere durch die Stadt- und Bezirks Caritasverbände möglich. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten nach Maßgabe ihrer Satzungen.

Die Übernahme oder Aufgabe der Trägerschaft und Angebotsveränderungen bedürfen bei kirchengemeindlichen Trägern der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

Für die Übernahme von Trägerschaften durch die Caritasverbände und die katholischen Vereine ist der jeweilige Träger als solcher verantwortlich. Er hat die Verant-

wortung, im Vorfeld der Trägerschaftsübernahme eine Abstimmung mit der Kirchengemeinde, dem Diözesan-caritasverband und dem Bischöflichen Ordinariat herbeizuführen. Dabei sind die örtlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Entsprechend haben die Kirchengemeinden bei der Übernahme von Trägerschaften die Verantwortung, diese im Vorfeld mit dem örtlichen Caritasverband abzustimmen.

Der Träger ist im Rahmen der Bistumsregelungen verantwortlich für die pädagogische, wirtschaftliche und organisatorische Konzeption der Kindertageseinrichtung. Er sorgt für die Erstellung einer Konzeption der Einrichtung, deren Qualitätsentwicklung, verantwortungsvolle Personalführung, Maßnahmen der Personalentwicklung und der Fortbildung und die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten und der Öffentlichkeit. Er kann die Durchführung dieser Aufgaben teilweise delegieren. Er stellt die Leitung und im Benehmen mit der Leitung die stellvertretende Leitung und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

Gegenüber den staatlichen Behörden vertritt der Träger die Einrichtung.

Bei Verhandlungen mit den Behörden ist das Bischöfliche Ordinariat zu beteiligen. Sofern die Verhandlungen regionale oder länderspezifische Auswirkungen haben, sind die jeweiligen Caritasverbände durch die Träger zu beteiligen und zu informieren.

Der Träger ist für eine den geltenden Bestimmungen entsprechende personelle Besetzung und sachliche Ausstattung der Kindertageseinrichtungen verantwortlich. Grundlegend für die Personal- und Sachausstattung sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die jeweils geltenden Richtlinien des Bistums Limburg.

Die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann diese Aufgabe in Form einer Gattungsvollmacht an eine andere Person übertragen werden. Diese ist dann Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter und vertritt den Verwaltungsrat gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Beirat (vgl. I. 3.).

Dort wo diese Aufgabe an eine hauptamtliche Trägerbeauftragte bzw. einen hauptamtlichen Trägerbeauftrag-

ten („Kita-Koordinatorin/Kita-Koordinator“) übertragen wird, sollen auch ehrenamtliche Kindergartenbeauftragte mit einer entsprechenden Gattungsvollmacht, in der deren Kompetenzen und Aufgaben geregelt sind, Teile der Trägeraufgaben übernehmen. Die Personal- und Budgetverantwortung liegt in diesen Fällen durch Beschluss des Verwaltungsrates regelhaft bei der bzw. dem hauptamtlichen Trägerbeauftragten („Kita-Koordinatorin/Kita-Koordinator“).

Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der bzw. des hauptamtlichen Trägerbeauftragten ist die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

Die Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überträgt der Dienstvorgesetzte auf die Leitung.

Für die sich aus der Führung der Kindertageseinrichtung ergebenden Rechtsgeschäfte ist ein Beschluss des Verwaltungsrates notwendig, sofern diese nicht durch entsprechende Gattungsvollmacht an eine hauptamtliche Trägerbeauftragte bzw. einen hauptamtlichen Trägerbeauftragten generell delegiert sind.

Beschlüsse und Willenserklärungen gemäß §§ 16 und 17 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

2. Die Leitung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung

Die Leitung und die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verantwortlich für

- sozialpädagogische und religionspädagogische Konzeptentwicklung und die Umsetzung dieser Konzepte,
- Qualitätsentwicklung,
- Planung, Durchführung und Reflexion der Erziehungs- und Bildungs- und Betreuungsarbeit zur Verwirklichung der Zielsetzung des Trägers und der pastoralen Zielsetzungen, ausgehend von den Situationen der Kinder unter Beachtung der Erziehungsvorstellungen der Eltern,
- Elternarbeit, Elternbildung und Gestaltung der Erziehungspartnerschaft,
- Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde bzw. den zuständigen Stellen des Trägers und den synodalen Gremien der Pfarrei,
- Zusammenarbeit mit dem Pastoralteam, insbesondere mit dem Mitglied des Pastoralteams, dem die

Aufgabe zugewiesen wurde, die Kindertageseinrichtung/en zu begleiten und die Umsetzung der pastoralen Zielsetzungen sicherzustellen,

- Zusammenarbeit mit der Fachberatung und den Fachstellen und familienbezogenen Diensten der Caritasverbände,
- Zusammenarbeit mit den familienbezogenen Diensten, insbesondere den katholischen Familienbildungsstätten,
- Zusammenarbeit mit den Grundschulen und
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachstellen innerhalb des Gemeinwesens, insbesondere den Jugendämtern.

Eine differenzierte Darstellung der Verantwortungsbereiche ist in der „Rahmenordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg“ (Amtsblatt 2017, S. 214) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

Die Caritasverbände und katholischen Vereine regeln die Aufgabenwahrnehmung und die Dienst- und Fachaufsicht entsprechend ihrer Trägerverantwortung sowie der jeweiligen Aufbau- und Ablauforganisation.

3. Der Beirat

Der Beirat berät im Rahmen der jeweils geltenden kirchlichen und staatlichen Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen über alle Fragen, die die Kindertageseinrichtung angehen.

Beratungsergebnisse werden im Verwaltungsrat und, wenn erforderlich, in den synodalen Gremien erörtert.

Für die Beiräte gilt die „Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg“ (Amtsblatt 2017, S. 219) in der jeweils gültigen Fassung.

4. Der Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat berät und unterstützt den Verwaltungsrat in sozial- und religionspädagogischen und pastoralen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung.

Das Konzept der jeweiligen Kindertageseinrichtung bedarf – unbeschadet der Kompetenzen des Verwaltungsrates – der Zustimmung des Pfarrgemeinderates. Es ist Bestandteil des Pastoralkonzeptes für den Bereich der jeweiligen Pfarrei.

An diesen Beratungen soll die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

Der Pfarrgemeinderat kann die Wahrnehmung der Aufgaben in seiner Zuständigkeit an den jeweiligen Ortsausschuss delegieren.

Im Falle nicht-kirchengemeindlicher katholischer Träger sind diese für die entsprechende Abstimmung mit der zuständigen Pfarrei verantwortlich.

Die Caritasverbände und katholischen Vereine arbeiten mit der Pfarrei im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten zusammen und stimmen sich im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für die Kinder und Familien ab.

5. Das Pastoralteam

Unter Leitung des Pfarrers begleitet das Pastoralteam alle Kindertageseinrichtungen in der Pfarrei in seelsorgerischen und religionspädagogischen Fragen und hier insbesondere das pädagogische Personal.

Insbesondere sorgt es für die Weiterentwicklung der katholischen Kindertageseinrichtungen als besondere Orte der Pastoral und stellt im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen die Umsetzung der pastoralen Zielsetzungen sicher.

Im Pastoralteam werden verbindlich die entsprechenden Zuständigkeiten vereinbart.

II. Spitzenverbandliche Vertretung und Beratung

1. Die Caritasverbände

A) Der Diözesancaritasverband

Der Diözesancaritasverband ist die vom Bischof anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste sowie die Vertretung der Caritas innerhalb der Diözese Limburg. Er vertritt als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege nach SGB VIII die Interessen der Kindertageseinrichtungen bei den Behörden und in den relevanten fachpolitischen Gremien in Hessen und Rheinland-Pfalz. Der Diözesancaritasverband vertritt die Belange der Caritas im Bereich der Kindertageseinrichtungen in kirchlichen Gremien und Verbänden auf Bistumsebene.

- a) In seinen Kooperations- und Kommunikationsstrukturen organisiert der Diözesancaritasverband die Zusammenarbeit seiner Mitglieder und Untergliederungen durch den Aufbau und die Entwicklung der fachverbandlichen Struktur des Verbandes katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK).

- b) Die Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Ordinariat wird in der Gemeinsamen Kommission Kindertageseinrichtungen vereinbart (siehe IV).
- c) Der Diözesancaritasverband informiert als Spitzenverband die regionalen Caritasverbände, die Verbände katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) und das Bischöfliche Ordinariat über wichtige Entwicklungen und Maßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen.

B) Die regionalen Caritasverbände

Die regionalen Caritasverbände sind Gliederungen des Diözesancaritasverbandes. Sie sind die vom Bischof anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste einschließlich der Kirchengemeinden als Träger gemeindlicher Caritas in der jeweiligen Region und nehmen die Aufgabe des örtlichen Spitzenverbandes wahr. Sie sind Träger von Einrichtungen und Diensten. Die regionalen Caritasverbände vertreten die Kindertageseinrichtungen im örtlichen Jugendhilfeausschuss. Über wichtige Entscheidungen dieser Ausschüsse, die die Kindertageseinrichtungen betreffen, sowie über sonstige besondere Vorgänge, werden der jeweilige regionale Verband katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK), der Diözesancaritasverband und das Bischöfliche Ordinariat in Kenntnis gesetzt. Die regionalen Caritasverbände werden bei Bedarf in die Verhandlungen der Träger mit den Behörden einbezogen.

Für die Städte Frankfurt und Wiesbaden haben die regionalen Caritasverbände den Auftrag, die katholischen Träger in gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber der Stadt zu vertreten. Dazu findet unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bischöflichen Ordinariates eine interne Vorabstimmung zwischen den zuständigen Caritasverbänden und dem Bischöflichen Ordinariat unter adäquater Beteiligung der katholischen Träger statt. Die Verhandlungen mit den örtlichen Behörden werden gemeinsam geführt. Bei diesen Verhandlungen mit den Kommunen liegt die Verhandlungsführung bei den Caritasverbänden.

C) Fachverbandliche Struktur

Der Verband katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) ist ein Fachverband des Deutschen Caritasverbandes. Die diözesane Ausgestaltung der fachverbandlichen Vertretung erfolgt in regionaler und diözesaner Struktur.

Zur Vertretung ihrer Interessen sollen die Träger ihre Einrichtungen regional und diözesan zu Verbänden ka-

tholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) zusammenschließen. Die Fachberatung für die katholischen Kindertageseinrichtungen ist auf regionaler und diözesaner Ebene in angemessener Weise zu beteiligen.

2. Familienbildungsstätten

Eltern- und Familienbildung liegt in der Federführung des Dezernates Kinder, Jugend und Familie und wird von den katholischen Familienbildungsstätten durchgeführt.

In Absprache mit dem Diözesancaritasverband, der Abteilung Kindertageseinrichtungen, den regionalen Caritasverbänden und anderen katholischen Trägern entwickeln die Familienbildungsstätten Programme und Seminare für die Arbeit mit den Eltern in den Kindertageseinrichtungen.

3. Das Institut für Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung Mainz (ILF) – Sozialpädagogische Abteilung –

Das Institut für Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung Mainz ist eine von den fünf Bistümern des Landes Rheinland-Pfalz getragene Einrichtung. Die sozialpädagogische Abteilung des Instituts bietet Fort- und Weiterbildung für alle im Erziehungsdienst der Kindertageseinrichtungen tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den katholischen Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz an.

III. Aufsicht und Gesamtverantwortung

1. Das Bischöfliche Ordinariat

Das Bischöfliche Ordinariat trägt als oberste kirchliche Behörde im Bistum Limburg die Gesamtverantwortung für die Zielvorstellungen, die spezifische Eigenprägung und die Rahmenbedingungen der Arbeit der Kindertageseinrichtungen. Das Bischöfliche Ordinariat handelt im Auftrag des Bischofs, dessen Amt die Sorge für Kinder und Familien, insbesondere in sozialen Notlagen, für die Kinder und für die Weitergabe des Glaubens umfasst.

Es setzt deshalb voraus, dass in den kirchlichen Kindertageseinrichtungen der soziale und pädagogische Dienst aus christlicher Haltung heraus geleistet wird. Das Bistum sichert im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben gemeinsam mit den Trägern und der öffentlichen Hand die wirtschaftliche Existenz von Kindertageseinrichtungen.

Entsprechend den rechtlichen Bestimmungen übt das Bischöfliche Ordinariat die Finanzaufsicht bei den Kir-

chengemeinden und deren Einrichtungen, zu denen auch die Kindertageseinrichtungen gehören, aus. Dazu gehört auch, dass für alle genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte, insbesondere Anstellungsverträge, ein Verwaltungsratsbeschluss gefasst wird und dazu die Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat eingeholt wird. Daher verhandeln die Kirchengemeinden in allen finanziellen, arbeits-, vergütungsrechtlichen und baulichen Angelegenheiten unmittelbar mit dem Bischöflichen Ordinariat.

Es unterstützt die Träger in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und informiert sie über aktuelle Entwicklungen und Maßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen.

Das Bischöfliche Ordinariat ist Träger der Fachberatung und Anbieter von Fortbildungen für die katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum. Es kann diese Aufgabe delegieren.

Das Bischöfliche Ordinariat nimmt weiterhin die kirchliche Fachaufsicht über die Kindertageseinrichtungen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Verfasstheit ihrer Träger, wahr.

A) Steuerungsgruppe Kindertageseinrichtungen

Mit der Bearbeitung der vorgenannten Aufgaben und der strategischen Ausrichtung ist im Bischöflichen Ordinariat die Steuerungsgruppe Kindertageseinrichtungen betraut.

Insbesondere ist sie zuständig für:

- Formulierung von Grundsätzen und Zielvorstellungen zum pastoralen Auftrag der Kindertageseinrichtungen,
- Schaffung der Rahmenbedingungen für eine verbesserte religionspädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen,
- Entwicklung und Aufbau eines Berichtswesens zur Situation der Kindertageseinrichtungen im Bistum,
- Steuerung der Angebotsentwicklung auf der Grundlage der Bistumsbeschlüsse und der regionalen Bedarfslagen,
- Entwicklung von internen Verfahrensregelungen zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und
- Freigabe von Anträgen, die genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte gem. §§ 16 und 17 KVVG betreffen.

Sie ist zusammengesetzt aus den Dezernentinnen und Dezernenten der Dezernate Kinder Jugend und Familie

(Vorsitz), Finanzen, Verwaltung und Bau und Pastorale Dienste. Die Dezernentinnen und Dezernenten können sich vertreten lassen.

Die Geschäftsführung liegt bei der Abteilung Kindertageseinrichtungen. Die Steuerungsgruppe entscheidet mehrheitlich und verbindlich, unbeschadet der Kompetenzen der übrigen Organe des Bischöflichen Ordinariates.

Aufgaben der Steuerungsgruppe können an die Geschäftsführung delegiert werden.

Insbesondere in der Vorbereitung von Genehmigungsverfahren obliegt der Geschäftsführung die Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Grundsätze für die Arbeit der katholischen Kindertageseinrichtungen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung der Steuerungsgruppe.

Die Steuerungsgruppe und ihre Geschäftsführung können für ihre Aufgabenwahrnehmung die zuständigen Abteilungen des Ordinariates beauftragen. Bei Dezernaten, die nicht in der Steuerungsgruppe vertreten sind, geschieht dies über die jeweilige Dezernentin bzw. den jeweiligen Dezernenten.

Zur Vorbereitung von Entscheidungen und fachlichen Unterstützung steht die Fachkompetenz der Caritasverbände zur Verfügung.

B) Abteilung Kindertageseinrichtungen

Die Abteilung Kindertageseinrichtungen ist angesiedelt im Dezernat Kinder, Jugend und Familie und seitens des Bischöflichen Ordinariates nach außen und nach innen Ansprechpartnerin in Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtungen betreffen.

Sie sorgt für die Abstimmung der entsprechenden Aktivitäten auch mit jenen Dezernaten, die nicht über ihre Dezernentin bzw. ihren Dezernenten in der Steuerungsgruppe Kindertageseinrichtungen vertreten sind.

Sie unterstützt die Kindertageseinrichtungen in ihrer Orientierung an ihrem katholischen Profil, ihrer religionspädagogischen Arbeit, ihrem Bemühen um Qualität und ihrer Ausrichtung auf ihren pastoralen Auftrag.

Sie ist zuständig für die Weiterentwicklung der Rahmenkonzeption des Bistums, den Aufbau von Netzwerken in den pastoralen Räumen zur Stärkung der Zusammen-

arbeit zwischen Kindertageseinrichtungen, Kirchengemeinden und ihrer Vernetzung mit der Pastoral und den Einrichtungen der kirchlichen Familienhilfe.

Neben der Geschäftsführung der Steuerungsgruppe Kindertageseinrichtungen obliegt ihr insbesondere die Kooperation mit den Caritasverbänden und deren fachverbandlicher Struktur und den katholischen Büros.

a) Fachberatung

Das Bischöfliche Ordinariat, Abteilung Kindertageseinrichtungen, ist Träger der Fachberatung für die katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum, soweit diese Aufgabe nicht delegiert wurde.

Die Aufgabe umfasst:

- die Beratung bei der Entwicklung von sozialpädagogischen und religionspädagogischen Konzepten,
- die Beratung der Träger und Einrichtungen in Fragen der Betriebsführung, Organisation und Finanzierung,
- die Information über fachliche, rechtliche und sozialpolitische Entwicklungen,
- die Förderung der Vernetzung und Kooperation in Arbeits- und Fachgremien, wie z. B. Träger-Leiter/innen-Konferenzen und
- die Entwicklung und Durchführung von Fortbildungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen unter Beachtung des Eigenprofils.

Der Träger beteiligt die Fachberatung bei den örtlichen Prüfungen gem. § 46 SGB VIII.

b) Fortbildung

Das Bischöfliche Ordinariat, Abteilung Kindertageseinrichtungen, ist Fortbildungsanbieter für die katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum, soweit diese Aufgabe nicht delegiert wurde.

Die Abteilung Kindertageseinrichtungen ist zuständig für die Entwicklung und das Vorhalten der für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Trägervertreterinnen und Trägervertreter und die zuständigen Mitglieder des Pastoralteams erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen. Es koordiniert und vernetzt darüber hinaus die Angebote anderer katholischer Fortbildungsträger im Bereich der Kindertageseinrichtungen.

c) Fachaufsicht

Die Abteilung Kindertageseinrichtungen nimmt die kirchliche Fachaufsicht über die Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Verfasstheit ihrer Träger wahr.

d) Hauptamtliche Trägervertreterinnen und Trägervertreter

Die Abteilung Kindertageseinrichtungen nimmt die mittelbare Dienst- und Fachvorgesetzteneigenschaft für die hauptamtlichen Trägervertreterinnen und Trägervertreter („Kita-Koordinatorinnen/Kita-Koordinatoren“) in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als unmittelbarem Dienst- und Fachvorgesetzten wahr und unterstützt die ehrenamtlichen Trägervertreterinnen und Trägervertreter in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

e) Qualitätsmanagement

Die Abteilung Kindertageseinrichtungen sorgt für die erforderliche Unterstützung der Einrichtung bei der Qualitätsentwicklung und -sicherung (vgl. § 22a Sozialgesetzbuch VIII).

C) Die Rentämter

Die Rentämter nehmen für die Kirchengemeinden die Finanz- und Vermögensverwaltung wahr. In diesem Rahmen betreuen sie auch die Kindertageseinrichtungen.

Im Auftrag der Verwaltungsrätebereiten sie die Arbeitsverträge für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Der Abschluss der Verträge erfolgt zwischen der Kirchengemeinde als Arbeitgeberin und der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer. Der Arbeitsvertrag wird erst mit der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates rechtswirksam. Der Stellenantritt kann mithin erst nach erfolgter Genehmigung erfolgen.

IV. Kooperation auf Bistumsebene

Gemeinsame Kommission Kindertageseinrichtungen
Die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung und Aufsicht durch das Bischöfliche Ordinariat sowie die Wahrnehmung spitzenverbandlichen Vertretung durch den Diözesancaritasverband erfordern eine regelmäßige Abstimmung. Hierzu wird auf Bistumsebene eine gemeinsame Kommission eingerichtet.

Ihre Aufgaben umfassen insbesondere die Abstimmung über:

- Vorbereitung von Positionen für die Beratung in Organen des Bischöflichen Ordinariates und des Diözesancharitasverbandes,
- Kinder- und familienpolitische Strategieentwicklung für die Vertretung in der Diözese und auf Bundes- und Länderebene,
- Information über die Themenschwerpunkte der Steuerungsgruppe Kindertageseinrichtungen und der KTK-Arbeitsgemeinschaften,
- übergreifende pastorale Fachkonzepte für Kinder und Familien und
- Optimierung von gemeinsamen Verfahrensabläufen.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. November 2017 in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie ersetzt die Fassung vom 23.11.2006 nebst aller seitdem erfolgten Ergänzungen.

Limburg, 20. Oktober 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 228A/55078/17/07/1 Bischof von Limburg

Nr. 136 Rahmenordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg

Präambel

Der Auftrag der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg richtet sich nach dem Rahmenleitbild für katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg (Amtsblatt 2014, S. 82–86) und den einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII, der entsprechenden Landesgesetzgebung, sowie den Bildungs- und Erziehungsplänen bzw. -empfehlungen der Länder und den Leitlinien der Bistümer in Hessen und Rheinland-Pfalz zu deren Umsetzung.

Der Verantwortungsbereich von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Trägerbeauftragten (Kita-Beauftragte und Kita-Koordinatorinnen und Kita-Koordinatoren) ist nicht Gegenstand dieser Rahmenordnung, da diese nicht Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Tageseinrichtungen für Kinder sind. Hierzu wird auf die Regelun-

gen in der Richtlinie „Kooperation und Kompetenzen im Arbeitsfeld katholischer Tageseinrichtungen für Kinder“ (Amtsblatt 2017, S. 208) verwiesen.

Es wird vorausgesetzt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine im Sinne des Rahmenleitbildes verantwortbare Arbeit in der Tageseinrichtung bejahen und bereit sind, an der Verwirklichung der Ziele und des Auftrages mitzuwirken. Dies erfordert eine gute Zusammenarbeit von Einrichtung, Träger, Erziehungsberechtigten, Pfarrei und Öffentlichkeit.

Bei der Umsetzung dieser Rahmenordnung sind bestehende gesetzliche Regelungen und Rechtsvorschriften zu beachten.

Die Vorschriften der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg und die sich daraus ergebenden Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretungen werden in dieser Rahmenordnung nicht eigens aufgeführt, sondern als allen Verantwortlichen bekannt vorausgesetzt. Soweit diese Ordnung Regelungen i. S. d. § 40 AVO trifft, werden diese durch die KODA beschlossen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die AVR Anwendung findet, gelten diese Regelungen, soweit sie Regelungen der AVR nicht widersprechen.

Auf dieser Grundlage werden folgende Regelungen getroffen:

1. Aufgabenbereiche für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen

Schwerpunktmäßig gibt es folgende Aufgabenbereiche in Kindertageseinrichtungen:

- Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Zusammenarbeit mit dem Träger, der Pfarrei, dem Caritasverband und anderen katholischen Sozialverbänden und familienbezogenen Diensten der Kirche,
- Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Ordinariat,
- Zusammenarbeit mit den Grundschulen,
- Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen innerhalb des Gemeinwesens.
- Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- Umsetzung der Regelungen zur Prävention vor sexuellem Missbrauch

2. Verantwortungsbereiche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

2.1 Verantwortungsbereiche der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

2.1.1 Der Verantwortungsbereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Leitung erstreckt sich im Rahmen der Weisungen allgemeiner und konkreter Natur des Dienstgebers auf

- die Planung und den gesamten Ablauf der pädagogischen und organisatorischen Arbeiten, unter Berücksichtigung einer angemessenen Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne eines partizipativen Leitungsstils,
- die Personalführung unter Berücksichtigung einer angemessenen Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne eines partizipativen Leitungsstils, ggf. in Zusammenarbeit mit der stellvertretenden Einrichtungsleitung,
- die Sorge um die konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung,
- die wöchentlichen Mitarbeiterbesprechungen,
- die Einhaltung der Aufsichtspflicht (siehe 3.),
- die Zusammenarbeit mit dem Träger, dem Beirat (vgl. Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg) und sonstigen Institutionen,
- die Sorge für die Einhaltung von Hygienemaßnahmen unter Beachtung des Infektionsschutzgesetzes,
- die Sorge für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der versicherungsrechtlich gebotenen Maßnahmen,
- die Sorge für die Umsetzung der Regelungen zur Gewährleistung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und der Regelungen zur Prävention vor sexuellem Missbrauch und
- die Zusammenarbeit mit dem Träger und Dienstgeber.

Die folgenden Aufgabenbereiche sind grundsätzlich Aufgabe der Leitung, können aber fallweise, teilweise oder generell an eine stellvertretende Leitung delegiert werden:

- Öffentlichkeitsarbeit,
- der Arbeitseinsatz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pädagogischen, hauswirtschaftlichen und technischen Bereich,
- die fachliche Anleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Beratung des Trägers bezüglich der Teilnahme

von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Fortbildungsveranstaltungen,

- die Planung und Durchführung der Zusammenarbeit mit den Eltern,
- die Aufnahme der Kinder nach den jeweils gültigen Kriterien,
- die sachgerechte Durchführung der Verwaltungsaufgaben, z. B. Datenpflege und Aktenführung, fristgemäße Meldungen etc.,
- die Verwaltung des Budgets der Einrichtung gemäß den Weisungen des Trägers,
- die Sorge um die Instandhaltung und Ergänzung des Arbeitsmaterials im Rahmen der Haushaltsansätze und
- die Meldung der an Grundstück, Haus und Inventar festgestellten Mängel an den Träger.

In Erfüllung der Aufgaben ist die Leitung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsberechtigt.

2.1.2 Der Verantwortungsbereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der stellvertretenden Leitung erstreckt sich auf

- die Abwesenheitsvertretung für die Leitung,
- diejenigen Bereiche, die ihr von der Leitung im Einzelfall delegiert werden im Rahmen dessen, was in Pkt. 2.1.1 als delegationsfähig definiert ist und
- diejenigen Bereiche, die ihr von der Leitung in Abstimmung mit dem Träger generell, teilweise oder fallweise delegiert werden im Rahmen dessen, was in Pkt. 2.1.1 als delegationsfähig definiert ist.

In Erfüllung der Aufgaben ist die stellvertretende Leitung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsberechtigt.

2.1.3 Der Verantwortungsbereich der pädagogischen Fachkräfte erstreckt sich auf

- pädagogische und pflegerische Aufgaben im Rahmen des Konzeptes,
- die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- die Beaufsichtigung der Kinder (siehe hierzu auch 3.),
- die Ordnung im Gruppenraum und allen benutzten Räumen der Einrichtung sowie der Außenspielfläche und
- die Übernahme von Zusatzfunktionen, wie sie in Pkt. 2.1.4 definiert sind.

Die Zuweisung der Verantwortungsbereiche an die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch den Träger. Eine zeitweilige Delegation der Verantwortungsbereiche durch die Leitung in Absprache mit dem Träger ist möglich.

2.1.4 Der Leitung, der stellvertretenden Leitung oder den pädagogischen Fachkräften können Zusatzfunktionen übertragen werden. Dies sind in der Regel die im Folgenden beschriebenen:

- Qualitätsbeauftragte,
- Gruppenleitung,
- Praxisanleitung,
- Anleitung für Personen im Freiwilligendienst und
- Kooperation mit den Grundschulen

2.1.4.1 Der Verantwortungsbereich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Zusatzfunktion eines bzw. einer Qualitätsbeauftragten in einer Einrichtung erstreckt sich auf die Unterstützung des Trägers und der Leitung bei der angemessenen Entwicklung und Umsetzung des Qualitätsmanagement-Systems, auf der Grundlage und innerhalb der Grenzen der Vorgaben des Bundesverbandes katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) und des Bistums. Dazu gehört insbesondere die Unterstützung bei folgenden Aufgaben:

- Die Einführung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagement-Systems in der Kindertageseinrichtung,
- die Planung, Überwachung und Korrektur des Qualitätsmanagement-Systems,
- die Koordination der Erstellung, Überwachung und Lenkung des Qualitätsmanagement-Handbuchs sowie der Dokumentation und Aufzeichnung,
- die Planung, Initiierung, Koordination und Evaluation von internen Qualitätsmanagement-Projekten einschließlich einrichtungsbezogener Arbeitsgruppen,
- das Sammeln und Auswerten von Informationen und Daten im Rahmen des Qualitäts-Controllings,
- die Planung und Durchführung von internen Audits,
- die regelmäßige Berichterstattung an die Leitung und den Träger über den Entwicklungsstand und die Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-Systems einschließlich der Übermittlung qualitätsrelevanter Daten,
- die Vor- und Nachbereitung sowie die Begleitung externer Audits und
- die Mitwirkung bei der Entwicklung der Qualitätsziele und -politik.

2.1.4.2 Der Verantwortungsbereich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Zusatzfunktion einer Gruppenleitung erstreckt sich auf

- die gruppenbezogene und gruppenübergreifende pädagogische und pflegerische Arbeit mit den Kindern (Planung, Durchführung und Reflexion),
- die Entwicklungsdokumentation,
- die Führung von Anwesenheitslisten und Tagebüchern in ihrer Gruppe,
- die Anleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Gruppe,
- die Zusammenarbeit mit den Eltern und
- die Elternarbeit, insbesondere im Hinblick auf die Eltern ihrer Gruppe.

2.1.4.3 Der Verantwortungsbereich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Zusatzfunktion einer Praxisanleitung für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten und Sozialassistentinnen und Sozialassistenten erstreckt sich gemäß der Ausbildungsverordnung des jeweiligen Bundeslandes auf

- die fachliche und methodisch-didaktische Anleitung, Beratung und Begleitung der Person im Praktikum im Aufgabenfeld Bildung, Erziehung und Betreuung,
- das Erstellen eines Ausbildungsplans mit der Person im Praktikum und im Dialog mit der Fachschule,
- die wöchentlichen Besprechungen mit der Person im Praktikum zur Beratung und Unterstützung im Rahmen der Ausbildung und Tätigkeiten insbesondere der Gestaltung und Umsetzung der pädagogischen Angebote in der Einrichtung,
- die Gestaltung des Praktikumsverlaufs der Person im Praktikum entsprechend der Orientierungs-, Erprobungs- und Verselbständigungsphase,
- das Erstellen eines Tages- oder Wochenablaufes für die Person im Praktikum,
- das Angebot von Gesprächsmöglichkeiten für die Person im Praktikum,
- das Vorbereiten und Durchführen von Auswertungsgesprächen,
- den kontinuierlichen Kontakt und Austausch mit der Fachschule bezüglich der Ausbildung der Person im Praktikum,
- die Teilnahme an Praxisanleitungstreffen der Fachschulen,
- die Dokumentation der fachlichen Leistung der Person im Praktikum und
- die Vorbereitung einer Praktikumsbeurteilung am Ende des Berufspraktikums.

2.1.4.4 Der Verantwortungsbereich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Zusatzfunktion einer Anleitung für Personen im Freiwilligendienst erstreckt sich unter Berücksichtigung und Einhaltung der Vorgaben der Kooperationsvereinbarung zwischen Träger und Fachstelle Freiwilligendienste sowie der Qualitätsstandards der katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Freiwilligendienste und der Bundesländer auf

- das Erstellen eines Jahresleitfadens gemeinsam mit der Person im Freiwilligendienst, welcher an den Lernzielen des Sozialen Dienstes orientiert ist,
- die Festlegung der Ziele des Freiwilligendienstes gemeinsam mit der Person im Freiwilligendienst,
- die fachliche und methodisch-didaktische Anleitung, Beratung und Begleitung der Person im Freiwilligendienst im Aufgabenfeld Bildung, Erziehung und Betreuung,
- die gemeinsamen Besprechungen in regelmäßigen Abständen zur Beratung und Unterstützung der Person im Freiwilligendienst im Rahmen des vereinbarten Jahresleitfadens und der Zielvereinbarungen,
- das Angebot von Gesprächsmöglichkeiten für die Person im Freiwilligendienst,
- den Kontakt und Austausch mit der Fachstelle Freiwilligendienste bezüglich der Person im Freiwilligendienst,
- die Teilnahme an den Treffen für Anleiterinnen und Anleiter für Personen im Freiwilligendienst,
- die Dokumentation der Leistung der Person im Freiwilligendienst und
- die Vorbereitung einer Beurteilung der Person im Freiwilligendienst am Ende des Freiwilligendienstes.

2.1.4.5 Der Verantwortungsbereich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Zusatzfunktion einer bzw. eines Kooperationsverantwortlichen mit den Grundschulen erstreckt sich unter Berücksichtigung der Bildungs- und Erziehungspläne bzw. -empfehlungen der Bundesländer und weiterer Grundlagen im Konzept der Einrichtung auf

- die Entwicklung eines Konzeptes sowie Zielvereinbarungen gemeinsam mit den Grundschulen zur Gewährleistung eines gelingenden Übergangs der Kinder von der Einrichtung in die Schule,
- die besondere Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes der betroffenen Kinder,
- die Kontaktaufnahme und Kontaktpflege mit den Schulen,
- die Wahrnehmung von Terminen im Zusammenhang mit diesen Kooperationen,

- die Planung und Festlegung der Aktivitäten gemeinsam mit der Schule und in Abstimmung mit der Leitung und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
- die Kooperation mit weiteren beteiligten Personen (wie den Kindern, Eltern, der Pfarrei, den Ortsvereinen).

2.2 Der Verantwortungsbereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinderbetreuung, die keine pädagogischen Fachkräfte sind, erstreckt sich auf

- pflegerische Aufgaben im Rahmen des Gesamtkonzeptes,
- die Zusammenarbeit mit den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- die Beaufsichtigung der Kinder (siehe hierzu auch Pkt. 3.) und
- die Ordnung im Gruppenraum und allen benutzten Räumen der Einrichtung sowie der Außenspielfläche.

2.3 Der Verantwortungsbereich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung erstreckt sich gemäß Weisung des Trägers und der Leitung auf

- die Telefon-/Besucherannahme,
- den Post-/Schriftverkehr,
- die Ablage und das Dokumentenmanagement,
- die Datenpflege in der Verwaltungssoftware,
- die Terminkontrolle,
- die Buchhaltung und Abrechnung und
- die einrichtungsinterne Zusammenarbeit mit den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

2.4 Der Verantwortungsbereich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Hauswirtschaft erstreckt sich gemäß Weisung der Leitung auf

- die Planung der Mahlzeiten,
- die Zubereitung, Ausgabe und Nachbereitung der Mahlzeiten,
- die Sauberkeit und Ordnung in Küche, Lagerräumen und Essbereichen,
- die Einhaltung der Hygienevorschriften im Verantwortungsbereich und
- die einrichtungsinterne Zusammenarbeit mit den pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

2.5 Der Verantwortungsbereich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Reinigung erstreckt sich gemäß Weisung der Leitung auf

- die Reinigung und sachgemäße Pflege der Einrichtung und ihrer Ausstattung,
- die Einhaltung der Hygienevorschriften im Verantwortungsbereich,
- die einrichtungsinterne Zusammenarbeit mit den pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

2.6 Der Verantwortungsbereich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Hausmeisterdienst erstreckt sich gemäß Weisung der Leitung auf

- die Innenrauminstandhaltung,
- die Außengeländeinstandhaltung,
- Wartungsarbeiten,
- jahreszeitliche Sicherungsmaßnahmen wie Laubräumarbeiten und Winterdienst und
- die einrichtungsinterne Zusammenarbeit mit den pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

3. Aufsicht

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinderbetreuung sind dem Träger gegenüber verpflichtet, die ihnen übertragene Aufsichtspflicht auszuüben. Diese Aufsichtspflicht umfasst die Beachtung von Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen, durch die das Kind unter Berücksichtigung seines Entwicklungsstandes vor Schaden und Schadensverursachung bewahrt bleibt. Eine verantwortungsbewusste Erziehung zur Selbständigkeit der Kinder darf nicht unzulässig eingengt werden.

4. Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – Öffnungszeit der Einrichtung

4.1 Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Dienstplan ist vom Träger im Benehmen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertretung in Kraft zu setzen.

Der Dienst am Kind beträgt bei den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchschnittlich 80 % der Gesamtarbeitszeit. Die Wahrnehmung von zusätzlichen Aufgaben durch einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie sie z. B. in Pkt. 2.1.4.1–2.1.4.5 definiert ist, muss zeitlich angemessen berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Dienstbesprechungen in der Einrichtung, Beiratssitzungen, an regionalen Arbeitsgemeinschaften

und Konferenzen ist dienstliche Tätigkeit. Darüber hinaus ist jedwede angeordnete Tätigkeit Arbeitszeit. Dazu zählt auch die angeordnete Teilnahme an Gottesdiensten, gemeindlichen Feiern, Teamfortbildungen, Konzeptionstagen, Schulungen und Fortbildungen. Die Regelung des § 15 MAVO bleibt davon unberührt.

4.2 Öffnungszeit der Einrichtung

Der Träger legt im Benehmen mit der Leitung nach Anhörung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des Beirates die Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten fest. Dabei sind die Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien im Einzugsbereich zu beachten und die entsprechende Personalausstattung gemäß der Richtlinien des Bistums vorzuhalten.

4.3 Schließzeiten der Einrichtung

Die Kindertageseinrichtungen sollen während der Sommerferien 3 Wochen und zwischen Heiligabend und Neujahr schließen. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat, das zu überprüfen hat, ob die entsprechende Personalausstattung gegeben ist. Auf Vorschlag der Leitung und nach Anhörung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie des Beirates legt der Träger die Schließzeiten jeweils am Jahresanfang fest. Die Eltern erhalten von dem Beschluss spätestens bis zum 1. Februar des Jahres Kenntnis. Diese Schließzeiten sind auf den Jahresurlaubsanspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß der jeweils einschlägigen Regelung der Arbeitsvertragsordnung anzurechnen, sofern nicht Überstunden und Mehrarbeit abgebaut werden. Die Kindertageseinrichtungen schließen in der Regel auch einmal jährlich für einen Konzeptionstag und einen Betriebsausflug. Bei dringendem Bedarf soll während der Schließzeiten ein Notdienst eingerichtet werden; ggf. ist in Absprache mit einer Nachbareinrichtung ein Abkommen über befristete Unterbringungsmöglichkeiten von Kindern zu treffen.

4.4 Dienstbefreiung

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird unter Fortzahlung der Bezüge Dienstbefreiung gewährt für jeweils ab 12:00 Uhr am 24. und 31. Dezember, am Rosenmontag oder Fastnachtdienstag sowie einem weiteren lokalen Feiertag (z. B. Kirmes).

Sonstige Ansprüche auf Dienstbefreiung nach der AVO sowie Ansprüche auf Exerzitientage, Weiterbildung u. ä. bleiben unberührt.

4.5 Überstunden

Durch eine flexible Dienstplangestaltung sind Überstunden und Mehrarbeit zu vermeiden. Sollten diese dennoch nicht zu vermeiden sein, sind sie zeitnah abzubauen, es sei denn, dass sie auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Mitarbeiterin bzw. des betroffenen Mitarbeiters gezielt für eine Verwendung innerhalb der Schließzeiten genutzt werden sollen.

Sind Überstunden angefallen, kann die betroffene Mitarbeiterin bzw. der betroffene Mitarbeiter wählen, ob sie bzw. er diese ausbezahlt haben, ob sie bzw. er sie im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten mit Rücksicht auf die Wünsche der Mitarbeiter bzw. des Mitarbeiters zeitnah abbauen oder ob sie bzw. er sie während der Schließzeiten an ganzen Tagen abbauen möchte.

Des Weiteren wird wegen der Abgeltung von Überstunden auf die entsprechenden Regelungen der AVO verwiesen.

4.6 Vertretung

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist in angemessenen Grenzen zur Übernahme von Vertretung anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet. Wenn jedoch bei Personalausfall durch eine interne Vertretung die Aufsichtspflicht und die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages nicht sichergestellt ist, hat der Träger für eine angemessene anderweitige Vertretung zu sorgen. Der Einsatz erfolgt im Einvernehmen mit der Leitung.

5. Qualifikationsmaßnahmen

Der Träger ist verpflichtet, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fachliche Fortbildungsmöglichkeiten anzubieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gehalten, diese Möglichkeiten zu nutzen, z.B. durch das Studium von bereitgehaltener Fachliteratur und durch die Teilnahme an Teamfortbildungen und Konzeptionstagen in der Einrichtung und an regionalen Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen, Seminaren und mehrtägigen Lehrgängen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen möglichst einmal im Jahr an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

Dienstbefreiung und Kostenübernahme dafür sind in der Fort- und Weiterbildungsordnung (Amtsblatt 2005, S. 91–92) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Kindertageseinrichtungen, in denen eine gegenseitige Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nicht möglich ist, können ausnahmsweise einmal im Jahr mit Zustimmung des Trägers geschlossen werden.

Der Träger ist verpflichtet, für die Personen, denen besondere Aufgaben übertragen werden, wie sie z. B. in Pkt. 2.1.4.1–2.1.4.5 dieser Ordnung definiert sind, die gesetzlich oder anderweitig vorgeschriebenen Qualifikationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen und den betreffenden Personen den Erwerb und Erhalt dieser Qualifikation zu ermöglichen und sie dabei bestmöglich zu unterstützen.

6. Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt zum 1. November 2017 in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie ersetzt die Fassung vom 1. Januar 1992 nebst aller seitdem erfolgten Ergänzungen. Die Neufassung von Abschnitt 4 der vorstehenden Rahmenordnung wurde nach Maßgabe eines Beschlusses der KODA im schriftlichen Verfahren bereits zum 1. Oktober 2017 in Kraft gesetzt.

Limburg, 20. Oktober 2017

Az.: 228A/55078/17/06/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Nr. 137 Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg

Präambel

Die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen einen von Staat und Gesellschaft anerkannten eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Ihre Arbeit gründet auf dem christlichen Glauben und Menschenbild und orientiert sich an den Lebensverhältnissen der Kinder und Familien. Katholische Tageseinrichtungen sind eine Form der Verwirklichung kirchlichen Lebens. Sie sind ein offenes Angebot der katholischen Kirche für alle Familien im Einzugsgebiet.

Die Tageseinrichtungen haben das Ziel, die Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Das pädagogische Handeln zielt auf die ganzheitliche Entwicklung des Kindes, in der es sowohl seine individuellen Fähigkeiten entfaltet als auch im Umgang mit anderen soziale Kompetenz erwirbt. In diesem Erzie-

hungs- und Lernprozess soll eine sich am Evangelium orientierende christliche Werthaltung und religiöse Erziehung wirksam werden.

Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht das Kind mit seinen Lebensbezügen.

Dieser gemeinsame Auftrag erfordert eine gute Zusammenarbeit der Tageseinrichtung mit Kindern, Elternhaus, Pfarrei und Träger. Der Beirat hat die Aufgabe, dabei beratend, unterstützend und fördernd mitzuwirken.

§ 1 Aufgaben

(1) Der Beirat berät im Rahmen der jeweils geltenden kirchlichen und staatlichen Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen über alle Fragen, die die Tageseinrichtung angehen. Dazu ist es erforderlich, dass er vom Träger Informationen über die pädagogische Konzeption – die sich am Rahmenleitbild des Bistums orientiert – und die entsprechenden Vorschriften erhält.

(2) Der Beirat wirkt beratend mit bei:

- a) der Veränderung von pädagogischen Grundsätzen,
- b) der Planung der Elternarbeit und Elternmitwirkung,
- c) der Festlegung der Öffnungszeiten unter Wahrung arbeitsrechtlicher Bestimmungen für das Personal und bei der Festlegung der Ferientermine,
- d) der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
- e) Angebotsveränderungen der Einrichtungen, insbesondere solchen, die Auswirkungen auf den Stellenplan haben,
- f) der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
- g) der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung.

(3) Der Beirat ist vor allen wesentlichen Entscheidungen, besonders wenn sie eine Materie des Absatz 2 betreffen, zu hören. In Fragen, die die Gestaltung und Organisation der Tageseinrichtung für Kinder betreffen, hat der Beirat ein Vorschlagsrecht.

(4) Der Träger und die Leitung sollen dem Beirat regelmäßig Bericht erstatten.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder je 20 Kinder mindestens eine Elternvertreterin bzw. ein Elternvertreter und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter, die bzw. der im Verhinderungsfall die Elternvertreterin bzw. den Elternvertreter vertritt, an. Letztere sind nur im Verhinderungsfall der Vertreterin bzw. des Vertreters stimmberechtigt.

Die Mindestzahl der Elternvertreterinnen und -vertreter beträgt drei. Überschreitet die Zahl der Kinder in der Einrichtung eine durch 20 teilbare Zahl, ist auch für diesen Teil eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu wählen. Sind in der Einrichtung verschiedene Altersgruppen (Unterdreijährige, Elementarkinder, Hortkinder) vertreten, sollten nach Möglichkeit Elternvertreterinnen bzw. -vertreter jeder dieser Altersgruppen unter den Vertreterinnen und Vertretern sein.

(2) An den Sitzungen des Beirats mit Rede- und Antragsrecht teilnahmeberechtigt und dazu einzuladen sind ferner:

- der Pfarrer oder eine pastorale Mitarbeiterin bzw. ein pastoraler Mitarbeiter der Pfarrei,
- die bzw. der mit entsprechender Gattungsvollmacht ausgestattete haupt- oder ehrenamtliche Vertreterin bzw. Vertreter des Verwaltungsrates für die Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung, bzw. bei nicht-kirchengemeindlichen Einrichtungen eine entsprechend bevollmächtigte Vertreterin bzw. ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter des Trägers,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates oder ein von diesem benanntes Mitglied des zuständigen Ortsausschusses,
- die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder,
- eine von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Tageseinrichtung für Kinder gewählte Vertreterin bzw. ein gewählter Vertreter.

(3) Der Beirat kann bei Bedarf im Einzelfall oder regelmäßig weitere Personen zur Beratung hinzuziehen (z. B. Fachberatung, Grundschullehrkräfte).

§ 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Elternvertreterinnen und -vertreter und der Vertreterinnen und Vertreter der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Pfarrgemeinderates, bzw. das von diesem benannten Mitglied des zuständigen Ortsausschusses, werden von diesen für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der bevollmächtigten Vertreterin bzw. des bevollmächtigten Vertreters des Trägers gilt für die Dauer ihrer bzw. seiner Bevollmächtigung.

- (2) Die Amtszeit der Elternvertreterinnen und -vertreter beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Wer die Wählbarkeit verliert oder von seinem Amt zurücktritt scheidet aus. In diesem Fall rückt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gemäß § 2 (1) nach. Das Nachrücken erfolgt in der Reihenfolge des Wahlergebnisses.

§ 4 Wahlen

- (1) Die Wahl der Elternvertreterinnen und -vertreter und der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet spätestens im Oktober eines jeden zweiten Jahres, erstmals im Oktober 2017, statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar als Elternvertreterinnen und -vertreter sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die zum Zeitpunkt der Wahl in der Tageseinrichtung aufgenommen worden sind. Auch andere Personensorgeberechtigte haben Stimmrecht und sind wählbar. Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung. Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn sie mehrere Kinder in der Tageseinrichtung haben. Abwesende Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung beim Träger der Einrichtung vorliegt.
- (3) Die Elternvertreterinnen und -vertreter werden auf einer Elternversammlung gewählt. Briefwahl ist nicht zulässig. Zu dieser Elternversammlung lädt der Träger im Benehmen mit der Leitung spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich ein. Der Träger oder eine von ihm bestellte Vertreterin bzw. ein von ihm bestellter Vertreter leitet die Wahlversammlung. Die Wahl der Elternvertreterinnen und -vertreter ist geheim. Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Elternvertreterinnen und -vertreter zu wählen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwe-

senden wahlberechtigten Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über die Wahl wird eine Wahl Niederschrift erstellt. Die Elternversammlung entscheidet, ob die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gemäß § 2 (1) in einem separaten Wahlgang gewählt werden sollen, oder ob diejenigen der nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen als Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellt werden.

- (4) Die Wahl ist gültig, wenn fristgemäß gemäß § 4 (3) eingeladen wurde. Kommt keine gültige Wahl zustande, lädt der Träger binnen einer Frist von vier Wochen erneut zu einer Elternversammlung ein.

§ 5 Elternversammlung

Es ist jährlich mindestens eine Elternversammlung durchzuführen. In denjenigen Jahren, in denen eine Wahl durchzuführen ist, erfolgt diese im Rahmen dieser Elternversammlung. In der Elternversammlung informieren Träger, Leitung und Beirat die Elternschaft über wesentliche Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere über Angelegenheiten gemäß § 1 (2).

§ 6 Gesamtbeirat

- (1) Bei Trägern, die mehr als eine Kindertageseinrichtung in ihrer Trägerschaft haben, wird auf Antrag mindestens der Hälfte der Beiräte ein Gesamtbeirat gegründet. Der Träger kann einen Gesamtbeirat auch ohne einen solchen Antrag gründen.
- (2) Der Gesamtbeirat berät den Träger in denjenigen Angelegenheiten, die alle Einrichtungen des Trägers gemeinsam betreffen. Er ist überdies für diejenigen Kindertageseinrichtungen zuständig, in denen kein Beirat gewählt wurde. Der Gesamtbeirat kann auch Ausschüsse bilden, die bspw. für die gemeinsamen Angelegenheiten aller Einrichtungen des Trägers im Bereich einer Kommune zuständig sind.
- (3) Der Gesamtbeirat setzt sich zusammen aus je einer von den einzelnen Beiräten benannten Vertreterin bzw. je einem von den einzelnen Beiräten benannten Vertreter der Elternschaft.

Einzuladen sind ferner

- der Pfarrer oder eine pastorale Mitarbeiterin bzw. ein pastoraler Mitarbeiter der Pfarrei,

- die mit entsprechender Gattungsvollmacht ausgestattete haupt- oder ehrenamtliche Vertreterin bzw. der mit entsprechender Gattungsvollmacht ausgestattete haupt- oder ehrenamtliche Vertreter des Verwaltungsrates für die Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung, bzw. bei nicht-kirchengemeindlichen Einrichtungen eine entsprechend bevollmächtigte Vertreterin bzw. ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter des Trägers,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates,
- eine von den Leitungen der Kindertageseinrichtungen gewählte Vertreterin bzw. ein gewählter Vertreter,
- eine von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung gewählte Vertretung.

§ 7 Vorsitz und Schriftführung

Der Beirat wählt aus den gewählten Elternvertreterinnen und -vertretern eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter und aus diesen oder den übrigen Teilnahmerechtigten eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Die bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Gesamtbeiräte gemäß § 5 verfahren analog.

§ 8 Sitzungen

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch dreimal jährlich zusammen. Er muss außerdem zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Verwaltungsrat bzw. Träger oder die Leitung dies beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. Alle Mitglieder des Beirates sowie alle Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten der in die Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen.
- (2) Über die Sitzung des Beirates wird ein Beschlussprotokoll erstellt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet wird. Das Beschlussprotokoll wird den unter § 2 Abs. 2 Genannten und dem Träger innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zugeleitet.
- (3) Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zeitnah über die Beratungsergebnisse informiert werden.

- (4) Gesamtbeiräte gemäß § 5 verfahren analog.

§ 9 Abstimmungen

Beschlüsse des Beirates bzw. des Gesamtbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Schlichtung

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder und dem Beirat obliegt der zuständigen Fachberatung die Schlichtung. Wird das Schlichtungsergebnis nicht akzeptiert, entscheidet die für den zu schlichtenden Gegenstand zuständige Abteilung des Bischöflichen Ordinariates, bzw. bei nicht-kirchengemeindlichen Trägern die des Diözesancaritasverbandes.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gebilligt. Sie tritt zum 01.10.2017 in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie gilt für katholische Kindertageseinrichtungen in pfarrlicher und nichtpfarrlicher Trägerschaft entsprechend. Gleichzeitig wird die bisherige Ordnung aufgehoben.
- (2) Die nach den bisherigen Regelungen gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Kindergartenbeiräte nehmen ihre Aufgaben bis zur Neuwahl des Beirates gemäß dieser Ordnung – längstens bis zum 30.11.2017 – wahr.

Limburg, 23. September 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 228AG/55078/17/03/1 Bischof von Limburg

Nr. 138 Satzung der Baukommission des Bischöflichen Ordinariates Limburg

§ 1 Errichtung einer Baukommission des Bischöflichen Ordinariates

Zur Begleitung einzelner Baumaßnahmen des Bistums kann im Bischöflichen Ordinariat Limburg durch den Generalvikar eine Baukommission eingerichtet werden, die den Bauherrn unterstützen und beraten soll. Die Rechte und Zuständigkeiten der kurialen und Synodalen Gremien sowie der Gremien der Vermögensverwaltung bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Zuständigkeit der Baukommission erstreckt sich auf die Begleitung und Beratung von genehmigten Baumaßnahmen.
- (2) Im Wesentlichen sollen Inhalte der Beratungen sein:
 - Grundlage der Planungen, wie etwa Raumprogramm und Flächenangaben,
 - Nutzungen,
 - Planungsstände und Planungsvarianten,
 - Kostenermittlungen und Terminpläne,
 - Kostenstände und Baufortschritte.

§ 3 Mitglieder

- (1) Geborene Mitglieder der Baukommission sind:
 - der Generalvikar
 - die Dezernentin/der Dezernent, die/der für die Nutzung und inhaltliche Ausrichtung des Konzeptes zuständig ist,
 - der/die Diözesanbaumeister/in.
- (2) Der Generalvikar beruft nach Anhörung der Dezernentenkonferenz weitere Mitglieder. Ihm obliegt auch die Abberufung dieser Mitglieder, ebenfalls nach Anhörung der Dezernentenkonferenz.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

Der Vorsitzende der Baukommission ist der Generalvikar. Stellvertretender Vorsitzender ist der Diözesanbaumeister. Dem Diözesanbaumeister obliegt gleichzeitig die Geschäftsführung.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Die Baukommission tagt in der Regel im Zweimonatsrhythmus auf Einladung des Geschäftsführers. Dieser legt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Tagesordnung fest. Darüber hinaus tagt sie, wenn der Diözesanbaumeister oder ein Mitglied der Baukommission dies verlangen.
- (2) Die Baukommission kann für die Beratung sachverständige Dritte hinzuziehen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die Baukommission ist abstimmungsfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

- (2) Die Baukommission trifft ihre Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 Wirksamkeit der Beschlüsse und Informationen

- (1) Über die Empfehlungen der Baukommission erstellt der Geschäftsführer ein Ergebnisprotokoll. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder der Baukommission weiterzugeben. Das Ergebnisprotokoll ist außerdem, falls entsprechende Auswirkungen zu erwarten sind, den Mitgliedern der zuständigen Gremien durch den Geschäftsführer zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Zu Einzelheiten über die Arbeitsweise kann sich die Baukommission eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Limburg, 25. September 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 568A/55990/17/03/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 139 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. November 2017

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (12. November 2017) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmessen) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher von Wort-Gottes-Feiern (mit und ohne Kommunionsspendung), die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im e-mip-System eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 140 Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen 2017

Zu Beginn des neuen Jahres werden alle Kirchengemeinden und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache durch das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, schriftlich aufgefordert, im Emip-System das Formular „Kirchliche Statistik 2017“ auszufüllen. Die Aufforderung ergeht, wenn die zentrale Meldestelle in Mainz die Bögen freigeschaltet hat.

Wir bitten zu beachten, dass seit diesem Jahr die Eingabe der Gottesdienstteilnehmer/innen immer schon unmittelbar nach dem jeweiligen Zählsonntag auf dem Zusatzbogen „Gottesdienstteilnehmer“ eingetragen werden können und dann automatisch in den Erhebungsbogen übernommen werden (vgl. die vorangehende Nummer dieses Amtsblattes).

Bitte geben Sie die Daten bis zum 15. Februar 2018 ein und denken bitte daran, dass die Daten online gespeichert und der Bogen anschließend von Ihnen freigegeben werden muss.

Fragen beantwortet Herr Dr. Buballa, Stabsstelle Pastorale Planung und kirchliche Entwicklung, Tel. 06431 295-413.

Nr. 141 Direktorium für das kommende Kirchenjahr

Das Direktorium für das kommende Kirchenjahr steht als pdf-Datei unter www.bistumlimburg.de/mediathek/mediathek-direktorium.html zum Download bereit.

Die Auslieferung der gedruckten Exemplare wird in den kommenden Tagen erfolgen.

Nr. 142 Weltmissionstag der Kinder („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarreien bestimmen können (26. Dezember 2017 bis 6. Januar 2018). Hierzu stellt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“

Aktionsplakate, Spendenkästchen, Arbeitshilfen sowie ein Begleitheft für die Kinder bereit.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden bei: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Bestell-Telefon: 0241 4461-44, Bestell-Fax: 0241 4461-88, E-Mail: bestellung@sternsinger.de; Website: www.sternsinger.de.

Nr. 143 Kollekte am Afrikatag 2018: „Damit sie das Leben haben“

Am 14. Januar 2018 wird in unserer Diözese der Afrikatag begangen. Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10, 10) bittet missio um Unterstützung für die Arbeit der Kirche in Afrika. Für das Leben der Kirche in Afrika ist die Zuwendung aus der Afrikakollekte existenziell. Sie ermöglicht die spirituelle und materielle Grundversorgung der Seminare in den ärmsten Diözesen. Mehr als 15.800 Seminaristen wurden im vergangenen Jahr über die Päpstlichen Missionswerke, die in Deutschland von missio vertreten werden, finanziert. Es könnten noch viel mehr sein, wenn die Diözesen die Mittel hätten, die Ausbildung ihrer Priester zu finanzieren.

Das Material zum Afrikatag 2018 zeigt am Beispiel von Gustave Mukobe, Pfarrer im Südosten der D. R. Kongo, dass die Investition in die Ausbildung der Priester eine Investition in die Zukunft der gesamten Bevölkerung ist. Besonders dort, wo der Staat weit weg ist und die Menschen ihrem Schicksal überlässt, sind Priester wie Pfarrer Mukobe Hoffnungsträger. Um wirksam zu helfen, brauchen diese Priester eine gute Ausbildung. Die Kollekte zum Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Alle Pfarrämter werden Anfang Dezember von missio Materialien erhalten, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag

und weiterführenden Informationen. Das Kunstmotiv zur Bildmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden.

Informationen und Materialbestellungen unter www.missio-hilft.de/afrikatag; Tel: 0241 7507-350, E-Mail: bestellungen@missio-hilft.de.

Nr. 144 Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmten im Jahr 2018

„Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder

„Jesus, wo wohnst du?“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Frage der ersten Jünger nach dem Wohnort Jesu (Joh 1, 38).

Das Bonifatiuswerk veröffentlicht ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2018. Bereits im September/Oktober 2017 wurden die Arbeitshefte zum Thema „Jesus, wo wohnst du?“ verschickt.

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten

Die Firmaktion 2018 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Motto „Abenteuer. Glauben. Leben.“. Für Jugendliche können Glaube und Leben je für sich schon ein Abenteuer sein. Erst recht gilt das für den Versuch, den Glauben zu leben.

Das Bonifatiuswerk veröffentlicht ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur diesjährigen Firmaktion. Der „Firmbegleiter 2018“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zum Firmtermin.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a. katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen, religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern, Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen, religiöse Kinderwochen (RKW), katholische Jugend-(verbands)arbeit, internationale religiöse Jugendbegegnungen, kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch, Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa, den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin, Jugendseelsorge in JVs, katholische Jugendbands, katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb sind alle in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese durch ihre aktive Unterstützung gebeten, diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2018 mitzutragen.

Nr. 145 Relaunch der Internetseiten und des Online-Redaktionssystems

Das bisherige Online-Redaktionssystem (Typo3) des Bistums wird zum 29. Januar 2018 abgeschaltet und durch ein neues ersetzt. Dieser Relaunch ist notwendig, um das 2012 online gegangene System technisch auf einen neuen Standard zu heben und den veränderten Strukturen im Bistum auch auf Kommunikationsebene Rechnung zu tragen. Die Abteilung Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Bischöflichen Ordinariat informiert, welche Anpassungen jetzt nötig sind, damit die Inhalte einer Internetseite auch ab 2018 weiter online verfügbar sind.

Alle Internetauftritte, die das bisherige Typo3-System des Bistums nutzen, werden in das neue System umziehen. Etwa 80 Prozent der Inhalte aus dem bisherigen Redaktionssystem sind bereits automatisch in das neue System übertragen worden. Anpassungen, die darüber

hinaus notwendig sind, damit Inhalte ab Januar 2018 weiterhin online verfügbar sein können, müssen von den Redakteuren der jeweiligen Internetauftritte selbst durchgeführt werden. Unterstützt werden sie dabei durch Schulungen zum neuen Redaktionssystem, die von der Abteilung Informations- und Öffentlichkeitsarbeit angeboten werden. Zu diesen sollten sich die Redakteure schnellstmöglich anmelden. Die Schulungen umfassen einen Tag (9:00 bis 16:00 Uhr) und finden im Bischöflichen Ordinariat Limburg statt. Anmeldungen sind möglich unter <https://relaunch2018.bistumlimburg.de/schulungen.html>.

Alle Informationen zum Relaunch gibt es auf der Website zum Relaunch: <https://relaunch2018.bistumlimburg.de/home.html>. Neben der Schulungsorganisation finden sich hier auch Hinweise zum Zeitplan und erste Einblicke, wie die neu gestalteten Internetseiten aussehen können.

Für Rückfragen steht die Online-Redaktion unter webmaster@bistumlimburg.de zur Verfügung.

Nr. 146 Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre herausgegeben:

- „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Nigeria“ (Arbeitshilfen Nr. 295);
- „Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2017“ (Gemeinsame Texte Nr. 25).

Interessenten können diese Broschüren beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellen, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330. Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Nr. 147 Totenmeldung

Am 8. Oktober 2017 verstarb unser Mitbruder, Herr Pfarrer i. R. Hermann Kranz, im Alter von 82 Jahren in Bad Ems.

Hermann Kranz wurde am 8. Mai 1935 in Kaub geboren. Von 1941 bis 1946 besuchte er die dortige Volksschule, trat danach in die Sexta des naturwissenschaftlichen Gymnasiums „Institut Hofmann“ in St. Goarshausen ein und wechselte, da ihn die humanistische Schulbildung mehr interessierte, 1949 auf die Johannesschule in Niederlahnstein. Im Februar 1956 erhielt er das Zeugnis der Reife, trat zwei Monate später in das Priesterseminar in Sankt Georgen in Frankfurt ein

und absolvierte dort, unterbrochen von zwei Freisemestern an der Universität München, seine philosophischen und theologischen Studien.

Am 9. Dezember 1962 spendete ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom die Priesterweihe.

Nach der Weihe führte ihn sein Weg zunächst als Praktikant nach Frankfurt in die Pfarrei St. Josef, bevor er als Kaplan der Pfarreien Salz (April 1963 bis April 1966) und Wirges (April 1966 bis Juni 1969) in den Westerwald kam. Als Kaplan kehrte er im Juni 1969 nach Frankfurt zurück, erneut in die Pfarrei St. Josef.

Auf Wunsch des Bischofs hin übernahm Kaplan Kranz zum 1. Juni 1971 die Pfarrei St. Peter und Paul in Weidenhahn und wurde zum Pfarrer ernannt. Zum 1. August 1986 wurde er zusätzlich zum Pfarrer von St. Margaretha in Hahn am See mit der Kirchengemeinde St. Margaretha in Herschbach ernannt. Schon zuvor war Pfarrer Kranz dort als Pfarrverwalter tätig – in Hahn von Mai bis September 1980, in Salz von August 1982 bis August 1983. Darüber hinaus übernahm Pfarrer Kranz im Dekanat Meudt Verantwortung, zunächst als Dekan (Oktober 1983 bis Oktober 1988), später als stellvertretender Dekan (November 1988 bis August 2005).

Vom Rhein kommend wurde Pfarrer Kranz im Laufe von über vier Jahrzehnten ein „Westerwälder“. Nicht nur, dass ihm die Region zur Heimat wurde, auch die Menschen in seinen Pfarreien lagen ihm sehr am Herzen. Wer ihn kennenlernte, spürte schnell, dass er mit Leib und Seele und getragen von einer großen Freude an seinem Dienst ein glaubwürdiger und engagierter Hirte und Seelsorger war. Bis ins Alter hinein bewahrte sich Pfarrer Kranz eine Zufriedenheit, Zuversichtlichkeit und Dankbarkeit, die ihn sagen lassen konnte: „Auf schönem Land fiel mir mein Anteil zu. Ja, mein Erbe gefällt mir gut.“

Zum 1. August 2005 trat Pfarrer Kranz in den Ruhestand. Solange es sein Gesundheitszustand erlaubte, übernahm er in den umliegenden Pfarreien priesterliche Dienste. Im Oktober 2016 zog er aus Herschbach weg, verlegte seinen Wohnsitz in das Ignatius-Lötschert-Haus nach Horbach und verbrachte dort eine erfüllte Zeit. Mit großem Gottvertrauen nahm er die Beschwerden des Alters an. Fünf Tage vor seiner plötzlichen Erkrankung ging sein Wunsch in Erfüllung, noch einmal die alte Heimat und seine damalige Schule zu besuchen. Begleitet vom Gebet seiner ehemaligen Gemeinde im Sonntagsgottesdienst in Herschbach verstarb er in der Klinik in Bad Ems.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Hermann Kranz für sein Wirken in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wurde am 12. Oktober 2017 in der katholischen Kirche St. Margaretha in Herschbach (Oberweserwald) gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem dortigen Friedhof.

Nr. 148 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 1. September 2018 wird Pfarrer Stephan GRAS für den Dienst in der Deutschsprachigen Katholischen Gemeinde St. Albertus Magnus in Barcelona über das Auslandssekretariat der DBK für die Dauer von fünf Jahren freigestellt. Der Dienst als Kooperator in der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden sowie als Pfarrverwalter der Italienischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden und als Pfarrer der Spanischsprachigen Katholischen Gemeinde Wiesbaden endet zum 31. Mai 2018.

Mit Termin 23. September 2017 scheidet Kaplan P. Mariko DOMAZET-LOZO ofm, eingesetzt in der Kroatischen Katholischen Gemeinde Frankfurt, aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2019 wird Father Joseph Chidi ANUMNU mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Priesterlicher Mitarbeiter in der Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main mit dem Schwerpunkt Altenheime eingesetzt. Weiterhin bleibt Father Anumnu mit einem Beschäftigungsumfang von 20 % in der Seelsorge für die afrikanischen englischsprachigen Katholiken in Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2017 wird P. Dr. Innocent MKWE OSS, bisher Pastoralpraktikant, als Kooperator in der Pfarrei Liebfrauen Westerbürg eingesetzt.

Mit Termin 1. November 2017 wird P. Matthäus GORKIEWICZ ofm aus dem Pastoralen Raum Mittelrhein als Kooperator in die Pfarrei St. Ursula Oberursel/Steinbach versetzt.

Mit Termin 16. Dezember 2017 bis auf Weiteres wird Pfarrer Andreas FUCHS zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Marien/Niedertiefenbach und St. Ägidius/Obertiefenbach ernannt.

Mit Termin 1. Februar 2018 tritt Pfarrer Br. Friedrich NEUMÜLLER in den Ruhestand.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Oktober 2017 wird Frau Beatrix BUBALLA-HEROK mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % aus den Kliniken im Aukammthal in Wiesbaden in die Klinikseelsorge der HSK Wiesbaden versetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2017 wird Frau Gabriele OBERBANDSCHEID aus der Klinikseelsorge in der HSK Wiesbaden mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in die Klinikseelsorge der Freseniusklinik und mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in die Klinikseelsorge der Kliniken im Aukammthal in Wiesbaden versetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2017 Frau Christiane WEBER-LEHR mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % aus der Klinikseelsorge in der HSK Wiesbaden in die Klinikseelsorge im Nordwestkrankenhaus Frankfurt versetzt.

Mit Termin 31. Oktober 2017 tritt Gemeindereferentin Edeltrud FIEBIG in den Ruhestand.

Mit Termin 1. Januar 2018 wird der Beschäftigungsumfang von Pastoralreferentin Beate GREUL vorübergehend auf 50 % reduziert. Die Reduzierung erfolgt im Bereich des Pastoralen Raumes Main-Taunus Ost.



Der Apostolische Stuhl

- Nr. 149 Botschaft von Papst Franziskus zur 229
Feier des Weltfriedenstages (1. Januar 2018): Migranten und Flüchtlinge: Menschen auf der Suche nach Frieden

Der Bischof von Limburg

- Nr. 150 Aufruf der deutschen Bischöfe zur 232
Aktion Dreikönigssingen 2018
- Nr. 151 Aufruf zur Namensfindung 233
- Nr. 152 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 234
1. Juli 2017 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2018 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)
- Nr. 153 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 235
1. Juli 2017 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2018 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

- Nr. 154 Genehmigung von Ortskirchen- 235
steuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2018
- Nr. 155 Genehmigung von Ortskirchensteu- 236
er – Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2018

Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 156 Erhöhung der Sustentation 236
- Nr. 157 Hirtenbrief des Bischofs zur österli- 236
chen Bußzeit
- Nr. 158 Feier der Zulassung für erwachsene 237
Taufbewerber
- Nr. 159 Ausschreibung zum Kardinal-Bert- 237
ram-Stipendium
- Nr. 160 Dienstnachrichten 238

Der Apostolische Stuhl

Nr. 149 Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages (1. Januar 2018): Migranten und Flüchtlinge: Menschen auf der Suche nach Frieden

1. Friedenswunsch

Friede allen Menschen und allen Ländern der Erde! Der Friede, den die Engel den Hirten in der Heiligen Nacht verkünden,¹ ist eine tiefe Sehnsucht aller Menschen und Völker, vor allem derer, die am stärksten darunter leiden, wenn er fehlt. Unter ihnen, die ich in meinen Gedanken trage und in mein Gebet einschließe, möchte ich einmal mehr an die über 250 Millionen Migranten in der Welt erinnern, von denen 22,5 Millionen Flüchtlinge sind. Bei diesen handelt es sich, wie schon mein geschätzter Vorgänger Benedikt XVI. sagte, um „Männer und Frauen, Kinder, junge und alte Menschen, die einen Ort suchen, an dem sie in Frieden leben können“². Um ihn zu finden, sind viele von ihnen bereit, auf einer meist langen und gefährlichen Reise ihr Leben zu riskieren,

Mühe und Leid zu ertragen, Zäune und Mauern zu überwinden, die errichtet wurden, um sie von ihrem Ziel fernzuhalten.

Im Geist der Barmherzigkeit umarmen wir all diejenigen, die vor Krieg und Hunger fliehen oder die aufgrund von Diskriminierung, Verfolgung, Armut und Umweltzerstörung gezwungen sind, ihr Land zu verlassen.

Wir sind uns bewusst, dass es nicht genügt, unsere Herzen dem Leid anderer zu öffnen. Es muss noch viel getan werden, bevor unsere Brüder und Schwestern wieder in Frieden in einem sicheren Zuhause leben können. Die Aufnahme des Anderen erfordert konkretes Engagement, eine Kette von Unterstützung und Wohlwollen, eine wache und verständnisvolle Aufmerksamkeit. Ebenso verlangt sie einen verantwortlichen Umgang mit neuen komplexen Situationen, die manchmal zu den zahlreichen bereits bestehenden Problemen hinzukommen, und mit den Ressourcen, die stets begrenzt sind. Wenn die Regierenden mit Besonnenheit vorgehen, sind sie imstande, praktische Maßnahmen zu ergreifen, um aufzunehmen, zu fördern, zu schützen und zu integrieren, und auf diese Weise, „soweit es das wahre Wohl ihrer Gemeinschaft zulässt, dem Vorhaben derer entgegenzukommen, die sich einer neuen

¹ Lukas 2, 14.

² Angelus, 15. Januar 2012.

Gemeinschaft anschließen wollen“³. Sie haben eine klare Verantwortung gegenüber der Bevölkerung in ihren Ländern, deren ordentliche Rechte und harmonische Entwicklung sie gewährleisten müssen, damit sie nicht wie der törichte Bauherr erscheinen, der falsche Berechnungen angestellt hat und nicht in der Lage war, den Turm fertigzustellen, dessen Bau er begonnen hatte.⁴

2. Warum so viele Flüchtlinge und Migranten?

Im Hinblick auf die Feier des Großen Jubiläums der 2000 Jahre, seit die Engel in Bethlehem den Frieden verkündeten, erinnerte der heilige Johannes Paul II. an die wachsende Zahl von Flüchtlingen als Konsequenz einer „endlosen und schrecklichen Folge von Kriegen, Konflikten, Völkermorden und ‚ethnischer Säuberungen‘“⁵, die das 20. Jahrhundert gekennzeichnet haben. Das neue Jahrhundert hat bisher noch keine wirkliche Wende gebracht: Die bewaffneten Konflikte und die anderen Formen organisierter Gewalt verursachen weiterhin Bevölkerungswanderungen innerhalb der nationalen Grenzen und über sie hinaus.

Aber die Menschen wandern auch aus anderen Gründen aus. Dazu gehört zunächst einmal der „Wunsch nach einem besseren Leben, oft auch vereint mit dem Versuch, die ‚Verzweiflung‘ darüber hinter sich zu lassen, dass es ihnen verwehrt ist, sich eine Zukunft aufzubauen“⁶. Man bricht auf, um sich wieder mit seiner Familie zu vereinen, um Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten zu finden. Wer diese Rechte nicht besitzt, lebt nicht in Frieden. „Tragisch ist“ darüber hinaus, wie ich bereits in der Enzyklika *Laudato si’* betont habe, „die Zunahme der Migranten, die vor dem Elend flüchten, das durch die Umweltzerstörung immer schlimmer wird“⁷.

Die Mehrheit wandert auf regulärem Weg aus, während manche andere Wege verfolgen, vor allem aus Verzweiflung, wenn das Heimatland ihnen weder Sicherheit noch Zukunftsaussichten bietet und jeder legale Weg unbehagbar, versperrt oder zu langsam erscheint.

In vielen Zielländern hat sich eine Rhetorik weit verbreitet, die mit Nachdruck die Risiken für die nationale Sicherheit oder die Belastung durch die Aufnahme der neu Ankommenden betont. Dabei wird jedoch die menschliche Würde missachtet, die jedem zuerkannt werden muss, weil alle Menschen Kinder Gottes sind.

Alle, die – vielleicht zu politischen Zwecken – Angst gegenüber Migranten schüren, säen Gewalt, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, anstatt den Frieden aufzubauen. Dies gibt allen, denen der Schutz eines jeden Menschen am Herzen liegt, Anlass zu großer Sorge.⁸

Alle Erkenntnisse, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, weisen darauf hin, dass die globalen Migrationsbewegungen weiterhin unsere Zukunft bestimmen werden. Einige sehen sie als Bedrohung an. Ich jedoch bitte Sie, auf sie mit einem Blick des Vertrauens zu schauen, als eine Gelegenheit, eine friedvolle Zukunft aufzubauen.

3. Mit einem betrachtenden Blick

Die Weisheit des Glaubens schärft diesen Blick, der in der Lage ist wahrzunehmen, dass wir alle „zu einer einzigen Familie [gehören], Migranten und die sie aufnehmenden Gastvölker, und alle dasselbe Recht [haben], die Güter der Erde zu nutzen, deren Bestimmung allgemein ist, wie die Soziallehre der Kirche lehrt. Solidarität und Teilen haben hier ihre Grundlage.“⁹ Diese Worte rufen uns das Bild des neuen Jerusalems wieder ins Gedächtnis. Das Buch des Propheten Jesaja (Kap. 60) und dann das der Offenbarung des Johannes (Kap. 21) beschreiben es als eine Stadt, deren Tore stets geöffnet sind, um Menschen aller Völker eintreten zu lassen; sie bewundern die Stadt und füllen sie mit ihren Reichtümern. Der Friede ist der Herrscher, der sie leitet, und die Gerechtigkeit der Grundsatz, der das Zusammenleben in ihrem Inneren bestimmt.

Auch auf die Stadt, in der wir leben, müssen wir mit einem solchen betrachtenden Blick schauen, „das heißt mit einem Blick des Glaubens [...], der jenen Gott entdeckt, der in ihren Häusern, auf ihren Straßen und auf ihren Plätzen wohnt [...] [und] die Solidarität, die Brüderlichkeit und das Verlangen nach dem Guten, nach Wahrheit und Gerechtigkeit [fördert]“¹⁰, mit anderen Worten: der die Verheißung des Friedens verwirklicht.

Wenn wir auf die Migranten und Flüchtlinge schauen, vermag ein solcher Blick zu entdecken, dass sie nicht mit leeren Händen kommen: Neben der wertvollen Prägung durch ihre Heimatkulturen bringen sie ein hohes Maß an Mut und Tatkraft, an Fähigkeiten und Erwartungen mit. Auf diese Weise bereichern sie das Leben der Na-

³ Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris*, 57.8.

⁴ Vgl. Lukas 14, 28–30.

⁵ Johannes Paul II., Botschaft zum Weltfriedenstag 2000, 3.

⁶ Benedikt XVI., Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2013.

⁷ Enzyklika *Laudato si’*, 25.

⁸ Vgl. Ansprache an die nationalen Direktoren für Migrantenpastoral, die an der Konferenz des Rats der Europäischen Bischofskonferenzen (CEE) teilgenommen haben, 22. September 2017.

⁹ Benedikt XVI., Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2011.

¹⁰ Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 71.

tionen, die sie aufnehmen. Ein solcher Blick kann auch die Kreativität, die Ausdauer und die Opferbereitschaft unzähliger Menschen, Familien und Gemeinschaften wahrnehmen, die in allen Teilen der Welt den Migranten und Flüchtlingen ihre Türen und Herzen öffnen, auch dort, wo die Ressourcen knapp sind.

Dieser betrachtende Blick kann schließlich auch die Verantwortungsträger des öffentlichen Lebens in ihrem Urteil leiten, so dass die Aufnahmepolitik auf ein Höchstmaß ausgeweitet wird, „soweit es das wahre Wohl ihrer Gemeinschaft zulässt“¹¹, d. h. die Bedürfnisse aller Mitglieder der einen Menschheitsfamilie und das Wohl jedes Einzelnen von ihnen berücksichtigt werden.

Wer von diesem Blick beseelt ist, wird die ersten Ansätze des Friedens erkennen, die bereits aufkeimen, und wird für ihr Wachstum Sorge tragen. So wird er unsere Städte, die oft wegen Konflikten um die Präsenz von Migranten und Flüchtlingen gespalten und polarisiert sind, in Orte des Aufbaus des Friedens verwandeln.

4. Vier Eckpfeiler für unser Handeln

Um Asylsuchenden, Flüchtlingen, Migranten und Opfern von Menschenhandel eine Möglichkeit geben zu können, den Frieden, den sie suchen, zu finden, braucht es eine Strategie, die vier Handlungen miteinander verbindet: aufnehmen, schützen, fördern und integrieren.¹²

„Aufnehmen“ ruft die Notwendigkeit ins Gedächtnis, die Möglichkeiten zur legalen Einreise auszuweiten, Flüchtlinge und Migranten nicht an Orte zurückzuweisen, wo ihnen Verfolgung und Gewalt drohen, und die Sorge um die nationale Sicherheit mit der Wahrung der grundlegenden Menschenrechte ins Gleichgewicht zu bringen. Die Heilige Schrift erinnert uns: „Vergesst die Gastfreundschaft nicht; denn durch sie haben einige, ohne es zu ahnen, Engel beherbergt!“¹³

„Schützen“ erinnert an die Pflicht, die unantastbare Würde all jener, die vor einer realen Gefahr fliehen und Asyl und Sicherheit suchen, anzuerkennen und zu wahren und ihre Ausbeutung zu verhindern. Ich denke dabei besonders an die Frauen und Kinder, die sich in Situationen befinden, in denen sie Gefahren und Missbrauch bis hin zur Sklaverei ausgesetzt sind. Gott diskriminiert nicht: „Der Herr beschützt die Fremden, er hilft auf den Waisen und Witwen“¹⁴.

„Fördern“ verweist auf die Unterstützung bei der ganzheitlichen menschlichen Entwicklung von Migranten und Flüchtlingen. Unter den vielen Mitteln, die dabei helfen können, möchte ich hervorheben, wie wichtig es ist, Kindern und Jugendlichen den Zugang zu allen Stufen der Bildung zu garantieren. Auf diese Weise können sie nicht nur ihre eigenen Fähigkeiten weiterentwickeln und entfalten, sondern sind auch eher in der Lage, auf die Anderen im Geist des Dialogs – nicht der Abschottung und Konfrontation – zuzugehen. Die Heilige Schrift lehrt: Gott „liebt die Fremden und gibt ihnen Nahrung und Kleidung“. Deshalb mahnt sie: „Auch ihr sollt die Fremden lieben, denn ihr seid Fremde in Ägypten gewesen“¹⁵.

„Integrieren“ bedeutet schließlich, es den Flüchtlingen und Migranten zu ermöglichen, voll und ganz am Leben der Gesellschaft, die sie aufnimmt, teilzunehmen – in einer Dynamik gegenseitiger Bereicherung und fruchtbarer Zusammenarbeit bei der Förderung der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen in den lokalen Gemeinschaften. So schreibt der heilige Paulus: „Ihr seid also jetzt nicht mehr Fremde und ohne Bürgerrecht, sondern Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes“¹⁶.

5. Ein Vorschlag im Hinblick auf zwei internationale Pakte

Ich wünsche mir von Herzen, dass dieser Geist den Prozess bestimmt, der im Laufe des Jahres 2018 dazu führen wird, dass die Vereinten Nationen zwei globale Pakte definieren und verabschieden – einen für sichere, geordnete und reguläre Migration, den anderen für Flüchtlinge. Als Vereinbarungen auf globaler Ebene stellen diese Pakte einen wichtigen Bezugsrahmen für politische Vorschläge und praktische Maßnahmen dar. Deshalb ist es wichtig, dass sie von Mitgefühl, Weitsicht und Mut inspiriert sind, so dass jede Gelegenheit genutzt wird, den Aufbau des Friedens voranzubringen. Nur so ist es möglich, dass der notwendige Realismus der internationalen Politik nicht dem Zynismus und der Globalisierung der Gleichgültigkeit zum Opfer fällt.

Dialog und Koordinierung stellen tatsächlich eine Notwendigkeit und ureigene Pflicht der internationalen Gemeinschaft dar. Jenseits nationaler Grenzen ist es möglich, dass auch weniger reiche Länder eine größere Anzahl von Flüchtlingen aufnehmen oder besser aufnehmen können, wenn durch internationale Zusam-

¹¹ Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris* 57.

¹² Vgl. Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2018, 15. August 2017.

¹³ Hebräerbrief 13, 2

¹⁴ Psalm 146, 9.

¹⁵ Deuteronomium 10, 18–19.

¹⁶ Epheser 2, 19.

menarbeit die Bereitstellung der notwendigen Mittel gewährleistet ist.

Die Abteilung für Migranten und Flüchtlinge des Dikasteriums für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen hat 20 Handlungsschwerpunkte vorgeschlagen,¹⁷ die dazu dienen, dass die vier genannten Verben auf politischer Ebene umgesetzt werden, ebenso wie in der Einstellung und im Handeln der christlichen Gemeinschaften. Diese und andere Beiträge möchten das Interesse der katholischen Kirche an dem Prozess, der zur Anwendung der beiden globalen Pakte der Vereinten Nationen führt, zum Ausdruck bringen. Dieses Interesse spiegelt eine allgemeinere pastorale Fürsorge wider, die mit der Kirche entstanden ist und die sich durch zahlreiche Werke bis in unsere Tage fortsetzt.

6. Für unser gemeinsames Haus

Die Worte des heiligen Johannes Paul II. inspirieren uns: „Wenn viele den ‚Traum‘ von einer Welt des Friedens teilen und der wertvolle Beitrag von Migranten und Flüchtlingen geschätzt wird, dann kann die Menschheit mehr und mehr zur Familie aller und unsere Welt zum wahren ‚gemeinsamen Haus‘ werden.“¹⁸ Viele in der Geschichte haben an diesen „Traum“ geglaubt und wie viele haben Zeugnis dafür abgelegt, dass es sich dabei nicht um eine unrealisierbare Utopie handelt.

Zu ihnen muss die heilige Franziska Xaviera Cabrini gezählt werden, die 2017 ihren hundertsten Todestag hat. Heute, am 13. November, wird von vielen kirchlichen Gemeinschaften ihr Gedenktag gefeiert. Diese kleine großartige Frau, die ihr Leben dem Dienst der Migranten widmete und dann ihre Patronin im Himmel wurde, hat uns gelehrt, wie wir diese unsere Brüder und Schwestern aufnehmen, beschützen, fördern und integrieren können. Auf ihre Fürsprache möge der Herr uns allen gewähren, diese Erfahrung zu machen: „Die Frucht der Gerechtigkeit wird in Frieden für die gesät, die Frieden schaffen“¹⁹.

Aus dem Vatikan, Franziskus
am 13. November 2017,
Gedenktag der heiligen Franziska Xaviera Cabrini,
Patronin der Migranten

¹⁷ „20 pastorale Handlungsschwerpunkte“ und „20 Handlungsschwerpunkte für die Global Compacts“ (2017); siehe auch das UNO-Dokument A/72/528.

¹⁸ Johannes Paul II., Botschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2004, 6.

¹⁹ Jakobus 3, 18.

Der Bischof von Limburg

Nr. 150 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2018

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres bringen die Sternsinger den weihnachtlichen Segen in unsere Häuser und Wohnungen. Sie sammeln dabei für Kinderhilfsprojekte weltweit und werden so selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Die 60. Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit – in Indien und weltweit!“ Das Lukasevangelium überliefert uns das Jesuswort, das die kommende Sternsingeraktion begleiten soll: „Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine frohe Botschaft bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde“ (Lk 4, 18). Diese Botschaft gilt bis heute und gerade den Kindern, die durch ausbeuterische Arbeit an einem gesunden und kindgemäßen Aufwachsen gehindert werden. Papst Franziskus hat es so gesagt: „Alle Kinder müssen spielen, lernen, beten und wachsen können, in der eigenen Familie, in einer harmonischen Umgebung von Liebe und Unbeschwertheit. Das ist ihr Recht und unsere Pflicht.“

Die Aktion Dreikönigssingen lenkt in diesem Jahr unsere Aufmerksamkeit auf Kinder im Norden Indiens, die unter teils gefährlichen Bedingungen arbeiten müssen und ausgebeutet werden, statt in die Schule gehen zu können. Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger in ihrem Engagement nach Kräften zu unterstützen, damit sie Segen bringen und zum Segen für die Kinder in Indien und weltweit werden.

Fulda, 27. September 2017 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

Limburg, 8. November 2017 Wolfgang Rösch
Az.: 608B/18509/17/04/1 Generalvikar

Nr. 151 Aufruf zur Namensfindung

Liebe Schwestern und Brüder,

seit gut einem Jahr bin ich nun im Bistum Limburg zu Hause und danke Ihnen für die vielen ermutigenden Begegnungen und für das Vertrauen, das Sie mir entgegenbringen. Täglich erlebe ich bei meinen Besuchen und Gesprächen, wie vielen Menschen die Zukunft unseres Bistums und unseres Glaubens am Herzen liegt. In meinem ersten Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2017 mit dem Titel „Im Glauben wachsen“ habe ich diesen roten Faden aufgegriffen und beschrieben, welchen Weg und welchen Kulturwandel ich in den kommenden Jahren mit Ihnen gehen will. Ich bin Weihbischof Manfred Grothe und den vielen Verantwortlichen in den Gremien sehr dankbar, dass sie bereits in der Zeit der Administration die Weichen gut gestellt und mit der Pastoralwerkstatt im Juni 2016 in Hofheim ein wichtiges Zeichen gesetzt haben.

In unserem Bistum ist seither viel passiert. Am Prozess der Kirchenentwicklung ist viel gearbeitet worden. Und allmählich wächst ein gemeinsames Verständnis dafür, was das ist: Kirchenentwicklung. Für mich ist es nicht ein Prozess unter vielen, die derzeit im Bistum laufen. Kirchenentwicklung ist das Fundament, ja der Basis-Prozess, dem alle anderen zugeordnet sind. Denn Kirche in der Zeit ist für mich eine Kirche, die sich entwickelt; eine Kirche, die sich einübt in die selbstlose Haltung, mit der Jesus Menschen begegnet ist. Als Bischof gehe ich diesen Weg mit. Wir wollen uns ernsthaft fragen, für wen wir da sind. Wir werden schmerzlich Abschied nehmen vom Bild einer Volkskirche, das doch ehrlicherweise schon lange nicht mehr trägt. Eine neue Gestalt von Kirche entsteht nicht einfach automatisch. Es braucht dazu viele kreative Ideen, wie den Menschen von heute durch unsere Verkündigung und unser Lebenszeugnis auf dem Weg von Bekehrung und Glaube zu Jesus Christus geführt werden können. Das fordert uns freilich zu einem regelrechten Kulturwandel heraus. Grundhaltungen wie die Offenheit für die Zeichen der Zeit und die Lebenswirklichkeit der Menschen gehören genauso dazu, wie die Fähigkeit vertrauen zu können und vertrauenswürdig zu sein, etwas zu wagen und dabei mit Fehlern freundlich umzugehen. Wir suchen danach, den Willen Gottes für die Kirche unserer Zeit zu entdecken; darum suchen wir bewusster als bisher die Begegnung mit dem Wort Gottes. Wir brauchen intensive Beratungen sowie die Bereitschaft, unterschiedliche Stimmen ernst zu nehmen und Konflikte offen auszutragen. Unser Weg setzt auf die Beteiligung vieler und auf ihre von Gott

geschenkten Begabungen. Wer ihn einschlägt, das ist meine feste Überzeugung, der lebt und entdeckt die Gemeinschaft der Kirche.

Für diesen kirchenbildenden Weg, der bislang mit „Kirchenentwicklung“ beschrieben ist, suchen wir nun einen guten Namen. Ich lade Sie, liebe Schwestern und Brüder im Bistum Limburg, herzlich ein, sich zu beteiligen. Es geht darum, dass wir ein gemeinsames Verständnis entwickeln, was Kirchenentwicklung für uns ist und worum es uns im Kern dabei geht. Der Name oder das Leitwort sollte einladend, prägnant und eingängig zugleich sein. Gesucht wird ein Wort, das uns positiv motiviert und einen Bezug zu unserem geistlichen Weg erkennen lässt. Gehen wir miteinander auf die Suche! Tun Sie sich zusammen und machen Sie als Gruppe oder als Gremium mit. Fragen Sie Menschen in ihrer Nachbarschaft, spüren Sie dem Glauben in Ihrem Leben nach, stellen Sie sich miteinander unter Gottes Wort, beten Sie zusammen und kommen Sie so ins Gespräch. Vielleicht hilft auch ein Blick in mein Hirtenwort, einen gemeinsamen Vorschlag zu entwickeln. Natürlich sind auch Einzelpersonen herzlich eingeladen, sich an der Namenssuche zu beteiligen. Wichtig ist mir, dass sie dies in der beschriebenen geistlichen Haltung tun. Von Ihren Vorschlägen verspreche ich mir viel, denn sie werden zeigen, was Ihnen für die Kirchenentwicklung wichtig ist.

Ihre Vorschläge können Sie bis zum 31. Januar 2018 per Post, per Mail an zukunft@bistumlimburg.de oder online unter www.bistumlimburg.de einsenden. Bitte geben Sie uns eine kurze Erklärung oder Beschreibung dazu. Alle Vorschläge und Beschreibungen werden wir im Internet transparent machen. Die Einbindung der Erklärung wird es anderen erleichtern, die Vorschläge inhaltlich nachzuvollziehen und sie vielleicht auch ermutigen, eigene Vorschläge zu machen. Alle Einsendungen werden zusammen mit einer Gruppe von mir und dem Generalvikar beraten. Auch unsere diözesanen Gremien werden in den Entscheidungsprozess eingebunden sein. In meinem Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2018, das am vierten Fastensonntag veröffentlicht wird, werde ich dann den neuen Namen für unseren gemeinsamen Weg vorstellen und inhaltlich aufgreifen.

Unter www.bistumlimburg.de finden Sie weitere Informationen zur Namensfindung, die wir unter das Motto: „Gib der Zukunft einen Namen“ gestellt haben. Zudem senden wir zum ersten Advent ein Paket mit dieser Einladung, mit einer Anleitung zum Mitmachen, mit weiteren Informationen und einer kleinen Motivation zum Mitmachen an die Pfarreien und Gremien im Bistum.

Ihnen allen danke ich schon jetzt für Ihre Überlegungen und Vorschläge und wünsche Ihnen einen gesegneten Advent.

Limburg, am 1. Advent 2017 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf ist am 1. Adventssonntag 2017, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten zu verlesen.

Limburg, 8. November 2017 Wolfgang Rösch
Az.: 201M/55379/17/02/1 Generalvikar

Nr. 152 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 1. Juli 2017 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2018 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2018:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2018.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2018 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze

nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg, 1. Juli 2017 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2014 (GVBl. S. 283), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2018:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2018.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2018 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Wiesbaden, 29. September 2017 In Vertretung:
Az.: Z.3- 870.400.000-00149 Dr. Manuel Lösel

Nr. 153 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 1. Juli 2017 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2018 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2018:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2018.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2018 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 1. Juli 2017

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Anerkennung

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2018 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 1. Juli 2018 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar

1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, 31. August 2017

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Rheinland-Pfalz

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Helmut Burkhardt

Im Auftrag
Ulrike Y. Hans

Nr. 154 Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2018

Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2018.

Limburg, 1. Juli 2017

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungs-

gemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2014 (GVBl. S. 283), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2018 alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden des Bistums Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen vorsehen, im Rahmen nachstehender Sätze:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2018.

Wiesbaden, 29. September 2017 In Vertretung:
Az.: Z.3- 870.400.000-00149 Dr. Manuel Lösel

Nr. 155 Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2018

Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,

3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2018.

Limburg, 1. Juli 2017 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Anerkennung

Die vorstehenden Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2018 werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) allgemein anerkannt.

Mainz, 31. August 2017

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Rheinland-Pfalz

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Helmut Burkhardt

Im Auftrag
Ulrike Y. Hans

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 156 Erhöhung der Sustentation

Aufgrund der teilweisen Änderung der Sachbezugswerte ab 1. Januar 2018 erhöht sich die Sustentation wie folgt:

Die Sustentation für Kapläne und Praktikanten beträgt ab dem 1. Januar 2018 monatlich 637,88 Euro. Dieser Betrag gliedert sich wie folgt auf:

Vollverpflegung:	440,40 Euro
Reinigung der Wohnräume und anteilige Haushaltsführung:	181,02 Euro
Strom:	16,46 Euro

Nr. 157 Hirtenbrief des Bischofs zur österlichen Bußzeit

Der Hirtenbrief des Bischofs zur österlichen Bußzeit wird im kommenden Jahr ausnahmsweise nicht zum

1. Fastensonntag, sondern erst zum 4. Fastensonntag erscheinen.

Darin wird Bischof Georg den neuen Namen für den kirchenbildenden Weg, der bislang mit „Kirchenentwicklung“ beschrieben ist, vorstellen und inhaltlich aufgreifen.

Der Aufruf des Bischofs zum Namensfindungsprozess ist in diesem Amtsblatt unter der Nummer 161 abgedruckt.

Nr. 158 Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerber

Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ mit Bischof Dr. Georg Bätzing findet als diözesane Feier am 1. Fastensonntag, 18. Februar 2018, im Dom zu Limburg statt. Die Katechumenen versammeln sich um 14:30 Uhr mit den Katechumenatsbegleitern in der Michaelskapelle, um 15:00 Uhr beginnt die Liturgie im Dom.

Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerber, die Ostern 2018 getauft werden sollen, die Paten, Verwandte und Freunde der Katechumenen, Vertreter der Pfarreien, aus denen die Taufbewerber kommen sowie alle, die die Katechumenen mit ihrem Gebet begleiten wollen.

Die Pfarrer, die für die Taufvorbereitung zuständig sind bzw. in deren Pfarrei die Taufe gespendet werden soll, sind gebeten, ihre Katechumenen zur „Feier der Zulassung“ bis zum 26. Januar 2018 im Dezernat Pastorale Dienste, Referat Katechese, Tel. 06431 295-425, E-Mail m.haselsteiner@bistumlimburg.de anzumelden. Weitere Informationen sowie ein Anmeldeformular werden auf Wunsch gerne zugesandt.

Die liturgischen Texte zur „Feier der Zulassung“ finden sich in „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (Manuskriptausgabe zur Erprobung), Band 1, Trier 2001, nur zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut (Bestell-Nr. 5269), Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de.

Nr. 159 Ausschreibung zum Kardinal-Bertram-Stipendium

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Das Institut gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipen-

dien in Höhe von je 2.000 Euro, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Ausgeschrieben werden zur Bearbeitung 2018 folgende Themen:

1. Zwischen Kattowitz und Friedrichshafen. Karl Heda, ein sozial engagierter Seelsorger im kirchlichen und gesellschaftlichen Einsatz. Karl Heda war ein sozial engagierter Vertriebenenseelsorger im Bistum Rottenburg-Stuttgart. Gebürtig aus dem Kreis Kattowitz versuchte er nach der Vertreibung die oberschlesischen Katholiken, v. a. die aus dem Bistum Kattowitz zu sammeln und zu betreuen. In seinem neuen Wirkungsbereich setzte er sich für die Arbeitnehmer ebenso ein wie für den Ausbau von Schulen und die Betreuung von Senioren. Dieses breite Verständnis von Seelsorge und das öffentliche Wirken des Geistlichen sollten im Vordergrund der Untersuchung stehen. Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel, E-Mail: bendel.rainer@t-online.de.

2. Johanniter- und Malteserkommenden in Schlesien zwischen Reformation und Säkularisation. Zur Geschichte des christlichen Lebens im Bistum Breslau gehört auch die Tätigkeit der Ritterorden, u. a. der Johanniter. Der Ordensauftrag der ursprünglichen Hospitalgemeinschaft beinhaltete über Jahrhunderte caritativ-seelsorgerische Aufgaben. Intensiv unterstützte man den Kirchenbau. Das Ordensleben der Johanniter/Malteser wurde durch das innerkirchliche und sozial-politische Wirken der Reformation beeinflusst. Hier sind einige Forschungsfragen noch unbeantwortet. Beratung: Prof. Dr. Gabriela Wąs, E-Mail: gabriela.was@uwr.edu.pl.

Darüber hinaus sind Bewerbungen mit eigenen einschlägigen Themen erwünscht.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 10. Februar 2018 zu richten an: Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V., Sekretariat: Seelhausgasse 11a, 72070 Tübingen, E-Mail: ikkdos@web.de.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2018, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage

kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2020 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Nr. 160 Dienstenachrichten

Priester

Mit Termin 10. November 2017 wurde nach Präsentation durch den Provinzial der Schönstatt-Patres P. Joachim RAJ ISch als Kooperator in der Pfarrei St. Franziskus Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 13. November 2017 hat der Bischof P. Norbert POSSMANN SAC nach Vorschlag der dem Ordensrat angehörenden Priestern in den Priesterrat berufen.

Mit Termin 30. April 2018 hat der Koordinator der Karmeliten den Gestellungsvertrag für P. Joy Paul MANJALY CMI, eingesetzt in der Klinikseelsorge der Horst-Schmidt-Kliniken in Wiesbaden, gekündigt.

Diakone

Mit Termin 31. Dezember 2017 tritt Diakon Franz REUTER in den Ruhestand.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Oktober 2017 wird der Beschäftigungsumfang von Gemeindereferentin Yvone Rueda PENA, eingesetzt in der Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau, auf 100 % erhöht.

Mit Termin 31. Oktober 2017 scheidet Pastoralreferentin Isabelle BLUMBERG aus dem Dienst des Bistums Limburg aus und wechselt in das Bistum Speyer.

Mit Termin 1. November 2017 wird Gemeindereferentin Claudia KEBLER, eingesetzt in der Pfarrei St. Bonifatius

Wirges, mit einem Beschäftigungsumfang von 51,28 % weiterbeschäftigt. Der Beschäftigungsumfang erhöht sich zum 1. Februar 2018 auf 76,92 %.

Mit Termin 1. November 2017 reduziert sich der Beschäftigungsumfang von Pastoralreferent Helmut PREIS auf 80 %.

Mit Termin 30. November 2017 scheidet Gemeindereferentin Evelyn SCHOENECK aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. Januar 2018 wird der Beschäftigungsumfang von Frau Ricarda MOUFANG in der Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main auf 25% reduziert.

Weitere Dienstenachrichten

Mit Termin 1. Dezember 2017 hat der Bischof Frau Prof. Dr. Hildegard Wustmans zur Dezernentin des Dezernates Pastorale Dienste ernannt.



Der Apostolische Stuhl		
Nr. 161	Botschaft von Papst Franziskus zum 26. Welttag der Kranken 2018 (11. Februar) – Marter Ecclesiae: „Siehe dein Sohn ... Siehe deine Mutter“. Und von jener Stunde an nahm sie der Jünger zu sich“ (Joh 19, 26–27)	242
Nr. 162	Botschaft von Papst Franziskus zum 55. Weltgebetstag um geistliche Berufungen (4. Sonntag der Osterzeit)	243
Der Bischof von Limburg		
Nr. 163	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef Biedenkopf sowie der Katholischen Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Johannes Nepomuk Bad Endbach/Hartenrod, St. Marien Battenberg, Maria Himmelfahrt Breidenbach und Maria Königin Gladenbach	245
Nr. 164	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef Frankfurt-Höchst, St. Dionysius – St. Kilian Frankfurt-Sindlingen, St. Michael Frankfurt-Sossenheim, St. Johannes Frankfurt-Unteliederbach und St. Bartholomäus Frankfurt-Zeilsheim	246
Nr. 165	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Peter und Paul Hofheim, St. Vitus Kriftel sowie St. Georg und Bonifatius Hofheim-Marxheim	247
Nr. 166	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Martin Osterspai, St. Margaretha Filsen, St. Nikolaus Kamp-Bornhofen, St. Jakobus der Ältere Dahlheim, St. Georg Kestert, St. Martin St. Goarshausen-Wellmich, St. Johannes der Täufer St. Goarshausen, St. Nikolaus Kaub, St. Peter und Paul Nastätten und St. Florin Strüth	247
Nr. 167	Profanierung der Kapelle im St. Josefs-Hospital in Wiesbaden und des darin befindlichen Altars	248
Nr. 168	Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg	248
Nr. 169	Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksreferent/innen im Bistum Limburg	248
Nr. 170	Statut für Dekane im Bistum Limburg	248
Nr. 171	Beschluss der KODA vom 7. September 2017: § 9 AVO – Ausschlussfrist	249
Nr. 172	Beschluss der KODA vom 7. September 2017: § 10 AVO – Regelmäßige Arbeitszeit und Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage	249
Nr. 173	Beschluss der KODA vom 7. September 2017: § 11 AVO – Arbeitsversäumnis	249
Nr. 174	Kooperation und Kompetenzen im Arbeitsfeld katholischer Tageseinrichtungen für Kinder – Korrektur	249
Nr. 175	Geschäftsordnung des XIV. Priesterrates im Bistum Limburg	249
Nr. 176	Ordnung über das Führen von Amtssiegeln im Bistum Limburg (Siegelordnung)	251
Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 177	Geschäftsordnung zur „Ordnung über das Führen von Amtssiegeln im Bistum Limburg (Siegelordnung)“ für das Bischöfliche Ordinariat Limburg	254
Nr. 178	Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	256
Nr. 179	Dienstnachrichten	256

Der Apostolische Stuhl

Nr. 161 Botschaft von Papst Franziskus zum 26. Welttag der Kranken 2018 (11. Februar) – *Marter Ecclesiae*: „Siehe dein Sohn ... Siehe deine Mutter‘. Und von jener Stunde an nahm sie der Jünger zu sich“ (Joh 19,26–27)

Liebe Brüder und Schwestern,

der Dienst der Kirche an den Kranken und denjenigen, die für sie Sorge tragen, muss mit immer neuer Kraft weitergeführt werden, in Treue zum Auftrag des Herrn (vgl. Lk 9, 2–6; Mt 10, 1–8; Mk 6, 7–13) und dem überaus wortgewandten Beispiel ihres Gründers und Meisters folgend.

Dieses Jahr kommt das Thema des Welttags der Kranken von den Worten, die Jesus, am Kreuz erhöht, an seine Mutter Maria und an Johannes richtet: „Siehe dein Sohn ... Siehe deine Mutter‘. Und von jener Stunde an nahm sie der Jünger zu sich“ (Joh 19, 26–27).

1. Diese Worte des Herrn beleuchten das Geheimnis des Kreuzes in der Tiefe. Dieses stellt nicht eine hoffnungslose Tragödie dar, sondern den Ort, an dem Jesus seine Herrlichkeit zeigt, und seinen letzten Willen der Liebe zurücklässt, der zu den Gründungsregeln der christlichen Gemeinschaft und des Lebens jedes Jüngers wird.

Die Worte Jesu begründen vor allem die *mütterliche Berufung Marias im Hinblick auf die ganze Menschheit*. Sie wird insbesondere die Mutter der Jünger ihres Sohnes werden und für sie und ihren Weg Sorge tragen. Und wir wissen, dass die mütterliche Sorge um einen Sohn oder eine Tochter sowohl die materiellen wie auch die geistigen Aspekte ihrer Erziehung umfasst.

Der unaussprechliche Schmerz des Kreuzes durchbohrt die Seele Marias (vgl. Lk 2, 35), lähmt sie aber nicht. Im Gegenteil, als Mutter des Herrn beginnt für sie ein neuer Weg der Hingabe. Am Kreuz sorgt sich Jesus um die Kirche und die gesamte Menschheit und Maria ist gerufen, genau diese Sorge zu teilen. Die Apostelgeschichte zeigt uns in der Schilderung der großen Ausgießung des Heiligen Geistes an Pfingsten, dass Maria begonnen hat, ihre Aufgabe in der ersten Gemeinde der Kirche zu erfüllen. Eine Aufgabe, die niemals endet.

2. Der Lieblingsjünger Johannes verkörpert die Kirche, das messianische Volk. Er muss *Maria als eigene Mutter anerkennen*. Und in dieser Anerkennung ist er gerufen,

sie zu sich zu nehmen, in ihr das Vorbild der Jüngerschaft und auch die mütterliche Berufung zu betrachten, die Jesus ihr anvertraut hat, mit den Sorgen und Plänen, die dies mit sich bringt: die Mutter, die liebt und Kinder hervorbringt, die fähig sind, gemäß dem Gebot des Herrn zu lieben. Deshalb geht die mütterliche Berufung Marias, die Berufung, für ihre Kinder zu sorgen, auf Johannes und die ganze Kirche über. Die ganze Gemeinschaft der Jünger ist in die mütterliche Berufung Marias hineingenommen.

3. Johannes weiß als Jünger, der mit Jesus alles geteilt hat, dass der Meister *alle Menschen zur Begegnung mit dem Vater* führen will. Er kann bezeugen, dass Jesus vielen geistig kranken Menschen begegnet ist, weil sie voll von Hochmut waren (vgl. Joh 8, 31–39), ebenso aber auch körperlich Kranken (vgl. Joh 5, 6). Allen hat er Barmherzigkeit und Vergebung geschenkt und den Kranken auch körperliche Heilung als Zeichen für das Leben in Fülle im Reich Gottes, wo jede Träne getrocknet wird. Wie Maria sind die Jünger gerufen, füreinander zu sorgen, aber nicht nur das. Sie wissen, dass das Herz Jesu für alle offen ist, ohne jemanden auszuschließen. Allen muss das Evangelium vom Reich Gottes verkündet werden, und die Nächstenliebe der Christen muss sich allen Bedürftigen zuwenden, einfach, weil sie Personen, Kinder Gottes sind.

4. Diese *mütterliche Berufung der Kirche gegenüber den bedürftigen Menschen und den Kranken* hat sich in ihrer zweitausendjährigen Geschichte in einer überreichen Reihe von Initiativen zugunsten der Kranken konkretisiert. Diese Geschichte der Hingabe ist nicht außer Acht zu lassen. Sie wird heute noch auf der ganzen Welt fortgesetzt. In den Ländern, wo es ausreichende Systeme für das Gesundheitswesen gibt, versucht die Arbeit der katholischen Kongregationen, der Diözesen und ihrer Krankenhäuser, über die Versorgung mit qualitativen medizinischen Behandlungen hinaus, die menschliche Person in den Mittelpunkt des therapeutischen Prozesses zu stellen und betreibt wissenschaftliche Forschung in der Achtung für das Leben und für die christlichen moralischen Werte. In den Ländern, wo die Gesundheitssysteme ungenügend oder inexistent sind, arbeitet die Kirche daran, den Menschen das Möglichste für die Gesundheitspflege anzubieten, um die Kindersterblichkeit zu beseitigen und einige weitverbreitete Krankheiten zu bekämpfen. Überall versucht sie zu behandeln, auch wenn sie nicht im Stande ist zu heilen. Das Bild der Kirche als „Feldlazarett“, das all diejenigen aufnimmt, die vom Leben verwundet wurden, ist eine ganz konkrete Wirklichkeit, weil es in einigen Teilen der Welt nur die Krankenhäuser der Missionare und der

Diözesen sind, die die Bevölkerung mit den notwendigen Behandlungen versorgen.

5. Das *Gedächtnis der langen Geschichte des Dienstes an den Kranken* ist für die christliche Gemeinschaft Grund zur Freude und insbesondere für diejenigen, die gegenwärtig diesen Dienst versehen. Aber man muss auf die Vergangenheit schauen, vor allem um sich davon bereichern zu lassen. Von ihr müssen wir lernen: die Großzügigkeit bis zur völligen Selbstaufopferung vieler Gründer von Instituten im Dienst der Kranken; die aus der Liebe erweckte Kreativität vieler im Lauf der Jahrhunderte unternommener Initiativen; den Einsatz in der wissenschaftlichen Forschung, um den Kranken innovative und zuverlässige Behandlungen anzubieten. Dieses Erbe der Vergangenheit hilft dabei, die Zukunft gut zu planen: zum Beispiel, um die katholischen Krankenhäuser vor der Gefahr der Betriebsmentalität zu bewahren, die auf der ganzen Welt versucht, die Gesundheitspflege in den Bereich des Marktes eintreten zu lassen und so darin endet, die Armen auszuschließen. Die empathische Intelligenz und die Liebe verlangen vielmehr, dass die Person des Kranken in ihrer Würde geachtet wird und immer im Mittelpunkt des Behandlungsprozesses gehalten wird. Diese Einstellungen müssen auch denjenigen Christen zu eigen sein, die in den öffentlichen Strukturen tätig sind und mit ihrem Dienst gerufen sind, das Evangelium gut zu bezeugen.

6. Jesus hat der Kirche seine *heilende Macht* als Gabe hinterlassen: „Und durch die, die zum Glauben gekommen sind, werden folgende Zeichen geschehen: [...] Und die Kranken, denen sie die Hände auflegen, werden gesund werden“ (Mk 16, 17–18). In der Apostelgeschichte lesen wir die Schilderung der von Petrus (vgl. Apg 3, 4–8) und Paulus (vgl. Apg 14, 8–11) gewirkten Heilungen. Der Gabe Jesu entspricht die Aufgabe der Kirche, die weiß, dass sie für die Kranken den gleichen von Zärtlichkeit und Erbarmen erfüllten Blick wie ihr Herr haben muss. Die Gesundheitspastoral bleibt und wird immer eine notwendige und wesentliche Aufgabe bleiben, die mit erneutem Schwung gelebt werden muss, angefangen von den Pfarrgemeinden bis hin zu den herausragenden Behandlungszentren. Wir können hier nicht die Zärtlichkeit und die Beharrlichkeit außer Acht lassen, mit der sich viele Familien um ihre eigenen Kinder, Eltern oder Verwandten, die chronisch krank oder schwerbehindert sind, kümmern. Die in der Familie erwiesene Pflege ist ein außerordentliches Zeugnis der Liebe für die menschliche Person und muss durch entsprechende Anerkennung und durch eine angemessene Politik unterstützt werden. Deshalb nehmen Ärzte und Krankenpfleger, Priester, Gottgeweihte und Ehrenamt-

liche, Familienangehörige und all diejenigen, die sich in der Krankenpflege engagieren, an dieser kirchlichen Sendung teil. Es ist eine geteilte Verantwortlichkeit, die den Wert des täglichen Dienstes eines jeden bereichert.

7. Maria, der Mutter der Zärtlichkeit, wollen wir alle an Körper und Geist Kranken anvertrauen, damit sie sie in der Hoffnung stütze. Sie bitten wir auch, uns zu helfen, gegenüber den kranken Brüdern Aufnahmebereitschaft zu zeigen. Die Kirche weiß darum, dass sie einer besonderen Gnade bedarf, um ihrem evangeliumsgemäßen Dienst der Krankenpflege gerecht zu werden. Daher möge uns das Gebet zur Mutter des Herrn alle in einem inständigen Flehen vereinen, damit jedes Glied der Kirche in Liebe die Berufung zum Dienst am Leben und der Gesundheit lebe. Die Jungfrau Maria möge für diesen 26. Welttag der Kranken Fürsprache einlegen; sie möge den kranken Menschen helfen, ihr Leiden in Gemeinschaft mit dem Herrn Jesus zu leben und möge denjenigen beistehen, die für sie Sorge tragen. Allen, den Kranken, dem im Gesundheitswesen tätigen Personal und den Ehrenamtlichen erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, Franziskus
am 26. November 2017,
dem Hochfest unseres Herrn Jesu Christi,
des Königs des Weltalls

Nr. 162 Botschaft von Papst Franziskus zum 55. Weltgebetstag um geistliche Berufungen (4. Sonntag der Osterzeit): „Den Ruf des Herrn hören, erkennen und leben“

Liebe Brüder und Schwestern,

im nächsten Oktober wird die XV. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode stattfinden, die sich den Jugendlichen widmet und sich insbesondere mit dem Verhältnis beschäftigt, in dem Jugendliche, Glaube und Berufung zueinander stehen. Wir werden dabei tiefer verstehen lernen, wie sehr die göttliche Berufung zur Freude im Zentrum unseres Lebens steht und wie dies „der Plan Gottes für die Männer und Frauen jedes Zeitalters“ ist. (Bischofssynode, XV. Ordentliche Generalversammlung, Die Jugendlichen, der Glaube und die Berufsentscheidung, Einleitung).

Es ist eine gute Botschaft, die uns mit Nachdruck vom 55. Weltgebetstag um geistliche Berufungen wieder verkündet wird: Wir sind nicht dem Zufall überlassen und auch nicht getrieben von einer Folge ungeordneter Ereignisse, sondern im Gegenteil, unser Leben und

unser Sein in der Welt entstammen einer göttlichen Berufung!

Auch in unseren bewegten Zeiten erinnert uns das Geheimnis der Menschwerdung Gottes daran, dass er uns immer entgegenkommt und dass er der Gott-mit-uns ist, der auf den oft staubigen Straßen unseres Lebens wandelt und auf unsere verzehrende Sehnsucht nach Liebe und Glück eingeht, indem er uns zur Freude beruft. Bei aller Unterschiedlichkeit und Einzigartigkeit jeder persönlichen oder kirchlichen Berufung geht es darum, dieses Wort, das uns von oben ruft, zu *hören*, zu *erkennen* und zu *leben*. Zugleich erlaubt es uns, unsere Talente zu entfalten. Es macht uns auch zu Heilswerkzeugen in der Welt und weist uns so den Weg zur Fülle des Glücks.

Diese drei Aspekte – das *Hören*, das *Erkennen* und das *Leben* – bilden auch den Rahmen für den Beginn der Sendung Jesu, als er, nach den Tagen des Gebets und der Kampfes in der Wüste, die Synagoge von Nazareth besucht und dort das Wort hört, den Inhalt der ihm vom Vater übertragenen Sendung erkennt und ankündigt, gekommen zu sein, um es „heute“ zu verwirklichen. (vgl. Lk 4, 16–21)

Hören

Der Ruf des Herrn, das sei vorweg gesagt, ist nicht so offensichtlich wie die vielen Dinge unserer täglichen Erfahrung, die wir hören, sehen oder berühren können. Gott kommt auf leise und diskrete Art, ohne sich unserer Freiheit aufzuzwingen. So kann es passieren, dass seine Stimme zwischen den vielen Sorgen und Beanspruchungen untergeht, die unseren Geist und unser Herz in Beschlag nehmen.

Es ist deshalb nötig, sich auf ein tiefes Hören seines Wortes einzustellen und in das eigene Leben „hineinzuhorchen“, d. h. auch den kleinen Dingen des Alltags Aufmerksamkeit zu schenken, Ereignisse im Licht des Glaubens deuten zu lernen und sich offenzuhalten für die Überraschungen des Heiligen Geistes.

Wir werden die besondere und persönliche Berufung, die Gott uns zugedacht hat, nicht entdecken können, wenn wir in uns selbst eingeschlossen bleiben, in unseren Gewohnheiten und in der Teilnahmslosigkeit dessen, der sein Leben in seiner eigenen kleinen Welt verschwendet, weil er die Gelegenheit versäumt, das Große zu denken und Protagonist jener einzigartigen und unverwechselbaren Geschichte zu werden, die Gott mit uns schreiben möchte.

Auch Jesus wurde berufen und gesandt. Deswegen hatte er es nötig, sich im Schweigen zu sammeln, deswegen hat er das Wort Gottes in der Synagoge gehört und gelesen und im Licht und in der Kraft des Heiligen Geistes seine ganzen Bedeutungsfülle in Bezug auf seine eigene Person und auf die Geschichte des Volkes Israel enthüllt.

Eine solche innere Haltung bereitet heute immer größere Schwierigkeiten, da wir mitten in einer lauten Gesellschaft leben und unser Alltag bestimmt ist von der Hektik einer Fülle von Reizen und Informationen. Dem äußeren Lärm, der zuweilen unsere Städte und Wohnviertel beherrscht, entspricht oft auch eine innere Zerstreuung und Verwirrung, die uns nicht erlaubt, zur Ruhe zu kommen, Geschmack an der Kontemplation zu finden, in Ruhe über die Ereignisse unseres Lebens nachzudenken und im Vertrauen auf die göttliche Vorsehung einen fruchtbaren geistlichen Erkenntnisprozess zu vollziehen.

Aber wie wir wissen, kommt das Reich Gottes leise und unbemerkt (vgl. Lk 17, 21); wir werden sein Aufkeimen nur wahrnehmen können, wenn wir es wie der Prophet Elija verstehen, in die Tiefe unseres Geistes einzutreten und es zulassen, dass dieser sich dem kaum wahrnehmbaren Wehen der göttlichen Brise öffnet (vgl. 1 Kön 9, 11–13).

Erkennen

Als Jesus in der Synagoge von Nazareth den Textabschnitt des Propheten Jesaja liest, erkennt er den Gehalt seiner Sendung und präsentiert ihn denen, die auf den Messias warteten: „Der Geist des Herrn ruht auf mir; denn er hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine frohe Botschaft bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in Freiheit setze und ein Gnadenjahr des Herrn ausrufe“ (Lk 4, 18–19).

Ebenso kann ein jeder von uns seine Berufung nur mittels einer geistlichen Unterscheidung entdecken, also durch einen „Prozess, innerhalb dessen ein Mensch dazu gelangt, im Dialog mit dem Herrn und im Hören auf die Stimme des Geistes, ausgehend vom Lebensstand, die grundlegenden Entscheidungen zu treffen.“ (Bischofssynode, XV. Ordentliche Generalversammlung, Die Jugendlichen, der Glaube und die Berufungsentscheidung, II, 2)

Wir entdecken dabei insbesondere, dass die christliche Berufung immer eine prophetische Dimension hat. Wie uns die Schrift bezeugt, werden die Propheten in Si-

tuationen großer materieller Not wie auch geistlicher und moralischer Krisen zum Volk gesandt, um ihm im Namen Gottes Worte der Umkehr, der Hoffnung und des Trostes zu übermitteln. Wie der Wind den Staub wegläuft, so stört der Prophet die falsche Ruhe eines Gewissens, das Gottes Wort vergessen hat, er macht den Sinn der Ereignisse im Licht der Verheißung Gottes aus und hilft dem Volk Anzeichen der Morgenröte in den Finsternissen der Geschichte wahrzunehmen.

Auch heute brauchen wir dringend eine solche Unterscheidungsgabe und solche Prophetie, um die Versuchungen der Ideologie und des Fatalismus zu überwinden und in der Beziehung mit dem Herrn die Orte, die Mittel und Situationen zu entdecken, durch die er uns ruft. Jeder Christ sollte in sich die Fähigkeit entwickeln können, „im Inneren“ des Lebens lesen zu können und zu erfassen, wohin und zu was der Herr ihn in Weiterführung seiner eigenen Sendung ruft.

Leben

Schließlich verkündet Jesus die große Neuigkeit der gegenwärtigen Stunde, die viele begeistern und andere gegen ihn aufbringen wird: Die Zeit ist erfüllt und er selbst ist der von Jesaja angekündigte Messias, der gesalbt ist, die Gefangenen zu befreien, Blinde wieder sehend zu machen und aller Kreatur die barmherzige Liebe Gottes zu verkünden. Wahrhaftig, „heute hat sich das Schriftwort, das ihr eben gehört habt, erfüllt“ (Lk 4, 20), erklärt Jesus.

Die Freude des Evangeliums, die uns öffnet für die Begegnung mit Gott und den Brüdern und Schwestern, kann unsere Langsamkeit und Trägheit nicht abwarten; sie berührt uns nicht, wenn wir drinnen am Fenster stehen bleiben mit der Ausrede, auf besseres Wetter zu warten; sie entfaltet sich nicht in uns, wenn wir nicht heute das Risiko einer Entscheidung eingehen. Die Berufung ist heute! Die christliche Sendung gilt der Gegenwart! Und jeder von uns ist gerufen – zum Leben als Laie in der Ehe, zu dem des Priesters im Weiheamt oder zu einem in besonderer Weise geweihten Leben – um ein Zeuge des Herrn zu werden, hier und jetzt.

Dieses von Jesus vorgebrachte „heute“ versichert uns tatsächlich, dass Gott auch weiterhin „hinabsteigt“, um diese unsere Menschheit zu retten und uns an seiner Sendung teilhaben zu lassen. Der Herr ruft immer wieder neu dazu auf, mit ihm zu leben und ihm in einer Beziehung besonderer Nähe nachzufolgen, ihm unmittelbar zu Diensten zu sein. Und wenn er uns verstehen lässt, dass er uns dazu beruft, uns ganz seinem Reich zu weihen,

brauchen wir keine Angst haben! Es ist schön – und es ist eine große Gnade – ganz und für immer Gott geweiht zu sein und für den Dienst an den Schwestern und Brüdern!

Der Herr ruft auch heute in seine Nachfolge. Wir brauchen mit unserer freigebigen Antwort „Hier bin ich!“ nicht zu warten, bis wir perfekt sind, wir brauchen uns auch nicht vor unseren Grenzen und unseren Sünden zu erschrecken, sondern es gilt, die Stimme des Herrn mit offenem Herzen aufzunehmen, auf sie zu hören, unseren je persönlichen Auftrag in der Kirche und in der Welt zu erkennen und diesen Auftrag schließlich zu leben im Heute, das Gott uns schenkt.

Die selige Jungfrau Maria, das junge Mädchen von der Peripherie, das auf das menschengewordene Wort Gottes gehört, es angenommen und gelebt hat, behüte uns und begleite uns allzeit auf unserem Weg.

Aus dem Vatikan,

Franziskus

am 3. Dezember 2017,

dem ersten Adventssonntag

Der Bischof von Limburg

Nr. 163 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef Biedenkopf sowie der Katholischen Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Johannes Nepomuk Bad Endbach/Hartenrod, St. Marien Battenberg, Maria Himmelfahrt Breidenbach und Maria Königin Gladenbach

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarrei St. Josef Biedenkopf und die Pfarrvikarien St. Johannes Nepomuk Bad Endbach/Hartenrod, St. Marien Battenberg, Maria Himmelfahrt Breidenbach und Maria Königin Gladenbach, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2018 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Elisabeth an Lahn und Eder (Sitz: Biedenkopf) trägt.
2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder (Sitz: Biedenkopf) umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien St. Josef Biedenkopf sowie der Pfarrvikarien St. Johannes Nepomuk Bad Endbach/

Hartenrod, St. Marien Battenberg, Maria Himmelfahrt Breidenbach und Maria Königin Gladenbach.

3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Josef in Biedenkopf. Die Kirchen St. Marien in Battenberg, Maria Himmelfahrt in Breidenbach, Maria Königin in Gladenbach, St. Johannes Nepomuk in Hartenrod und St. Elisabeth in Biedenkopf sind somit weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef Biedenkopf sowie der Katholischen Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Johannes Nepomuk Bad Endbach/Hartenrod, St. Marien Battenberg, Maria Himmelfahrt Breidenbach und Maria Königin Gladenbach wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth an Lahn und Eder (Sitz: Biedenkopf) zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o.g. bisherigen Pfarrei bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2017 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth an Lahn und Eder (Sitz: Biedenkopf) legt neue Kirchenbücher an.
5. Die neue Kirchengemeinde St. Elisabeth an Lahn und Eder (Sitz: Biedenkopf) führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth an Lahn und Eder (Sitz: Biedenkopf) Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder (Sitz: Biedenkopf).
6. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2018 wirksam. Limburg, 04. Dezember 2017

Az.: 613E/715/17/02/2, 613E/257/17/01/1, 613E/526/17/01/1, 613E/817/17/01/1, 613E/43173/17/02/1

Limburg, 4. Dezember 2017 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 164 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef Frankfurt-Höchst, St. Dionysius – St. Kilian Frankfurt-Sindlingen, St. Michael Frankfurt-Sossenheim, St. Johannes Frankfurt-Unterliederbach und St. Bartholomäus Frankfurt-Zeilsheim

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden

die Pfarreien St. Josef Frankfurt-Höchst, St. Dionysius – St. Kilian Frankfurt-Sindlingen, St. Michael Frankfurt-Sossenheim, St. Johannes Frankfurt-Unterliederbach und St. Bartholomäus Frankfurt-Zeilsheim, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2018 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Margareta Frankfurt am Main trägt.

2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Margareta Frankfurt am Main umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien St. Josef Frankfurt-Höchst, St. Dionysius – St. Kilian Frankfurt-Sindlingen, St. Michael Frankfurt-Sossenheim, St. Johannes Frankfurt-Unterliederbach und St. Bartholomäus Frankfurt-Zeilsheim.
3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Margareta in Frankfurt-Höchst. Die Kirchen St. Josef in Frankfurt-Höchst, St. Dionysius in Frankfurt-Sindlingen, St. Kilian in Frankfurt-Sindlingen, St. Michael in Frankfurt-Sossenheim, St. Johannes Apostel in Frankfurt-Unterliederbach und St. Bartholomäus in Frankfurt-Zeilsheim sind somit weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef Frankfurt-Höchst, St. Dionysius – St. Kilian Frankfurt-Sindlingen, St. Michael Frankfurt-Sossenheim, St. Johannes Frankfurt-Unterliederbach und St. Bartholomäus Frankfurt-Zeilsheim wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta Frankfurt am Main zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o.g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2017 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta Frankfurt am Main legt neue Kirchenbücher an.
5. Die neue Kirchengemeinde St. Margareta Frankfurt am Main führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Margareta Frankfurt am Main – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Margareta Frankfurt am Main.

6. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2018 wirksam.

Az.: 613E/57395/17/01/1, 613E/56145/17/04/1, 613E/39492/17/03/1,
613E/42704/17/03/1, 613E/47024/17/03/1

Limburg, 28. November 2017 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 165 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Peter und Paul Hofheim, St. Vitus Kriftel sowie St. Georg und Bonifatius Hofheim-Marxheim

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien St. Peter und Paul Hofheim, St. Vitus Kriftel sowie St. Georg und Bonifatius Hofheim-Marxheim, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2018 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel trägt.
2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien St. Peter und Paul Hofheim, St. Vitus Kriftel sowie St. Georg und Bonifatius Hofheim-Marxheim.
3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Peter und Paul in Hofheim. Die Kirchen St. Vitus in Kriftel, St. Georg und St. Bonifatius in Marxheim sowie Herz Jesu in Lorsbach sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Peter und Paul Hofheim, St. Vitus Kriftel sowie St. Georg und Bonifatius Hofheim-Marxheim wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o.g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2017 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel legt neue Kirchenbücher an.
5. Die neue Kirchengemeinde St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel führt ein Kirchensiegel mit der Auf-

schrift: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel.

6. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2018 wirksam.

Az.: 613E/43381/17/02/1, 613E/44367/17/03/1, 613E/47009/17/04/1

Limburg, 4. Dezember 2017 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 166 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Martin Osterspai, St. Margaretha Filsen, St. Nikolaus Kamp-Bornhofen, St. Jakobus der Ältere Dahlheim, St. Georg Kestert, St. Martin St. Goarshausen-Wellmich, St. Johannes der Täufer St. Goarshausen, St. Nikolaus Kaub, St. Peter und Paul Nastätten und St. Florin Strüth

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien St. Martin Osterspai, St. Margaretha Filsen, St. Nikolaus Kamp-Bornhofen, St. Jakobus der Ältere Dahlheim, St. Georg Kestert, St. Martin St. Goarshausen-Wellmich, St. Johannes der Täufer St. Goarshausen, St. Nikolaus Kaub, St. Peter und Paul Nastätten und St. Florin Strüth, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2018 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen Heilige Elisabeth von Schönau (Sitz: Kamp-Bornhofen) trägt.
2. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei Heilige Elisabeth von Schönau (Sitz: Kamp-Bornhofen) umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien St. Martin Osterspai, St. Margaretha Filsen, St. Nikolaus Kamp-Bornhofen, St. Jakobus der Ältere Dahlheim, St. Georg Kestert, St. Martin St. Goarshausen-Wellmich, St. Johannes der Täufer St. Goarshausen, St. Nikolaus Kaub, St. Peter und Paul Nastätten und St. Florin Strüth.
3. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Nikolaus in Kamp-Bornhofen. Die Kirchen St. Martin in Osterspai, St. Margaretha in Filsen, St. Jakobus der Ältere in Dahlheim, St. Goar in Prath, St. Barbara/St. Johannes der Täufer in Lykers-

hausen, St. Georg in Kestert, St. Martin in St. Goarshausen-Wellmich, St. Sebastian in Ehrenthal, St. Johannes der Täufer in St. Goarshausen, St. Nikolaus in Kaub, St. Sebastian in Weisel, St. Peter und Paul in Nastätten, Herz-Jesu in Holzhausen und St. Florin in Strüth und St. Nikolaus in Espenschied sind somit weitere Kirchen der neuen Pfarrei.

4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Martin Osterspai, St. Margaretha Filsen, St. Nikolaus Kamp-Bornhofen, St. Jakobus der Ältere Dahlheim, St. Georg Kestert, St. Martin St. Goarshausen-Wellmich, St. Johannes der Täufer St. Goarshausen, St. Nikolaus Kaub, St. Peter und Paul Nastätten und St. Florin Strüth wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilige Elisabeth von Schönau (Sitz: Kamp-Bornhofen) zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2017 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Heilige Elisabeth von Schönau (Sitz: Kamp-Bornhofen) legt neue Kirchenbücher an.
5. Die neue Kirchengemeinde Heilige Elisabeth von Schönau (Sitz: Kamp-Bornhofen) führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde Heilige Elisabeth von Schönau (Sitz: Kamp-Bornhofen) – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei Heilige Elisabeth von Schönau (Sitz: Kamp-Bornhofen).
6. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2018 wirksam.

Az.: 613E/6228/17/01/1, 613E/1540/17/02/1, 613E/57448/17/01/1, 613E/42762/17/02/1, 613E/4452/17/02/1, 613E/7062/17/03/1, 613E/7045/17/04/1, 613E/4284/17/02/1, 613E/5548/17/01/1, 613E/6915/17/02/1

Limburg, 28. November 2017 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 167 Profanierung der Kapelle im St. Josefs-Hospital in Wiesbaden und des darin befindlichen Altars

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1224 § 2 CIC mit Wirkung zum 3. Dezember 2017 (1. Adventssonntag) die Profanierung der Kapelle im St. Josefs-Hospital in 65189 Wiesbaden, Beethovenstr. 20. Ebenso verfüge ich mit

Wirkung zum 3. Dezember 2017 gemäß c. 1238 § 1 CIC die Profanierung des in ihr befindlichen Altars.

Hinsichtlich der im Altar eingelassenen Reliquien ist nach der „Ordnung für die Bergung und Abgabe von Reliquien und Abgabe von Altarsteinen“ vom 29. März 2010 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2010, S. 325 f.) zu verfahren.

Limburg, 24. November 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 223A/13319/17/04/1 Bischof von Limburg

Nr. 168 Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg

Damit bis zum Abschluss der Neuordnung der Seelsorge im Bistum Limburg hin zu sogenannten Pfarreien neuen Typs auch für die Arbeit in den bis dahin noch bestehenden Pastoralen Räumen ein verlässlicher rechtlicher Rahmen besteht, wird hiermit das „Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg“ (vgl. Amtsblatt 2006, 273–275, zuletzt geändert durch Verfügung vom 14. Dezember 2011, vgl. Amtsblatt 2011, 267, sowie vom 13. März 2012, Amtsblatt 2012, 328, durch Verfügung vom 22. Dezember 2014 in der Geltung verlängert bis zum 31. Dezember 2017, vgl. Amtsblatt 2014, 187) ab dem 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Limburg, 15. November 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 602H/18476/17/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 169 Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksreferent/innen im Bistum Limburg

Hiermit wird die Geltungsdauer des Regelwerks „Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksreferent/innen im Bistum Limburg“ (Amtsblatt 2004, 351–354, zuletzt geändert durch Verfügung vom 28. Februar 2005, vgl. Amtsblatt 2005, 18, durch Verfügung vom 22. Dezember 2014 in der Geltung verlängert bis zum 31. Dezember 2017, vgl. Amtsblatt 2014, 187 f.) ab dem 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Limburg, 15. November 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 730B/23124/17/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 170 Statut für Dekane im Bistum Limburg

Hiermit wird die Geltungsdauer des Regelwerks „Statut für Dekane im Bistum Limburg“ (Amtsblatt 2005, 17 f., durch Verfügung vom 22. Dezember 2014 in der Geltung verlängert bis zum 31. Dezember 2017,

vgl. Amtsblatt 2014, 188) ab dem 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Limburg, 15. November 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 501A/17688/17/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 171 Beschluss der KODA vom 7. September 2017: § 9 AVO – Ausschlussfrist

A. § 9 Abs. 1 AVO wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

B. § 9 AVO wird um einen neuen Absatz 3a mit folgendem Wortlaut ergänzt

(3a) Die Ausschlussfristen gemäß Absätze 1 und 3 gelten nicht für Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz.

Limburg, 23. November 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/40931/17/01/8 Bischof von Limburg

Nr. 172 Beschluss der KODA vom 7. September 2017: § 10 AVO – Regelmäßige Arbeitszeit und Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

§ 10 Absatz 7 AVO erhält folgenden Wortlaut:

(7) Für Beschäftigte in den Heimen des Caritasverbandes Frankfurt e. V. und des Haus der Volksarbeit e. V. kann zur Regelung des Bereitschaftsdienstes und für Beschäftigte in der stationären Altenhilfe des Caritasverbandes Frankfurt e. V. kann zu Regelung der Ruhezeit eine Dienstvereinbarung gemäß § 7 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vereinbart werden.

Limburg, 23. November 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/40931/17/01/8 Bischof von Limburg

Nr. 173 Beschluss der KODA vom 7. September 2017: § 11 AVO – Arbeitsversäumnis

A. § 11 Absätze 3 und 4 AVO erhalten folgenden Wortlaut:

(3) Die Beschäftigten sind verpflichtet, sich bei begründetem Anlass auf Verlangen des oder der Dienstvorgesetzten bei einer oder einem vom Arbeitgeber beauftragten Vertrauensärztin oder Vertrauensarzt¹ für eine arbeitsmedizinische Untersuchung vorzustellen.

(4) Bei unbegründetem Arbeitsversäumnis kann die Vergütung entsprechend gekürzt werden.

B. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Fußnote 1:

Bei der Vertrauensärztin oder dem Vertrauensarzt im Sinne dieser Regelung kann es sich um eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen, den amtsärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes oder eine andere Ärztin bzw. einen anderen Arzt, auf die oder den sich die Betriebsparteien geeinigt haben, handeln.

Limburg, 23. November 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/40931/17/01/8 Bischof von Limburg

Nr. 174 Kooperation und Kompetenzen im Arbeitsfeld katholischer Tageseinrichtungen für Kinder – Korrektur

Im letzten Absatz der Präambel ist als Fundstelle des Rahmenleitbildes für katholische Kindertageseinrichtungen der Verweis auf „Amtsblatt 2017, S. 214“ durch „Amtsblatt 2014, S. 82“ zu ersetzen (vgl. Amtsblatt 2017, S. 208).

Limburg, 4. Dezember 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 228AG/55078/17/07/2 Bischof von Limburg

Nr. 175 Geschäftsordnung des XIV. Priesterrates im Bistum Limburg

§ 1 Einberufung der Sitzung

(1) Die Sitzungstermine des Priesterrates werden in Absprache mit dem Bischof für ein Kalenderjahr im Voraus vereinbart.

(2) Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin. Der Einladung sind die Tagesordnung und die erforderlichen schriftlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Termin und Ort der Sitzungen werden dem Presbyterium durch das letzte Protokoll bekannt gegeben.

(4) In Eilfällen kann innerhalb von 48 Stunden eingeladen werden; dabei ist – wie auch bei den sonstigen Einladungen – die Nutzung vorhandener elektronischer Kommunikationswege möglich.

§ 2 Tagesordnung und Einladung

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss erarbeitet für den Bischof einen Vorschlag zur Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Priesterrates eingereicht werden. Sie sollen mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Geschäftsführenden Ausschuss zugeleitet werden.
- (3) Der Bischof lädt den Priesterrat unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

§ 3 Beschlussfähigkeit und Verfahrensweise

- (1) Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu Beginn jeder Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen und das Protokoll der letzten Sitzung zu genehmigen.
- (2) Die Tagesordnung kann um neue Punkte ergänzt werden, wenn der Bischof einem entsprechenden Beschluss des Priesterrates zustimmt oder von sich aus einen weiteren Punkt für die Beratung vorgibt.
- (3) Die Gesprächsführung der Sitzungen übernimmt in der Regel ein Moderator, der Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses ist.
- (4) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Direkte Erwiderung ist zulässig. Der Bischof – in seiner Abwesenheit der Generalvikar – hat jederzeit das Recht zur Äußerung. Antragsteller und Berichterstatter eines Ausschusses können zu Beginn und nach Schluss der Beratung ihres Anliegens das Wort verlangen. Wortmeldungen der Ständigen Gäste werden in der Reihenfolge aller Wortmeldungen berücksichtigt. Anderen Gästen kann auf Antrag eines Mitglieds das Wort erteilt werden.
- (5) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor den Meldungen zur Sache.
- (6) Bei allen Abstimmungen geht der weitergehende Antrag vor.
- (7) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Soweit nicht anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied es beantragt.

- (8) Alle Wahlen sind geheim. Bei der Berufung von Mitgliedern für Ausschüsse kann davon abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 4 Ausschüsse des Priesterrates

- (1) Der Priesterrat kann besondere Aufgaben durch Ausschüsse wahrnehmen lassen, deren Mitglieder vom Priesterrat berufen werden, ihm aber mit Ausnahme des Vorsitzenden und unbeschadet der nachfolgenden Regelungen nicht angehören müssen.
- (2) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag des Priesterrates und sind diesem verantwortlich. Jeder Ausschuss wählt sich einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss Mitglied des Priesterrates sein und von diesem bestätigt werden. Die Ausschüsse können nach Belieben Fachleute hinzuziehen. Sie legen ihre Berichte, Anträge und Arbeitspapiere dem Priesterrat schriftlich vor.
- (3) An Ständigen Ausschüssen werden gebildet:

(a) Der Personalrat:

Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei dem Priesterrat angehören und die nach Möglichkeit die verschiedenen Gruppierungen des Presbyteriums abbilden. Der Personalrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Priesterrat bestätigt wird.

(b) Der Ausschuss Aus- und Weiterbildung der Priester:

Dem Ausschuss gehören an:

- ein Angehöriger der bei Bildung des Priesterrates zehn jüngsten Weihejahrgänge
- zwei weitere Mitglieder des Priesterrates
- der Regens des Priesterseminars Limburg

Für den Bereich „Ausbildung“:

- zwei Priesterkandidaten des Bistums Limburg
- der Regens des Priesterseminars Sankt Georgen
- der Rektor der Hochschule Sankt Georgen

Für den Bereich „Weiterbildung“:

- der Leiter des Referates Personalentwicklung und -förderung
- der Leiter des TPI

Der Ausschuss kann sich unterteilen in einen Ausschuss Ausbildung (A) und einen Ausschuss Weiterbildung (W).

§ 5 Entsendungen und Wahlen in andere Gremien

- (1) Der Priesterrat wählt zwei seiner Mitglieder als Vertreter des Presbyteriums in den Diözesansynodalkonvent.
- (2) Der Priesterrat entsendet zwei seiner Mitglieder in die Arbeitsgemeinschaft von Priesterräten in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Priesterrat wählt zwei Priester in den Verwaltungsrat des Zusatzversorgungswerkes für Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Limburg.
- (4) Für Entsendungen und Wahlen in andere Gremien gilt § 9 (1) SynO.

Die Geschäftsordnung des Priesterrates wird in dieser Fassung mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Limburg, 15. Dezember 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 38A/9254/17/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 176 Ordnung über das Führen von Amtssiegeln im Bistum Limburg (Siegelordnung)

Für die Führung der kirchlichen Amtssiegel (nachfolgend Kirchensiegel genannt) wird für das Bistum Limburg folgende Ordnung erlassen:

I. Gebrauch der Kirchensiegel

§ 1 Kirchensiegel

- (1) Das Kirchensiegel ist ein Beweiszeichen im Rechtsverkehr. Zusammen mit der Unterschrift des Siegelberechtigten erbringt es für alles Beweis, was in dem gesiegelten Schriftstück direkt und hauptsächlich bekundet wird (vgl. c. 1541 CIC).
- (2) Kirchensiegel sind formgebunden und bestehen aus dem Siegelbild und der Siegelumschrift.
- (3) Neben den Kirchensiegeln werden verschiedene Stempel mit postalischen Angaben in Zeilenform verwendet. Ihre Gestaltung und Benutzung wird von dieser Siegelordnung nicht berührt.

§ 2 Siegelberechtigung

- (1) Siegelberechtigt sind die mit Rechtsbefugnis ausgestatteten kirchlichen Amtsträger, Körperschaften und Ämter, insbesondere der Diözesanbischof, die Weihbischöfe, das Bistum Limburg, das Kathedraalkapitel, das Bischöfliche Ordinariat, das Bischöfliche Offizialat, das Bischöfliche Priesterseminar, die Notare des Bischöflichen Ordinariates, die Notare des Bischöflichen Offizialates, das Diözesanarchiv, die Bezirksdekane, die Verwaltungsräte der Kirchengemeinden, die Gesamtverbände von Kirchengemeinden sowie die Pfarreien, die Pfarrvikarien und die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (missiones cum cura animarum).
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat kann die Siegelberechtigung weiteren kirchlichen Rechtsträgern und Behörden auf Antrag verleihen, wenn es die rechtlichen Verhältnisse erforderlich machen.

§ 3 Siegelführung

- (1) Die Befugnis, das Kirchensiegel einer Unterschrift beizufügen, regelt im Bischöflichen Ordinariat Limburg und im Bischöflichen Offizialat Limburg jeweils eine Geschäftsordnung. In dieser wird festgelegt, welche Angelegenheiten zu siegeln sind. Zudem wird eine Aufstellung der im Bischöflichen Ordinariat und im Bischöflichen Offizialat geführten Siegel geführt.
- (2) Die Befugnis, das Kirchensiegel des Domkapitels zu verwenden, regeln die Statuten des Limburger Domkapitels in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Befugnis, das Kirchensiegel eines Verwaltungsrates zu verwenden, regelt sich nach den Bestimmungen des für das Bistum Limburg geltenden Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens. Die Befugnis ist nicht übertragbar. Ein nach Maßgabe von § 22 Abs. 1 KVVG bestellter Vermögensverwalter ist zur Verwendung des Kirchensiegels des Verwaltungsrates nicht berechtigt. Erforderlichenfalls weist er seine Handlungsberechtigung durch eine Kopie des Bestellungsschreibens nach.
- (4) Das Kirchensiegel der Pfarrei bzw. Pfarrvikarie (vgl. c. 535 § 3 CIC) führt der Pfarrer bzw. der/die Pfarrbeauftragte, bzw. dessen Vertreter, d. h. Pfarrverwalter bzw. vicarius substitutus.

(5) Der Pfarrer oder der Pfarrverwalter kann mit der Beglaubigung von Kopien und Abschriften pfarramtlicher Urkunden gemäß c. 535 § 3 CIC einen Dritten beauftragen. Bei der Unterschriftsleistung ist das Auftragsverhältnis durch die Abkürzung „i. A.“ kenntlich zu machen. Der Unterschrift wird das Kirchensiegel der Pfarrei beigeschrieben. Für die Erteilung der Vollmacht ist das Formular „B Bevollmächtigung“ zu verwenden. Unbeschadet der Möglichkeit einer zeitlichen Befristung erlischt die Beauftragung mit dem Ausscheiden des Pfarrers oder Pfarrverwalters aus seinem Amt (vgl. Amtsblatt 1996, 48 f.). Diese Regelung wie auch die Bestimmung von § 3 Abs. 4 trifft auch auf die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (missiones cum cura animarum) zu.

- (6) Gesiegelt werden Urkunden, Dokumente und andere Schriftstücke mit rechtserheblicher Bedeutung, deren Gültigkeit bzw. Echtheit einer eindeutigen Bestätigung durch den Siegelberechtigten bedarf. Das Kirchensiegel wird verwendet
- bei Urkunden und Verträgen, durch die Rechte und/oder Pflichten begründet, anerkannt, aufgehoben oder verändert werden (z. B. Kauf-, Miet- und Arbeitsverträge);
 - bei Urkunden, die über den kanonischen Personenstand der Gläubigen ausgestellt werden;
 - für amtliche Auszüge aus Kirchenbüchern und Protokollbüchern;
 - bei der Beglaubigung von Abschriften, soweit dies zulässig ist (vgl. § 4);
 - für Bescheinigungen über die Kirchenzugehörigkeit;
 - für Überweisungen zu kirchlichen Amtshandlungen;
 - aufgrund von Vorschriften kirchlichen oder staatlichen Rechts und
 - in sonstigen herkömmlichen Fällen.
- (7) Das Kirchensiegel wird stets neben die eigenhändige Unterschrift des Siegelbenutzers – allgemein links davon – aufgedrückt. Sofern aus dem Schriftstück der Name und die Funktionsbezeichnung nicht hervorgehen, erfolgt ein Beidruck eines Namens- und Funktionsstempels.

§ 4 Vornahme von Beglaubigungen

- (1) Durch die das Kirchensiegel führende Stelle sollen nur solche Beglaubigungen vorgenommen werden, die mit der dienstlichen Tätigkeit der betreffenden Person oder Dienststelle im Zusammen-

hang stehen. Dies ist insbesondere der Fall bei der Beglaubigung von Abschriften von Urkunden, die

- die kirchliche Stelle selbst ausgestellt hat;
- Bedienstete kirchlicher Stellen betreffen;
- von einer anderen kirchlichen Stelle ausgestellt sind oder
- zur Vorlage bei einer kirchlichen Stelle benötigt werden.

Bei allen anderen Beglaubigungen, die nicht zu den Amtspflichten einer kirchlichen Stelle gehören, ist der Antragsteller an die zuständigen staatlichen Stellen oder gegebenenfalls an einen Notar zu verweisen. Auf die mögliche Nichtanerkennung einer Beglaubigung durch staatliche Stellen sind die betreffenden Personen hinzuweisen.

- (2) Nicht beglaubigt werden dürfen:

- Staatliche Personenstandsurkunden
- Registerauszüge aus dem Grundbuch
- Registerauszüge aus dem Liegenschaftskataster
- Handels- und Vereinsregisterauszüge
- Auszüge aus dem Gewerbe- oder Bundeszentralregister
- Einladungen im Visumverfahren
- Notarielle Urkunden
- Auszüge aus Kirchenbüchern, für die siegelführende Stelle nicht zuständig ist. Die durch das Bischöfliche Ordinariat vorgenommene Legalisierung von Auszügen aus im Bereich des Bistums Limburg geführten Kirchenbüchern bleibt hiervon unberührt.

- (3) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstückes aufgehoben ist.

- (4) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muss enthalten

- die genaue Bezeichnung des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt wird;
- die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt;
- den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

- (5) Besteht das zu beglaubigende Schriftstück aus mehreren Seiten, so ist entweder jede Seite einzeln zu beglaubigen oder die zu beglaubigenden Seiten eines Schriftstückes sind schuppenartig übereinandergelegt zu heften und so zu siegeln, dass auf jeder Seite ein Teil des Siegelabdrucks erscheint.
- (6) Eine fehlerhafte Beglaubigung oder eine solche, die unter Überschreitung der Zuständigkeit erfolgt, kann als Amtspflichtverletzung angesehen werden und Schadenersatzansprüche wie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

II. Gestaltung des Kirchensiegels

§ 5 Siegelform

Kirchensiegel haben eine stehende spitzovale oder kreisrunde Form aufzuweisen. Die Siegelform wird durch einen Außenrand um die Umschrift verdeutlicht. Die Höhe der spitzovalen Kirchensiegel soll 40 mm nicht überschreiten. Die kreisrunden Kirchensiegel sollen 40 mm im Durchmesser nicht überschreiten.

§ 6 Siegelbild

- (1) Das Siegelbild soll in religiöser oder geschichtlicher Beziehung zum Inhaber des Siegels stehen. Siegel von Verwaltungsräten und Pfarrämtern sollen in der Regel den Patron der Pfarrkirche darstellen.
- (2) Das Siegelbild muss klar und einfach dargestellt und mit Worten beschreibbar sein. Dem entspricht eine stilisierte oder symbolische, nicht detailgetreue Darstellung.

§ 7 Siegelumschrift

- (1) Die Siegelumschrift besteht aus der amtlichen Bezeichnung des Siegelinhabers und der Angabe des Ortes seines Sitzes. Bei größeren Orten kann mit einem Bindestrich der Name des Ortsteils hinzugefügt werden.
- (2) Die Siegelumschrift soll gut lesbar in dunkler Schrift vor hellem Grund und in einem ausgewogenen Verhältnis zum Siegelbild gestaltet sein.

§ 8 Siegelabdrucke

- (1) Die Amtssiegel sind regelmäßig Farbdrucksiegel (Stempelfarbe schwarz oder blau).

- (2) Für besondere Anlässe können mit Genehmigung des Generalvikars Siegel als Halbreliet hergestellt werden

- a) mit Petschaft auf Siegellack;
- b) als Prägesiegel unter Benutzung einer weißen Oblate aus Papier.

III. Neuanfertigung und Änderung von Kirchensiegeln

§ 9 Genehmigung

- (1) Über die Einführung und Gestaltung eines neuen und die Änderung eines vorhandenen Kirchensiegels entscheidet der Siegelberechtigte.

- (2) Jedes neu einzuführende Kirchensiegel bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. Vor der Anfertigung eines neuen Kirchensiegels ist dem Bischöflichen Ordinariat ein Entwurf (Reinzeichnung) in Originalgröße mit Siegelbeschreibung unter Beachtung der Grundsätze nach II. und unter Beifügung eines Abdrucks des bisher verwendeten Siegels zur Genehmigung einzureichen. Widerspricht ein Kirchensiegel wesentlichen Grundsätzen über die Gestaltung, kann das Bischöfliche Ordinariat es beanstanden und eine Änderung verlangen.

§ 10 Siegelanfertigung

- (1) Entsprechend dem genehmigten Siegelentwurf ist die Anfertigung des Kirchensiegels vom Siegelberechtigten einem fachkundigen Gravierbetrieb zu übertragen.
- (2) Die Pfarrei, die Pfarrvikarie, die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache und die Kirchengemeinde führen in der Regel nur ein einziges Kirchensiegel. Der Generalvikar kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Herstellung und Verwendung weiterer Kirchensiegel erlauben. In diesem Fall müssen die Kirchensiegel durch eine Ziffer oder einen Buchstaben unterschieden werden können.

§ 11 Einführung eines neuen Kirchensiegels

- (1) Der Siegelberechtigte hat den Tag der Einführung des neuen Kirchensiegels festzulegen und zu dokumentieren und zu den Akten der siegelführenden Stelle zu nehmen.
- (2) Der Siegelberechtigte hat dem Bischöflichen Ordinariat vor der Einführung des neuen Kirchensiegels

einen Abdruck auf einem Bogen im Format A 4 mit der Angabe des Tages der Einführung einzureichen.

- (3) Bei Erwerb eines neuen Kirchensiegels für Verwaltungsrat oder Pfarramt bzw. Pfarrvikarie ist die Außerdienststellung des alten Siegels im Protokollbuch des Verwaltungsrates unter Beidrücken dieses Kirchensiegels zu vermerken. Dies gilt auch bei der identischen Erneuerung eines Kirchensiegels. Dem neuen Kirchensiegel ist ein Beizeichen (Buchstabe oder Ziffer) hinzuzufügen.

§ 12 Weiterverwendung bisheriger Kirchensiegel

- (1) Die beim Inkrafttreten dieser Ordnung verwendeten Kirchensiegel behalten ihre Gültigkeit, solange die siegelführende Pfarrei, Pfarrvikarie, Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache bzw. Kirchengemeinde besteht. Jedoch sollen die bisherigen Kirchensiegel auf die Übereinstimmung mit dieser Ordnung überprüft werden.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat kann die Änderung eines Kirchensiegels verlangen, wenn es nicht den Grundsätzen dieser Ordnung entspricht.

IV. Sicherungsvorkehrungen

§ 13 Aufbewahrung

- (1) Das Kirchensiegel ist sorgfältig zu verwalten und nach Gebrauch unter diebessicherem Verschluss zu halten. Die diebessichere Aufbewahrung ist erfüllt, wenn das Kirchensiegel in einem abschließbaren und vor Mitnahme gesicherten Schrank unter Verschluss gehalten wird.
- (2) Reinzeichnungen des Siegelentwurfs und etwa vorhandene Siegelschnitte und Ätzungen sind sicher aufzubewahren.
- (3) Das Kirchensiegel ist in das Inventarverzeichnis der jeweiligen juristischen Person aufzunehmen.

§ 14 Pflege und Erneuerung eines Kirchensiegels

- (1) Der Siegelabdruck muss lesbar sein, deshalb sind Kirchensiegel sorgfältig zu reinigen und unbrauchbar gewordene zu ersetzen.
- (2) Unbrauchbar gewordene oder außer Dienst gesetzte Kirchensiegel (vgl. § 11 Abs. 3) sind dem Diözesanarchiv innerhalb eines Monats zu übergeben.

- (3) Der Generalvikar kann die Erneuerung eines Kirchensiegels vom Siegelberechtigten verlangen.

§ 15 Verlust von Kirchensiegeln

- (1) Der Verlust eines Kirchensiegels ist dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Vorhandene Unterlagen, insbesondere die Siegelbeschreibung und eine Ablichtung des Siegelabdruckes, sind gleichzeitig vorzulegen.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat erklärt ein abhanden gekommenes Kirchensiegel durch Veröffentlichung im Amtsblatt für ungültig. Hiervon ist auch ortsüblich Kenntnis zu geben.

V. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
Limburg, den 27.11.2017

Limburg, 27. November 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 001A/53042/17/04/2 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 177 Geschäftsordnung zur „Ordnung über das Führen von Amtssiegeln im Bistum Limburg (Siegelordnung)“ für das Bischöfliche Ordinariat Limburg

Gemäß § 3 Abs. 1 der Ordnung über das Führen von Amtssiegeln im Bistum Limburg (Siegelordnung) vom 27. November 2017 Amtsblatt 2017, S. 251 wird die Befugnis, das Kirchensiegel einer Unterschrift beizufügen, innerhalb des Bischöflichen Ordinariates Limburg durch eine Geschäftsordnung geregelt, in der zudem festzulegen ist, welche Angelegenheiten zu siegeln sind. Dies berücksichtigend, wird diese Geschäftsordnung erlassen.

A. Siegelführende Stellen im Bischöflichen Ordinariat Limburg

Neben dem Generalvikar, dem stellvertretenden Generalvikar und den Bischofsvikaren, die siegelungsbedürftigen Schriftstücken ihres Verantwortungsbereiches ihrer eigenhändigen Unterschrift das Kirchensiegel des Bischöflichen Ordinariates Limburg beidrücken, sind folgende Amtsträger befugt, ihrer eigenhändigen Unterschrift das Kirchensiegel des Bischöflichen Ordinariates beizudrücken:

(1) Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau

- Der Finanzdezernent zur Unterschrift und Siegelbeidruck von Schriftstücken mit rechtserheblicher Bedeutung, die der Unterschrift des Finanzdezernenten bedürfen, insbesondere Meldebögen VDD, Testate, Jahresabschlüsse und Zeugnisse.
- Der Leiter des Diözesanbauamtes zur Unterschrift und Siegelbeidruck nach Maßgabe der Anlage zur Dienstanweisung 01 A4 vom 01.04.2007 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere von Verträgen, Beauftragungen und Anträgen im Bauwesen sowie bei diesbezüglich relevanten Protokollauszügen von Verwaltungsratssitzungen.
- Der Leiter der Abteilung Liegenschaften und Zentrale Dienste zur Unterschrift und Siegelbeidruck nach Maßgabe der Anlage zur Dienstanweisung 01 A4 vom 01.04.2007 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere von Mietverträgen sowie von Genehmigungen und Abschlüssen von Grundstücksverträgen sowie im Bereich der Zuständigkeit der Abteilung relevanten Protokollauszügen von Verwaltungsratssitzungen.
- Der Leiter der Abteilung Haushalt und Rechnungswesen zur Unterschrift und Siegelbeidruck nach Maßgabe der Anlage zur Dienstanweisung 01 A4 vom 01.04.2007 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere bei Kirchensteuererlassbescheiden und haushaltsrechtlichen Genehmigungen von Verträgen sowie von Vertragswerken im Bereich der Finanzanlagen.
- Der Leiter der Abteilung Controlling sowie die Referatsleiter Finanzen/Controlling/Kirchengemeinden und Baufinanzierung zur Unterschrift und Siegelbeidruck nach Maßgabe der Anlage zur Dienstanweisung 01 A4 vom 01.04.2007 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere bei der Errichtung von Messstiftungen, der Annahme von Erbschaften und Schenkungen, von Leih- Darlehens- und Kita-Verträgen, von Nutzungsvereinbarungen, Rechtsstreitigkeiten sowie von Planungsrechnungen.
- Der Leiter des Rentamtes Nord sowie dessen Stellvertreter und Sachbereichsleiter Verwaltungsnavigatoren/Fachspezialisten Kirchengemeinden;

Sachbereichsleiter Personal; Sachbereichsleiter Kindertagesstätten/Liegenschaften, Siegelnutzung jeweils nach Maßgabe der Rentamtsanweisung 03 vom 31.05.2015 in der jeweils geltenden Fassung.

- Der Leiter des Rentamtes Süd sowie dessen Stellvertreter und Sachbereichsleiter Kindertagesstätten/Liegenschaften; Sachbereichsleiter Personal; Sachbereichsleitung Rechnungswesen Kirchengemeinden, Siegelnutzung jeweils nach Maßgabe der Rentamtsanweisung 03 vom 31.05.2015 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Dezernat Personal

Der Personaldezernent und der Leiter der Abteilung Personalverwaltung, dessen Stellvertreter, zur Siegelung von Arbeitsverträgen und von Bestätigungen zur Erlangung von Visa.

(3) Zentralstelle

Der Leiter der Abteilung Kirchliches Recht zur Siegelnutzung bei Beauftragungen von Erwachsenentaufen, genehmigungsbedürftigen Taufen, Konversionen, Rekonziliationen, Anfragen gem. c. 1127 § 2 CIC.

(4) Weitere Stellen

Weitere siegelführende Stellen sind der Notar des Bischöflichen Ordinariates und der Leiter des Diözesanarchivs. Der Notar des Bischöflichen Ordinariates nutzt das Siegel nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuches, der Leiter des Diözesanarchivs zur Vornahme von amtlichen Auszügen aus Kirchenbüchern, die im Original dem Diözesanarchiv vorliegen.

B. Aufbewahrung der Kirchensiegel im Bischöflichen Ordinariat Limburg

Die Aufbewahrung der Kirchensiegel wird durch § 13 der Ordnung über das Führen von Amtssiegeln im Bistum Limburg (Siegelordnung) bestimmt. Die Regelungen des § 13 Abs. 1 der Siegelordnung werden im Bischöflichen Ordinariat Limburg in der Art ausgestaltet, dass die Kirchensiegel in einem abschließbaren Möbeltresor in einem abschließbaren und vor Mitnahme gesicherten Schrank im Sekretariat des jeweiligen Aufbewahrungsortes unter Verschluss gehalten werden.

C. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft und ist im Amtsblatt des Bistums Limburg zu veröffentlichen.

Limburg, 27. November 2017

Wolfgang Rösch

Az.: 001A/53042/17/04/3

Generalvikar

Muster eines Beglaubigungsvermerks

Nach Maßgabe der Siegelordnung für das Bistum Limburg muss ein Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift/Ablichtung zu setzen ist, enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt wird;
- die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt;
- den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

Von daher könnte ein im Pfarramt ausgestellter Beglaubigungsvermerk wie folgt lauten:

Hiermit wird beglaubigt, dass die vorstehende/umstehende einwandfreie und vollständige Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift

der/desübereinstimmt.

Limburg, den ... (Siegelabdruck)

*Das katholische Dompfarramt
St. Georg Limburg*

Eigenhändige Unterschrift und Dienstbezeichnung

(des Pfarrers oder im Falle einer schriftlichen Beauftragung unter Beifügung von „i. A.“ und der Dienstbezeichnung, z. B. Pfarrsekretärin oder Kaplan)

Nr. 178 Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre herausgegeben:

Die deutschen Bischöfe – Migrationskommission:
„Auch wir tragen Verantwortung.' Kirchliches Engagement für abgelehnte Asylbewerber“ (Nr. 45).

Interessenten können diese Broschüre beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellen, per Fax: 0228 103-330 oder Tel.: 0228 103-330 oder unter <https://www.dbk-shop.de/de/Deutsche-Bischofskonferenz/Die-deutschen-Bischoefe/Erklaerungen-der-Kommissionen.html>. Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Nr. 179 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. September 2017 hat der Generalvikar Kaplan Radoslaw ŁYDKOWSKI zum Präses der Kolpingfamilie Ransbach-Baumbach ernannt.

Mit Termin 3. Dezember 2017 bis zur Wiederbesetzung des Amtes des Bezirksdekans betraut der Generalvikar Pfarrer Heinz-Walter BARTHENHEIER mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirksdekans für den Bezirk Westerwald.

Mit Termin 1. Januar 2018 ernannt der Generalvikar P. Joby CHAKKACKAL CMI zum Kooperator der neu errichteten Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder (Sitz: Biedenkopf).

Mit Termin 1. Januar 2018 ernannt der Generalvikar Pfarrvikar Manfred DÖBBELER zum Kooperator der neu errichteten Pfarrei Heilige Elisabeth von Schönau (Sitz: Kamp-Bornhofen).

Mit Termin 1. Januar 2018 ernannt der Generalvikar Pfarrer Christian ENKE mit dem Titel „Pfarrer“ zum Kooperator der neu errichteten Pfarrei St. Margareta Frankfurt am Main.

Mit Termin 1. Januar 2018 ernannt der Generalvikar P. Marćjan KOZŁOWSKI OFM zum Kooperator der neu errichteten Pfarrei Heilige Elisabeth von Schönau (Sitz: Kamp-Bornhofen).

Mit Termin 1. Januar 2018 ernannt der Generalvikar Kaplan Stefan SALZMANN zum Kaplan der neu errichteten Pfarrei St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel.

Mit Termin 1. Januar 2018 ernannt der Generalvikar Pfarrer Dr. Dr. Hermann-Josef WAGENER mit dem Titel „Pfarrer“ zum Kooperator der neu errichteten Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder (Sitz: Biedenkopf). Herr Pfarrer Dr. Dr. Wagener nimmt die Aufgaben als Kooperator mit einem Dienstumfang von 50 % wahr. Mit weiteren 50 % Dienstumfang bleibt er als wissen-

schaftlicher Mitarbeiter und Lehrbeauftragter an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt/M. eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2018 ernannt der Generalvikar Pfarrer P. Desiderius ZIEMBLA OFM mit dem Titel „Pfarrer“ zum Kooperator der neu errichteten Pfarrei Heilige Elisabeth von Schönau (Sitz: Kamp-Bornhofen) (für die Zeit bis zur Einführung als Pfarrer gemäß c. 517 § 1 CIC).

Mit Termin 6. Januar 2018 überträgt der Bischof Pfarrer Helmut GROS die neu errichtete Pfarrei St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel. Für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Gros zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2018 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 14. Januar 2018 überträgt der Bischof Pfarrer Christof HENTSCHEL die neu errichtete Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder (Sitz: Biedenkopf). Für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Hentschel zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2018 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 28. Januar 2018 überträgt der Bischof Pfarrer Martin SAUER die neu errichtete Pfarrei St. Margareta Frankfurt am Main. Für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Sauer zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2018 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 4. Februar 2018 überträgt der Bischof Pfarrer P. Pawel Hugon SUPERSON OFM und Herrn Pfarrer P. Desiderius ZIEMBLA OFM gemäß c. 517 § 1 CIC in solidum die neu errichtete Pfarrei Heilige Elisabeth von Schönau (Sitz: Kamp-Bornhofen). Zum Moderator wird Pfarrer P. Hugon Superson OFM ernannt. Für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zur Amtseinführung der Pfarrer wird Pfarrer P. Superson OFM zum Pfarrverwalter ernannt. Vom 1. Januar 2018 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird Pfarrer P. Superson zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 25. Februar 2018 ernannt der Bischof Pfarrer Andreas FUCHS zum Bezirksdekan für den Bezirk Limburg.

Mit Ablauf des 28. Juni 2018 hat der Bischof den Verzicht von Domdekan Prälat Dr. Günther GEIS auf das Amt des Domdekans des Limburger Domkapitels angenommen. Ebenso hat der Bischof mit Ablauf des 28. Juni 2018 den Verzicht von Domdekan Prälat Dr. Geis auf das Amt des Bischofsvikars für den synodalen Bereich angenommen.

Diakone

Mit Termin 1. Januar 2018 setzt der Generalvikar Diakon mit Zivilberuf Dr. Bernd SCHAEFER in der neu errichteten Pfarrei St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel ein.

Mit Termin 1. Januar 2018 setzt der Generalvikar Diakon im Hauptberuf Roger UHRIG in der neu errichteten Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder (Sitz: Biedenkopf) ein.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Februar 2018 reduziert Pastoralreferentin Heidi GIELSDORF für ein Jahr ihren Beschäftigungsumfang von 100 % auf 50 %. Die Reduzierung erfolgt in der Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau.

